

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern

Erich Elsner
Wiebke Steffen

München 2005

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Elsner, Erich; Steffen, Wiebke: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. München 2005. Bayerisches Landeskriminalamt. 1. Auflage.

ISBN 3-924400-16-4

Druck: Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, 83404 Ainring.
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe.

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern

**Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten,
polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung**

Auftraggeber:

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Projektnehmer:

Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im
Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG)

Exkurs

Operative Fallanalyse Bayern (OFA)
Polizeipräsidium München, K115

München 2005

Projektbearbeitung

Planung, Koordination, Umsetzung: Erich Elsner (BLKA)

Autoren:

Erich Elsner	Kapitel 1, 2, 4, 6
Alexander Horn (PP München)	Kapitel 3
Hans-Joachim Molnar	Kapitel 5
Wiebke Steffen	Kapitel 7

Auswertungen SPSS und PKS:

Erich Elsner

Sachbearbeiterbefragung:

Hans-Joachim Molnar

Aktenanalyse:

Erika Brandstätter, Erich Elsner, Hans-Joachim Molnar

Datenverarbeitung und Qualitätskontrolle:

Sonja Bachhuber

Übersicht Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Grundlagen	11
2	Entwicklung der im Hellfeld registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern von 1988 bis 2003	22
3	Sexuell motivierte Tötungen in Bayern	58
4	Aktenanalyse zu den polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen des Jahres 2000	69
5	Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren	157
6	Vortäuschungen von oder falsche Verdächtigungen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung (§§ 145 d, 164 StGB)	176
7	Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und kriminologische Wertung	266

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Grundlagen	11
1.1	Auftrag	11
1.2	Einleitung	11
1.2.1	Gesetzesänderungen und neue Gesetze	12
1.2.2	Gewaltcharakter von Sexualdelikten	13
1.2.3	Vortäuschen von und falsche Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (§ 145d StGB; § 164 StGB)	14
1.2.4	Schwerpunkte der Untersuchung	14
1.3	Methoden	15
1.3.1	Längsschnitt- und Querschnittanalysen mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafverfolgungsstatistik für Bayern 1988 bis 2003	17
1.3.2	Aktenanalyse zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern im Jahr 2000	19
1.3.3	Aktenanalyse zum Vortäuschen von und zur falschen Verdächtigung wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung	20
1.3.4	Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Fällen	20
1.3.5	Expertenbefragung	21
1.3.6	Auswertung der VICLAS-Datenbank	21
2	Entwicklung der im Hellfeld registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern von 1988 bis 2003	22
2.1	Auswertung der PKS-Daten für Bayern - Fallzahlen und Tatverdächtigendaten	23
2.1.1	Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern - von 1983 bis 2003 erfasste Fälle	24
2.1.2	Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige - absolute Zahlen	25

2.1.2.1	Absolute Tatverdächtigenzahlen - insgesamt und nach Staatsangehörigkeit	25
2.1.2.2	Melderechtlich erfasste und nicht erfasste Tatverdächtige	27
2.1.2.3	Deutsche und nichtdeutsche TV nach Altersgruppen	28
2.1.3	Prozentuale Anteile Nichtdeutscher an den Tatverdächtigen insgesamt und nach Altersgruppen	29
2.1.4	Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der deutschen und nichtdeutschen männlichen Bevölkerung nach Altersgruppen	30
2.2	Tatörtlichkeiten und Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen	33
2.2.1	Tatörtlichkeiten von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen	33
2.2.1.1	Erfasste Fälle - differenziert nach Tatörtlichkeit	34
2.2.1.2	Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige - differenziert nach Tatörtlichkeiten	34
2.2.1.3	Vergewaltigungsopfer - differenziert nach Tatörtlichkeit	35
2.2.2	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen bei Vergewaltigungen	37
2.3	Regionale Unterschiede in der Registrierung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen	40
2.3.1	Häufigkeitszahlen für die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen - regional nach Tatortkategorien untergliedert	40
2.3.2	Tatverdächtigenzahlen - regional untergliedert	42
2.4	Kriminologisch relevante Differenzierungen der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in der PKS	44
2.4.1	Änderungen in der Datenerfassung bei den Sexualdelikten	44
2.4.2	„Überfallartige Vergewaltigungen durch Einzeltäter“ (1111 00)	46
2.4.2.1	Entwicklung der absoluten Tatverdächtigenzahlen (1111 00)	46
2.4.2.2	Entwicklung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen (1111 00)	47
2.4.2.3	Entwicklung bei den Tatörtlichkeiten	48

2.4.3	Tatverdächtige „überfallartiger Vergewaltigungen durch Gruppen“ (1112 00) und „sonstige Vergewaltigung durch Gruppen“ (1113 00)	50
2.4.4	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall mit Todesfolge (1115 00)	51
2.5	Aufklärungsquoten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	51
2.6	Justizielle Erledigung - Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik Bayern	53
2.7	Zusammenfassung und Wertung	55
3	Sexuell motivierte Tötungen in Bayern	58
3.1	Vorbemerkung	58
3.2	Begriffsdefinition	59
3.3	Häufigkeit, Entwicklung sowie regionale Verteilung von Tötungsdelikten mit sexueller Komponente	59
3.4	Aufklärungsquote	61
3.5	Die Opfer	61
3.6	Die Täter	62
3.7	Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter	63
3.8	Sexuelles Täterverhalten	64
3.9	Tötungsarten	65
3.10	Leichenbeseitigung	65
3.11	Mitnahme von Gegenständen	66
3.12	Opfergruppe Kinder	66
3.13	Ausblick	68

4	Aktenanalyse zu den polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen des Jahres 2000	69
4.1	Vorbemerkung	69
4.2	Grunddaten zur Aktenanalyse	70
4.2.1	Verteilung der Delikte in der Stichprobe	70
4.2.2	Geschlecht, absolute Opferzahlen und Opferbelastungszahlen	71
4.2.3	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung	73
4.2.4	Alter der weiblichen Opfer und Tatörtlichkeiten	75
4.2.5	Wohnort des Tatverdächtigen	77
4.2.6	Unbekannte Täter	78
4.2.7	Tatzeit - Stunde, Wochentag, Monat	79
4.2.8	Unbeteiligte Zeugen	82
4.3	Anzeigeerstattung/ Mitteilung	82
4.3.1	Anzeigeerstattung durch wen?	82
4.3.2	Anzeigeerstattung bei welcher Dienststelle und wann?	84
4.3.3	Motive der Opfer für verspätet erstattete Anzeigen	85
4.3.4	Geschlecht der/des Erstaufnehmenden	91
4.4	Vortat-, Tat- und Nachtatsituation	92
4.4.1	Vortatsituation	93
4.4.1.1	Annäherung an das und Kontaktaufnahme zum Opfer	93
4.4.1.2	Wie gelangen Tatverdächtiger und Opfer an den Tatort?	95
4.4.1.3	Verhalten der Tatbeteiligten im Vorfeld der Tat	104
4.4.1.4	Alkohol-, Medikamenten- und Drogenkonsum im Vorfeld der Tat	105
4.4.2	Tatsituation, Tatfolgen und Verfahrenserledigung durch die StA	109
4.4.2.1	Gegenwehr des Opfers	109
4.4.2.2	Tatfolgen - physische Verletzungen	113
4.4.2.3	Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaft	115
4.4.2.4	Art und Schwere der Gewalthandlungen – Opferangaben	116
4.4.2.5	Eskalation der Gewalt bei Gegenwehr des Opfers	123

4.4.3	Nachtatsituation	126
4.4.3.1	Verlassen des Tatortes durch den Tatverdächtigen	126
4.4.3.2	Sonstiges Nachtatverhalten des Tatverdächtigen	128
4.4.3.3	Verlassen des Tatortes durch das Opfers	128
4.4.3.4	Ärztliche Untersuchung des Opfers	130
4.4.3.5	Reinigungshandlungen des Opfers	131
4.4.3.6	Interesse des Opfers am Strafverfahren	132
4.5	Daten zu den Opfern von als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen	134
4.5.1	Familienstand und Beruf	134
4.5.2	Polizeiliche Auffälligkeit der Opfer	136
4.5.3	Vorbelastungen der Opfer	137
4.6	Daten zu den Tatverdächtigen der als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfälle	138
4.6.1	Alter des Tatverdächtigen	138
4.6.2	Familienstand und Berufstätigkeit	139
4.6.3	Polizeiliche Registrierungen der Tatverdächtigen im Kriminalaktennachweis (KAN)	140
4.6.4	Polizeiliche Registrierungen der Tatverdächtigen im Kriminalaktennachweis (KAN) - differenziert nach Straftatenobergruppen (PKS)	142
4.6.5	In den Akten dokumentierte Vorbelastungen der Tatverdächtigen	145
4.6.6	Zusammenfassung zu den Tatverdächtigen	146
4.7	Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte	147
4.7.1	Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den polizeilich als Vergewaltigung registrierten Delikten	147
4.7.2	Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den polizeilich als sexuelle Nötigung registrierten Delikten	152
4.7.3	Zusammenfassung zu den Verfahrensentscheidungen	154
4.8	Zusammenfassung der Aktenanalyse	154

5	Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren	157
5.1	Vorbemerkung	157
5.2	Datengrundlage der Sachbearbeiterbefragung	158
5.3	Geschlecht, Alter und beruflicher Werdegang der Befragten	159
5.4	Schätzungen zum prozentualen Anteil des Vortäuschens einer Straftat und der falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gemäß § 177 StGB durch die Sachbearbeiter	160
5.5	Bewertung der Anzeigen durch die Sachbearbeiter	163
5.6	Qualität der Aussagen, Beweislage und Opferverhalten	164
5.6.1	Qualität der Opferaussage	165
5.6.2	Fragen zur Qualität der Tatverdächtigenaussage	166
5.6.3	Beweislage	168
5.6.3.1	Spuren	168
5.6.3.2	Zeugenaussagen Dritter	169
5.7	Vortat- / Tat- / Nachtatverhalten des Opfers	169
5.7.1	Vortatverhalten des Opfers	170
5.7.2	Tatverhalten des Opfers	170
5.7.3	Nachtatverhalten	172
5.8	Zusammenfassung und Bewertung	174
6	Vortäuschungen von oder falsche Verdächtigungen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung (§§ 145 d, 164 StGB)	176
6.1	Einleitung	176
6.2	Grundsätzliche Probleme	177

6.3	Vortäuschungen / falsche Verdächtigung - absolute Fallzahlen	181
6.4	Anzeigeerstattung/ Mitteilung	182
6.5	Motive und Hintergründe für Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen	186
6.5.1	Konflikte und Probleme in Familie oder Partnerschaft	187
6.5.2	Verdecken sexueller Beziehungen	193
6.5.3	Pubertätskrisen und Verdecken erster sexueller Erleb- nisse durch junge Mädchen und Frauen	195
6.5.4	„Sich wichtig machen“, Mitleid und / oder Aufmerksam- keit erregen als Motiv	199
6.5.5	Rechtfertigungen für eigenes oder fremdes Fehlverhalten	201
6.5.6	Scham- und Peinlichkeitsgefühle	203
6.5.7	Angst vor einer Schwangerschaft	207
6.5.8	Gegenanzeige und Rache	206
6.5.9	Hirnorganische Störungen, Alkoholismus, Drogensucht und andere psychische Krankheiten	208
6.6	Daten zu den Tatverdächtigen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen	212
6.6.1	Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Alter	212
6.6.2	Schulbildung, Beruf und Vorbelastungen im Kriminal- aktennachweis der Polizei (KAN)	214
6.7	Daten zu den Opfern von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen	217
6.7.1	Alter und Altersdifferenz	218
6.7.2	Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit	220
6.7.3	Angeblich „unbekannte Täter“ in der Personenbeschrei- bung der „Opfer“	220
6.7.4	Schulbildung, Beruf und Vorbelastung im Kriminalakten- nachweis der Polizei (KAN)	222
6.7.5	Zusammenfassung Tatverdächtige und Opfer	223
6.8	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen und Tatörtlich- keiten	224
6.8.1	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung	224
6.8.2	Tatörtlichkeiten	226

6.9	Vortat-, Tat- und Nachtsituation	227
6.9.1	Vortatsituation	227
6.9.1.1	Zusammentreffen am angeblichen Tatort	227
6.9.1.2	Verhalten der Beteiligten unmittelbar vor der angeblichen Sexualstraftat	229
6.9.2	Tatsituation und Tatfolgen	230
6.9.2.1	Gegenwehr des angeblichen Opfers	230
6.9.2.2	Verletzungen des angeblichen Opfers	234
6.9.2.3	Art der Gewaltanwendung	244
6.9.2.4	Art der sexuellen Handlungen	246
6.9.3	Nachtsituation	249
6.9.3.1	Verlassen des angeblichen Tatortes	249
6.9.3.2	Kommunikation zwischen den „Tatbeteiligten“ nach der „Tat“	252
6.9.3.3	Spuren und Tatzeugen	252
6.9.3.4	Exkurs zur Psychologie der Aussage	253
6.10	Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte	258
6.11	Zusammenfassung	264
7	Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und kriminologische Wertung	266
7.1	Anlass und Auftrag der Untersuchung	266
7.2	Methodischer Ansatz der Untersuchung	270
7.3	Ergebnisse der Untersuchung	271

7.3.1	Entwicklung und Stand der kriminalstatistischen Befunde zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern: Längsschnitt- und Querschnittanalysen von Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik 1988 – 2003	271
7.3.2	Ergebnisse der Aktenanalyse zu den polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen des Jahres 2000	277
7.3.3	Ergebnisse der Sachbearbeiterbefragung	281
7.3.4	Anzeigen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung: Ergebnisse der Aktenauswertung	282
7.4	Kriminologische Wertung	285
7.5	Folgerungen und Vorschläge	287
	Abkürzungsverzeichnis	291
	Literaturverzeichnis	293
	Erhebungsbeleg zur Sachbearbeiterbefragung	307
	Variabellenliste zum Erhebungsbeleg	311

1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Das Bayerische Staatsministerium des Innern (BStMI) erteilte der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) den Auftrag¹, Ausmaß, Ursachen und Entwicklung der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern zu untersuchen. Im Rahmen des Projektes sollte insbesondere auch auf das Vortäuschen² von diesen (§ 145 d StGB) und die falschen Verdächtigungen (§ 164 StGB) wegen dieser Sexualdelikte eingegangen werden.

1.2 Einleitung

In den westlichen Industrienationen ist es, angestoßen in erster Linie von der Frauenbewegung, bereits seit den 70-er Jahren mehr und mehr zu einer veränderten Einstellung der Bevölkerung zum Problemkreis „Gewalt gegen Frauen“ gekommen: „Neu ist dabei nicht das Ausmaß an „Gewalt gegen Frauen“, neu ist, dass diese Gewalt nicht mehr hingegenommen, sondern problematisiert, angegriffen, neu bewertet und abgelehnt wird“³. Auch die parallel zu dieser Entwicklung verlaufene Enttabuisierung der Sexualität hat dazu beigetragen, dass heute gewaltförmiges, sexualbezogenes Verhalten und andere sexuelle Übergriffe „den Bereich des Unaussprechlichen und Verschämten verlassen“⁴ haben und offen thematisiert werden.

Schwere Straftaten wie die Sexualmorde an der 7-jährigen Natalie Astner (1996) und der 10-jährigen Kim Kerkow (1997) durch rückfällige Sexualstraftäter haben die Bevölkerung in Deutschland weiter sensibilisiert. In einem durch die Medien aufgeheizten kriminalpolitischen Klima ist die öffentliche Diskussion rings um die Themen „Gewalt gegen Frauen“ generell und „sexuelle Gewalt“ seither intensiver aber auch emotionaler geworden. Eines der Ziele dieses Berichts ist es deshalb, mit fundierten Informationen zu einer Versachlichung dieses Diskurses beizutragen.

Kaum Berücksichtigung fanden in der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Auseinandersetzung mit der Sexualdelin-

¹ Mit IMS vom 18.5.1998, Nr. IC5-2953.41-0.

² Im folgenden Text auch kurz nur als „Vortäuschung“ bezeichnet.

³ Steffen, Wiebke u.a. (1987): S. 2.

⁴ Vgl. Laubenthal, K. (2000): S. 1.

quenz bisher das Vortäuschen von und die falschen Verdächtigungen wegen Sexualdelikten - obwohl die Folgen für die fälschlich einer Sexualstraftat Bezichtigten selbst nach zweifelsfrei erwiesener Unschuld gravierend sein können. Gegenseitiges Misstrauen in partnerschaftlichen Beziehungen oder die dauerhafte soziale Ausgrenzung im Bekannten- und Freundeskreis, im beruflichen Umfeld oder der Nachbarschaft seien hier nur beispielhaft genannt.

1.2.1 Gesetzesänderungen und neue Gesetze

Schon seit Ende der 60-er Jahre beschäftigt sich die Fachwelt intensiv mit einer Reform des Sexualstrafrechts. Zentrale Diskussionspunkte waren dabei die Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts und ein umfassender Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts.

Dringender Handlungsbedarf bestand aus Sicht der Kriminalpolitik. Zum einen unterliegen die gesellschaftlichen Normvorstellungen im Bereich der sexuellen Verhaltensweisen einem ständigen Wandel, so dass eine Anpassung der Gesetzgebung von Zeit zu Zeit unumgänglich wird. Zum anderen hat der Druck aus der Bevölkerung auf die politischen Entscheidungsträger, mit aller Härte gegen Sexualstraftäter vorzugehen, gerade in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen. Mit Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen wurde den höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexueller Selbstbestimmung ein größeres Gewicht gegenüber materiellen Rechtsgütern beigegeben⁵.

- Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG, 01.07.1997)⁶ hat im neuen Paragraphen 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - die bisherigen Paragraphen 177 StGB (Vergewaltigung) und 178 StGB (Sexuelle Nötigung) - jeweils alte Fassung - zu einem einheitlichen Tatbestand zusammengefasst⁷. Durch die geschlechtsneutrale Formulierung kann jetzt auch ein Mann Opfer dieser Straftaten sein, das Sexualstrafrecht wurde zudem auf Taten in der Ehe ausgedehnt.
- Eine Verschärfung der Rechtsfolgen brachte das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998⁸.

⁵ Vgl. Bayer. Staatsministerium des Innern (2001): Anlage, S. 1.

⁶ BGBl. I 1997, S. 1607.

⁷ Vgl. König (2001) : S. 23.

⁸ BGBl. I 1998, S. 160.

- Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) von 1998⁹ wurde der Strafraum der §§ 177, 178 StGB an die Raubdelikte (§§ 250, 251 StGB) angepasst, „die höchstpersönlichen Rechtsgüter sollten keinem geringeren Schutz unterliegen als das Eigentum“¹⁰.
- Das zum 01.01.2002 in Kraft getretene „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)“¹¹ hat die rechtliche Stellung der Opfer häuslicher Gewalt gestärkt.
- Weitere Verschärfungen des Sexualstrafrechts hat der Bundestag mit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27.12.2003 beschlossen¹². Da die von uns verwendeten Daten nur bis 2003 reichen, hatte dieses Gesetz allerdings keinen Einfluss mehr auf den von uns untersuchten Zeitraum.

Ansonsten haben die Rechtsänderungen seit 1997 erhebliche Auswirkungen auf die quantitative und qualitative kriminalstatistische Erfassung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen gehabt. Langzeitvergleiche mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik oder der Strafverfolgungsstatistik sind wegen der seit 1997 geänderten Rechtslage teilweise nur noch mit erheblichem programmtechnischem Aufwand realisierbar.

1.2.2 Gewaltcharakter von Sexualdelikten

Weitgehend Einigkeit besteht in der wissenschaftlichen Bewertung darüber, dass die Täter aggressiver Sexualdelikte Sexualität häufig als Instrument der Beherrschung, der Unterdrückung und Erniedrigung einsetzen - oft als Reaktion auf Kränkungen und Ängste, die zu einem von Hass und Wut bestimmten Verhältnis gegenüber Frauen geführt haben. Taten mit rein sexueller Motivation, um sexuelle Erregung abzureagieren¹³, sind dagegen vergleichsweise selten. Es handelt sich also in erster Linie um Gewaltdelikte, der Machtaspekt steht im Vordergrund. Die hier vorliegende Untersuchung bezieht sich auf einen Teilbereich des Problemkreises „Gewalt gegen Frauen“, da die Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen bis auf einen sehr geringen Anteil weiblich sind.

⁹ BGBI. I 1998, S. 164.

¹⁰ Renzikowski, Joachim (1999): S. 377.

¹¹ BGBI. I 2001, S. 3513.

¹² BGBI. I 2003, S. 3007.

¹³ Vgl. Nedopil, Norbert (2000): S. 199.

1.2.3 Vortäuschen von und falsche Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (§ 145d StGB; § 164 StGB)

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt auf der Analyse des Vortäuschens von diesen und der falschen Verdächtigung wegen dieser Straftaten. Nach wie vor gibt es dazu kaum verlässliche Daten¹⁴. Wie sich auf Fachtagungen und Lehrgängen der Polizei immer wieder zeigt, sind selbst unter den mit der Bearbeitung von Sexualdelikten befassten Kriminalbeamtinnen und -beamten die Vorstellungen darüber, wie groß der Anteil der vorgetäuschten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen tatsächlich ist, sehr unterschiedlich. Die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder in Bayern (BPFK) sehen sich polizeiintern immer wieder mit Aussagen konfrontiert, die von sehr hohen Anteilen an Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen ausgehen, ohne diese Meinungen bestätigen oder widerlegen zu können.

In öffentlichen Diskussionen und bei der Mitarbeit von Polizeibeamtinnen und -beamten in den verschiedensten Gremien wird nicht selten die Behauptung aufgestellt, die Polizei würde den Anteil der vorgetäuschten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen zu hoch einschätzen und damit eine korrekte Opferbehandlung erschweren - auch hier fehlt es an empirischen Ergebnissen zur Information und Argumentation.

1.2.4 Schwerpunkte der Untersuchung

Die hier vorgelegte Untersuchung möchte mit Daten aus dem Hellfeld der offiziell registrierten Straftaten dazu beitragen, den Wissensstand über Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen zu verbessern und zu aktualisieren. Die Schwerpunkte liegen dabei auf folgenden Fragestellungen:

- Lassen sich unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen der letzten Jahre mit kriminalstatistischen Zahlen im Quer- und Längsschnitt Veränderungen bei Umfang, Struktur und Entwicklung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern erkennen?
- Welche empirisch-kriminologischen Aussagen können zur Phänomenologie von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen auf Grundlage der Analyse polizeilicher und justizieller Akten zu diesen Delikten gemacht werden?

¹⁴ Vgl. Behrmann, Kerstin u.a. (1990): S. 207.

- Lassen sich auf Basis der Analyse polizeilicher und justizieller Akten und Datenbestände genauere Information zur Phänomenologie sowie zum Anteil der Vortäuschungen von diesen sowie der falschen Verdächtigungen wegen dieser Delikte gewinnen?
- Ergeben sich aus den Untersuchungsergebnissen Verbesserungsvorschläge für die Arbeit der Polizei, der Justiz oder anderer mit dem Thema Sexualdelikte befasster Institutionen - in präventiver wie auch repressiver Hinsicht?

1.3 Methoden

In die Analysen einbezogen wurden von den an die PKS gemeldeten Sexualstraftaten nur die mit den Schlüsselzahlen 111* Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 II-IV StGB, § 178 StGB) und die sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 I u. V StGB) mit der Schlüsselzahl 1120.

§ 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Abs. I wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. durch Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Abs. II In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

- Abs. III Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- Abs. IV Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- Abs. V In minder schweren Fällen des Absatzes I ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze III und IV auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Keine Berücksichtigung fand der sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176 b StGB), weil es sich um einen Deliktstypus mit recht eigenständigen Merkmalen handelt, der im Rahmen unserer Untersuchung nicht mit der erforderlichen Differenziertheit dargestellt werden könnte. Auch die anderen Missbrauchsdelikte

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB) und
- Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen (§ 179 StGB)

wurden ausgeschlossen.

Basis der Analysen waren verschiedene polizeiliche und außerpolizeiliche Datenquellen:

- Sonderauswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik für Bayern
- Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik für Bayern¹⁵
- Eine 25-Prozent-Stichprobe aus allen Kriminalakten zu den in der PKS im Jahr 2000 in Bayern erfassten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Parallel wurden auch die entsprechenden Akten der Justiz angefordert.
- Die Auswertung der Kriminal- und Justizakten zu allen an die PKS gemeldeten vorgetäuschten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (§ 145 d StGB) sowie den falschen Verdächtigungen (§ 164 StGB) wegen dieser Delikte des Jahres 2000.
- Eine Intranet-Befragung der polizeilichen Sachbearbeiter von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, deren Anzeigen von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt wurden.
- Als Ergänzung zu den Auswertungen über die Delikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, auf die sich der vorliegende Bericht bezieht, hat die Operative Fallanalyse Bayern (OFA) im PP München Daten zu den sexuell motivierten Tötungsdelikten aus der ViCLAS-Datenbank¹⁶ für einen Exkurs zusammengestellt¹⁷.

1.3.1 Längsschnitt- und Querschnittanalysen mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafverfolgungsstatistik für Bayern 1988 bis 2003

Zur Analyse der Entwicklung der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern - mit Schwerpunkt auf den Jahren von 1988 bis 2003 - hat die Kriminologische Forschungsgruppe Sonderauswertungen der bayerischen PKS mit einer Vielzahl von Filterprogrammen vorgenommen, die eine deutlich differenziertere Darstellung erlauben, als dies bei bundesweiten Daten möglich ist. Das Jahr 1988 wurde als Beginn des Untersuchungszeitraumes für die Längsschnittanalysen gewählt, weil es das Jahr vor der deutschen Wiedervereinigung mit der Öffnung der Grenzen zum Osten und den damit verbundenen ganz erheblichen Einflüssen auf das Kriminalitätsgeschehen in Bayern war. Einige wichtige

¹⁵ Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern. Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

¹⁶ ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein Analysesystem zur Verknüpfung von Gewaltdelikten.

¹⁷ Vgl. Kapitel 3.

Grunddaten beginnen bereits mit dem Jahr 1983. Ein Teil der Analysen wurde auf die Eckjahre 1996 und 2003 beschränkt, weil erst mit den Änderungen des Sexualstrafrechtes ab 1997 deutliche Veränderungen bei der Registrierung dieser Delikte eintraten.

Um zumindest näherungsweise überprüfen zu können, inwieweit sich die mit den Längsschnitt-Daten der PKS von 1988 bis 2003 ausgewiesenen Entwicklungstendenzen auch in den Datenbeständen der Justiz niederschlagen, wurde die Strafverfolgungsstatistik für Bayern herangezogen¹⁸. Während der PKS-Datenbestand bis 2003 reicht, konnten die Daten der Strafverfolgungsstatistik 2003 nicht mehr berücksichtigt werden, weil diese erst nach Abschluss der Projektarbeiten veröffentlicht worden sind.

Nicht möglich war eine Längsschnittanalyse zu den Vortäuschungen von und falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen mit PKS-Daten. Schwierigkeiten bereitete das Herausfiltern der betreffenden Aktenzeichen aus dem Datenbestand für Bayern beim BLKA. Die in der PKS erfassten Straftatenschlüssel enthalten nur im Fall des § 145 d StGB - Vortäuschen einer Straftat - programmtechnisch auswertbare Spezifikationen für Sexualdelikte (PKS-Schlüsselzahlen 624001 „Vortäuschen einer sexuellen Nötigung“ und 624002 „Vortäuschen einer Vergewaltigung“). Wie einige Stichproben ergaben, wurde in der polizeilichen Praxis teilweise aber trotzdem nur der Schlüssel 624000 erfasst. Die Sexualdelikte konnten deshalb teilweise programmtechnisch nicht mehr von den übrigen vorgetäuschten Straftaten, die ansonsten unter 624000 gespeichert sind, unterschieden werden. Spezifikationen für Sexualdelikte sind beim § 164 StGB - Falsche Verdächtigung - (PKS-Schlüssel 670005) erst gar nicht vorgesehen. Die Kriminaldienststellen der Polizei, die für die Bearbeitung dieser Delikte zuständig waren, mussten deshalb anhand von der KFG für das Jahr 2000 erstellter Listen überprüfen, welche der mit den PKS-Schlüsseln 624000 oder 670005 registrierten Straftaten tatsächlich zu den untersuchten Sexualdelikten gehörten. Eine Längsschnittuntersuchung über viele Jahre hätte zu einem nicht mehr zumutbaren Aufwand für diese Dienststellen geführt und die Projektlaufzeit inakzeptabel verlängert.

¹⁸ PKS und Strafverfolgungsstatistik lassen sich nur begrenzt in Beziehung zueinander setzen, weil sie für einen bestimmten Verwendungszweck konstruiert wurden. Vgl. dazu Kerner, Hans Jürgen (1989): S.43. Verglichen wurden deshalb nur Entwicklungstendenzen.

1.3.2 Aktenanalyse zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern im Jahr 2000

Da die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik über die strafrechtliche Einordnung hinaus kaum Aussagen über die Qualität der erfassten Straftaten zulassen und zudem viele Informationen - beispielsweise zu den Tatverdächtigen, den Opfern, der Tatausführung, der Vor- und Nachtsituation, dem Verfahrensablauf und der justiziellen Erledigung - in der PKS nicht oder nicht im erforderlichen Umfang registriert werden, führte die Kriminologische Forschungsgruppe (KFG) zusätzlich eine umfangreiche Aktenanalyse durch. Die Auswertung aller Akten eines Jahres war vom Umfang her nicht zu bewältigen, deshalb erfolgte die Ziehung einer Stichprobe aus den im Jahr 2000 in Bayern an die PKS gemeldeten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (Schlüssel 111* und 1120). Dazu wurden die polizeilichen Aktenzeichen dieses Jahres - insgesamt 1754 - in das Statistikprogramm SPSS eingelesen und programmtechnisch eine Zufallsstichprobe mit einem Umfang von 25% gezogen. Durch das Programm gerundet ergaben sich insgesamt 450 bayernweit auszuwertende Vorgänge. Zu diesen Fällen hat die KFG nicht nur die vollständigen Kriminalakten der Polizei, sondern auch die Akten der Justiz angefordert und analysiert. Auf aktuellere Akten aus dem Jahr 2001 musste verzichtet werden, weil die Verfahren zum Zeitpunkt des Beginns unserer Auswertungen teilweise justiziell noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren. Analysen zur Bewertung der Fälle durch die Justiz und zum Verfahrensverlauf und Ausgang sollten im Rahmen unserer Untersuchung aber durchgeführt werden.

Aufwändig gestaltete sich teilweise die Realisierung der Einsicht in die Justizakten. Zwar lag das grundsätzliche Einverständnis des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BStMJ) mit unserem Forschungsprojekt vor, zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Akteneinsicht erfüllt sind¹⁹, ist aber die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das jeweilige Gericht. Trotz der sehr guten Zusammenarbeit mit den betroffenen Staatsanwaltschaften und Gerichten in ganz Bayern fiel ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand an. In einigen Fällen mussten beispielsweise Akten zurückgegeben und später neu angefordert werden, weil sie bei den Staatsanwaltschaften kurzfristig benötigt wurden. Andere konnten von diesen erst gar nicht herausgegeben werden, weil sie „in der Vollstreckung“ waren. Diese Akten wertete die KFG bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften aus. Von den insgesamt 450 in die Brutto-Stichprobe eingegangenen Vorgängen blieben 391

¹⁹ Vgl. §§ 476, 477, 478 StPO

(86,9%) für den endgültigen Bestand über und wurden mit polizeilicher Kriminalakte und Justizakte dann auch tatsächlich analysiert.

59 Fälle wurden ausgesondert. Eine Ursache dafür war die Fehlerfassung von Vorgängen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Teilweise waren Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern als Vergewaltigung / Sexuelle Nötigung registriert worden. Ausgesondert wurden generell alle Fälle, bei denen das Opfer unter 14 Jahre alt war.

1.3.3 Aktenanalyse zum Vortäuschen von und zur falschen Verdächtigung wegen Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung

Während für die Auswertung der als Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen polizeilich in der PKS registrierten Fälle auf Grund der großen Anzahl eine 25%-Zufallsstichprobe gezogen werden musste, konnte bei den Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen eine Vollerhebung realisiert werden. Insgesamt ließen sich für das Jahr 2000 nur 140 Aktenzeichen zu diesen Delikten aus dem PKS-Bestand herausfiltern²⁰, die dann tatsächlich alle auch ausgewertet wurden. Verglichen mit den 1754 als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung an die PKS gemeldeten Straftaten war die Zahl der polizeilich zur Anzeige gebrachten Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen sehr gering. Die Registrierung in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter den Schlüsseln für diese Delikte erfolgt nach Auskunft mehrerer sachbearbeitender Dienststellen in der Regel dann, wenn praktisch keine Zweifel mehr am Vorliegen einer Vortäuschung oder falschen Verdächtigung bestehen, weil ein Geständnis des „Opfers“ der angeblichen Sexualstraftat vorliegt oder die Beweislage eindeutig ist.

1.3.4 Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Fällen

Sehr hoch war der Anteil der von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren bei den Vergewaltigungen und den sexuellen Nötigungen. Die KFG hat deshalb mit dem SPSS-Data-Entry-Enterprise-Server, einem Programm zur Realisierung von Umfragen im Intranet oder auch dem Internet, die polizeilichen Sachbearbeiter zu diesen Fällen befragt.

²⁰ Vgl. 1.3.1.

Abgefragt wurden Bewertungen der Sachbearbeiter zum selbst bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft eingestellten Fall, Gründe die aus Sicht der Sachbearbeiter zur Einstellung führten, berufliche Erfahrungen sowie allgemeine Einschätzungen zu den Delikten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung.

1.3.5 Expertenbefragung

Bei den einzelnen Projektschritten waren immer wieder Experten aus Justiz oder Polizei eingebunden, um Fragen und Widersprüche, die sich im Rahmen der Analyse der vorliegenden Daten und Unterlagen ergaben, mit der Praxis abklären zu können.

1.3.6 Auswertung der ViCLAS-Datenbank

Das vorliegende Projekt beschäftigt sich im Schwerpunkt nicht mit sexuell motivierten Tötungsdelikten. Da diese aber das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ganz besonders beeinflussen, wertete die Operative Fallanalyse Bayern (OFA) die ViCLAS-Datenbank, in der diese Fälle registriert werden, für dieses Projekt aus. Der von der OFA verfasste Exkurs zu den sexuell motivierten Tötungsdelikten soll die Informationen über das Thema Vergewaltigung / sexuelle Nötigung aus unserer Untersuchung ergänzen. Die OFA plant, in Kürze zusammen mit dem Zentralen Psychologischen Dienst der Bayerischen Polizei eine umfangreiche Untersuchung zu diesem Thema zu beginnen.

2 Entwicklung der polizeilich im Hellfeld registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (Bayern 1988 bis 2003)

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) weisen bis 1996 nur moderate Veränderungen der absoluten Fall-, Tatverdächtigen- und Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern aus. Seit der Neufassung der Tatbestände Vergewaltigung (§ 177 StGB alte Fassung) und sexuelle Nötigung (§ 178 a. F.) in einer Vorschrift (§ 177 neue Fassung) im Jahr 1997¹ - mit einer Ausdehnung der Strafbarkeit - kam es zu einer schnellen Zunahme der Registrierungen. Seit Mitte der 90-er Jahre ist aber auch die Erfassung von männlichen Tatverdächtigen unter 21 Jahren wegen dieser Delikte stark angestiegen. Dies gilt nur für junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die im Rahmen des vorliegenden Projekts untersuchten Sexualstraftaten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung haben an den insgesamt polizeilich registrierten Delikten nur einen sehr geringen Anteil: von 707.218 im Jahr 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik Bayern insgesamt erfassten Fällen waren nur 1188 Vergewaltigungen (0,17 %) und 752 sexuelle Nötigungen (0,11 %).

Ganz anders fällt die gesellschaftliche und juristische Bewertung dieser Delikte aus. Für das subjektive Sicherheitsgefühl von Frauen sind sie von zentraler Bedeutung. In fast allen Gesellschaften waren und sind die Strafandrohungen bei Vergewaltigungen hoch - wenn auch aus teils recht unterschiedlichen Gründen. Während viele stark patriarchalisch geprägte Gesellschaften die Vergewaltigung einer Frau immer noch als Ehr- oder Eigentumsverletzung gegenüber dem Ehemann, aber auch der Familie oder Sippe² sehen, steht in der westlichen Welt seit den 70-er Jahren mehr und mehr das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau im Vordergrund - bei gleichzeitig sinkender Toleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen generell. Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen als sexuelle Gewaltdelikte, wie auch die vielfältigen physischen, psychischen und sozialen Folgen dieser Straftaten für die Opfer werden zunehmend schwerer bewertet. Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz und das 6. Strafrechtsreformgesetz trugen letztlich dem in Deutschland über Jahrzehnte gesellschaftlich breit gewachsenen Konsens Rechnung, einen umfassenderen Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Frauen anzustreben - wenn auch die schier endlosen politischen Diskus-

¹ § 177 neue Fassung mit dem 33. StrÄndG vom 1.7.1997.

² Vgl. Leuze-Mohr, M. (2001): S. 13.

sionen im Bundestag über mehrere Legislaturperioden die längst überfällige Reform des Sexualstrafrechts verzögert haben.

Aktuelle, nach verschiedenen Kriterien differenzierte Daten zur Entwicklung der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen im Längsschnitt wurden in den letzten Jahren kaum veröffentlicht. Für einen ersten Überblick soll deshalb im Folgenden untersucht werden, welche Entwicklungstendenzen sich - langfristig und nach Änderung des Sexualstrafrechts 1997/1998 - aus den Daten der PKS und der Strafverfolgungsstatistik für Bayern im Hellfeld der offiziell registrierten Kriminalität erkennen lassen.

2.1 Auswertung der PKS-Daten für Bayern - Fallzahlen und Tatverdächtigendaten

Auswertbare Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) stehen in Bayern ab dem Jahr 1983 zur Verfügung. Um die Registrierungen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen über einen möglichst langen Zeitraum vor der Änderung des Sexualstrafrechts 1997/1998 darstellen zu können, werden einige wichtige Grunddaten beginnend 1983 bis 2003 ausgewiesen. Für eine weitere Differenzierung sind die Jahre 1983 bis 1987 nicht mehr erforderlich, weil sich in diesen Jahren ohnehin keine grundsätzlichen Veränderungen durch gesellschaftliche Entwicklungen oder Strafrechtsänderungen ergeben haben.

Die Neufassung der Tatbestände Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in einer Vorschrift (§ 177 StGB) hatte keine Auswirkungen auf die in den standardisierten Tabellen der PKS benutzten Summenschlüssel - nach wie vor werden die Schlüssel 1110 und 1120 ausgewiesen. Allerdings ist die Vergleichbarkeit der Daten vor und nach der Strafrechtsänderung etwas eingeschränkt. Während früher unter PKS-Schlüssel 1110 nur Vergewaltigungen gem. § 177 StGB - alte Fassung - registriert wurden, fallen seit der Strafrechtsreform auch besonders schwere, mit verschiedenen Qualifikationstatbeständen begangene sexuelle Nötigungen unter den PKS-Schlüssel 1110 (§ 177/ II-IV StGB n. F.). Mit dem PKS-Schlüssel 1120 „sonstige sexuelle Nötigung“ werden jetzt der Grundtatbestand der sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB n.F.) und die minder schweren Fälle gem. § 177 V StGB n. F.³ erfasst. Die Verschiebungen

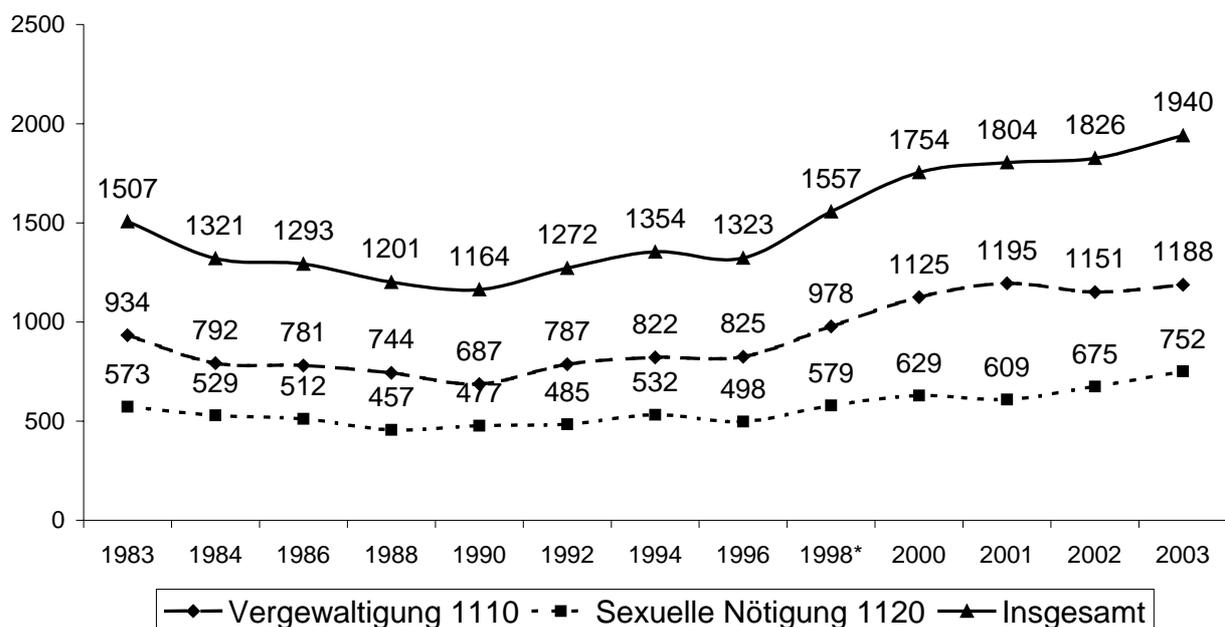
³ Seit 2001 erfolgt die Datenerfassung nur noch mit den spezifischeren Schlüsseln 1111 „überfallartig durch Einzeltäter“, 1112 „überfallartig durch Gruppe“, 1113 „durch Gruppe“, 1114 „sonstige Straftaten gem. § 177 Abs. 2, 3, 4 StGB“ und 1115 „mit Todesfolge“. Daraus wird für die Tabellen der PKS der Summenschlüssel 1110 errechnet. Für die Erfassung durch die Sachbearbeiter wurde der Schlüssel 1110 im Jahr 2001 gesperrt.

von den bis vor der Strafrechtsänderung als sexuelle Nötigung (1120) erfassten Fällen zu den jetzt unter PKS-Schlüssel 1110 gem. § 177 II-IV StGB Registrierten blieben bayernweit aber sehr gering.

2.1.1 Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern - von 1983 bis 2003 erfasste Fälle

Für die Registrierung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen lassen sich seit 1983 vier Phasen unterscheiden. Bis Ende der 80-er Jahre waren die insgesamt erfassten Fälle rückläufig. Die deutlich erhöhten Zahlen des Jahres 1983 hängen möglicherweise noch mit der Umstellung der PKS⁴ auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ in diesem Jahr zusammen, genau nachvollziehbar ist das allerdings nicht mehr. Anfang bis Mitte der 90-er Jahre stieg die Zahl der erfassten Fälle dann wieder

Graphik 1: Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern 1983 bis 2003 - alle in der PKS erfassten Fälle -



⁴ 1983 wurde auf die „echte Tatverdächtigenzählung“ umgestellt. Ein Tatverdächtiger, für den in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, wird nur ein Mal gezählt. Werden ihm im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird er für jeden Schlüssel gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen und für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen jeweils nur einmal registriert.

auf Werte an, wie sie bereits zehn Jahre zuvor registriert wurden. Eine sprunghafte Veränderung zeigen danach die Jahre 1996 bis 1998. 1996 war das letzte Jahr vor der Änderung des Sexualstrafrechts mit der Ausweitung der Strafbarkeit. Vom 1.7.1997 an wirkte sich dann die neue Rechtslage auf die PKS-Daten aus, für ein vollständiges Erfassungsjahr allerdings erst ab 1998.

Der schnelle Anstieg setzte sich zunächst bei den als Vergewaltigungen erfassten Fällen bis 2000 fort, seither sind keine Steigerungen der Fallzahlen festzustellen, es werden aber vermehrt „sexuelle Nötigungen“ angezeigt⁵. Es ist anzunehmen, dass sich die Zahl der polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen langfristig wieder auf eine relativ konstante Zahl einpendeln wird - insbesondere nachdem die Änderungen im Sexualstrafrecht jetzt bereits seit mehreren Jahren ihren Niederschlag in den ausgewiesenen Daten gefunden haben und extreme Migrationsbewegungen, die in der ersten Hälfte der 90-er Jahre in Bayern großen Einfluss auf die Fallzahlen hatten, gegenwärtig nicht stattfinden.

2.1.2 Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige⁶ - absolute Zahlen

Die oben angesprochenen Migrationseffekte lassen sich darstellen, in dem man die vorliegenden Daten nach deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen differenziert. Für die beiden Gruppen zeigen die Längsschnittdaten der PKS einen uneinheitlichen Kurvenverlauf von 1983 bis 1996. Danach gleichen sich die Entwicklungstendenzen an.

2.1.2.1 Absolute Tatverdächtigenzahlen - insgesamt und nach Staatsangehörigkeit

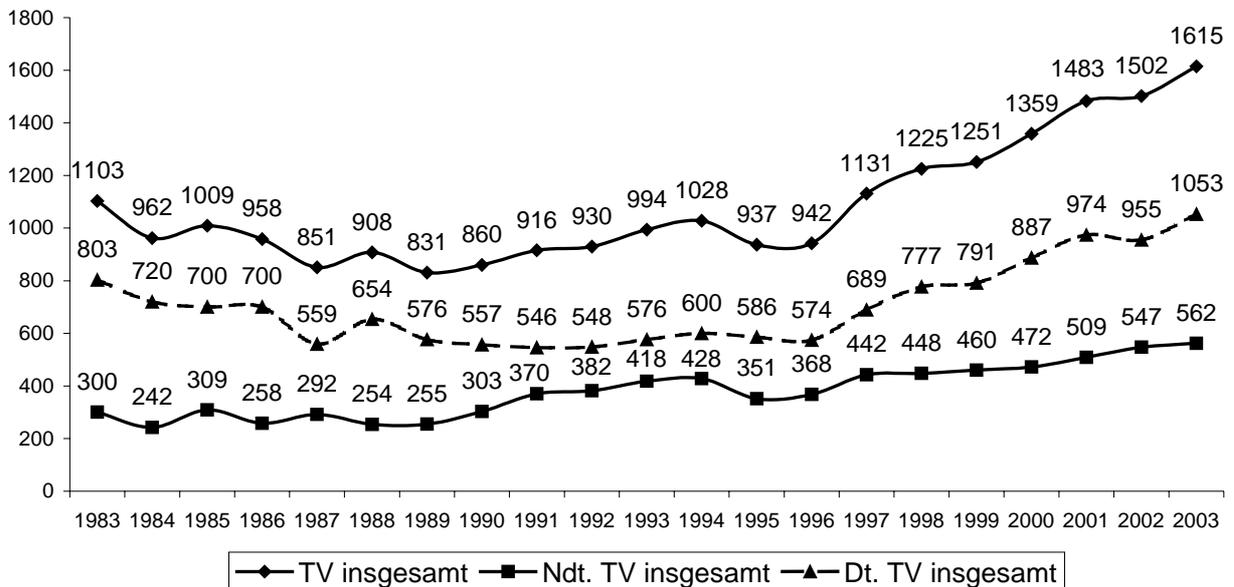
Eine ähnliche Entwicklung wie die erfassten Fälle nahm die absolute Zahl der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung als tatverdächtig polizeilich Registrierten. Nachdem die meisten dieser Straftaten von Einzeltätern begangen werden ist das auch nicht anders zu erwarten. In den 80-er Jahren reduzierten sich die absoluten Tatverdächtigenzahlen insgesamt. Dabei stagnieren die Werte für die Nichtdeutschen, die ins-

⁵ Wegen der geänderten Erfassungspraxis ab 1998 nur noch eingeschränkt vergleichbar. Vgl. 2.1.

⁶ Als tatverdächtig in der PKS erfasst wird jeder, „der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest hinreichend verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.“

gesamt sinkende Tendenz war auf eine rückläufige Entwicklung bei der deutschen Bevölkerung zurückzuführen.

Graphik 2: Wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung registrierte deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige in Bayern 1983 bis 2003



Bis Mitte der 90-er Jahre ergaben sich danach kaum mehr Veränderungen für die Tatverdächtigen deutscher Staatsangehörigkeit, während die Zahl der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung registrierten Nichtdeutschen beinahe um die Hälfte anstieg (1988: 254 ndt. TV; 1996: 368 ndt. TV; +44,9%).

Ursächlich für diese Entwicklung war die deutsche Wiedervereinigung mit der Grenzöffnung nach Osten und der Zuzug vieler Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge aus verschiedenen politischen und ökonomischen Krisengebieten weltweit. Nach dem „Asylkompromiss“ von 1993⁷, der den Zuzug von Asylbewerbern begrenzte, war in den Jahren 1995 und 1996 ein Rückgang dieser Migrationseffekte festzustellen.⁸ Mit der Änderung des Sexualstrafrechts kam es dann von 1996 bis 2003 zu einem starken Zuwachs der insgesamt wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Registrierten um 71,4 Prozent. Dabei fiel bei den deutschen

⁷ Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde zwischen 1989 und 1992 der schnell anwachsende Zustrom von Asylbewerbern und Aussiedlern zu einer gesellschaftlichen, aber auch finanziellen Belastung. Als Reaktion darauf wurde im Grundgesetz der neue Artikel 16a eingefügt. Danach kann sich auf das Asylrecht nicht mehr berufen, wer aus einem Land einreist, in dem die Grundfreiheiten und der Schutz vor politischer Verfolgung ausreichend gewährleistet sind.

⁸ Beispielsweise ging die Anzahl der wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung polizeilich registrierten Asylbewerber von 106 im Jahr 1994 auf 69 im Folgejahr zurück.

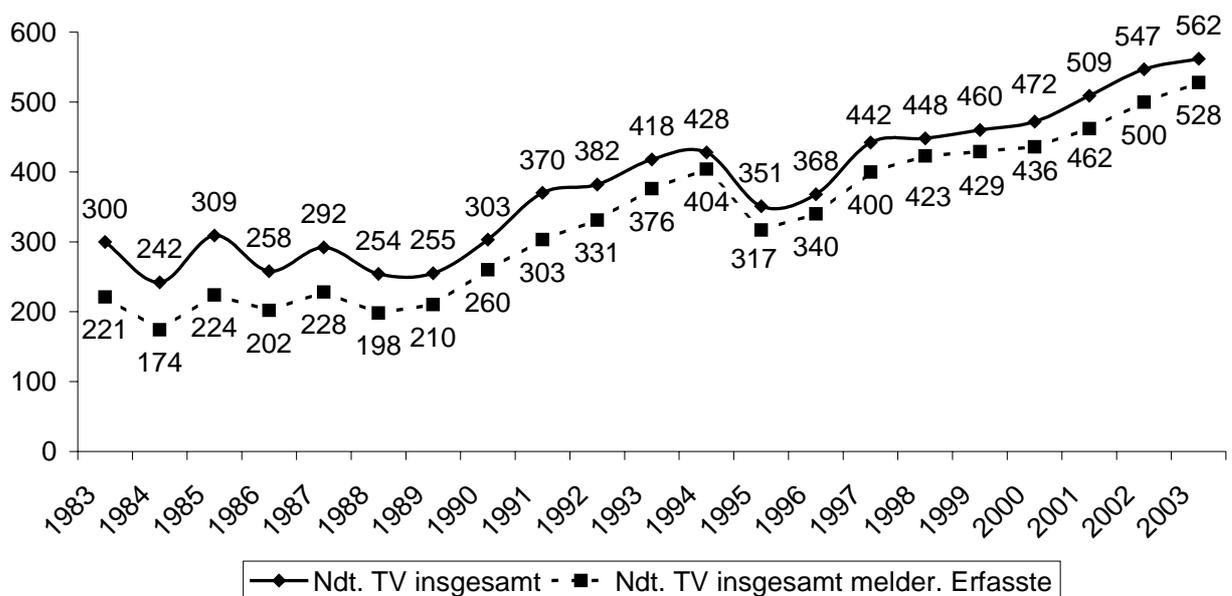
TV die prozentuale Zunahme mit mehr als vier Fünftel (+83,4%) deutlich höher aus als bei den nichtdeutschen TV mit gut der Hälfte (+52,7%).

2.1.2.2 Melderechtlich erfasste und nicht erfasste Tatverdächtige

Zu berücksichtigen ist für die weiteren Auswertungen, dass ein Teil der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit melderechtlich nicht in Bayern erfasst ist, also bevölkerungsstatistisch keinen Wohnsitz hat. Es handelt sich hierbei in der Regel um Illegale, Touristen und Durchreisende - aber auch die Stationierungstreitkräfte gehören nicht zur in Bayern gemeldeten Wohnbevölkerung.

Sollen statistisch sinnvolle Vergleiche zwischen der deutschen und nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit Daten der PKS gemacht werden, müssen die Daten dieser Tatverdächtigengruppen aus dem Bestand mit Filterprogrammen entfernt werden. War in den 80-er Jahren noch etwa ein Viertel der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung registrierten nichtdeutschen Personen ohne melderechtliche Erfassung, sind es seit Mitte der 90-er Jahre nur noch zwischen fünf und zehn Prozent.

Graphik 3: Nichtdeutsche Tatverdächtige bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern von 1983 bis 2003
- insgesamt und ohne melderechtlich nicht Erfasste -

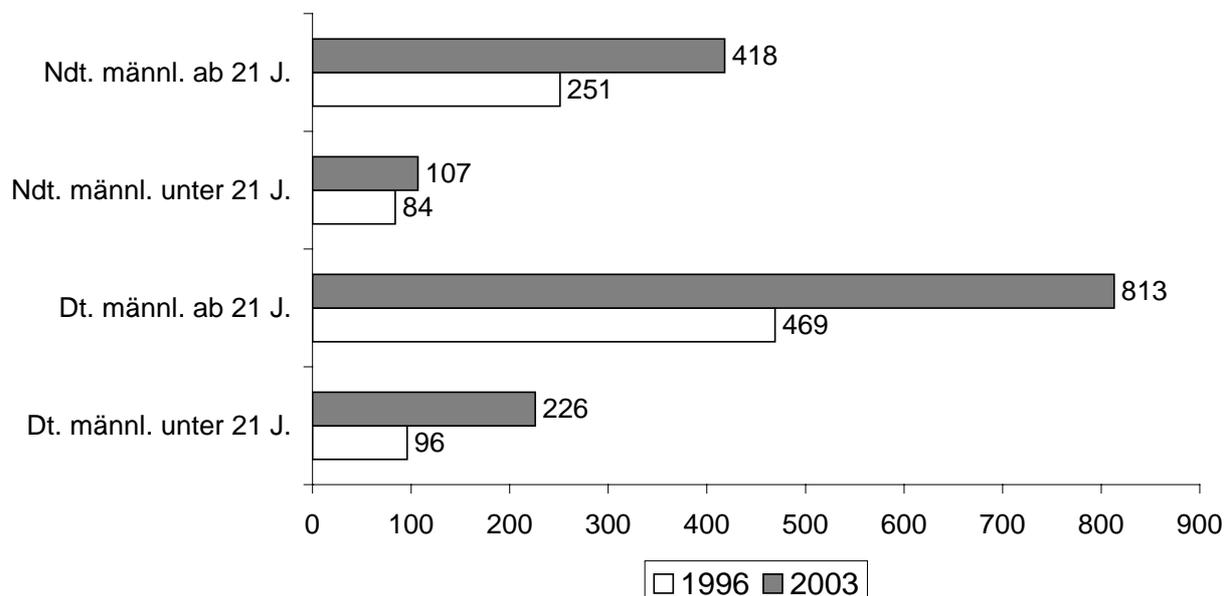


2.1.2.3 Deutsche und nichtdeutsche TV - Verteilung nach Altersgruppen

Nachdem in den 90-er Jahren über alle Delikte insbesondere die Fall- und Tatverdächtigenzahlen der jüngeren Altersgruppen unter 21 Jahren zugenommen haben und nur etwa gut ein Prozent aller wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Erfassten Frauen sind (2003: 17 von 1615) sollen im Folgenden die melderechtlich erfassten männlichen nichtdeutschen mit den männlichen deutschen Tatverdächtigen verglichen werden. Die Differenzierung nach zwei Altersgruppen - „unter 21 Jahren“ und „ab 21 Jahren“ - lässt erkennen, dass die nach 1996 angestiegenen absoluten Tatverdächtigenzahlen nicht nur auf direkte Effekte durch die Änderung des Sexualstrafrechts zurückzuführen sein dürften.

Während in der Altersgruppe ab 21 Jahren der prozentuale Anstieg der Registrierten bei deutschen und nichtdeutschen männlichen Tatverdächtigen ähnlich hoch lag (m. dt. **+73,3%** / m. ndt. **+66,5%**), fiel bei den unter 21-jährigen Deutschen der Zuwachs beträchtlich stärker aus als bei den Nichtdeutschen (96 auf 226 m. **dt. TV; +135,4%** / 84 auf 107 m. **ndt. TV; +27,4%**).

Graphik 4: Registrierung deutscher und nichtdeutscher männlicher Tatverdächtiger bis unter 21 und ab 21 Jahren in Bayern 1996 und 2003



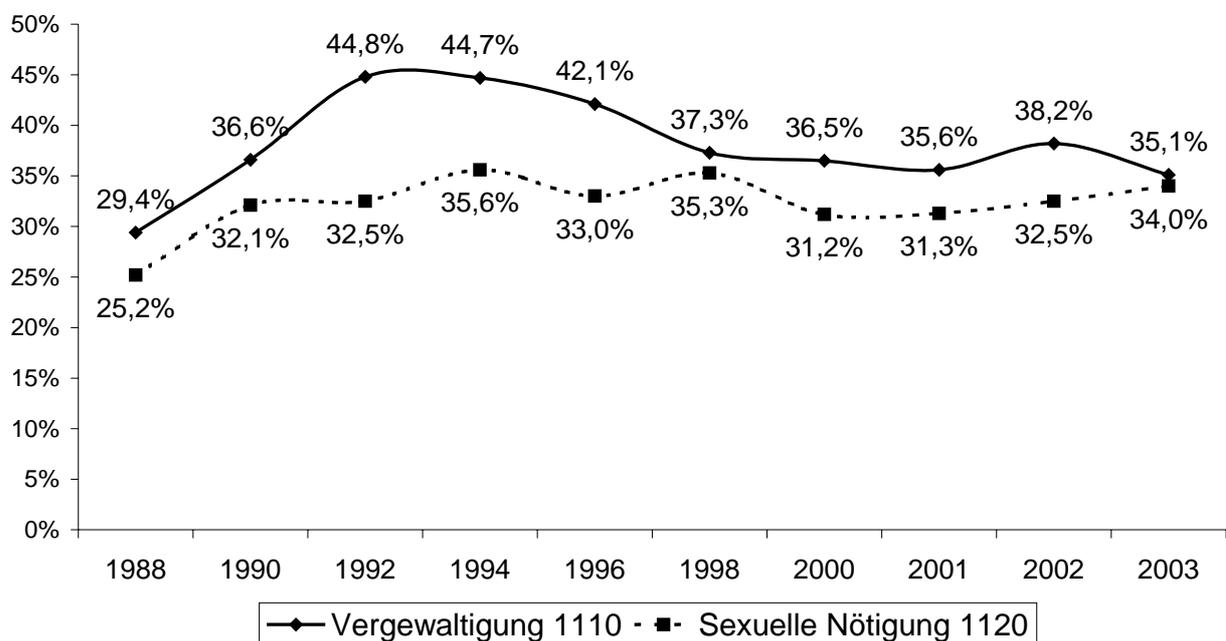
In dieser Altersgruppe ist aber, wegen der geringen Anzahl bereits Verheirateter, ein Anwachsen der Zahlen aufgrund der nach Änderung des Sexualstrafrechts jetzt nach § 177 StGB strafbaren Vergewaltigung in der Ehe sehr unwahrscheinlich. Außerdem müsste, wie in der Alters-

gruppe ab 21 Jahren, eine vergleichbare Zunahme bei Deutschen und Nichtdeutschen erfolgen, wenn nur die Strafrechtsänderungen ursächlich gewesen wären.

2.1.3 Prozentuale Anteile Nichtdeutscher an den Tatverdächtigen insgesamt und nach Altersgruppen

Ganz erheblich verändert haben sich in Bayern seit 1988 auch die **prozentualen Anteile** der Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen. Während ihr Anteil bei den sexuellen Nötigungen von 1988 bis 1990 von einem Viertel auf ein Drittel (25,2% auf 32,1%) anstieg und dann über die Jahre nur unwesentlich schwankte, nahm die Registrierung Nichtdeutscher wegen Vergewaltigungen zunächst stark zu (29,4% auf 44,8%). Seit der Änderung des Sexualstrafrechts sank ihr prozentualer Anteil⁹ an den polizeilich erfassten Tatverdächtigen deutlich unter den Maximalwert des Jahres 1992 (2003: 35,1%).

Graphik 5: Prozentualer Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern 1988 bis 2003



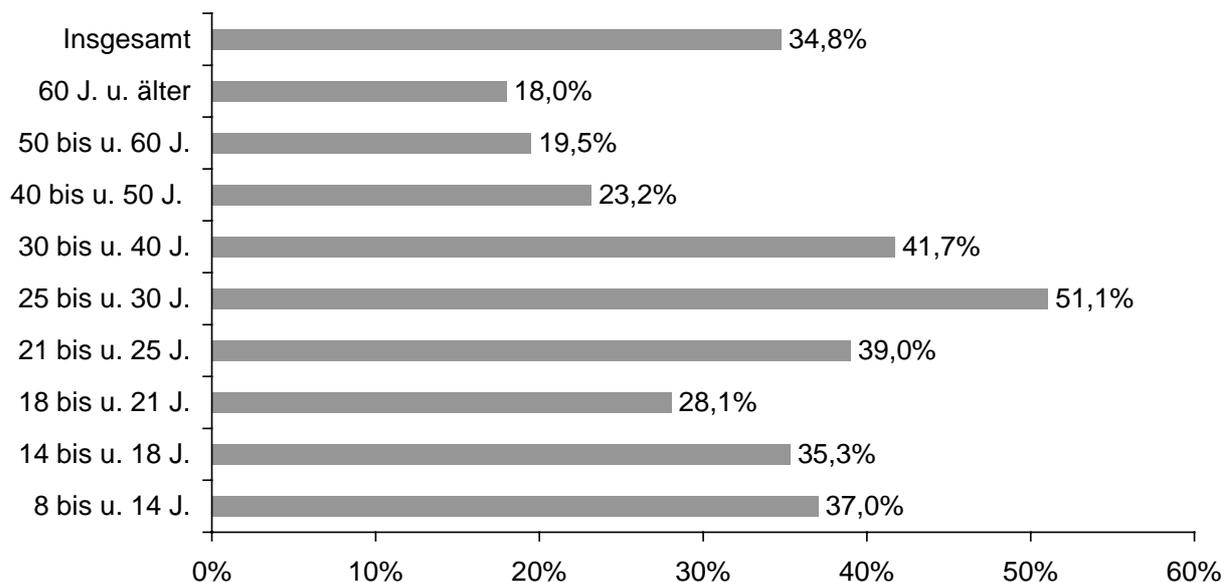
Die weitere Differenzierung der Daten nach den **Altersgruppen**, wie sie in den Tabellen zur Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden, zeigt, dass in den beiden Kategorien „21 bis unter 25 Jahre“ und „30 bis unter 40 Jahre“ zwei von fünf aller als tatverdächtig Registrierten keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in der Altersgruppe „25 bis unter

⁹ Vgl. 2.1. zur Vergleichbarkeit der Daten ab 1998.

30 Jahre“ ist es sogar jeder Zweite. Aber auch nichtdeutsche Kinder (8 bis u. 14 J.) und Jugendliche (14 bis u. 18 J.) stellen hohe prozentuale Anteile an den Tatverdächtigen ihrer Altersgruppen.

Der sehr hohe prozentuale Anteil an Tatverdächtigen bei den 25- bis unter 30-Jährigen hängt unter anderem auch mit den Anteilen von Ausländern diesen Alters in der Bevölkerung Bayerns zusammen. Während das Bayerische Landesamt für Statistik zum 31.12.2002 einen Ausländeranteil für die männliche Bevölkerung von insgesamt 10,3% angibt, haben von den jungen, in Bayern wohnhaften Männern im Alter von 21 bis unter 25 Jahren 15,0%, von denen von 25 bis unter 30 Jahren sogar 18,9% keine deutsche Staatsangehörigkeit. Hier wirkt sich der schnelle Zuzug vieler junger Ausländer in der ersten Hälfte der 90-er Jahre aus: Diese wachsen nun mehr und mehr aus den jüngeren Altersgruppen unter 21 Jahren heraus.¹⁰

Graphik 6: Prozentuale Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern 2003 nach Altersgruppen



2.1.4 Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der deutschen und nichtdeutschen männlichen Bevölkerung nach Altersgruppen

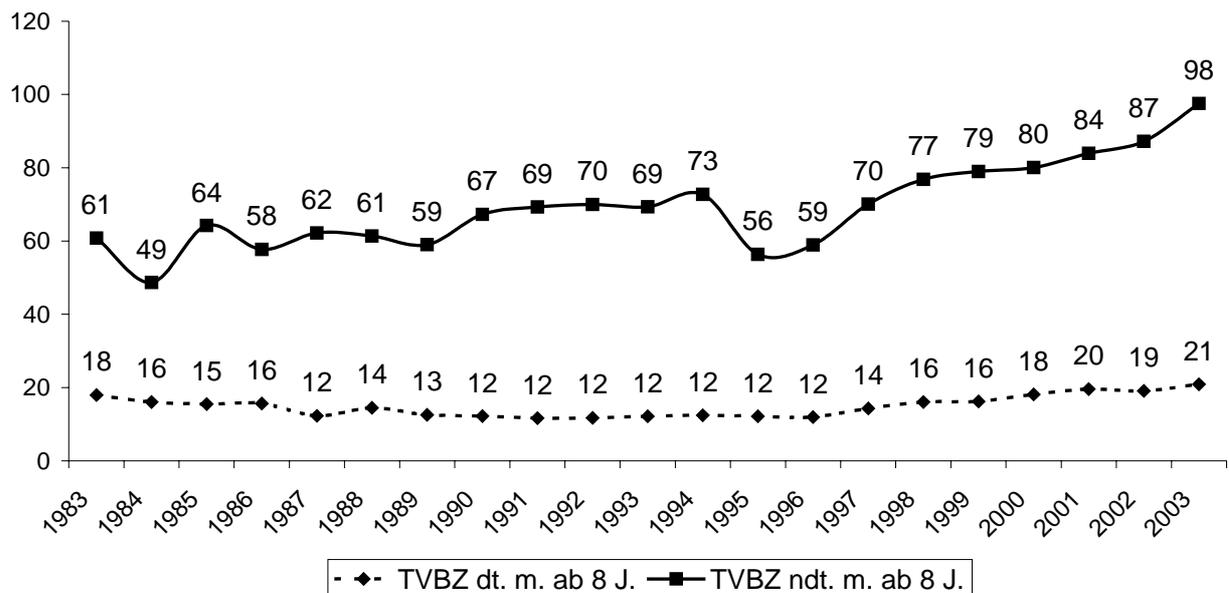
Berücksichtigt man die demographischen Entwicklungen des untersuchten Zeitraums in Bayern und berechnet die aussagekräftigeren Tatver-

¹⁰ Vgl. Elsner, Steffen, Stern (1998): S. 24 und Elsner, Molnar (2001): S. 22.

dächtigenbelastungszahlen¹¹ für die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, dann zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung. Dargestellt werden hier aus den bereits weiter oben genannten Gründen wieder nur die Daten für die männliche Bevölkerung. Die Belastung der männlichen Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei den untersuchten Sexualdelikten liegt über den gesamten Untersuchungszeitraum etwa vier- bis gut fünfmal so hoch wie die der deutschen.

Wie die absoluten Tatverdächtigenzahlen waren auch die Tatverdächtigenbelastungszahlen für die männliche deutsche Bevölkerung in den 80-er Jahren zunächst rückläufig und stagnierten dann bis 1996. Ab diesem Zeitpunkt kam es zu einem Anstieg über mehrere Jahre.

Graphik 7: Tatverdächtigenbelastungszahlen der deutschen und nichtdeutschen männlichen Bevölkerung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Bayern 1983 - 2003

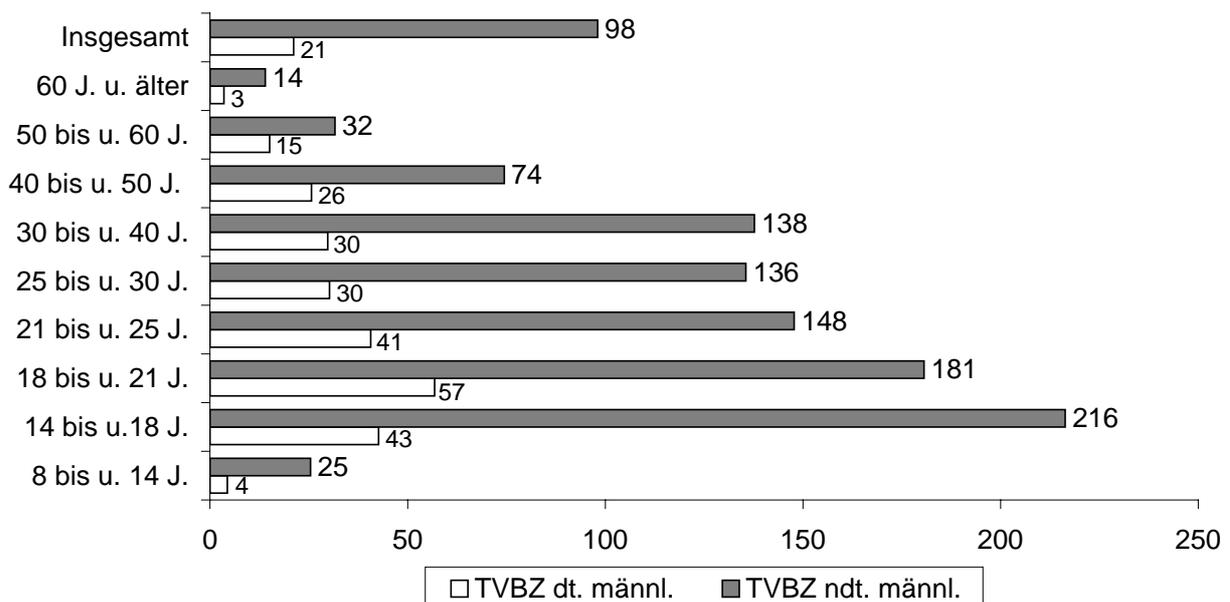


Die Werte für die in Deutschland melderechtlich erfassten Nichtdeutschen nahmen, nach nur leicht schwankenden Belastungszahlen in den 80-er Jahren, mit der deutschen Wiedervereinigung und dem Zuzug vieler Ausländer Anfang der 90-er Jahre moderat zu. Der „Asylkompromiss“ ließ 1995/1996 die Belastung kurzfristig wieder auf das Niveau der 80-er Jahre absinken, danach setzte auch hier ein kontinuierlicher Anstieg ein.

¹¹ Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ab einem Alter von 8 Jahren, errechnet auf 100.000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerung. Zur Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für die nichtdeutsche Bevölkerung wurden nur die in Bayern melderechtlich erfassten Nichtdeutschen herangezogen (Tabelle 59 der PKS).

Die beträchtlich überhöhten Tatverdächtigenbelastungszahlen sind für die nichtdeutsche männliche Bevölkerung quer durch alle Alterskategorien festzustellen. Besonders hoch sind die Belastungen bei der 14- bis unter 21-jährigen Bevölkerung Bayerns. Häufiger als ihre deutschen Altersgenossen werden Nichtdeutsche bereits im Kindesalter wegen Sexualdelikten polizeilich registriert. Allerdings sind die absoluten Zahlen äußerst gering: Im Jahr 2003 wurden in ganz Bayern insgesamt nur 27 Kinder zwischen 8 und 14 Jahren als Tatverdächtige von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen erfasst. In der Regel handelt es sich zudem um qualitativ als „minder schwer“ einzustufende Fälle¹² - wirklich schwerwiegende rechtswidrige Taten sind also äußerst selten. Die meisten Taten im Sexualbereich dürften sich bei den Kindern allerdings unter Gleichaltrigen ereignen - damit sind diese Fälle in der Regel als sexueller Missbrauch von Kindern registriert und somit nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Graphik 8: Tatverdächtigenbelastungszahlen der deutschen und nichtdeutschen männlichen Bevölkerung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Bayern 2003 nach Altersgruppen



Verglichen mit der Belastung in anderen Deliktsgruppen sind Anzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung sehr selten. Nur 98 von 100.000 in Bayern lebenden Männern ohne deutsche Staatsangehörigkeit und 21 derjenigen mit deutscher Staatsangehörigkeit werden von der Polizei pro Jahr wegen dieser Sexualdelikte an die Polizeiliche Kri-

¹² Vgl. dazu Elsner, Steffen, Stern (1998): S. 133 ff.

minalstatistik gemeldet. Die Zahl der dann auch rechtskräftig Verurteilten pro 100.000 (Verurteiltenziffer) liegt noch weit darunter.¹³

2.2 Tatörtlichkeiten und Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen

Eine detailliertere Analyse der Tatörtlichkeiten und der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen wird im Kapitel V - Aktenanalyse der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen - vorgenommen, weil die Polizeiliche Kriminalstatistik nur in sehr begrenztem Umfang Aussagen zu diesen Themen zulässt. Die Erfassung von Opferdaten ist in der PKS auf wenige Grundinformationen wie beispielsweise Geschlecht, Alter oder Vorbeziehung zum Tatverdächtigen beschränkt. Ein weiterer Nachteil der PKS-Bayern ist, dass aus datentechnischen Gründen nicht alle sonst noch in der PKS enthaltenen Datenfelder mit den Opferdaten statistisch in Beziehung gesetzt werden können. Andererseits lassen sich aber Vergleiche einzelner Jahre oder Längsschnittuntersuchungen über viele Jahre realisieren. Mit detaillierteren Aktenanalysen ist dies nicht möglich, diese beziehen sich in unserer Untersuchung (Kapitel IV und V) wegen des immensen Aufwandes nur auf den Querschnitt eines Jahres.

2.2.1 Tatörtlichkeiten von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen

Für einen ersten Überblick können mit einem speziellen Datenfilter die vielen verschiedenen, in der PKS mit dreistelligen Schlüsselzahlen erfassten **Tatörtlichkeiten** der untersuchten Sexualdelikte zu den Kategorien begangen im „öffentlichen“, „halböffentlichen“ und „privaten Raum“ zusammengefasst werden. Die drei **Definitionen** beinhalten unter:

- „Öffentlich“: öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Parkanlagen, Wiesen, Felder, Wälder und vergleichbare Tatörtlichkeiten.
- „Halböffentlich“: Ohne besondere Erlaubnis allgemein zugängliche Örtlichkeiten wie Bahn, Behörden oder andere Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr; aber auch Schulen, Heime, Gaststätten und andere Lokale.
- „Privat“: privat genutzte Wohnungen, Häuser, Gebäude und Flächen.

¹³ Vgl. 2.5 Verurteilte in Bayern.

2.2.1.1 Erfasste Fälle - differenziert nach Tatörtlichkeit

Von allen in Bayern im Jahr 2003 (N=1940) polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen wurden mit Tatorten registriert:

- im „öffentlichen Raum“ 24,1 %
- im „halböffentlichen Raum“ 16,3 % und
- im „privaten Raum“ 59,6 %.

Stellt man die Vergewaltigungen (gem. § 177 II-IV StGB) und die sexuellen Nötigungen“ (gem. 177/ I,V StGB) getrennt dar, dann zeigt sich, dass erstere überwiegend mit Tatorten im „privaten Raum“, die „sonstigen sexuellen Nötigungen“ dagegen mit Tatorten im „halböffentlichen“ und „öffentlichen Raum“ registrierte Delikte sind.

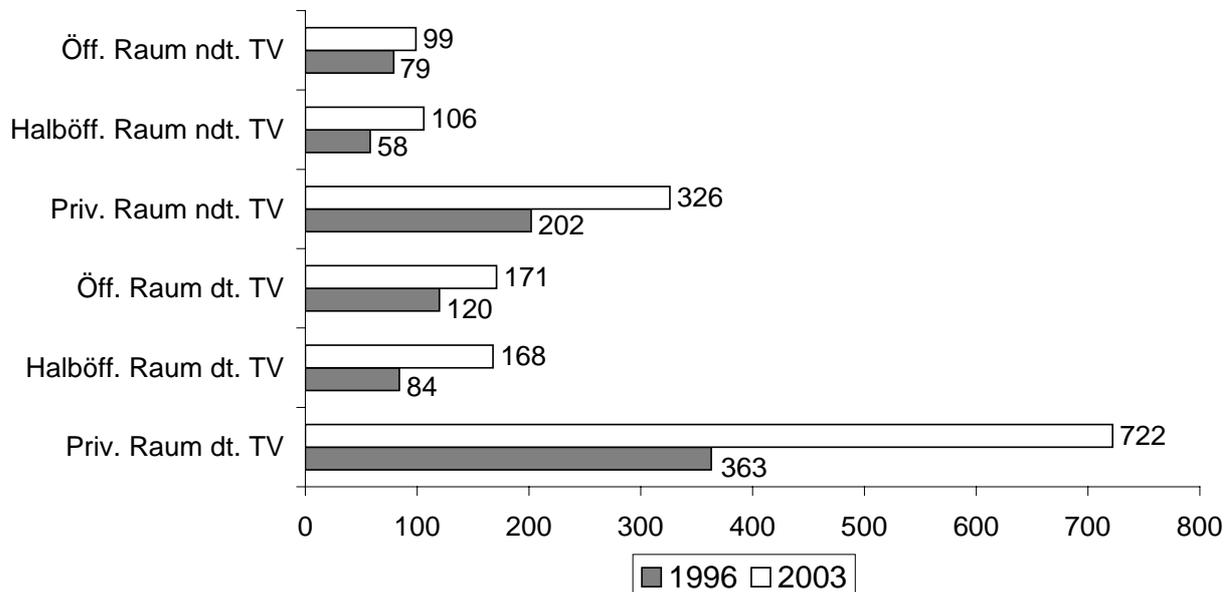
Im Jahr 2003 wurden:

- 69,7 % der Vergewaltigungen, aber nur 43,6 % der sexuellen Nötigungen mit Tatort „privater Raum“
- 11,6 % der Vergewaltigungen, aber 23,7 % der sexuellen Nötigungen mit Tatort „halböffentlicher Raum“ und
- 18,7 % der Vergewaltigungen, aber 32,7 % der sexuellen Nötigungen mit Tatort „öffentlicher Raum“ erfasst.

2.2.1.2 Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige - differenziert nach Tatörtlichkeiten

Nach der Erweiterung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen auf Taten in der Ehe, der geschlechtsneutralen Formulierung des § 177 StGB (n.F.) und der Aufnahme weiterer Nötigungsmittel im Jahr 1997 war generell ein Anstieg der polizeilich registrierten Tatverdächtigen- und Opferzahlen zu erwarten. Wegen der großen Zahl von Personen mit dem Merkmal „Ehepartner“ in der Bevölkerung und dem Zusammenleben im „privaten Raum“ der gemeinsamen Wohnung musste insbesondere von einem Anwachsen der Erfassungen durch die neue Fallgruppe „geschädigt vom eigenen Ehepartner im privaten Raum“ in der PKS ausgegangen werden.

Graphik 9: Wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen im privaten, halböffentlichen und öffentlichen Raum erfasste deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige in Bayern 1996 und 2003



Erwartungsgemäß hat die absolute Zahl der mit Tatort „privater Raum“ erfassten **Tatverdächtigen**¹⁴ massiv zugenommen. Diese Entwicklung war aber für die deutsche Bevölkerung¹⁵ mit einer Verdoppelung wesentlich stärker ausgeprägt als für die nichtdeutsche mit einem Anwachsen um knapp zwei Drittel. Für die Taten im „halböffentlichen Raum“ ergab sich 2003 eine ähnliche prozentuale Steigerung: 2003 wurden doppelt so viele deutsche und vier Fünftel mehr nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst als 1996 - ausgehend jedoch von weit geringeren absoluten Zahlen als beim „privaten Raum“¹⁶. Die Zunahmen im „öffentlichen Raum“ blieben dagegen vergleichsweise gering¹⁷.

2.2.1.3 Vergewaltigungsoffer - differenziert nach Tatörtlichkeit

Bestätigt wird diese Entwicklung durch die Auswertung der **Opferdaten** in der PKS zu den **Vergewaltigungen** (N=1196).

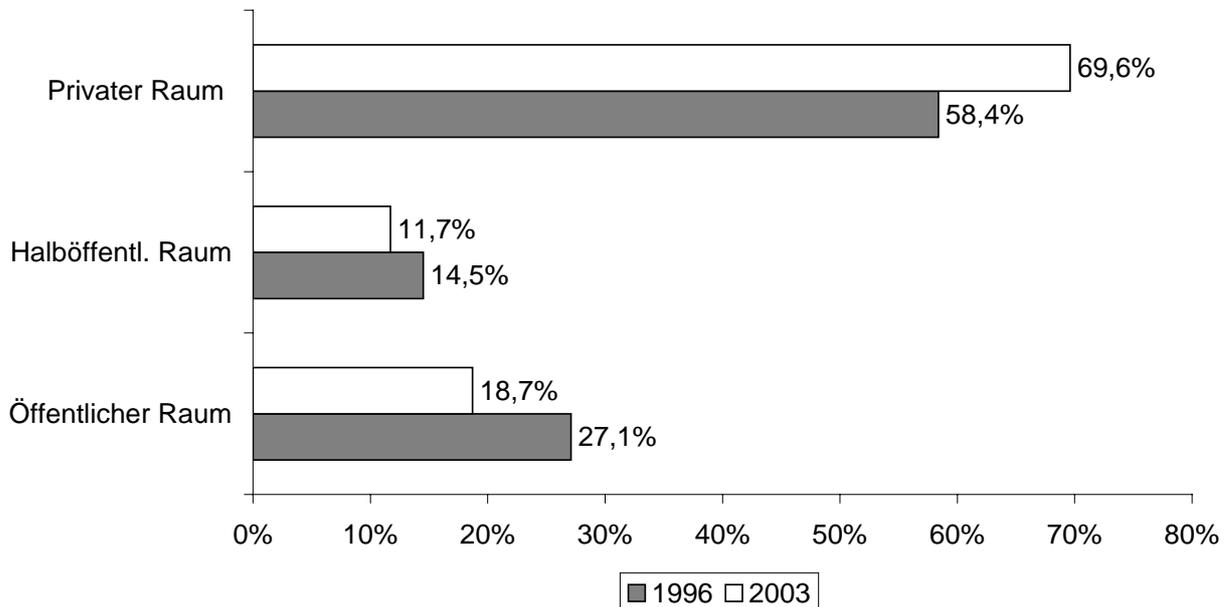
¹⁴ Die Summe der ausgewiesenen Tatverdächtigen kann höher liegen als in anderen Graphiken, weil ein mehrfach im gleichen Jahr mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung Auffälliger bei dieser Auswertung in der jeweiligen Tatörtlichkeiten-Kategorie gezählt wird. Bei den Nichtdeutschen wurden wieder nur die „melderechtlich erfassten“ TV berücksichtigt.

¹⁵ Deutsche TV (+98,9%), nichtdeutsche TV (+61,41%).

¹⁶ Dt. TV (+100,0%), ndt. TV (+82,8%).

¹⁷ Dt. TV (+42,5%), ndt. TV (+25,3%).

Graphik 10: Prozentuale Anteile der Opfer von Vergewaltigungen im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raum in Bayern 1996 und 2003



Der durch die mediale Berichterstattung immer wieder vermittelte Eindruck, Vergewaltigungen geschähen meist im öffentlichen Raum, überfallartig und durch einen unbekanntem Täter - das Stereotyp vom sexualpathologischen Überfall - ist falsch, wenn man sich auf die Helffelddaten der PKS bezieht. Der prozentuale Anteil der im „privaten Raum“ als Opfer einer Vergewaltigung¹⁸ polizeilich registrierten Frauen ist weiter angestiegen. Er lag im Jahr 2003 bei deutlich über zwei Drittel (69,6%) der bekannt gewordenen Opfer. Nur mehr ein knappes Fünftel (18,7%) der Opfer wurden 2003 im „öffentlichen Raum“ geschädigt. Die Bedeutung des „privaten Raums“ als Tatörtlichkeit von Vergewaltigungen hat also, wie dies nach der Änderung des Sexualstrafrechts auch zu erwarten war, im Helffeld¹⁹ zugenommen. Die prozentualen Anteile der Opfer im „öffentlichen Raum“ wie auch im „halböffentlichen Raum“ gehen zurück, weil einem starken Anstieg der **absoluten Opferzahlen** im „privaten Raum“ nur geringfügige Veränderungen dieser Zahlen im „öffentlichen und halböffentlichen“ Raum gegenüberstehen.

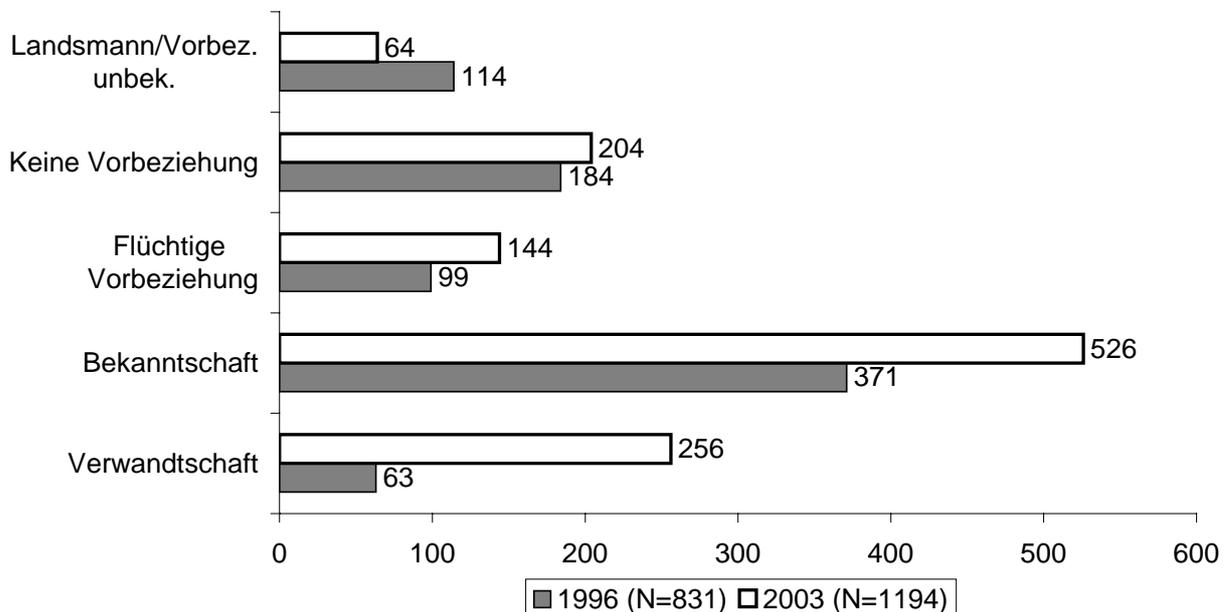
¹⁸ Auch bei den Opferdaten zu den Vergewaltigungen ist die Vergleichbarkeit ab 1998 eingeschränkt. Vgl. 2.1.

¹⁹ Alle amtlich bekannt gewordenen und auch registrierten Rechtsbrüche.

2.2.2 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen bei Vergewaltigungen

Zur Beziehung zwischen den Tatverdächtigen und den Opfern weist die PKS bundesweit sechs Kategorien aus: „Verwandtschaft“, „Bekanntschaft“, „flüchtige Vorbeziehung“, „keine Vorbeziehung“, „Landsmann“²⁰ und „Vorbeziehung unbekannt“. Auch hier zeigt sich, dass die stark angestiegenen Zahlen bei den Vergewaltigungsopfern vor allem auf Viktimisierungen durch „Verwandte“, unter die auch Ehepartner fallen, zurückzuführen sind (von 63 auf 256 Opfer). Deutliche Zuwächse waren auch für die Kategorie „Bekannte“, die den Großteil der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen ausmacht, und die „flüchtigen Bekannten“ zu verzeichnen. Nur wenig verändert hat sich dagegen die Zahl der durch völlig Fremde geschädigten Frauen. Die Tatverdächtigen der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Vergewaltigungen kommen zu etwa zwei Dritteln aus dem näheren sozialen Umfeld des Opfers. Im Jahr 2003 wurden von 1130 Opfern mit bekannter Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung²¹ 782 von einem Verwandten oder Bekannten geschädigt.

Graphik 11: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen bei Vergewaltigungen in Bayern 1996 und 2003 (absolute Zahlen)



²⁰ „Landsmann“ wird kaum mehr erfasst (2003 N=3). Deshalb wurde auf eine eigene Kategorie in der Graphik verzichtet.

²¹ Also ohne Landsmann / Vorbeziehung unbekannt.

Inwieweit sich die intensiven öffentlichen Diskussionen um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und die veränderte Rechtslage auch auf die **Anzeigebereitschaft** - insbesondere bei Taten im „sozialen Nahraum“ - oder auch den Sexualstraftaten generell ausgewirkt hat, lässt sich mit unseren Daten nicht abschließend untersuchen. Von einer weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „sexuelle Gewalt gegen Frauen“ und somit einer veränderten Anzeigebereitschaft muss ausgegangen werden - die Auswirkungen auf die Daten der PKS lassen sich aber nicht genau quantifizieren.

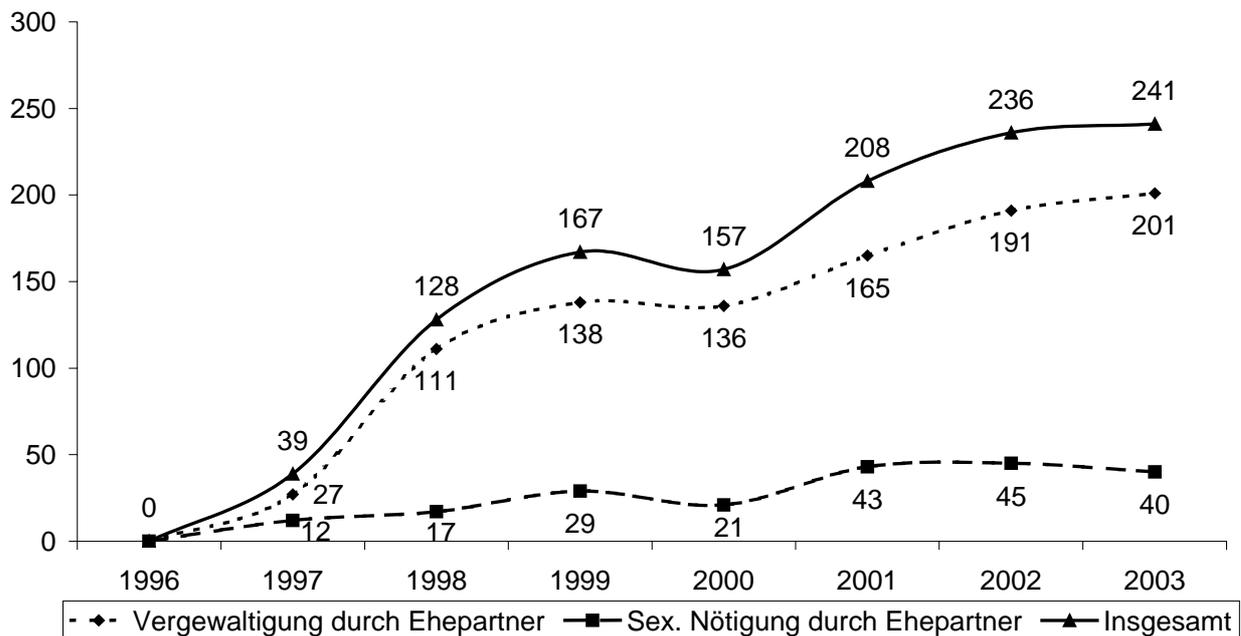
Ob und in welchem Umfang mit dem neuen „Gewaltschutzgesetz“²², das die Stärkung und Verbesserung der Rechte von Opfern „Häuslicher Gewalt“ zum Inhalt hat, auf Dauer eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes und somit auch eine Zunahme der Anzeigen wegen sexueller Gewaltdelikte wie Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung erfolgen wird, lässt sich erst in den nächsten Jahren genauer beurteilen. Durch die Intensivierung des polizeilichen Einsatz- und Ermittlungshandelns in diesem Bereich ist dies aber zu erwarten. Da das Gewaltschutzgesetz schon zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist, können Einflüsse auf die PKS-Daten ab dem Jahr 2002 nicht ausgeschlossen werden.

Bayern hat bereits seit 1997 die Möglichkeit in der PKS geschaffen, für die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung auch „Ehepartner“ oder „Lebensgefährte“ zu erfassen²³. Bis zur Änderung des Sexualstrafrechts im Juli 1997 konnte das Erzwingen sexueller Handlungen in der Ehe nur als Körperverletzung oder Nötigung (§§ 223 ff, 240 StGB) bestraft werden. Deshalb ist es ausgeschlossen, dass bis zum Jahr 1996 Ehepartner wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung polizeilich registriert worden sind.

²² „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“, in Kraft getreten am 1.1.2002 (GewSchG).

²³ In der weiter oben dargestellten Graphik 11 sind „Ehepartner“ und „Lebensgefährten“ in den bundeseinheitlich vorgegebenen Kategorien „Verwandtschaft“ und „Bekanntschaft“ enthalten.

Graphik 12: Anzahl der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen durch den Ehepartner in Bayern 1996 bis 2003



2003 gab die Polizei dagegen bei 201 Opfern von Vergewaltigungen eine **Anzeige gegen den Ehepartner** des Opfers an die Staatsanwaltschaft ab. Deutlich mehr als die Hälfte (55,1%) des Anstiegs der absoluten Opferzahlen von Vergewaltigungen²⁴ zwischen 1996 und 2003 (plus 365; 831 auf 1196 Opfer) kann also direkt der Änderung des Sexualstrafrechts und hier nur der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe zugeordnet werden. Die Zunahme der mit Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Verwandtschaft“ ausgewiesenen Opfer²⁵ (plus 193 Opfer von 1996 auf 2003) entspricht ziemlich genau der Anzahl der im Jahr 2003 durch ihre Ehepartner geschädigten Opfer (201 Opfer). Unter „Verwandtschaft“ werden in der nach Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen gegliederten Tabelle 92 der PKS auch „Ehepartner“ subsumiert.

Zahlenmäßig eine weit geringere Rolle spielen die sexuellen Nötigungen durch den Ehepartner in der PKS. 40 Opfer wurden im Jahr 2003 von ihrem eigenen Ehepartner geschädigt. Für 108 Vergewaltigungen und 29 Sexuelle Nötigungen erfolgte 2003 eine Registrierung mit der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „**Lebenspartner**“. In diesem Jahr wurde also für jedes vierte Vergewaltigungsopfer (309 von 1196) aber nur jedes elfte einer Sexuellen Nötigung (69 von 788) der Ehepartner oder Lebensgefährte als Tatverdächtiger in der PKS erfasst.

²⁴ Vgl. 2.1 zur Vergleichbarkeit der Daten.

²⁵ Vgl. Graphik 11.

2.3 Regionale Unterschiede in der Registrierung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen

Von Interesse ist natürlich auch die Frage, ob sich die polizeiliche Erfassung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in den Regionen und Städten Bayerns unterschiedlich entwickelt hat. Differenziert wird im Folgenden nach drei Tatortkategorien:

- München²⁶
- kreisfreie Städte
- Landkreise

Dass Kriminalität und Viktimisierung geographisch nicht gleich verteilt sind gehört zum Grundwissen der Kriminalitätsgeographie.²⁷ Üblicherweise liegen die Häufigkeitszahlen²⁸ (HZ) in den Städten höher als in den ländlich geprägten Gebieten. Betrachtet man die insgesamt in Bayern registrierten Straftaten, dann werden für alle kreisfreien Städte²⁹ zusammen mehr als doppelt so viele Fälle pro 100.000 Einwohner zur Anzeige gebracht wie in den Landkreisen (HZ 2003: 9509/4181).

2.3.1 Häufigkeitszahlen für die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen“ - regional nach Tatortkategorien untergliedert

Wie nicht anders zu erwarten errechnen sich bezogen auf die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen für die drei Tatortkategorien ebenfalls sehr unterschiedliche Häufigkeitszahlen. Das Stadt-Land-Gefälle ist, wie bei den Straftaten insgesamt, ganz erheblich.

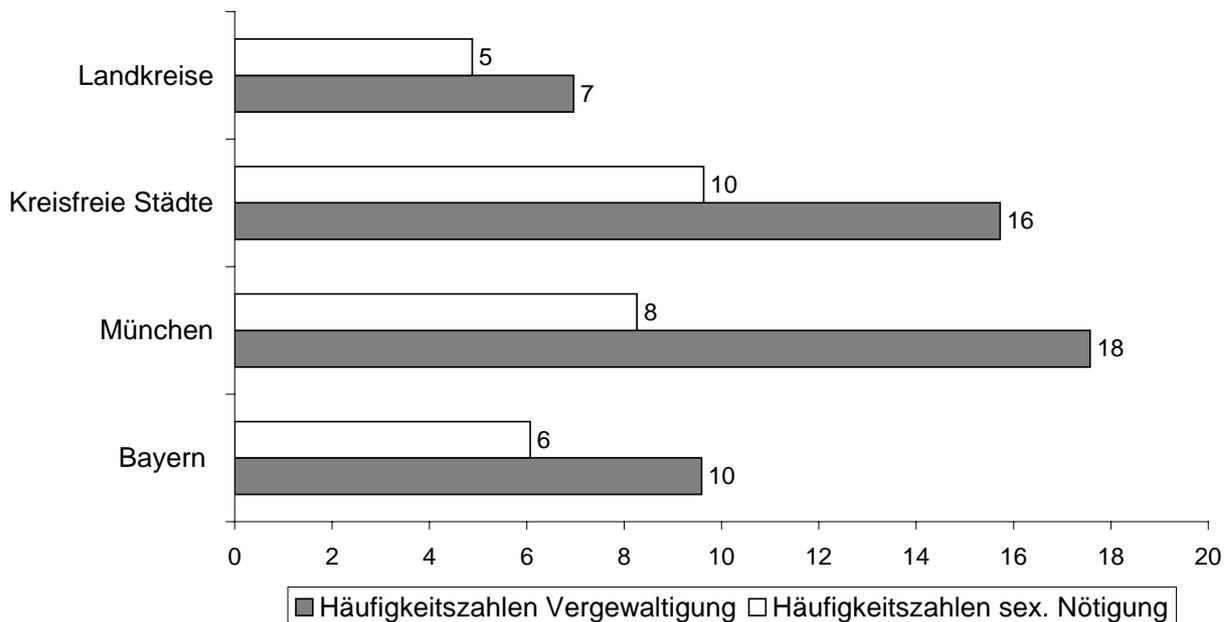
²⁶ Die kreisfreie Stadt München wurde als eigene Kategorie ausgewiesen, weil sie die mit Abstand größte Stadt Bayerns ist.

²⁷ Vgl. Kaiser, G. (1996): S. 369.

²⁸ Die Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner (mit dem Bevölkerungsstand vom 31.12. des Vorjahres).

²⁹ München eingeschlossen.

Graphik 13: Häufigkeitszahlen (HZ) für Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen nach Tatortkategorien in Bayern 2003



Während die Häufigkeitszahlen in den Landkreisen deutlich unter dem Landesschnitt liegen, übertreffen München und die anderen kreisfreien Städte diesen weit. Insbesondere die Anzahl der pro 100.000 Einwohner angezeigten Vergewaltigungen ist erheblich höher als in den Landkreisen.

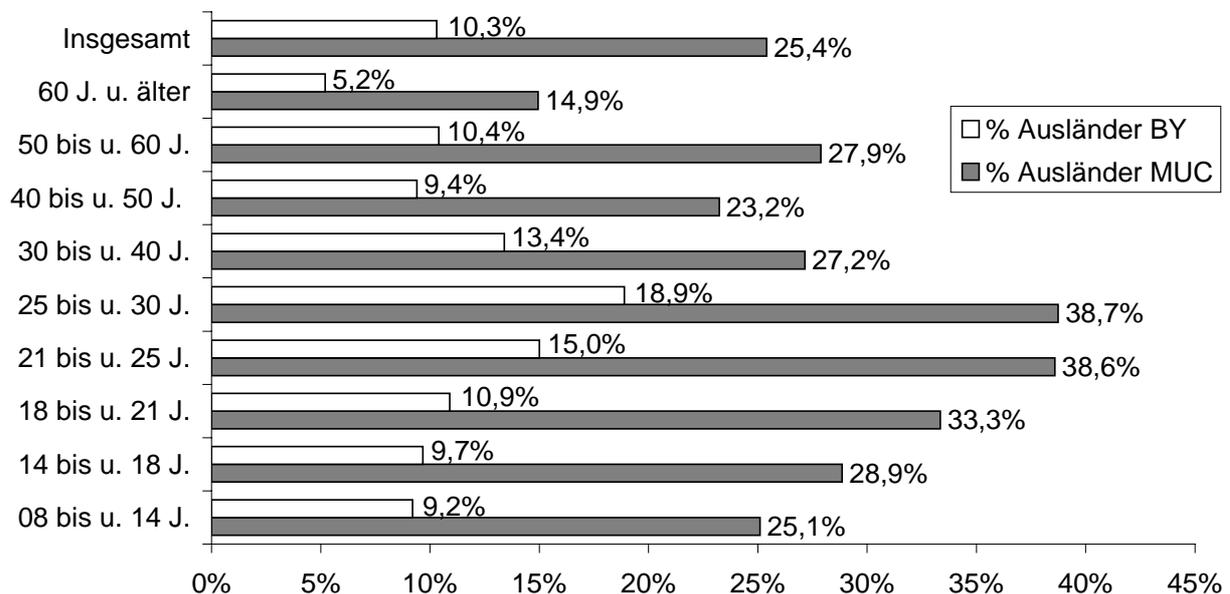
Wie weiter oben bereits dargestellt sind die nichtdeutschen Männer mit Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ganz erheblich stärker belastet als die deutsche männliche Bevölkerung. München beispielsweise hat in den jüngeren Altersgruppen, in denen die Tatverdächtigenbelastungszahlen für Sexualdelikte generell erhöht sind³⁰, sehr große Ausländeranteile an der Wohnbevölkerung³¹. Hier wirkt sich in den Altersgruppen von 18 bis unter 30 Jahren teilweise noch der schnelle Zuzug von vielen sehr jungen Ausländern in der ersten Hälfte der 90-er Jahre aus³².

³⁰ Vgl. Graphik TVBZ dt. und ndt.

³¹ Die Bevölkerungsdaten Bayern stammen vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, die Daten für München aus dem Statistischen Jahrbuch der Landeshauptstadt. Seit der Umstellung der Bevölkerungsdaten in München auf EWO-Daten bestehen nur noch geringfügige Unterschiede zwischen den Daten des Landesamtes und der Landeshauptstadt. Nach Alter und Staatsangehörigkeit differenzierte Daten des Landesamtes für München lagen nicht vor.

³² Vgl. Elsner, E.; Molnar, H. (2001): S. 22.

Graphik 14: Prozentuale Anteile der Ausländer an der männlichen Bevölkerung in Bayern und München nach Altersgruppen (31.12.2002)



Ausländer - ob sie zur Wohnbevölkerung gehören oder nicht - halten sich weit häufiger in den großstädtischen Ballungsbereichen auf als Deutsche³³. Von **allen** wegen **Vergewaltigung** (gem. § 177 II-IV StGB) als tatverdächtig Ermittelten hatten im Jahr 2003

- in Bayern insgesamt 35,1%
- in München 52,1%
- in den anderen kreisfreien Städten 44,2% und
- in den Landkreisen nur 26,1%

keine deutsche Staatsangehörigkeit.

2.3.2 Tatverdächtigenzahlen - regional untergliedert

Bayernweit hat die Zahl der Tatverdächtigen, die wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung registriert wurden, von 1996 bis 2003 um fast drei Viertel zugenommen (+71,4%). Nach Tatortkategorien schwankte der Anstieg zwischen zwei und vier Fünftel, die größten Zunahmen waren in den Landkreisen zu verzeichnen. Teilt man die kreisfreien Städte noch weiter in zwei Kategorien auf - Klein- und Mittelstädte bis 100.000 und Großstädte³⁴ über 100.000 Einwohner - dann zeigen sich keine grö-

³³ Vgl. Steffen (1992): S. 24 ff.

³⁴ Augsburg, Ingolstadt, Regensburg, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Würzburg.

ßeren Unterschiede, außer dass in den kreisfreien Klein- und Mittelstädten - bei allerdings sehr niedrigen Fallzahlen - die prozentuale Zunahme bei den unter 21-Jährigen (+47,4%) stärker ausfällt als in den Großstädten und München. Dies gilt in noch weitaus stärkerem Ausmaß für die Landkreise. Die absoluten Tatverdächtigenzahlen in dieser Altersgruppe haben sich in den Landkreisen mehr als verdoppelt (+124,2%), während in den großstädtischen Bereichen, einschließlich der Landeshauptstadt München, ganz erheblich geringere Veränderungen festzustellen sind. Wie weiter oben³⁵ bereits dargestellt handelt es sich hier um eine Entwicklung, die in erster Linie auf mehr Anzeigen gegen junge männliche Deutsche beruht. Die, verglichen mit den Städten insgesamt, deutlich höhere prozentuale Zunahme bei den Tatverdächtigenzahlen in den Landkreisen (+83,7%) wird im Wesentlichen durch erheblich mehr Anzeigen gegen junge Deutsche unter 21 Jahren verursacht.

Tabelle 1: Erfasste Tatverdächtige 1996 und 2003 - regional und nach Alter untergliedert³⁶

	1996	2003	Veränd. %	1996 u. 21 J.	2003 u. 21 J.	Veränd. % u. 21 J.
Bayern	942	1615	71,4%	189	340	79,9%
München	168	238	41,7%	31	39	25,8%
Kreisf. Großstadt >100.000	174	291	67,2%	48	63	31,3%
Kreisf. Mittelst. bis 100.000	122	201	64,8%	19	28	47,4%
Landkreise	485	891	83,7%	95	213	124,2%

Inwieweit hier das bei deutschen und nichtdeutschen Opfern unterschiedliche Anzeigeverhalten bei Straftaten im sozialen Nahraum eine Rolle gespielt hat, lässt sich mit Daten der PKS nur indirekt - über die Entwicklung der Fall- und Tatverdächtigenzahlen mit Tatort „privater Raum“ untersuchen. Wie bereits unter 2.2.1.2 beschrieben hat sich die Anzeigenerstattung gegen deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige in erster Linie deshalb auseinander entwickelt, weil deutsche Männer wegen Sexualstraftaten im „privaten Raum“ eher an die Polizei gemeldet werden als nichtdeutsche. Dies gilt insbesondere für die unter 21-Jährigen. Während die Registrierung von tatverdächtigen Nichtdeutschen in dieser Altersgruppe leicht zurück ging (1996: 40 TV; 2003: 39 TV), wurden ganz erheblich mehr Deutsche unter 21 Jahren wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung im „privaten Raum“ angezeigt (1996 : 28 TV; 2003 : 114 TV).

³⁵ Vgl. Graphik 4.

³⁶ Die Summe der Kategorien München, kreisfreie Großstadt, kreisfreie Mittelstadt und Landkreis ist jeweils größer als die für Bayern insgesamt ausgewiesenen Zahlen. In einem Jahr in verschiedenen Tatortkategorien auffällige Mehrfachtäter sind die Ursache dafür.

2.4 Kriminologisch relevante Differenzierungen der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in der PKS

Von besonderem wissenschaftlichen aber auch öffentlichen Interesse sind Daten, die durch die Differenzierung der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen nach verschiedenen kriminologisch relevanten Kategorien wie „überfallartig“ oder „durch Gruppen“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik vorhanden sind. Um die Daten der PKS richtig interpretieren zu können muss einleitend auf einige Veränderungen hingewiesen werden, die zu einer Modifizierung der Fallerfassung durch die Polizei geführt haben.

2.4.1 Änderungen in der Datenerfassung bei den Sexualdelikten

Gegenwärtig (2005) werden Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen mit insgesamt sieben verschiedenen Schlüsseln und den dazu gehörenden Klartexten erfasst.

- 1111 00 Sex. Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall - überfallartig durch Einzeltäter
- 1112 00 Sex. Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall - überfallartig durch Gruppe
- 1113 00 Sex. Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall - durch Gruppe
- 1114 00 Sex. Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall
- 1115 00 Sex. Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall - mit Todesfolge
- 1120 00 Sexuelle Nötigung
- 1120 01 Sexuelle Nötigung - überfallartig durch Einzeltäter

Anzumerken ist hier, dass es in den Jahren 2001/2002 Änderungen bei der Erfassung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen gegeben hat, die sich teilweise ganz erheblich auf die unter den einzelnen Differenzierungen erfassten Fall- und Tatverdächtigendaten ausgewirkt haben. Bayern hat die durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (1997)

notwendig gewordenen Anpassungen der Datenerfassung in der PKS³⁷ zum 1.1.2001 realisiert. Weggefallen ist der bis dahin in gut 80% der Fälle in der polizeilichen Erfassungspraxis angegebene allgemeine Schlüssel 1110 00 - „Vergewaltigung“. Dazu gekommen sind dafür die Schlüssel 1114 00 und 1115 00.

Stichprobenartige Kontrollen der PKS-Erfassungen im Rahmen dieses Projektes haben gezeigt, dass bei Straftaten, für die es einen allgemeinen, nicht genau spezifizierten Schlüssel gibt, teilweise auf eine exakte Zuordnung der Delikte zu den spezifischeren Schlüsselzahlen verzichtet wird. Mit dem Wegfall des PKS-Schlüssels 1110 00 mussten die Sachbearbeiter der Polizei ihre bisherige Erfassungspraxis überprüfen und sich mit den Neuerungen auseinandersetzen. Dies dürfte zu einer genaueren Zuordnung des jeweiligen Delikts zu einem der neu vorgegebenen oder bereits bestehenden spezifischen Schlüssel geführt haben. Im Jahr 2000 wurden noch 82,6% der Vergewaltigungsfälle mit der allgemeinen Schlüsselzahl 1110 00 registriert, im Folgejahr 2001 betrug der Anteil der ohne Spezifizierung - jetzt unter dem Schlüssel 1114 00 - an die PKS gemeldeten Delikte nur noch 67,9%.

Zu Missverständnissen hat auch der neue Klartext im Anwenderhandbuch IBP (Informationssystem der bayerischen Polizei) zur Schlüsselzahl 1111 00 „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall - überfallartig durch Einzeltäter“ geführt. Übernommen wurde nach der Änderung des Sexualstrafrechts die neue Bezeichnung des § 177 StGB „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“. In der alten Fassung beinhaltete der Klartext nur die Bezeichnung „Vergewaltigung“. In Einzelfällen wurden nach dieser Änderung überfallartige sexuelle Nötigungen unter dem Schlüssel 1111 00 erfasst anstatt unter 1120 00. Seit März 2002 besteht jetzt die Möglichkeit, überfallartige sexuelle Nötigungen unter Schlüssel 1120 01 an die PKS zu melden, ohne die wichtige Information „überfallartig“ zu verlieren³⁸.

Problematisch bleibt generell, dass es nirgends eine allgemeingültige Definition gibt, was unter „überfallartig“ zu verstehen und zu erfassen ist. Es werden deshalb von den polizeilichen Sachbearbeitern von Ablauf, Schwere und Tatörtlichkeit sehr unterschiedliche Taten als „überfallartig“ eingestuft. Wie eine stichprobenartige Überprüfung von Vorgängen ergab wurde in Bayern von der polizeilichen Praxis meist ein weiter Begriff

³⁷ Die Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik hat auf ihrer 41. Arbeitstagung am 17./18.6. 1998 die Änderung der PKS-Schlüssel bei den Sexualdelikten für den 1.1.1999 beschlossen. Wegen des erheblichen Aufwandes dieser Umstellungen im Landessystem Bayern konnte der Beschluss erst zum 1.1.2001 umgesetzt werden.

³⁸ Die Initiative zu dieser Änderung ging vom Polizeipräsidium München aus.

zu Grunde gelegt, der alle Fälle umfasste, bei denen der Täter sein Opfer überraschend angriff und deshalb die Verteidigungsmöglichkeit des Opfers eingeschränkt war. Rheinland Pfalz dagegen orientierte sich in den letzten Jahren an einem engeren Begriff, der Vergewaltigungen, wenn sie die TV-Opfer-Beziehung „Angehöriger“ oder „Bekannter“ betrafen, nicht als „überfallartig“ klassifizierte. Das Fehlen einer bundeseinheitlichen Erfassungsrichtlinie führt also dazu, dass die Vergleichbarkeit der Daten zu den „überfallartigen Vergewaltigungen“ zwischen den Bundesländern, aber auch innerhalb eines Landes nicht gewährleistet ist.

2.4.2 „Überfallartige Vergewaltigungen durch Einzeltäter“ (1111 00)

Von großer Bedeutung sind Daten zu den „überfallartigen Vergewaltigungen“ im öffentlichen Raum, die ohnehin das Bild von einer „echten Vergewaltigung“ im Verständnis vieler Menschen prägen. Aussagen über dieses Thema wie auch derartige Vergewaltigungen werden von der Boulevard-Presse meist völlig überzogen dargestellt und führen zu einer steigenden Kriminalitätsfurcht von Frauen. Daraus resultiert oft ein „Vermeidungsverhalten“ - beispielsweise werden Kontakte zu Fremden vorsichtiger aufgenommen oder bestimmte Örtlichkeiten nicht mehr besucht. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit und eine Verschlechterung der Lebensqualität sind die Folge.

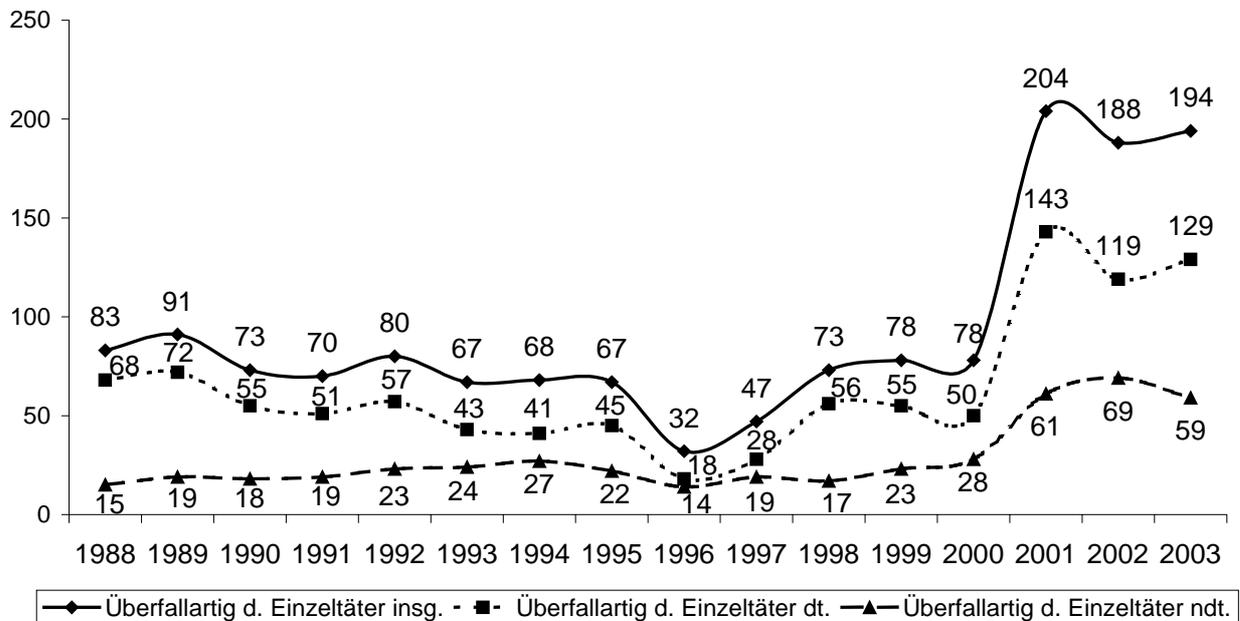
2.4.2.1 Entwicklung der absoluten Tatverdächtigenzahlen (1111 00)

Die Anzahl der wegen „überfallartiger Vergewaltigungen“ polizeilich registrierten „Einzeltäter“ hat sich von 1988 bis 2000 kaum verändert. Danach kam es in der bayerischen PKS zu einer extremen Zunahme von einem Jahr auf das nächste. Derartig extreme Effekte in der Polizeilichen Kriminalstatistik innerhalb eines Jahres beruhen fast immer auf Änderungen bei den Erfassungsmodalitäten oder den strafrechtlichen Grundlagen - nicht auf einer Verhaltensänderung der Bevölkerung. Die Gründe für die sprunghafte Zunahme wurden unter 2.4.1 bereits genauer beschrieben. Die vor 2001 für diese Art der Tatbegehung in der PKS ausgewiesenen Zahlen dürften insgesamt deutlich zu niedrig gelegen haben, weil viele Taten noch mit dem allgemeinen Schlüssel 1110 00 für „Vergewaltigung“, nicht mit dem spezifischeren für „überfallartige Vergewaltigung“ (1111 00) registriert wurden. Eine tatsächliche, sprunghafte Zunahme der überfallartigen Vergewaltigungen hat es aber nicht gegeben, sondern nur eine Änderung der Erfassungspraxis. Die Fallzahlen³⁹

³⁹ Vgl. Graphik 1.

haben sich für die Vergewaltigungen insgesamt von 2000 auf 2001 nur moderat verändert, zeigen also keinen schnellen Zuwachs wie die „überfallartigen Vergewaltigungen durch Einzeltäter“.

Graphik 15: Wegen überfallartiger Vergewaltigung durch Einzeltäter registrierte deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige 1988 bis 2003



Ein nur auf die Änderung des Sexualstrafrechts - mit einer Ausweitung der Strafbarkeit im Jahr 1997 zurückzuführender Anstieg von 2000 auf 2001 - kann ausgeschlossen werden. Die „überfallartigen Vergewaltigungen“ hätten nach Fall-, Tatverdächtig- und Opferzahlen bereits deutlich früher, nämlich nach 1998⁴⁰, zunehmen müssen. Vergewaltigungen in der Ehe, als zahlenmäßig wichtiger Faktor, waren ab diesem Zeitpunkt pönalisiert.

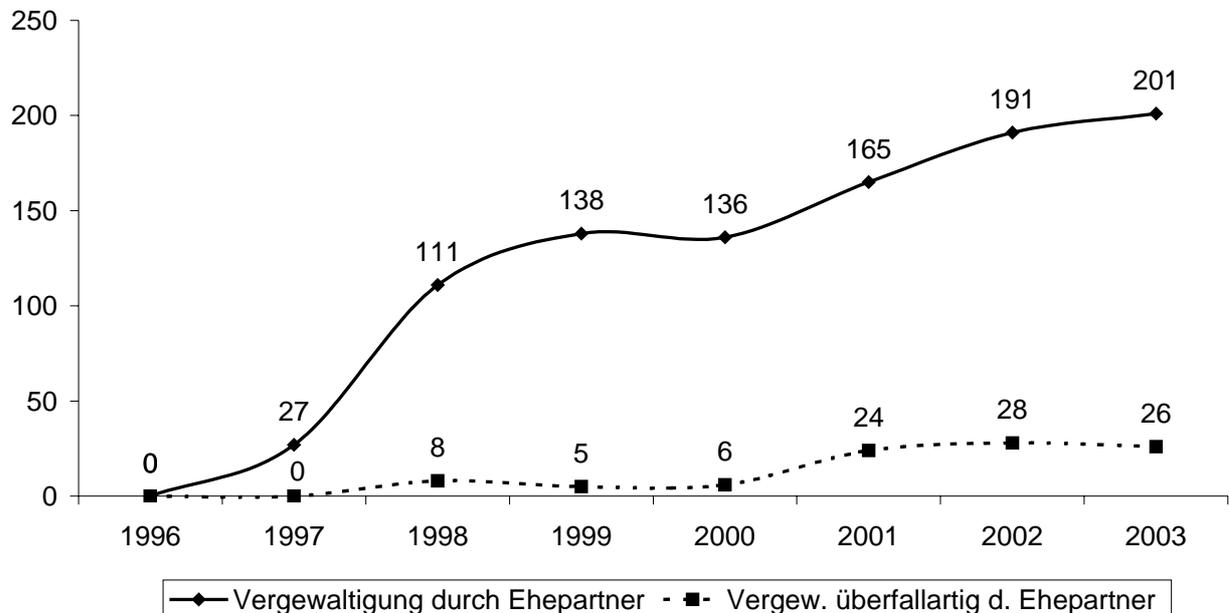
2.4.2.2 Entwicklung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen (1111 00)

Für die Erfassung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Ehepartner“ hat sich mit der Änderung des Sexualstrafrechts auch tatsächlich ein schneller Anstieg ergeben - wenn man die Vergewaltigungen insgesamt betrachtet. Dagegen blieb die Registrierung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Ehepartner“ wegen „überfallartiger Vergewaltigung“ bis zum Jahr 2000 auf wenige Einzelfälle beschränkt. Erst danach wurde diese

⁴⁰ In den PKS-Daten für Deutschland insgesamt findet sich der „Sprung“ bei den „überfallartigen Vergewaltigungen“ von 1998 auf 1999. Die meisten Bundesländer haben die Änderung der PKS-Schlüssel für die Vergewaltigungen bereits zum 1.1.1999 umgesetzt. Vgl. auch Habenich (2002): S. 102.

Beziehung deutlich öfter von den Sachbearbeitern der Polizei vergeben - auch hier als Folge der geänderten Datenerfassung.

Graphik 16: Entwicklung der Vergewaltigungen mit Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung Ehepartner - insgesamt und überfallartig - Bayern 1996 bis 2003



Trotzdem entfallen im Jahr 2003 nur etwa 13 % (26 von 201 Fällen) der Vergewaltigungen durch Ehepartner auf diese Art der Tatbegehung.

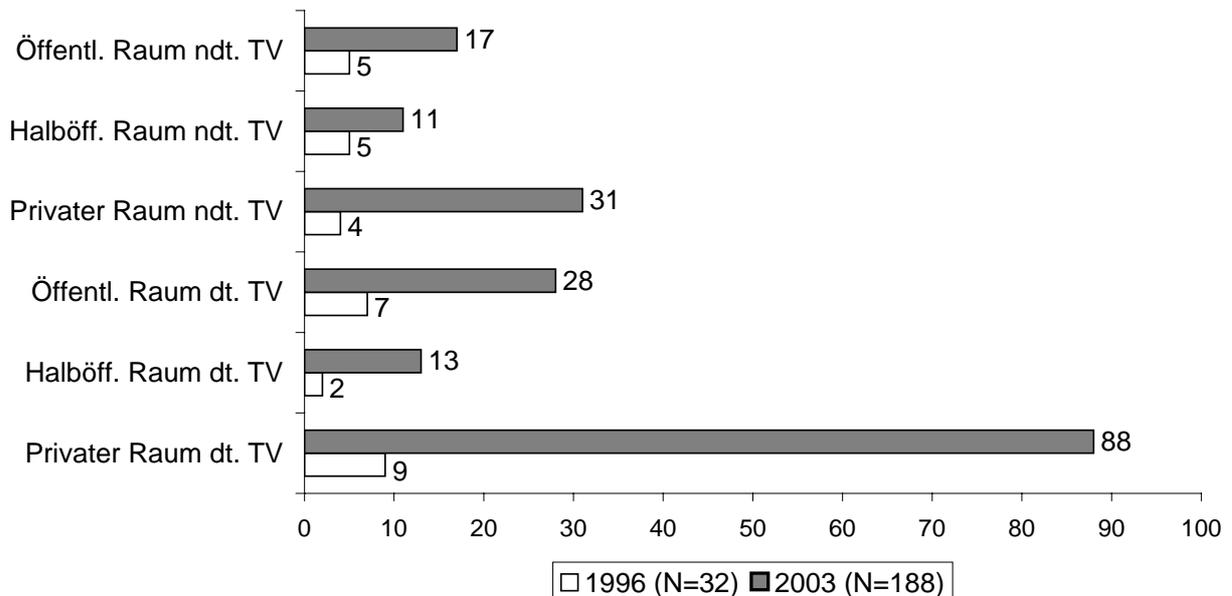
2.4.2.3 Entwicklung bei den Tatörtlichkeiten

Wie weiter oben kurz beschrieben spielen die „überfallartigen Vergewaltigungen durch Einzeltäter“ für das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung eine große Rolle. Obwohl bei den Opferdaten Ehepartner nur vergleichsweise selten als Tatverdächtige derartiger Vergewaltigungen erfasst werden, stufen die polizeilichen Sachbearbeiter seit der Änderung der Datenerfassung 2001 deutlich mehr Vorfälle, die sich im „privaten Raum“ ereignen, als „überfallartig“ ein. Die absoluten Zahlen⁴¹ sind für deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige gleichermaßen stark angestiegen. Während 2003 insgesamt nur 33 Tatverdächtige mehr als 1996 wegen „überfallartiger Vergewaltigungen im öffentlichen Raum“ in den polizeilichen Datenbeständen verzeichnet waren, nahm die Regist-

⁴¹ Die Tatverdächtigenzahl liegt bei der Differenzierung nach Tatörtlichkeiten mit 188 um 6 TV niedriger als in der Graphik 15 mit 194 (TV), weil einige Tatörtlichkeiten den Kategorien nicht zugeordnet werden konnten.

rierung von Tatverdächtigen bei den „überfallartigen Vergewaltigungen im privaten Raum“ um 106 TV zu.

Graphik 17: Tatverdächtige überfallartiger Vergewaltigungen durch Einzeltäter 1996 und 2003 in Bayern nach Staatsangehörigkeit und Tatörtlichkeit



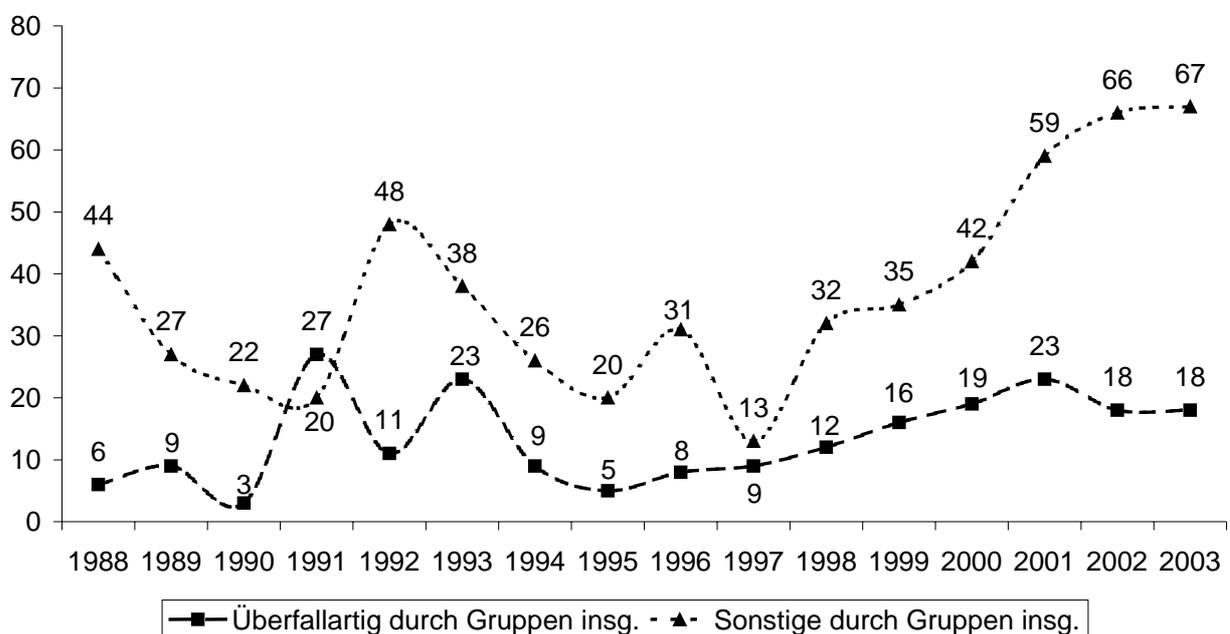
Eine anwachsende Gefährdung durch mehr „überfallartige Vergewaltigungen durch Einzeltäter“ auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen oder vergleichbaren Örtlichkeiten - also im öffentlichen Raum - kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die Zunahme um 33 Tatverdächtige von 1996 auf 2003 dürfte auch hier auf die Anpassung der PKS-Schlüsselzahlen im Jahr 2001 und die geänderte, genauere Erfassungspraxis der polizeilichen Sachbearbeiter zurückzuführen sein.

Der unbekanntere Vergewaltiger, der hinter einem Baum oder Busch auf sein Opfer wartet oder diesem irgendwo sonst im öffentlichen Raum auf-lauert, ist in den polizeilichen Hellfelddaten selten. Nur jeder vierte (45 von 188) der im Jahr 2003 wegen einer „überfallartig durch Einzeltäter“ begangenen Vergewaltigung registrierten Tatverdächtigen hat sein Opfer im öffentlichen Raum geschädigt. Bezogen auf alle 1054 wegen Verge-waltigung im Jahr 2003 von der Polizei angezeigten Tatverdächtigen machen diese 45 wegen „überfallartigen Vergewaltigungen durch Einzel-täter im öffentlichen Raum“ Registrierten nur 4,3 Prozent aus.

2.4.3 Tatverdächtige „überfallartiger Vergewaltigungen durch Gruppen“ (111200) und „sonstige Vergewaltigung durch Gruppen“ (111300)

Keine eindeutig ab- oder zunehmende Entwicklungstendenz hat sich von 1988 bis 2003 für die Anzahl der wegen „überfallartiger Vergewaltigung durch Gruppen“⁴² polizeilich erfassten Personen ergeben. Es waren in einzelnen Jahren immer wieder einmal erhöhte Werte festzustellen⁴³.

Graphik 18: Tatverdächtige von überfallartigen Vergewaltigungen durch Gruppen oder sonstige Vergewaltigungen durch Gruppen in Bayern 1988 bis 2003



2001 lag die Tatverdächtigenzahl (N=23) noch unter denen der Jahre 1991 und 1993. Diese Vergewaltigungen werden für den „öffentlichen Raum“ äußerst selten erfasst. Neun der ohnehin nur 18 im Jahr 2003 registrierten männlichen Tatverdächtigen waren an Vorfällen im „öffentlichen Raum“ beteiligt.

Die Kurve für die „sonstigen Vergewaltigungen durch Gruppen“ zeigt erst von 2000 auf 2001 eine sprunghafte Zunahme, die durch ein Mehr an Tatverdächtigen im „privaten Raum“ verursacht wurde. Nach welchen Kriterien hier von den polizeilichen Sachbearbeitern zwischen „überfallartige Vergewaltigung durch Gruppen“ und „sonstige Vergewaltigungen

⁴² „Gruppe“ wird bereits dann erfasst, wenn mehr als 1 Tatverdächtiger beteiligt war.

⁴³ Ob dies auf einzelne Fälle mit mehreren Tatverdächtigen zurückzuführen ist, wurde nicht näher untersucht.

durch Gruppen“ differenziert wurde, bleibt unklar. Auch hier gibt es keine genauen Vorgaben, wie bei der Datenerfassung abzugrenzen ist.

2.4.4 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - im besonders schweren Fall mit Todesfolge (1115 00)

Ohne jede Relevanz für die polizeiliche Praxis war die Einführung des PKS-Schlüssels 1115 00. In Bayern wurde in den Jahren 2001, 2002 und 2003 kein Fall zur Anzeige gebracht, der mit diesem Schlüssel erfasst worden ist. Der durch das 6. StrRG neu in das Strafgesetzbuch eingefügte § 178 StGB enthält eine Qualifikation des § 177 StGB für den Fall, dass „der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers verursacht“. Auch in der Strafverfolgungsstatistik der Justiz⁴⁴ ist für die Jahre 2001 und 2002 keine Verurteilung auf Grundlage des § 178 StGB für Bayern ausgewiesen.

2.5 Aufklärungsquoten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen gehören zu den Delikten mit hohen Aufklärungsquoten⁴⁵, wobei nach den Erläuterungen der PKS ein geklärt Fall vorliegt, wenn für eine rechtswidrige (Straf-) Tat „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist“. Im Jahr 2003 wurden 88,8 Prozent aller Vergewaltigungen und 81,1 Prozent der sexuellen Nötigungen in den Daten der PKS als „geklärt“ geführt. Grund dafür ist in erster Linie die Tatsache, dass in nicht einmal einem Fünftel der Fälle der Täter dem Opfer völlig unbekannt ist und somit in der Regel gegen eine von Anfang an bekannte Person polizeilich ermittelt wird⁴⁶. Die weiter oben beschriebenen Änderungen des Sexualstrafrechts haben sich auch stark auf die Aufklärungsquoten für diesen Deliktsbereich ausgewirkt.

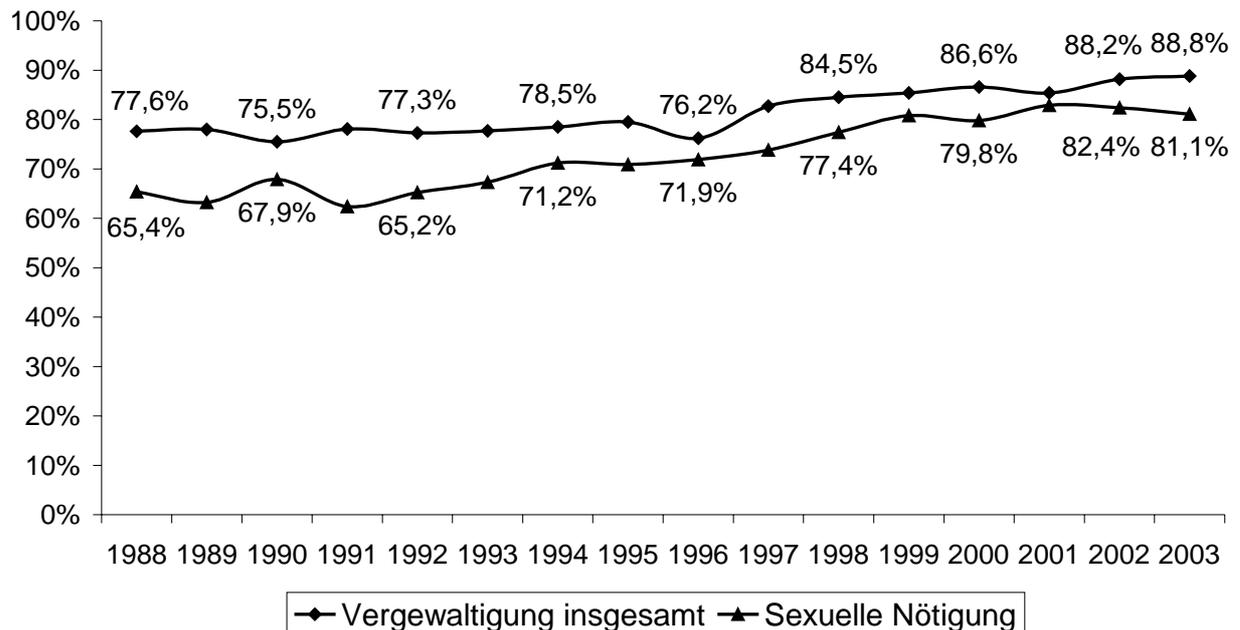
Ab 1997 stieg die Aufklärungsquote für die **Vergewaltigungen** von knapp 78 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1996 auf 88,8 Prozent im Jahr 2003. Diese Entwicklung lässt sich mit dem Hinzukommen vieler **bekannter Tatverdächtiger** insbesondere durch die Erweiterung der Strafbarkeit der Vergewaltigung auf Taten in der Ehe erklären.

⁴⁴ Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern 2001. München September 2002, November 2003.

⁴⁵ Die Aufklärungsquote bezeichnet das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen.

⁴⁶ Vgl. 2.2.2 zur Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Graphik 19: Entwicklung der Aufklärungsquoten für Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern 1988 bis 2003



Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich für die **sexuellen Nötigungen**. Auch hier ist zwischen 1996 und 2003 eine stark erhöhte Aufklärungsquote festzustellen.

Diese Veränderungen sind nicht primär auf eine Optimierung polizeilichen Ermittlungshandelns zurückzuführen. Neben der Ausweitung der Strafbarkeit dürfte auch die abnehmende Toleranz gegenüber diesen Delikten zu mehr Anzeigen von Opfern oder anderen über das Delikt Informierten gegen bekannte Tatverdächtige geführt haben - genauer quantifizieren lässt sich dieser Effekt allerdings nicht.

Anzumerken bleibt, dass die Strafjustiz den Ermittlungserfolg der Polizei, ausgedrückt in Aufklärungsquoten, im Laufe des weiteren Verfahrens relativiert. Der polizeiliche Tatverdacht im Sinne der PKS reicht für eine Erhebung der öffentlichen Klage gerade bei den Sexualdelikten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sehr häufig nicht aus. Ein „genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“⁴⁷ muss aus Sicht der Staatsanwaltschaft verneint werden, wenn der Beschuldigte nicht „hinreichend tatverdächtig“ ist. Es sind von der Justiz hier weitaus schärfere Kriterien an das Vorliegen eines Tatverdachts anzulegen als bei der Einstufung als „geklärter Fall“ oder „tatverdächtig“ durch die Polizei in der

⁴⁷ § 170 I StPO.

PKS. Der Anteil von Einstellungen an den kriminalstatistisch als geklärt geltenden Fällen durch die Staatsanwaltschaft ist daher hoch⁴⁸.

2.6 Justizielle Erledigung - Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik Bayern

Von Interesse für die Bewertung der Entwicklung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ist folglich, in welchem Umfang die nach 1996 stark angestiegenen Fall- und Tatverdächtigenzahlen der Polizei auch zu mehr Verurteilungen wegen dieser Delikte geführt haben.

Schnelle Veränderungen der Verurteilungen haben sich im untersuchten Zeitraum zwei Mal ergeben. Nach der deutschen Wiedervereinigung, der Öffnung der Grenzen zum Osten und dem schnellen Zuzug von Bürgerkriegsflüchtlingen aus den ehemaligen Jugoslawien sowie Asylbewerbern aus der ganzen Welt nahmen die Verurteilungen von **Erwachsenen** ab 21 Jahren wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen innerhalb nur eines Jahres von 1991 auf 1992 um ein Drittel zu (196 auf 259 Verurteilte; +32,1%). Nach einer Beruhigung in den Jahren 1995 und 1996 stieg die Zahl der Verurteilungen Erwachsener dann 1997 und 1998 - mit der Änderung des Sexualstrafrechts - wieder stark an.

Die Zahl der verurteilten **Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren** verdoppelte sich in nur zwei Jahren von 1991 bis 1993 sogar beinahe (45 auf 86; +91,1%). Allerdings wurde auch 1989 bereits eine ähnlich hohe Verurteiltenzahl registriert. Für das Jahr 1998 war, wie bei den Erwachsenen, ein erhöhter Wert zu verzeichnen.

Die Differenzierung der Verurteilten nach Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) auf der einen und Erwachsenen (ab 21 Jahren) auf der anderen Seite zeigt also einen ähnlichen Verlauf der Kurven von 1988 bis 2001 für die beiden Altersgruppen.

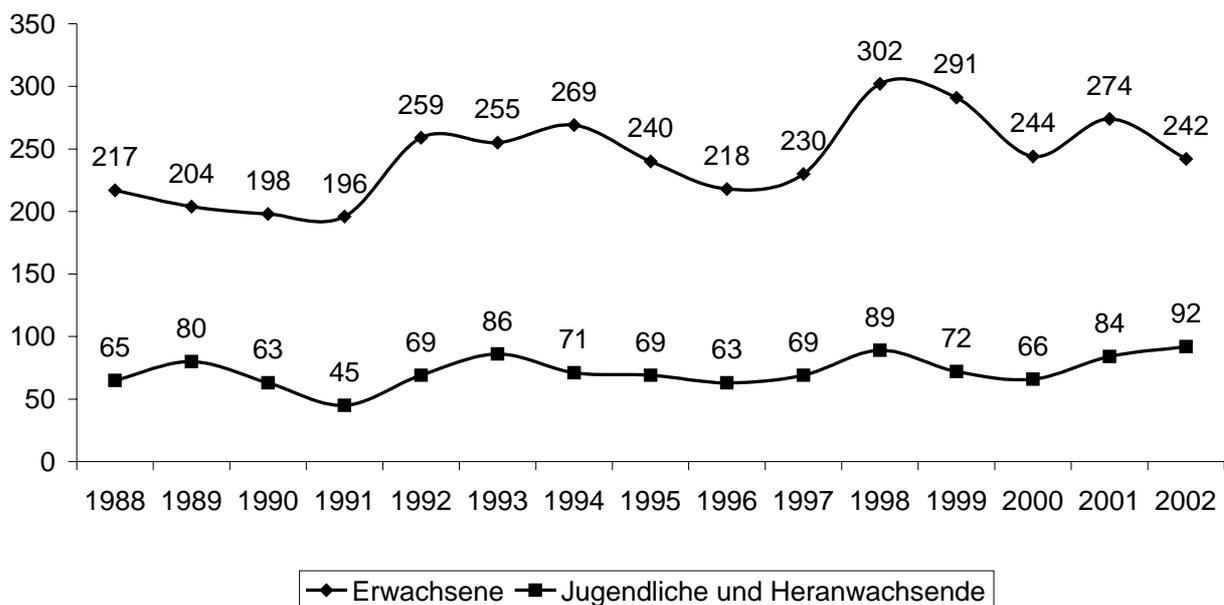
Jugendliche werden generell und Heranwachsende bis auf wenige Ausnahmen nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt bzw. verurteilt⁴⁹. Die Daten von 1988 bis 2002 für diese beiden Altersgruppen zusammen weisen langfristig gesehen nur relativ geringfügige Veränderungen der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilten Personen unter 21 Jahren auf. In abgeschwächter Form fanden die von 1996 bis 2002 stark angestiegenen Tatverdächtigenzahlen der Polizei zwar ihren Nie-

⁴⁸ Vgl. Kapitel IV zu den Verfahrenserledigungen.

⁴⁹ Im Jahr 2002: 1 von 36 wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilten Heranwachsenden wurden nach dem Allgemeinen Strafrecht verurteilt.

derschlag auch in den Verurteiltenzahlen der Justiz⁵⁰. Eine eindeutig zunehmende Entwicklung ist aus den Längsschnittdaten von 1988 bis 2002 aber nicht zu erkennen. Die erhöhten Verurteiltenzahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden liegen in den Jahren, für die auch bei den Erwachsenen von Zuwanderung und Strafrechtsänderung verursachte „Spitzen“ zu verzeichnen waren.

Graphik 20: Entwicklung der absoluten Verurteiltenzahlen von Erwachsenen, Jugendlichen und Heranwachsenden bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Bayern 1988 bis 2002



Zu einem beträchtlichen Teil können die hohen Werte der Jahre 1992, 1993 und 1994 mit einem schnellen Anstieg der Verurteilungen von Ausländern erklärt werden - 1991 wurden 67, 1994 dann 144 Ausländer wegen dieser Delikte verurteilt. Der Anteil von Ausländern an den Verurteilten liegt, wie in den Vorjahren, im Jahr 2002 etwa so hoch wie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (2002: 35,3% / 36,4%)⁵¹. Tatverdächtige Ausländer werden also nicht seltener rechtskräftig wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilt als tatverdächtige Deutsche. Die Justiz rückt auch nicht, wie immer wieder behauptet⁵², eine übertriebene und selektive Kriminalisierung von Ausländern durch die Polizei gerade.⁵³

⁵⁰ Von 176 auf 321 Tatverdächtige zwischen 1996 und 2001 (+82,4%); von 63 auf 84 Verurteilte (+33,3%).

⁵¹ Da bei den Verurteilten auch solche ohne Wohnsitz in Bayern enthalten sind, wurde der prozentuale Anteil in der PKS auch mit allen Tatverdächtigen errechnet (Tab. 20, 40 und 50 der PKS). Werte für die Verurteilungen 2003 lagen noch nicht vor.

⁵² Geißler, R. (1998)

⁵³ Vgl. Elsner E., Molnar H. (2001): S. 103.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum waren bis 2002 im Durchschnitt mehr als die Hälfte der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Verurteilten bereits vorbestraft (54,1%).

Das bisherige Maximum an Verurteilungen wurde 1998, im Jahr nach der Änderung des Sexualstrafrechts (1.7.1997), erreicht. Durch die erweiterte Strafbarkeit der Vergewaltigungen ist auf Dauer ein höheres Niveau an Verurteilungen zu erwarten. Eine Aussage, wo dieses etwa liegen wird, lassen die in den letzten Jahren stark schwankenden Zahlen noch nicht zu. Welche Änderungen des Sexualstrafrechts in welchem Umfang zu den gestiegenen Verurteiltenzahlen beigetragen haben, kann mit der Strafverfolgungsstatistik alleine nicht überprüft werden. Die Sonderauswertungen der PKS zum Thema Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Verwandtschaft“ und „Ehepartner“ legen aber nahe, dass eigentlich die Vergewaltigungen durch den Ehepartner der zahlenmäßig wesentliche Faktor sein müsste. Ob es bei diesen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen tatsächlich auch zu Verurteilungen kommt oder die Verfahren häufig bereits von der Staatsanwaltschaft wegen verschiedener Schwierigkeiten im Tatnachweis einzustellen sind, wird im Kapitel IV näher untersucht.

2.7 Zusammenfassung und Wertung

Der Anstieg der Fall-, Tatverdächtigen- und Opferzahlen bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik zwischen 1996 und 2003 geht im Wesentlichen auf fünf Faktoren zurück:

- Der Änderung des Sexualstrafrechts mit der Ausweitung der Strafbarkeit; wie die Sonderauswertungen der PKS gezeigt haben, hat hier die Strafbarkeit der Taten in der Ehe die größte Rolle gespielt.
- Einer veränderten Anzeigebereitschaft der deutschen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten und den kleineren Städten gegenüber gewaltförmigem Verhalten junger deutscher Männer unter 21 Jahren im Sexualbereich.
- Eine in erster Linie bei der deutschen Bevölkerung gestiegene Bereitschaft, sexuelle Gewalttaten aus dem „privaten Raum“ bei der Polizei anzuzeigen.
- Eine in den westlichen Gesellschaften abnehmende Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen generell und damit auch der sexuellen Gewalt - in Deutschland gefördert durch die öffentlichen Diskussionen im Rah-

men der Änderung des Sexualstrafrechts und der Neueinführung des Gewaltschutzgesetzes.

- Intensivierung des polizeilichen Einsatz- und Ermittlungshandelns im Bereich der häuslichen Gewalt durch das Gewaltschutzgesetz seit 2002.

Die Auswirkungen der ersten drei Faktoren können mit den Daten der PKS relativ gut belegt werden, die beiden anderen lassen sich in ihrer Bedeutung für die qualitativen und quantitativen Veränderungen der polizeilichen Erfassung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen nicht genau abschätzen.

Wie die Auswertung der Opferdaten gezeigt hat, kann mehr als die Hälfte des Anstiegs der Opferzahlen bei den Vergewaltigungen allein auf die Ausweitung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen auf Taten in der Ehe zurückgeführt werden⁵⁴. In einer vergleichbaren Größenordnung dürfte sich auch der Einfluss dieses Faktors auf die Tatverdächtigenzahlen bewegen.

Die Differenzierung der Tatverdächtigen nach Regionen, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit ergibt für die deutschen und nichtdeutschen Erwachsenen ab 21 Jahren eine fast identische prozentuale Zunahme der Tatverdächtigenzahlen zwischen 1996 und 2003. Die absolute Zahl der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren mit deutscher Staatsangehörigkeit ist dagegen weitaus stärker als die ihrer Altersgenossen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gestiegen. Auffällig ist dabei, dass der Anstieg schwerpunktmäßig in den Landkreisen und den kreisfreien Klein- und Mittelstädten zu verzeichnen war. München und die anderen Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern dagegen weisen vergleichsweise niedrige Steigerungsraten auf. Keinen wesentlichen Einfluss auf diese Entwicklung hatte die Registrierung von Aussiedlern mit deutscher Staatsangehörigkeit.⁵⁵

Ein weiterer Unterschied zeigte sich bei der Unterscheidung der Tatörtlichkeiten nach den Kategorien „öffentlicher“, „halböffentlicher“ und „privater Raum“. Deutsche Männer werden sehr viel häufiger wegen Sexualstraftaten im „privaten Raum“ angezeigt als in früheren Jahren - eine Entwicklung, die für die erwachsenen Nichtdeutschen ab 21 Jahren in

⁵⁴ Vgl. 2.2.2 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

⁵⁵ Ihr Anteil an den Tatverdächtigen lag 2003 in der Altersgruppe unter 21 Jahren bei 12,4%, in der ab 21 Jahren bei 13,3%.

erheblich geringerem Umfang und bei den unter 21-Jährigen überhaupt nicht festzustellen ist.

Für die oben beschriebenen Veränderungen bieten sich zumindest zwei Erklärungen an. Zum Einen treten die Zuwächse bei der Erfassung von Tatverdächtigen in der PKS insbesondere in den ländlich strukturierten Gebieten und den kleineren Städten mit ihren vergleichsweise niedrigen Anteilen von Ausländern an der Wohnbevölkerung auf. Anscheinend führt die öffentliche Diskussion um das Thema „sexuelle Gewalt gegen Frauen“, die sich seit der Neufassung von Teilen des Sexualstrafrechts und der Einführung des Gewaltschutzgesetzes weiter intensiviert hat, in den ansonsten mit Kriminalität geringer belasteten Regionen Bayerns zu einer sensibleren Reaktion der deutschen Opfer bei sexuellen Grenzverletzungen als in den großstädtischen Ballungsräumen. Schon wegen der sprachlichen Probleme erscheint es plausibel, dass diese Diskussion von einem großen Teil der Ausländer in Bayern überhaupt nicht wahrgenommen wird. Ein verändertes Anzeigeverhalten ist im Gegensatz zur deutschen Bevölkerung somit kaum zu erwarten.

Zum Anderen führen das hohe Bindungspotential vieler ausländischer Familien⁵⁶, die oft patriarchalische Familienstruktur und das nicht selten vorhandene Misstrauen gegenüber den staatlichen Behörden des Aufnahmelandes Deutschland zu einer weitreichenden Abschottung des sozialen Nahraumes vor der „Einmischung“ von außen. Die Feststellung, dass die Anzeigen wegen im „privaten Raum“ begangener Vergewaltigungen und sexueller Nötigungen bei den Ausländern weitaus weniger zugenommen haben als bei den Deutschen, spricht für derartige Hintergründe⁵⁷.

Auf eine bedenkliche Entwicklung im Sinne einer schnell zunehmenden Brutalisierung der Gesellschaft im Bereich der Sexualität kann aus den vorliegenden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht geschlossen werden. Sie bestätigen in ihrer Tendenz eher den Eindruck, dass es im Deliktsbereich rund um die „sexuelle Gewalt“ nach wie vor zu keinen grundsätzlichen Veränderungen gekommen ist - und dies trotz der permanent zunehmenden Überflutung durch Filme, Videos, Zeitschriften, Internet-Angebote und anderer Publikationen pornographischen und gewaltverherrlichenden - oder zumindest akzeptierenden - Inhalts.

⁵⁶ Vgl. Heitmeyer u.a.(1997): S. 147.

⁵⁷ Vgl. Luff, J. u.a (1995): S. 233.

3 Sexuell motivierte Tötungen in Bayern

Der Exkurs zu diesem Thema wurde vom Polizeipräsidium München, K115, Operative Fallanalyse Bayern (OFA), erstellt.

Die folgende Ausarbeitung beschäftigt sich mit der Phänomenologie von Tötungsdelikten mit sexueller Komponente in Bayern seit 01.01.1998. Besonders untersucht wurden die Bereiche Aufklärungsquote, Opfer- und Täterinformationen sowie die Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter. Darüber hinaus wurden das sexuelle Verhalten der Täter und die Tötungshandlungen als solche analysiert. Auffälligkeiten im Nachtatverhalten wurden bewertet sowie eine gesonderte Betrachtung der speziellen Opfergruppe „Kinder“ vorgenommen.

3.1 Vorbemerkung

In die Auswertung gingen alle 40 vollendeten und versuchten Tötungsdelikte mit sexueller Komponente im Zeitraum zwischen 01.01.1998 und 31.12.2003 mit Tatort in Bayern ein, die im **ViCLAS** (Violent Crime Linkage Analysis Systems - Analysesystem zur Verknüpfung von Gewaltkriminalität) von der OFA Bayern erfasst wurden. Die relativ kurze Zeitspanne erklärt sich dadurch, dass der Wirkbetrieb von ViCLAS zum 01.01.1998 aufgenommen wurde und für die Zeit davor kein gesichertes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Im Einzelnen handelt es sich bei den 40 Fällen um 24 vollendete und 16 versuchte Tötungsdelikte. Bei 37 dieser Fälle konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden, so dass diese als polizeilich geklärt gelten, drei Fälle konnten bisher noch nicht geklärt werden.

Im Rahmen der Untersuchung wurden bei **allgemeinen Kriterien** wie z. B. Opferalter und -geschlecht, Täteralter und -geschlecht sowie Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter die versuchten Delikte in die Auswertung einbezogen. Bei den speziellen Fragestellungen hinsichtlich des sexuellen Verhaltens wurden lediglich die 24 vollendeten Tötungsdelikte ausgewertet, so dass eine Verzerrung der Ergebnisse vermieden werden kann.

Die Ergebnisse dieser Auswertung haben aufgrund der geringen Fallzahl nur eine deutlich **eingeschränkte Aussagekraft** und sollten mehr als sich abzeichnende Trends angesehen werden. Aus der Sicht des Verfassers muss daher eine vertiefte Untersuchung mit einer größeren An-

zahl von Fällen erfolgen, bei der weiterführende Erkenntnisse erzielt werden können.¹

3.2 Begriffsdefinition

Im Rahmen der Beschäftigung mit der Thematik der sexuell motivierten Tötungsdelikte fällt auf, dass es keine einheitliche Definition für diesen Begriff gibt. Es existiert eine Vielzahl von Definitionen aus dem Bereich Kriminalistik, Kriminologie oder auch der Psychiatrie, bei denen teilweise unterschiedlichen Merkmalen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

In der vorliegenden Auswertung wird dann von einem Tötungsdelikt mit sexueller Komponente gesprochen, wenn sich prä- oder postmortal Anzeichen für

- sexuelle Handlungen im Zusammenhang mit dem Opfer oder
- stellvertretende sexuelle Handlungen, wie z. B.
 - Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
 - Eröffnen des Bauchraumes des Opfers sowie dem Abtrennen von Körperteilen
 - Stich- / Schnittverletzungen in sexuell relevanten Körperzonen finden.

Ebenso wurde die sexuelle Komponente des Tötungsdeliktes bejaht, wenn es, ohne nachvollziehbare sexuelle Handlungen, zur Freilegung des Genitalbereiches oder der Brüste kam, oder das Opfer in einer provozierenden Weise, z.B. mit gespreizten Beinen, abgelegt wurde.

3.3 Häufigkeit, Entwicklung sowie regionale Verteilung von Tötungsdelikten mit sexueller Komponente

Bei Tötungsdelikten mit sexueller Komponente handelt es sich um seltene Ereignisse. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung findet sich kein Anstieg dieser Delikte, vielmehr stagniert die Anzahl dieser Delikte seit Jahren auf einem relativ konstanten Niveau. Es ist jedoch festzustellen, dass sich die mediale Wahrnehmung dieser Delikte vor allem nach

¹ Bei der statistischen Auswertung des Datenmaterials wurde der Verfasser durch den Zentralen Psychologischen Dienst (ZPD) der Bayerischen Polizei in dankenswerter Weise unterstützt.

der Tötung von Natalie A. im Jahr 1996 stark verändert hat. Die Berichterstattung durch die Medien wurde erheblich intensiviert, wie auch die Fälle in Bayern, so z. B. die Tötung von Carla S. in Wilhermsdorf, Vanessa G. in Gersthofen oder der Vermisstenfall Peggy K. in Lichtenberg zeigten. Dadurch entsteht in der Öffentlichkeit häufig der falsche Eindruck, dass speziell die Anzahl der sexuell motivierten Tötungsdelikten an Kindern stetig ansteigt. Tatsächlich handelt es sich um ein relativ seltenes Phänomen, welches das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aber erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der nur geringen Fallzahlen differieren die Unterschiede in den Kalenderjahren entsprechend. Es kann mit einem Aufkommen von nur einem bis zu neun Delikten in Bayern pro Jahr gerechnet werden. In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der Tötungsdelikte der Jahre 1998 bis 2003 zu entnehmen.

Tabelle 2: Tötungsdelikte mit sexueller Komponente in Bayern

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl	8	9	4	9	9	1

Beleuchtet man die regionale Verteilung der Delikte auf die Polizeipräsidien der Bayerischen Polizei, so stellt man fest, dass die Fälle über ganz Bayern verteilt sind. Nach absoluten Zahlen war das Polizeipräsidium Mittelfranken in den letzten sechs Jahren mit 10 Fällen (25%) am stärksten durch Tötungsdelikte mit sexueller Komponente belastet, gefolgt vom Polizeipräsidium Oberbayern mit 8 Fällen (20%). Beim Polizeipräsidium München waren 6 Fälle (15 %) zu bearbeiten, also nur einer mehr als beim Polizeipräsidium Unterfranken (5 Fälle, 12,5%). Die geringste Belastung war beim Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz mit 3 Fällen (7,5%) festzustellen.

Aussagekräftiger als absolute Zahlen sind Häufigkeitszahlen - zum besseren Verständnis wurde die Anzahl der Fälle im Zeitraum von sechs Jahren pro Polizeipräsidium auf jeweils 100.000 Einwohner errechnet.² Die sehr geringe Belastung durch sexuell motivierte Tötungen zeigt sich insbesondere, wenn man die Häufigkeitszahl für alle Straftaten in Bayern betrachtet: sie lag im Jahr 2003 bei 5709 Straftaten pro 100.000 Einwohner.

² Die Häufigkeitszahlen wurden auf einen Zeitraum von 6 Jahren berechnet, d.h. die Häufigkeitszahlen pro Jahr liegen etwa bei einem Sechstel der in der Tab. 3 ausgewiesenen Werte.

Tabelle 3: Häufigkeitszahlen nach Polizeipräsidien

	Einwohner (Stand 31.12.00)	Delikte	Häufigkeitszahl
PP München	1.210.223	6	0,50
PP Oberbayern	2.872.854	8	0,28
PP Niederbayern- Oberpfalz	2.255.423	3	0,13
PP Mittelfranken	1.689.066	10	0,59
PP Unterfranken	1.335.991	5	0,37
PP Oberfranken	1.113.251	4	0,36
PP Schwaben	1.753.447	4	0,23
Bayern Gesamt	12.230.255	40	0,33

3.4 Aufklärungsquote

Grundsätzlich ist die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten mit zumeist über 90 % sehr hoch. Eine der wesentlichen Ursachen hierfür ist die hohe Anzahl persönlich motivierter Tötungsdelikte, bei denen eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter bestand. Bei Tötungsdelikten mit sexueller Komponente ist der Anteil der Tatbegehungen durch fremde Täter höher, somit gestaltet sich die Aufklärung dieser Delikte häufig schwieriger.

Von den im Untersuchungszeitraum in Bayern festgestellten Fällen konnten lediglich drei Delikte nicht geklärt werden, die Aufklärungsquote liegt bei 92,5 %. Im internationalen Vergleich liegt die Aufklärungsquote von sexuellen Tötungsdelikten im Bereich zwischen 65 und 75 % . Bei den drei ungeklärten Delikten handelt es sich um einen versuchten Mord an einem 13-jährigen Jungen, den versuchten Mord an einer farbigen Wohnungsprostituierten und die Tötung einer 33-jährigen ausländischen Studentin.

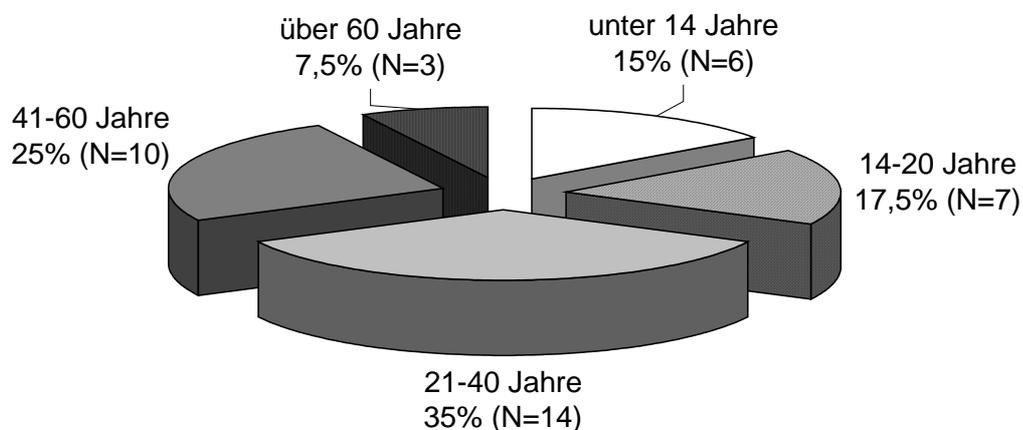
3.5 Die Opfer

Bei den Tötungsdelikten mit sexueller Komponente fand sich im untersuchten Zeitraum erwartungsgemäß ein überproportional hoher Anteil von **weiblichen** Opfern. Unter den 40 Opfern waren 36 Frauen, dies entspricht 90 %. Bei den vier **männlichen** Opfern handelt es sich in drei

Fällen um minderjährige Jungen bis zu 16 Jahren (13, 15 und 16 Jahre alt) und in einem Fall um einen 66-jährigen Mann.

Betrachtet man das Alter der Opfer, so ist festzustellen, dass Personen jeglicher Alterskategorie Opfer von Tötungsdelikten mit sexueller Komponente werden können.

Graphik 21: Alter der Opfer (N=40)



Am geringsten war in den 40 untersuchten Fällen die Kategorie der über 60-jährigen vertreten, lediglich in drei Fällen wurden Personen dieses Alters Opfer eines Deliktes (Opferalter: 65, 66, 82 Jahre). Mehr als die Hälfte aller Opfer befand sich in der Altersspanne zwischen 14 und 40 Jahren (N=21). Im Gegensatz zur medialen Wahrnehmung stellen Kinder unter 14 Jahren als Opfer von sexuellen Tötungsdelikten mit einem Anteil von 15 % (N=6) nicht die Kernrisikogruppe für diese Delikte dar.³

3.6 Die Täter

Nach der wenig überraschenden Erkenntnis, dass in erster Linie Frauen Opfer von sexuellen Tötungsdelikten werden, bestätigt sich auch die Annahme, dass Männer in der überwiegenden Mehrheit Täter dieser Straftaten sind. Nur in einem Fall handelte es sich um eine Täterin. Die 39-jährige Krankenschwester tötete ihren Lebenspartner durch Erdrosseln, eröffnete postmortal dem Opfer den Bauchraum und entnahm Organe,

³ Weiter Details zur Opfergruppe „Kinder“ unter Ziffer 3.12.

um das Opfer leichter „beseitigen“ zu können. Als weitere Handlung schnitt sie dem Opfer das Genital ab.

Bei der Altersverteilung der Täter fällt auf, dass 30 von 36 Tätern mit bekanntem Alter in der Kategorie zwischen 14 und 40 Jahren zu finden sind (83,3%). Nach diesem Alter nimmt die Delinquenz erheblich ab, nur 6 Täter waren zwischen 41 und 60 Jahre alt (16,7%). Keiner der bekannten Täter war über 60 Jahre oder unter 14 Jahre alt.

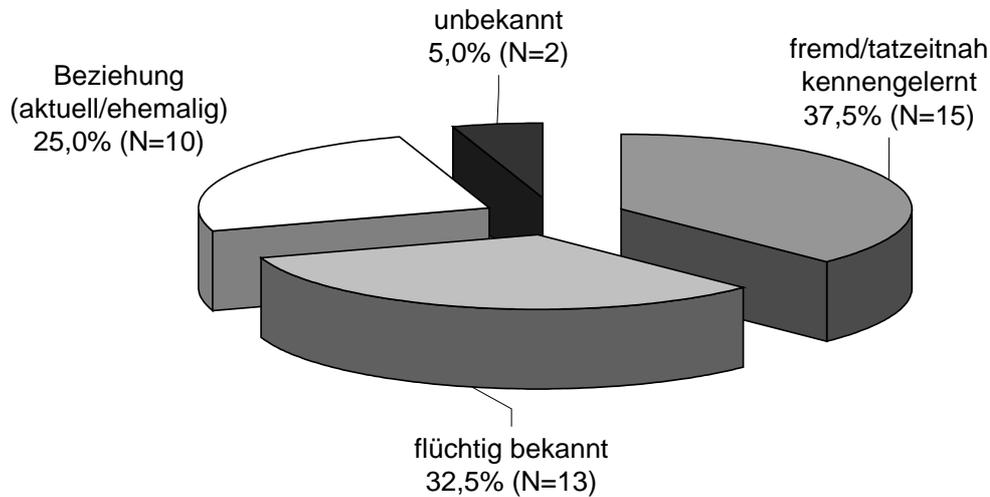
Bei genauerer Analyse der sechs Fälle mit Tätern zwischen 14 und 20 Jahren zeigte sich, dass zwei Fälle einem 19-jährigen Serientäter zuzuordnen waren. Besorgniserregend war es festzustellen, dass diese jungen Täter bereits ein stark abweichendes sexuelles Verhalten an den Tag legten. Sie fügten den Opfern eine Vielzahl von Messerstichen zu, führten Gegenstände in die Körperöffnungen ein und lebten bei der Tatbegehung ein erhebliches Gewalt- und Aggressionspotenzial aus. In fünf Fällen waren die Täter bereits einschlägig wegen Sexualdelikten in Erscheinung getreten. In diesem Zusammenhang ist besonders zu erwähnen, dass bei allen Tätern zwischen 14 und 20 Jahren das Jugendstrafrecht Anwendung fand und sich somit auch nach Verbüßung der zeitlich begrenzten Haftstrafe die Frage nach der Gefährlichkeit stellt.

3.7 Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter

Bei der Ermittlung von Tötungsdelikten mit sexueller Komponente drängt sich als eine der ersten Fragen die nach der Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter auf.

Die Annahme, dass die weitaus meisten Delikte von völlig fremden Tätern begangen werden, hat sich in der vorliegenden Untersuchung nicht bestätigt. Bei 15 von 40 Fällen waren sich Täter und Opfer völlig fremd oder hatten sich erst tatzeitnah kennengelernt. Bei 13 Fällen waren sich Täter und Opfer flüchtig bekannt, kannten sich vom selben Verein oder waren Nachbarn. In 10 Fällen lag eine Beziehung (ehemalig / aktuell) vor, bzw. Täter und Opfer stammten aus derselben Familie. Bei zwei ungeklärten Delikten ist die Art der Vorbeziehung unbekannt.

Graphik 22: Täter-Opfer-Beziehung (N=40)



Aus Sicht der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass in deutlich mehr als der Hälfte der Fälle eine von außen nachvollziehbare und somit auch ermittelbare Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter bestand. Eine Priorisierung der Ermittlungshandlungen auf das erweiterte Umfeld des Opfers dürfte unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes durchaus zielführend sein. Es gilt dabei jedoch immer den Einzelfall, eventuell auch durch die Erstellung einer Fallanalyse, zu bewerten, um diese Annahme für den konkreten Fall zu bestätigen oder zu verwerfen.

3.8 Sexuelles Täterverhalten

Das sexuelle Verhalten der Täter ist insgesamt als heterogen zu bezeichnen. Die Bandbreite des sexuellen Verhaltens reicht von der Masturbation des Täters bis zur Stich-/Schnittsetzung in sexuell relevanten Körperzonen.

Insgesamt zeigte sich der vaginale Geschlechtsverkehr vor Tötung des Opfers als häufigste sexuelle Handlung. Sexuelles Verhalten vor der Tötung war häufiger zu finden als postmortale Aktivitäten. Interessant war auch die Feststellung, dass die Verhaltenskombination vollzogener vaginaler Geschlechtsverkehr vor der Tötung und stellvertretende sexuelle Handlung (z. B. Einführen von Gegenständen oder Schnittsetzung in sexuell relevanten Körperzonen) in nur zwei Fällen vorkam.

Die Arten der sexuellen Handlungen, die an kindlichen Opfern vollzogen werden, unterscheiden sich kaum von denen an älteren Opfern. Grundsätzlich kann jedoch bei beiden Kategorien festgestellt werden, dass die Täter eher direkte sexuelle Handlungen setzen (z. B. vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr) und weniger häufig stellvertretende sexuelle Handlungen.

Betrachtet man das Täteralter in Kombination mit der Art der sexuellen Handlungen, dann zeigt sich, dass sich die jüngeren nicht wesentlich von den älteren Tätern unterscheiden. Sie weisen jedoch insgesamt eine größere Varianz im Verhalten auf. Auffällig ist, dass bei den jungen Tätern unter 21 Jahren in jedem zweiten Fall der Analverkehr vollzogen wurde (3 von 6). In der Altersgruppe der 21- bis 40-jährigen Täter war es nur etwa jeder Fünfte (5 von 24). Von allen Tätern wurden drei im Alter zwischen 20 und 29 Jahren als „sadistisch“ eingestuft.

3.9 Tötungsarten⁴

In den Fällen der vorliegenden Untersuchung töteten bzw. versuchten die Täter ihr Opfer vorwiegend durch **Angriff gegen den Hals** im Sinne eines Würgens oder Drosselns zu töten (N=28). Als zweithäufigste Tötungsart fand sich die Anwendung scharfer Gewalt (N=15), z.B. Messer, gefolgt von stumpfer Gewalt durch Einsatz eines Schlagwerkzeuges (N=6). Der Einsatz einer Schusswaffe bei einem sexuellen Tötungsdelikt ist im europäischen Kulturraum sehr selten. So fand sich auch bei den vorliegenden Fällen kein Delikt unter Verwendung einer Schusswaffe.

3.10 Leichenbeseitigung

Bei den vollendeten Delikten (N=24) unternahmen die Täter in gut zwei Drittel der Fälle (N=17) keinerlei Versuche, die Leiche zu beseitigen und ließen diese am Tatort zurück. Lediglich sieben Leichen waren bei ihrer Auffindung versteckt.

Es fällt auf, dass die Täter mit den engsten Beziehungen zum Opfer die Leiche am seltensten beseitigten - von den zehn Tätern, die aktuell oder früher eine intime Beziehung mit dem Opfer hatten, tat dies nur einer. Vergleicht man hierzu die Fälle der Kategorie „fremd/tatzeitnah kennengelernt“, dann zeigt sich, dass zwei der fünf Täter Anstrengungen zur Leichenbeseitigung unternommen hatten. Im Rahmen einer Untersuchung mit einer größeren Anzahl von Fällen wird diese Fragestellung genauer zu beleuchten sein.

⁴ Hier waren Mehrfachnennungen bei einem Fall möglich.

Im Rahmen einer der ersten Forschungsarbeiten zum Thema sexuell motivierte Tötung stellte das amerikanische FBI⁵ in den 80er Jahren fest, dass „nicht planende Sexualmörder“ häufig dazu neigen, stellvertretende sexuelle Handlungen wie z. B. das Abschneiden von Körperteilen oder das Ausweiden von Opfern, vorzunehmen. Die Leichen lassen sie meist am Tatort zurück und beseitigen sie nicht.

Auch in unserer Untersuchung fand sich kein Fall, bei dem der Täter die Leiche beseitigte und stellvertretende sexuelle Handlungen am Opfer vornahm - dies würde die These der amerikanischen Kollegen stützen. Auch hier ist eine weitere Überprüfung dieser Aussage mit einer größeren Anzahl von Fällen erforderlich.

3.11 Mitnahme von Gegenständen

Mehr als zwei Drittel der Täter (67,5 %) nahmen keine Gegenstände vom Tatort mit. Sofern dieses Verhalten gezeigt wurde, stand es immer im Zusammenhang mit der Spurenbeseitigung bzw. der Verschleierung der Tat.

Das amerikanische FBI entwickelte im Rahmen der o. g. Forschungsarbeit⁶ die These, dass Sexualmörder persönliche Gegenstände als Souvenirs oder Trophäen entwenden, um diese in ihre Sexualfantasien einzubauen. Im Rahmen unserer Auswertung konnte diese Annahme nicht gestützt werden, da die Wegnahme von persönlichen Gegenständen keine Rolle spielte. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sowohl die geringe Fallzahl zur Vorsicht bei der Interpretation der Daten mahnt, wie auch die Möglichkeit besteht, dass die Wegnahme eines kleinen persönlichen Gegenstandes aus dem Besitz eines Opfers nicht immer nachvollziehbar war.

3.12 Opfergruppe Kinder

Ein Kind als Opfer eines sexuellen Tötungsdeliktes stellt für die polizeiliche Ermittlung eine der schwersten Herausforderungen dar. Keine andere Deliktsbegehung erschüttert das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in einem solchen Maße und veranlasst selbst hochrangige Politiker dazu, sich zu populistischen Aussagen hinreißen zu lassen.

⁵ Ressler, Burgess, Douglas (1988): S. 55.

⁶ Ressler, Burgess, Douglas (1988): S.63.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **sexuell motivierte Tötungsdelikte** an Kindern **seltene Ausnahmen** sind. In der vorliegenden Untersuchung waren es im Zeitraum von sechs Jahren 6 Fälle - von insgesamt 40. Dies entspricht einem Anteil von 15 %.

Klein- und Vorschulkinder werden zumeist nicht Opfer von sexuellen Tötungsdelikten, vor allem weil ein Zugriff von Personen, die nicht mit der Aufsicht und Pflege des Kindes beschäftigt sind, kaum möglich ist. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass sich in den vorliegenden Fällen auch keine Opfer dieser Alterskategorie fanden. Mit zunehmendem Alter, wachsender Mobilität und gleichzeitig abnehmender Aufsicht steigt das Opferrisiko für die Kinder. Das jüngste Opfer in dieser Auswertung war sieben Jahre alt und weiblich. In der Alterskategorie unter 14 Jahren waren fünf der sechs Opfer weiblich. Auch diese Feststellung deckt sich mit der internationalen Forschung.

Hoch ist der **Anteil fremder Täter** - bei den untersuchten Taten war in vier von sechs Fällen (66,6 %) ein Fremder der Täter. Dieser Wert liegt, verglichen mit der internationalen Forschung, relativ hoch. Auch hier ist eine genauere Überprüfung anhand größerer Fallzahlen nötig.

Aber auch im sozialen Nahraum kommt es zu Tatbegehungen. Die Konsequenz für die Ermittlungen sollte daher bei einem kindlichen Opfer eines sexuell motivierten Tötungsdeliktens darin liegen, eine Täterschaft von Personen aus dem sozialen Nahraum (z. B. Bekannte der Familie) auszuschließen, bevor sich die Ermittlungen auf den fremden Täter konzentrieren.

Hinsichtlich der **Annäherung** an die Opfer fällt auf, dass Gewaltanwendung bei der Kontaktaufnahme zu Kindern mit 50 % (3 von 6) einen deutlich höheren Wert aufweist als bei der Kontaktaufnahme mit Opfern ab 14 Jahren mit lediglich 18 %. Dies ist erklärbar durch die nur eingeschränkte Durchführbarkeit einer verbalen Kontaktaufnahme bei kindlichen Opfern. Dem Täter bleibt zur Kontrollgewinnung nur die schnelle Anwendung von Gewalt, die jedoch nicht in exzessiver Form notwendig ist. Bei älteren Opfern erfolgt die Kontaktaufnahme seitens der fremden Täter in zwei Dritteln der Fälle auf verbale Art.

Im Rahmen der Auswertungen konnte festgestellt werden, dass der Einsatz von Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen mit einem Drittel (2 von 6) bei den Fällen mit kindlichem Opfer deutlich seltener ist als der entsprechende Wert bei Opfern über 14 Jahren mit zwei Dritteln. Die Ursache dürfte in der leichteren Kontrollierbarkeit der kindlichen Opfer und der insgesamt geringeren zu erwartenden Abwehr zu sehen sein.

Sexuelle Handlungen führt das Gros der Täter vor dem Tod des Opfers aus - dies deckt sich mit den Ergebnissen bei Opfern mit einem Lebensalter über 14 Jahren.

3.13 Ausblick

Die Ergebnisse dieser Untersuchung stellen nur den Einstieg in eine umfangreiche und fundierte Aufarbeitung des Phänomens der Tötungsdelikte mit sexueller Komponente in Bayern dar. Aufgrund der geringen Fallzahl ist die Aussagekraft der Ergebnisse stark eingeschränkt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Tätergruppe sehr heterogen ist und es den Sexualmörder per se nicht gibt. Ebenso war festzustellen, dass Kinder, entgegen der medialen Wahrnehmung, nicht die Kernrisikogruppe für Tötungsdelikte mit sexueller Komponente sind. Aus ermittlungstaktischer Sicht ist anzumerken, dass die Ergebnisse die Konzentration auf das erweiterte Opferumfeld als einer erfolgsversprechenden Ermittlungsstrategie bestätigen, bevor die Suche nach dem Täter ohne jegliche Vorbeziehung zum Opfer eröffnet werden sollte.

Dringend erforderlich ist aus Sicht der OFA Bayern ein Forschungsprojekt, das die Tötungsdelikte mit sexueller Komponente in Bayern über einen längeren Zeitraum und mit größeren Fallzahlen untersucht. Nur so lässt sich ein vertieftes Verständnis für mögliche Fallkonstellationen und damit eine weitere Optimierung der kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei diesen die Öffentlichkeit besonders beunruhigenden Delikten erreichen. Die OFA Bayern wird, unterstützt durch den Zentralen Psychologischen Dienst der Bayerischen Polizei, demnächst mit der Erarbeitung einer entsprechenden Studie beginnen.

4 Aktenanalyse zu den polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen des Jahres 2000

Gemäß § 177 StGB als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigte Vorfälle bereiten häufig Schwierigkeiten beim Tatnachweis. Eine verspätete Anzeigerstattung, fehlende Personen- und Sachbeweise, der Einfluss von Alkohol und / oder anderer psychotroper Substanzen bei den Tatbeteiligten, psychische Störungen, widersprüchliche oder unglaubwürdige Aussagen der Anzeigerstatterin oder die fehlende Bereitschaft an der weiteren Aufklärung mitzuwirken sind wichtige Ursachen dafür. Von den zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung unbekanntem Tätern können nur zwei von fünf ermittelt werden. Bei den Anzeigen wegen Vergewaltigung kommt es in etwa jedem vierten Fall auch zu einer rechtskräftigen Verurteilung eines polizeilich als tatverdächtig Registrierten gem. § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; bei den als sexuelle Nötigung erfassten sogar nur bei etwa jeder fünften. Deutlich mehr als die Hälfte der Anzeigen müssen von der Staatsanwaltschaft aus verschiedenen Gründen nach § 170 II StPO eingestellt werden.

4.1 Vorbemerkung

Während im Kapitel II mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik in erster Linie längerfristige Entwicklungstendenzen in der Erfassung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen im Hellfeld der polizeilich registrierten Kriminalität analysiert wurden, lassen sich mit den Querschnittsdaten der von der KFG durchgeführten umfangreichen Aktenanalyse weiterführende Aussagen zu diesen Delikten machen - insbesondere zur Phänomenologie, zu Tätern und Opfern, dem Verfahrensablauf ab Anzeigerstattung und der justiziellen Erledigung.

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen sind Delikte, die bei der Sachbearbeitung durch Polizei und Justiz erhebliche Probleme bereiten: sehr häufig bleiben auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen viele Fragen offen, so dass letztendlich der Tatnachweis mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nicht geführt werden kann und die Verfahren deshalb einzustellen sind. Während bei den als „Vortäuschen einer Straftat“¹ und „falsche Verdächtigung“ von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Fällen der Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO mit einem Viertel (25,0%) relativ gering ist, müssen

¹ Im folgenden Text auch kurz als „Vortäuschung“ bezeichnet.

bei den von der Polizei in der Polizeilichen Kriminalstatistik als „Vergewaltigung“ oder „sexuelle Nötigung“ registrierten Fällen deutlich mehr als die Hälfte von der Staatsanwaltschaft nach dieser Rechtsnorm eingestellt werden (57,8%).

Grundlage der folgenden Auswertungen sind die (vollständigen) Kriminalakten der Polizei und die Akten der Justiz. Aus allen in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2000 registrierten Aktenzeichen zu den als Vergewaltigung (PKS Schlüssel 111*) oder sexuelle Nötigung (1120) erfassten Delikten wurde eine Zufallsstichprobe zur Auswahl der Akten gezogen.²

4.2 Grunddaten zur Aktenanalyse

Die folgenden Grunddaten werden unabhängig davon, zu welcher abschließender Bewertung der vorliegenden Fälle die Justiz kam, dargestellt.

4.2.1 Verteilung der Delikte in der Stichprobe

Von den 391 ausgewerteten Fällen unserer Zufallsstichprobe waren **zwei Drittel** (N=262; 67%) Anzeigen wegen **Vergewaltigung**³ (PKS-Schlüssel 1110) und **ein Drittel** (N=129; 33%) wegen **sexueller Nötigung** (PKS-Schlüssel 1120).

Verglichen mit den Vortäuschungen (§ 145 d StGB) und falschen Verdächtigungen (164 StGB) fällt auf, dass der Anteil der sexuellen Nötigungen im Datenbestand der Aktenanalyse zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen mit einem Drittel fast doppelt so hoch liegt wie bei den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen (17,1%⁴). Es werden bei Vorfällen, die zu Anzeigen wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung führen, von den angeblichen Opfern eher schwerwiegendere Sexualstraftaten geschildert, die nicht nur dem Grundtatbestand des § 177 I StGB, sondern den besonders schweren Fällen zuzurechnen wären.

² Zur Methode vgl. 1.3.2

³ Vgl. 2.1. zum Begriff. Wesentliche Veränderungen in der Erfassungspraxis ergaben sich erst 2001. Die Darstellung der Daten erfolgt mit den Bezeichnungen der PKS-Schlüssel.

⁴ Vgl. 6.3.

4.2.2 Geschlecht, absolute Opferzahlen und Opferbelastungszahlen

Von den 391 erfassten Opfern⁵ waren **376 weiblich (96,2%)**. Die geschlechtsneutrale Formulierung des § 177 StGB - seit der Strafrechtsreform 1997 kann auch ein Mann Opfer einer Vergewaltigung sein - hat nicht zu einem wesentlichen Anstieg des Anteils männlicher Opfer ab 14 Jahren (3,8%) an den angezeigten Straftaten geführt. Im Jahr 1996, also vor der Strafrechtsänderung, wurden in der PKS 3,9 Prozent männliche Opfer an den insgesamt unter Vergewaltigung und sexuelle Nötigung erfassten Delikten ausgewiesen.

Differenziert nach **Altersgruppen**⁶ zeigt sich, dass bei den jugendlichen Opfern unter 18 Jahren (43,4%) und den Opfern über 50 Jahren (57,1%) der Anteil der **sexuellen Nötigungen** an den gemäß § 177 StGB angezeigten Delikten überdurchschnittlich hoch ist. In den Altersgruppen von 18 bis 20 und 21 bis 30 Jahren spielen diese Delikte dagegen eine geringere Rolle, dies gilt noch verstärkt für die 31- bis 40-jährigen (24,3%) und die 41- bis 50-jährigen Opfer (19,5%).

Tabelle 4: Alter der Opfer zur Tatzeit nach Altersgruppen⁷
- absolute Zahlen, Stichprobe -

	Vergewaltigung	Sexuelle Nötigung	N	% insges.
14-17 Jahre	56,6%	43,4%	83	21,2%
18-20 Jahre	71,0%	29,0%	62	15,9%
21-30 Jahre	64,2%	35,8%	109	27,9%
31-40 Jahre	75,7%	24,3%	74	18,9%
41-50 Jahre	80,5%	19,5%	41	10,5%
51 und älter	42,9%	57,1%	14	3,6%
Alter unbek.	75,0%	25,0%	8	2,0%
Insgesamt			391	100%

Nach absoluten Zahlen gehören fast zwei Drittel (65%; N=254) der Opfer von als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen zu den drei Altersgruppen bis 30 Jahren. Jenseits dieser Altersgrenze nimmt die Anzahl der als Opfer Erfassten schnell ab. Verglichen mit der sehr großen Zahl von Frauen über 50 Jahren in der Wohnbevölkerung ist deren Risiko, Opfer einer polizeilich registrierten Sexualstraftat zu werden, äußerst gering.

⁵ Ausgewertet wurde bei den wenigen Taten mit mehreren erfassten Opfern (N=6) jeweils das Hauptopfer.

⁶ Zum Zeitpunkt der Tat.

⁷ Bei einigen Fällen war der genaue Zeitpunkt der Tat nicht bekannt, deshalb ergeben sich acht Fälle mit „Alter unbekannt“.

Da die in der Tabelle 4 verwendeten Altersgruppen eine unterschiedliche Anzahl von Jahren umfassen und die einzelnen Altersjahrgänge zudem auch nicht gleich stark besetzt sind, lässt sich das Opferrisiko besser mit Opferbelastungszahlen⁸ als mit absoluten Zahlen darstellen⁹.

Zwar werden Frauen aller Altersgruppen als Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen polizeilich erfasst - das Opferrisiko ist im Hellfeld allerdings sehr ungleich verteilt. Während junge Frauen von 14 bis 20 Jahren das höchste Opferrisiko tragen (OBZ 124), ist die Wahrscheinlichkeit im Alter von 21 bis zu 30 Jahren als Opfer polizeilich registriert zu werden nur noch etwa halb so groß (OBZ 64) und geht dann weiter schnell zurück.

Tabelle 5: Opferbelastungszahlen (OBZ) weiblich nach Altersgruppen¹⁰

	OBZ weibl. insg.	OBZ weibl. Vergewaltig.
14-17 Jahre	124	68
18-20 Jahre	124	88
21-30 Jahre	64	41
31-40 Jahre	27	21
41-50 Jahre	19	16
51 und älter	2	1

Nur zwei von 100.000 Frauen über 50 Jahren werden pro Jahr als Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Drei von vier Taten ereignen sich in dieser Altersgruppe dabei im „privaten Raum“. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unterschiede in der tatsächlichen Opferbelastung erheblich geringer sind. Im sozialen Nahraum von Ehen und Lebenspartnerschaften, der im Leben Jugendlicher und Heranwachsender bis 20 Jahre noch kaum eine Rolle spielt, werden sehr viele (sexuelle) Gewalthandlungen zwischen den Partnern nicht angezeigt.¹¹

⁸ Die Opferbelastungszahl (OBZ) oder das Opferrisiko ist die Zahl der erfassten Opfer, errechnet auf 100.000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerung. PKS Bayern (2003): Erläuterungen. Einbezogen wurden versuchte und vollendete Delikte.

⁹ Berücksichtigt wurde bei der Berechnung, dass es sich bei den in der Aktenanalyse ausgewiesenen Daten um eine 25%-Zufallsstichprobe handelt. Die PKS-Daten wurden bereinigt, daher unterscheiden sich die ausgewiesenen OBZ von denen, die auf Basis nicht bereinigter PKS-Daten berechnet werden.

¹⁰ Vgl. 1.3.2.

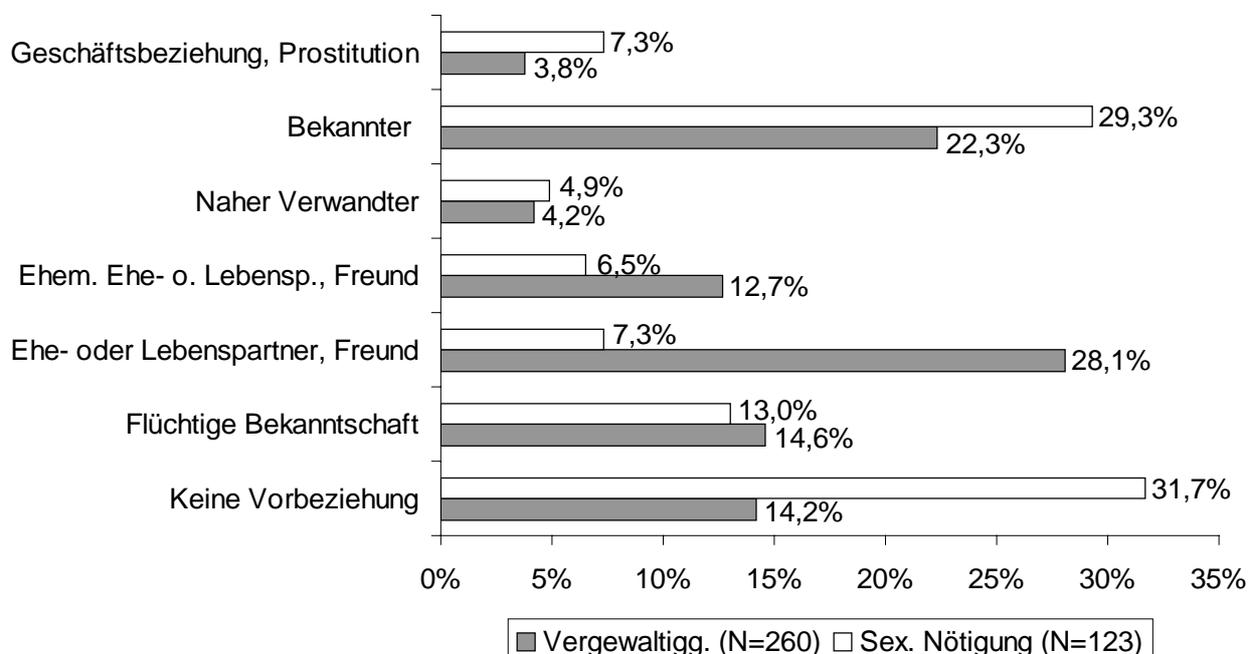
¹¹ Vgl. Steffen, W. und Polz, S.(1991): S.12.

4.2.3 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

Im Kapitel 2¹² erfolgte bereits eine Darstellung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen für das Jahr 2003 mit den dafür in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgesehenen - relativ ungenauen - Kategorien. Die Daten aus unserer Aktenstichprobe des Jahres 2000¹³ ließen eine genauere Differenzierung zu, wobei insbesondere näher untersucht wurde, inwieweit es sich um Anzeigen aus oder im Zusammenhang mit bestehenden oder ehemaligen intimen Beziehungen handelte.

Der wesentliche Unterschied in der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung zwischen den als Vergewaltigung und den als sexuelle Nötigung angezeigten Delikten besteht darin, dass Vergewaltigungen weitaus häufiger eine sehr enge Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung aufweisen. Der aktuelle oder ehemalige Ehepartner, Lebenspartner oder (intime) Freund sind in zwei von fünf Fällen die Tatverdächtigen (40,8%). Dagegen bestand bei den sexuellen Nötigungen oft keine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung (31,7%), oder es handelte sich um Bekannte, mit denen es bis zum Zeitpunkt der Tat zu keinerlei sexuellen Handlungen gekommen war (29,3%).

Graphik 23: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung in der Aktenstichprobe



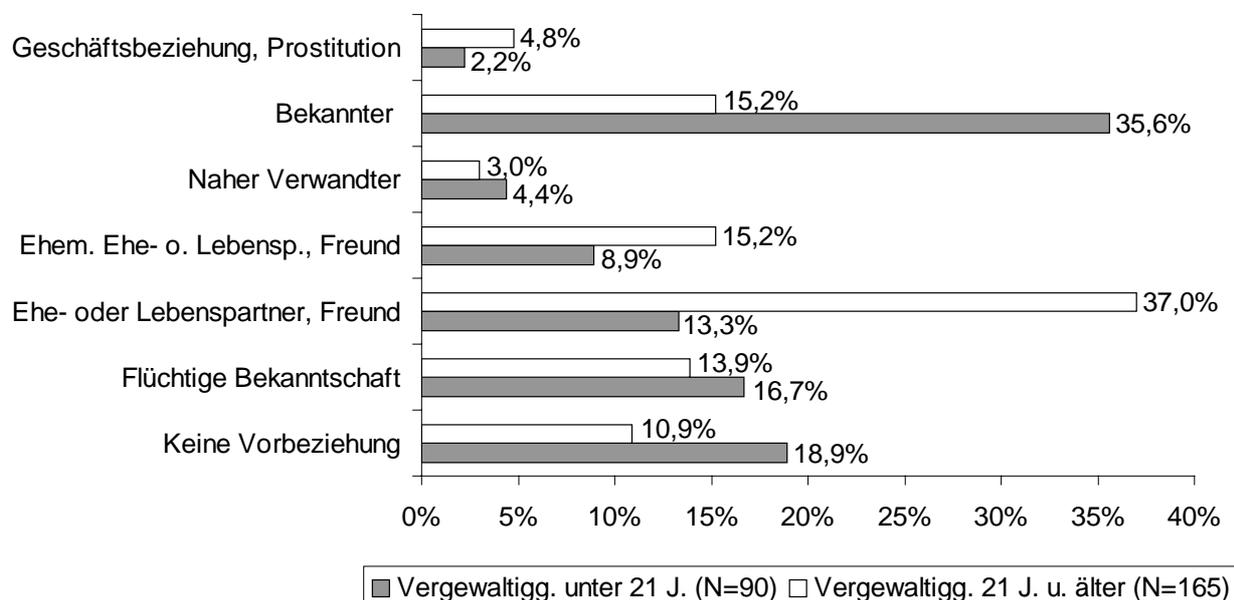
¹² Vgl. 2.2.2.

¹³ Bekannte Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen insgesamt N=383.

Keine wesentlichen Differenzen ergaben sich für die prozentualen Anteile naher Verwandter oder flüchtiger Bekannter an den Tatverdächtigen. Unter „Geschäftsbeziehungen“ wurden nicht nur legale, sondern auch illegale Geschäfte wie Rauschgifthandel subsumiert. In sechs von insgesamt sieben Fällen mit der polizeilich als Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Prostitution“ erfassten Taten handelte es sich um Anzeigen wegen Vergewaltigung.

Unterscheidet man die vorliegenden Daten weiter nach dem **Alter der Opfer** - in den Altersgruppen unter 21 Jahren (Jugendliche, Heranwachsende) spielen Ehen und auf längere Dauer angelegte Lebenspartnerschaften noch eine geringe Rolle - zeigt sich eine noch größere Bedeutung aktueller oder ehemaliger intimer Beziehungen für die Erstattung von Anzeigen wegen **Vergewaltigung**. Mehr als die Hälfte aller polizeilich registrierten Anzeigen richteten sich in der Altersgruppe ab 21 Jahren gegen den aktuellen (37%) oder ehemaligen (15,2%) Ehepartner, Lebenspartner oder (intimen) Freund, in der Altersgruppe unter 21 Jahren macht der Anteil der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung mit einem derartigen Hintergrund nicht einmal ein Viertel aus (8,9% und 13,3%).

Graphik 24: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung nach Altersgruppen
- Vergewaltigung -



Vergleichsweise selten sind die Anzeigen ohne Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung insbesondere bei den Vergewaltigungsanzeigen mit Opfern ab 21 Jahren (10,9%). Jugendliche und Heranwachsende haben deutlich häufiger keine Vorbeziehung zum Tatverdächtigen (18,9%).

4.2.4 Alter der weiblichen Opfer und Tatörtlichkeiten¹⁴

Die Tatörtlichkeiten, die für die verschiedenen Altersgruppen erfasst wurden, unterscheiden sich deutlich. Grundsätzlich lässt sich feststellen: Je älter die registrierten Opfer von Vergewaltigungen waren, desto häufiger handelte es sich um Delikte im „privaten Raum“¹⁵. Eine wesentliche Ursache dafür dürfte am unterschiedlichen Lebensstil jüngerer und älterer Frauen liegen. Bei den jüngeren Frauen ist der Lebensstil mehr auf den „öffentlichen Raum“ orientiert. Wie oben bereits kurz beschrieben wird in späteren Lebensjahren der „private Raum“ immer wichtiger.

Zwar registriert die Polizei sexuelle Nötigungen im „privaten Raum“ insgesamt erheblich seltener als Vergewaltigungen, aber auch hier zeigt sich ein deutlich höherer Anteil von Fällen im „privaten Raum“ in den Altersgruppen über 30 Jahren.

Tabelle 6: Alter der weiblichen Opfer und Tatörtlichkeiten¹⁶ (Stichprobe)

	Privater Raum		Halböffentl. Raum		Öffentl. Raum	
	Vergewalt.	Sex. Nötig.	Vergewalt.	Sex. Nötig.	Vergewalt.	Sex. Nötig.
14-17 J.	61,9% (N=26)	40% (N=14)	9,5% (N= 4)	31,4% (N=11)	28,6% (N=12)	28,6% (N=10)
18-20 J.	68,3% (N=28)	33,3% (N=6)	4,9% (N= 2)	16,7% (N= 3)	26,8% (N=11)	50,0% (N= 9)
21-30 J.	78,8% (N=52)	37,8% (N=14)	4,5% (N= 3)	21,6% (N=8)	16,7% (N=11)	40,5% (N=15)
31-40 J.	79,2% (N=42)	56,3% (N= 9)	13,2% (N= 7)	12,5% (N= 2)	7,5% (N= 4)	31,3% (N= 5)
41-50 J.	84,8% (N=28)	57,1% (N=4)	9,1% (N= 3)	14,3% (N= 1)	6,1% (N=2)	28,6% (N= 2)
51 u.+	66,7% (N= 4)	75% (N= 6)	0 % (N= 0)	25% (N= 2)	33,3% (N=2)	0 % (N=0)
Insges.	74,7% (N=180)	43,8 (N=53)	7,9% (N=19)	22,3% (N=27)	17,4% (N=42)	33,9% (N=41)

Mit einem ergänzenden Datenfeld wurden in unserer Aktenanalyse zusätzliche Informationen erfasst, die sich aus den Tatörtlichkeitenschlüsseln der Polizeilichen Kriminalstatistik - wie sie den Definitionen „privater Raum“, „halböffentlicher Raum“ und „öffentlicher Raum“ zugrunde liegen - nicht entnommen werden können. Wegen der zunehmenden Bedeutung und der großen Anzahl der Delikte im „privaten Raum“ erfolgte eine weitere Differenzierung der wichtigsten Tatörtlichkeit dieser Kategorie - der Wohnung. Insgesamt waren

- 74 Fälle mit „Tatörtlichkeit ist die Wohnung des Tatverdächtigen“
- 73 Fälle mit „Tatörtlichkeit ist die Wohnung des Opfers“

¹⁴ Vgl. 2.2.1 zu den Definitionen „öffentlich“, „halböffentlich“ und „privat“.

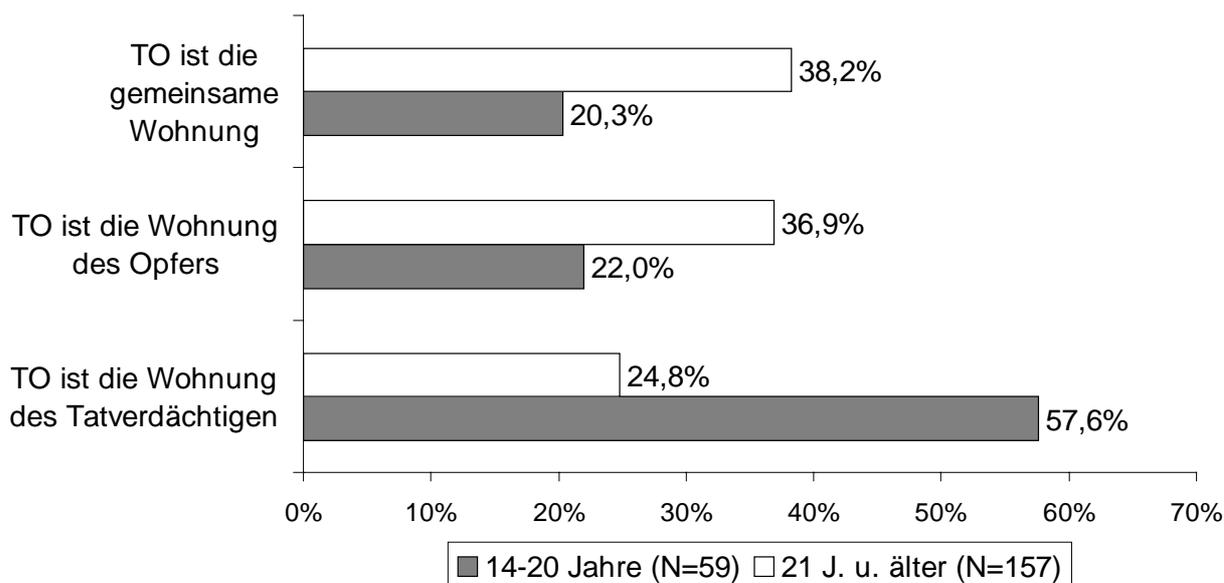
¹⁵ Die Altersgruppe 51 Jahre und älter ist die Ausnahme - bei einer ohnehin sehr geringen, kaum sinnvoll zu interpretierenden Fallzahl (N=6).

¹⁶ Insgesamt N=362, nur weibliche Opfer, ohne Datensätze mit „unbekannt“ für Raum oder Alter.

- 74 Fälle mit „Tatörtlichkeit ist die gemeinsame Wohnung von Tatverdächtigem und Opfer“

in unserem Datenbestand. Für Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 20 Jahren ist das Risiko, Opfer einer polizeilich registrierten Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in einer Wohnung zu werden, am größten bei Besuchen in der Wohnung des später als tatverdächtig Erfassten (57,6 %; N=34). In den Altersgruppen ab 21 Jahren dagegen kommt es weitaus häufiger zu Anzeigen mit den Tatörtlichkeiten „Wohnung des Opfers“ oder „gemeinsame Wohnung von Tatverdächtigem und Opfer“. Drei Viertel (75,2%; N=118) aller angezeigten Vorfälle dieser Altersgruppe ereignen sich nicht in einer fremden Wohnung, sondern in einem sehr vertrauten Bereich, der insbesondere auch das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit vermitteln soll.

Graphik 25: Tatörtlichkeit Wohnung bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen nach Altersgruppen



Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, wie belastend für die Psyche des Opfers bereits ein Wohnungseinbruch ohne physische Verletzungen sein kann. Bei einer in „den eigenen vier Wänden“ erlittenen Sexualstraftat, meist auch noch begangen von einem guten Bekannten, Freund oder dem eigenen Ehe- oder Lebenspartner, kommen mehrere Belastungsfaktoren zusammen, die das Sicherheitsgefühl des Opfers „im Kern treffen“¹⁷.

¹⁷ Vgl. Schneider (1998): S. 385.

Von weit geringerer Bedeutung ist die Tatörtlichkeit PKW. In 20 Fällen wurde als Tatörtlichkeit der PKW des Tatverdächtigen, in vier der des Opfers angegeben. Zu als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen kommt es immer wieder auch im Zusammenhang mit dem Ausgehverhalten meist jüngerer Frauen. Im direkten Umfeld von Volksfesten, Tanz- und Nachtlokalen oder anderen Feiern sowie auf dem Weg nach Hause wurden nach deren Angaben 19 Opfer geschädigt - 14 davon waren unter 21 Jahren.

4.2.5 Wohnort des Tatverdächtigen¹⁸

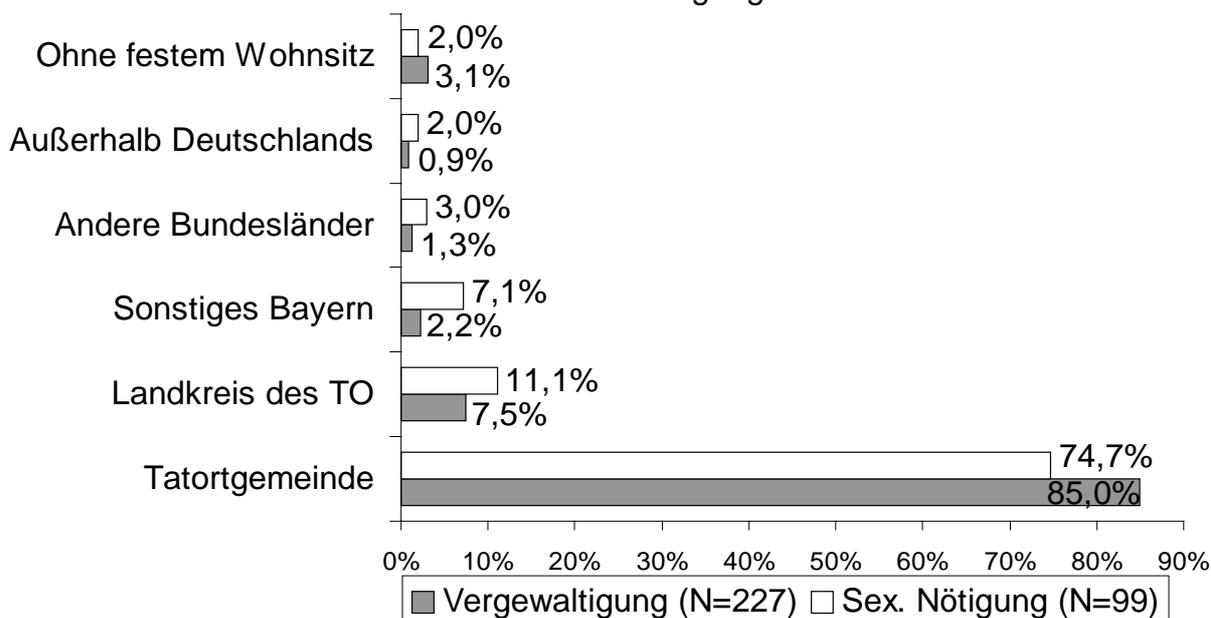
Die polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sind Delikte, die meistens von Tatverdächtigen begangen werden, die in der Nähe des Tatortes ihren Wohnsitz¹⁹ haben - soweit es sich um Fälle mit bekannten Wohnortdaten handelt. 85 Prozent aller Tatverdächtigen von **Vergewaltigungen** leben in der Gemeinde oder Stadt in der die Tat begangen wird, 7,5 Prozent zumindest noch im Landkreis der Tatortgemeinde.

Etwas niedriger liegen die Werte für die **sexuellen Nötigungen**, aber auch hier stammen drei Viertel der Tatverdächtigen (74,7%) aus der Tatortgemeinde, 11,1% aus dem Landkreis. Der prozentuale Unterschied zwischen den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen dürfte auf den erheblich größeren Anteil von Tatörtlichkeiten im öffentlichen und halböffentlichen Raum bei den sexuellen Nötigungen zurückzuführen sein, die überörtlich Kunden, Klienten oder Benutzer anziehen.

¹⁸ Bei den wenigen Fällen mit mehreren Tatverdächtigen wurde nur der Tatverdächtige mit dem größten Tatanteil einbezogen.

¹⁹ 326 Fälle mit bekannten Wohnort-Daten.

Graphik 26: Wohnorte der Tatverdächtigen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen



4.2.6 Unbekannte Täter

Nicht geklärt werden kann die Frage, ob es sich bei den unter „Täter unbekannt“ (N=63) erfassten Delikten auch um Täter mit einem engen regionalen Bezug handelt, oder um eine andere, mobilere Tätergruppe. Daneben wäre in diesem Zusammenhang von Interesse, ob die Täter zur Tatbegehung eventuell bewusst und gezielt einen weiter entfernten Tatort aufsuchen oder eher situativ eine günstige Tatgelegenheit nutzen.

Die Auswertung der zunächst mit „unbekanntem Täter“ erfassten, dann aber später von der Polizei geklärten Delikte (N=40) ergibt mit 60 Prozent einen Anteil an den mit „Wohnort Tatortgemeinde“ erfassten Tatverdächtigen, der deutlich niedriger liegt als bei den im Rahmen der Stichprobe ausgewerteten Delikten insgesamt²⁰ - was die Vermutung einer mobileren Tätergruppe zuließe. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass dies im Wesentlichen auf die Tatörtlichkeit zurückzuführen ist. Unter den nicht geklärten Fällen waren bei den Vergewaltigungen weit mehr mit Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum, als unter den als geklärt erfassten - hier dominierte die private Tatörtlichkeit Wohnung mit in der Regel bekannten Tatverdächtigen.

Probleme mit der weiteren Fallaufklärung hat die Polizei generell, wenn der Täter bei der Anzeigeerstattung unbekannt ist. Von den 103 derartigen Fällen in unserer Aktenstichprobe konnten nur 40 (38,8%) geklärt

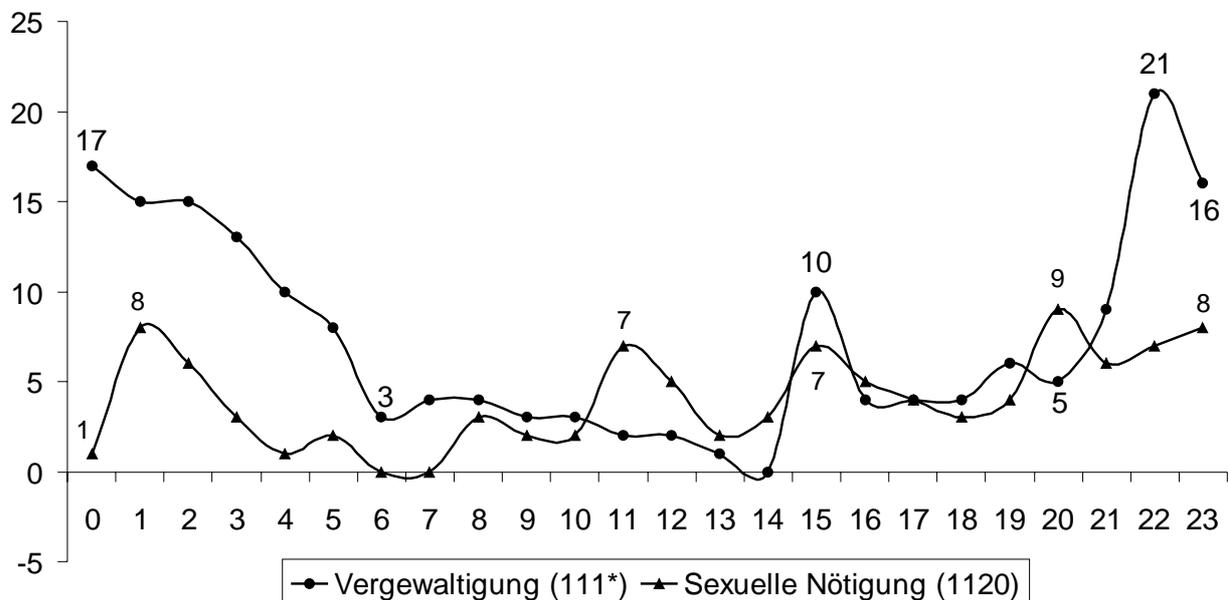
²⁰ Vgl. 4.2.5

werden. 33 von 53 Vergewaltigungen und 30 von 50 sexuellen Nötigungen mit unbekanntem Täter ließen sich - bis zum Zeitpunkt der Auswertungen der Akten - nicht klären.

4.2.7 Tatzeit - Stunde²¹, Wochentag, Monat

Vor dem Hintergrund einer durch die Medien geschürten Kriminalitätsfurcht von Frauen wird immer wieder die Frage nach den Zeiten, in denen es ein erhöhtes Risiko gibt, Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung zu werden, gestellt.

Graphik 27: Verteilung der Tatzeiten von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen im Tagesverlauf



Bei der **Verteilung** der Delikte **über den Tag** zeigen sich Unterschiede zwischen den angezeigten Vergewaltigungen und den sexuellen Nötigungen. Die Tatzeiten der sexuellen Nötigungen sind mit Ausnahme der frühen Morgenstunden über den ganzen Tag verteilt - mit nur leicht erhöhten Werten in der Nacht.

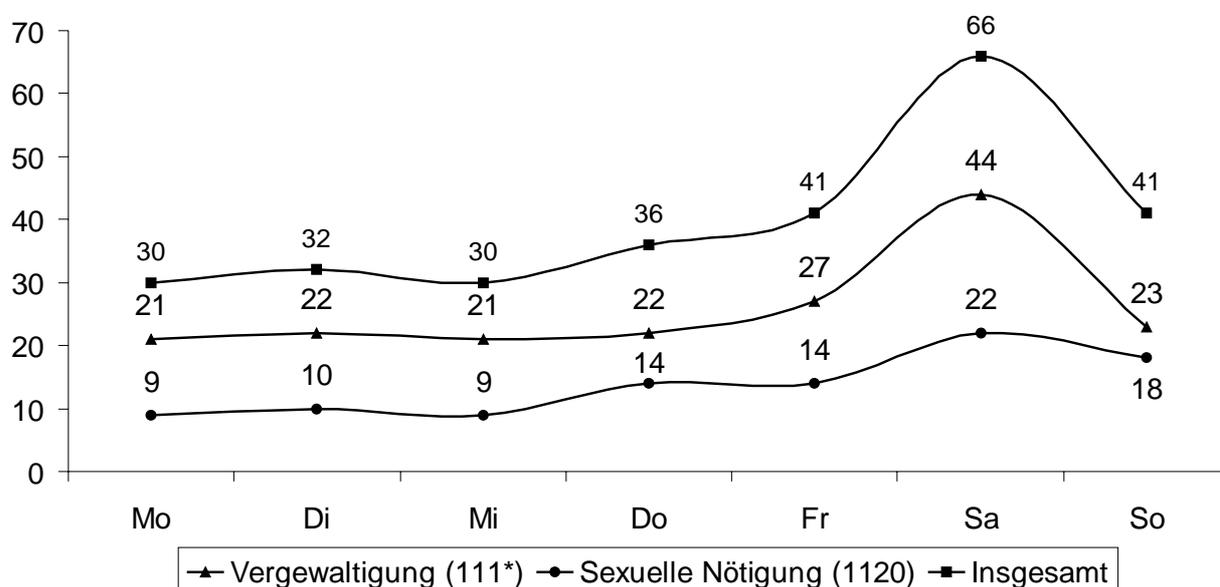
Die der Vergewaltigungen konzentrieren sich dagegen stark auf die Nachtstunden zwischen 22 und 6 Uhr. Etwa zwei Drittel aller polizeilich registrierter Taten ereignen sich in diesem Zeitraum (64,3%). Die höchsten Werte liegen zwischen 22 und 03 Uhr. Selten ist die Erfassung von

²¹ Bekannte Tatzeitpunkte (Beginn der Tat) mit Stundenangabe N=277.

Vergewaltigungen mit Tatzeiten von 6 bis 15 Uhr, danach nimmt sie in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden leicht zu²².

Die starke Konzentration insbesondere der Vergewaltigungen auf die Nachtstunden wird zu einem wesentlichen Anteil durch die häufige Registrierung dieser Delikte mit Tatzeiten in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag verursacht²³. Am Samstag zwischen 0 Uhr und 6 Uhr wird die „Spitze“ erreicht, für den Samstag werden deshalb mehr als doppelt so viele Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen erfasst wie an den ersten Tagen der Woche²⁴.

Graphik 28: Verteilung der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen auf die Wochentage



In den Nächten am Wochenende (Freitag/Samstag und Samstag / Sonntag) ist der Anteil der mit Tatorten im „öffentlichen Raum“²⁵ angezeigten Taten leicht erhöht, was wegen des intensivierten Ausgeh- und Freizeitverhaltens nicht überrascht. Aber auch für den „privaten Raum“ werden mehr Fälle verzeichnet. Dagegen finden sich am Wochenende keine wesentlichen Veränderungen bei den Tatorten im „halböffentlichen Raum“. Eine weitere wichtige Rolle spielt der Konsum von Alkohol. Deutlich häufiger werden zum Wochenende hin die Fälle, bei denen Tatverdächtiger, Opfer oder beide Tatbeteiligte alkoholisiert sind.

²² Der hohe Wert für die Vergewaltigungen zwischen 15 und 16 Uhr (N=10) lässt nach Analyse der einzelnen Akten keine Systematik erkennen und dürfte zufällig sein.

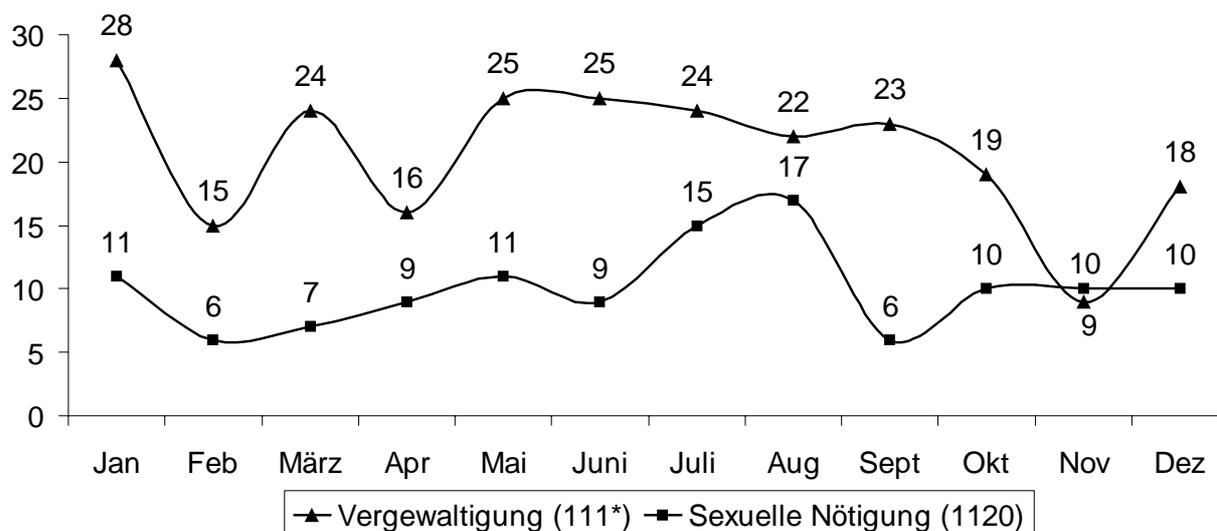
²³ Vgl. dazu Baurmann (1983): S. 242.

²⁴ Anzahl der Fälle mit bekanntem Wochentag N=276.

²⁵ Vgl. 2.2.1 zu den Begriffen.

Stellt man die **Verteilung** der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen **über das Jahr** dar, dann ergeben sich zwei nicht gleichlaufende Kurven. Während es bei den sexuellen Nötigungen zu einem Anstieg der Registrierungen in den Monaten Juli und August kommt, zeigt die Verteilung für die Vergewaltigungen über das Jahr mehrere „Spitzen“. Der Höchstwert wird für den Januar ausgewiesen (N=28). Im März liegen die Werte ebenso hoch wie in den Monaten Mai bis September. Dies widerspricht der immer wieder geäußerten Vermutung, die freizügigere, eventuell auch sexuell stimulierende Bekleidung im Sommer würde zu einem Ansteigen der Sexualdelikte führen. Vielmehr scheinen sich hier Feiertage wie Weihnachten, Sylvester / Neujahr, Ostern oder Pfingsten und bevorzugte Urlaubszeiten - um diese Feiertage oder für den Jahresurlaub - auszuwirken. Schon bei der Verteilung der Delikte über die Woche war festzustellen, dass es zu einem Anstieg der polizeilich registrierten Vergewaltigungen kommt, wenn einer Nacht kein Arbeitstag folgt.

Graphik 29: Tatmonate bei den als Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen angezeigten Fällen



Auch die Annahme, das Verbringen des Urlaubs oder der Schulferien in Schwimmbädern, an Badeseen oder an Flüssen durch einen großen Teil der Bevölkerung würde zu einer wesentlichen Zunahme von sexuellen Nötigungen insbesondere im öffentlichen Raum führen, kann mit unseren Daten nicht bestätigt werden. Der Anteil von Taten im „**öffentlichen Raum**“ liegt im August - der Hauptferienzeit in Bayern - nur geringfügig über dem Durchschnitt des Jahres 2000 insgesamt (35,3% : 31,0%).

4.2.8 Unbeteiligte Zeugen

Eines der Hauptprobleme, die bei Anzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung zu den hohen Einstellungsraten schon bei der Staatsanwaltschaft führen, ist das Fehlen von Zeugen, die selbst zum engeren Tatgeschehen oder wenigstens zum Rahmengeschehen, so wie es von den Tatbeteiligten geschildert wird, Wahrnehmungen gemacht haben. Eine Überprüfung der Aussagen der Tatbeteiligten auf ihren Wahrheitsgehalt hin scheitert deshalb oft, es stehen sich die Aussagen von Tatverdächtigem und Opfer gegenüber, ohne dass einer der beiden Aussagen zwangsläufig von vorne herein ein höherer Beweiswert zukäme. Nur bei etwa jedem vierten als sexuelle Nötigung (24,6%) und sogar nur jedem siebten (13,6%) als Vergewaltigung angezeigten Vorfall steht ein unbeteiligter Zeuge²⁶ zur Verfügung, der eigene Wahrnehmungen zum Sachverhalt gemacht hat.

4.3 Anzeigeerstattung / Mitteilung

4.3.1 Anzeigeerstattung durch wen?

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen zählen zu den Delikten, bei denen die Eigenwahrnehmung durch die Polizei so gut wie keine Rolle spielt. Mehr als drei Viertel der Anzeigen erstatten die Opfer selbst (76,8%). Vergewaltigungen werden häufiger als sexuelle Nötigungen erst nach Rücksprache mit einer dritten Person angezeigt. Fast die Hälfte aller Anzeigen erfolgt ohne aus den Akten erkennbare Beeinflussung durch Dritte (47,1%). Dies ist auch ein wesentlicher Unterschied zu den als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Fällen: Ein erheblich geringerer Anteil der angeblichen Opfer dieser Delikte machte seine Anzeige ohne Beeinflussung durch Dritte (28,6%)²⁷.

Wenn die Opfer nicht nur auf eigene Initiative, sondern nach einem Gespräch mit einer dritten Person Anzeige erstatten (29,9%), dann haben sie sich am häufigsten auf den Rat von Freunden oder guten Bekannten hin zu diesem Schritt entschlossen (N=48). Oft kommen auch die Fälle vor, bei denen das Opfer als Zeugin, manchmal auch als Tatverdächtige einer anderen (Sexual-)Straftat bei der Polizei vernommen wird, und

²⁶ N=384 ohne unbekannt.

²⁷ Vgl. 6.4.

während seiner Aussage Angaben zu einer in der Vergangenheit geschehenen Sexualstraftat macht (N=35).

Tabelle 7: Anzeigeerstattung / Mitteilung (Stichprobe)

	Vergewaltigg.	Sex. Nötigg.	% insg.	N insg.
Opfer in Eigeninitiative	43,1%	55,0%	47,1%	184
Opfer nach Rücksprache mit Dritten	32,1%	24,8%	29,7%	116
Anzeige durch Eltern o. nahe Verwandte	6,1%	4,7%	5,6%	22
Anzeige durch dritte Person o. anonym	5,3%	6,2%	5,6%	22
Anz. d. Bekannte, Freunde, Vertrauenspers.	7,3%	6,2%	6,9%	27
Sonstiges	6,1%	3,1%	4,6%	20
Insgesamt	N=262	N=129	100%	N=391

Seltener suchen die Opfer vor einer Anzeige das Gespräch mit der eigenen Familie - den Eltern oder nahen Verwandten (N=16). In drei von vier Fällen handelt es sich dabei um Jugendliche und Heranwachsende.

Gemessen an der bayernweit doch großen Zahl polizeilicher und von anderen Trägern unterhaltener Beratungsstellen für Frauen ist die Anzeigeerstattung bei der Polizei wegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung nach einem Beratungsgespräch verhältnismäßig selten - nur neun Frauen in unserer Stichprobe waren im Jahr 2000 nach Akteneinlage diesen Weg gegangen. Eine einzige gehörte zur Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren - ob dies am Bekanntheitsgrad von Beratungseinrichtungen bei jungen Frauen, einer „Schwellenangst“ vor derartigen Einrichtungen, einer Nichtaufnahme dieser Information in die Akten oder anderen Gründen liegt, kann mit unseren Daten nicht beurteilt werden. Unbekannt ist zudem generell, inwieweit von nichtpolizeilichen Beratungsstellen überhaupt die Erstattung einer Anzeige empfohlen wird.

Den Beistand eines Rechtsanwalts, der ihnen dann die Erstattung einer Anzeige nahe legte, hatten fünf Opfer gesucht.

Kaum Unterschiede in der prozentualen Verteilung zwischen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen gibt es bei den Fällen, die **von Dritten** der Polizei mitgeteilt werden. Meist handelt es sich um Personen aus dem näheren sozialen Umfeld wie Eltern oder Verwandte (N=22), Freunde, Vertrauenspersonen oder sonstige Bekannte (N=27). Von dritten Personen (N=22) mit mehr Distanz zum Opfer erfährt die Polizei am häufigsten im Verlauf von Vernehmungen wegen anderer Straftaten oder von Zeugen, die Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Sexualstraftat gemacht haben. Anonyme Anzeigen sind selten (N=2).

Unter die Kategorie „Sonstiges“ (N=20) fielen in erster Linie Meldungen aus Krankenhäusern, von Ärzten oder Sanitätern. Die Opfer waren bei der Schilderung der Sexualstraftat dann meist erheblich betrunken oder sie befanden sich in einer psychischen Ausnahmesituation. Zu einer Aussage waren sie später, in nüchternem oder psychisch weniger angegriffenem Zustand, oft nicht mehr bereit.

Fall 314: *Petra C. besucht ein Volksfest, wo sie wegen Trunkenheit im Erste-Hilfe-Raum des BRK versorgt werden muss. Ein Sanitäter erzählt die 17-Jährige, sie sei vor ca. sieben Wochen von einem Türken vergewaltigt worden. Dieser habe sie im Hauptbahnhof angesprochen, auf die Herrentoilette gezogen und dort vergewaltigt. Der Sanitäter verständigt daraufhin die Volksfestwache der Polizei. Ein durchgeführter Alkotest ergibt eine AAK von 1,34 Promille. Nach Rücksprache mit dem zuständigen KDD wird vor Ort von einer Beamtin lediglich eine sehr kurze Zeugenvernehmung gemacht, während der Petra C. weint und aussagt, das Ganze vergessen zu wollen. Allerdings würde sie den Türken auf Lichtbildern wiedererkennen. Petra C. wird von der KPI wiederholt zwecks einer genaueren Zeugenvernehmung vorgeladen, nimmt die Termine aber unentschuldigt nicht wahr. Sie wohnt in einem betreuten Heim, ist polizeilich bisher bereits mehrfach auffällig geworden und als Streunerin bekannt. Ihr Heimbetreuer stellt die Vergewaltigungsbehauptung in Frage, da sich Petra C. schon des öfteren in Lügengeschichten verwickelt hat. Das Verfahren wird gemäß § 170/II StPO eingestellt, da die Geschädigte nicht zur Zeugenvernehmung erscheint und der Täter unbekannt bleibt.*

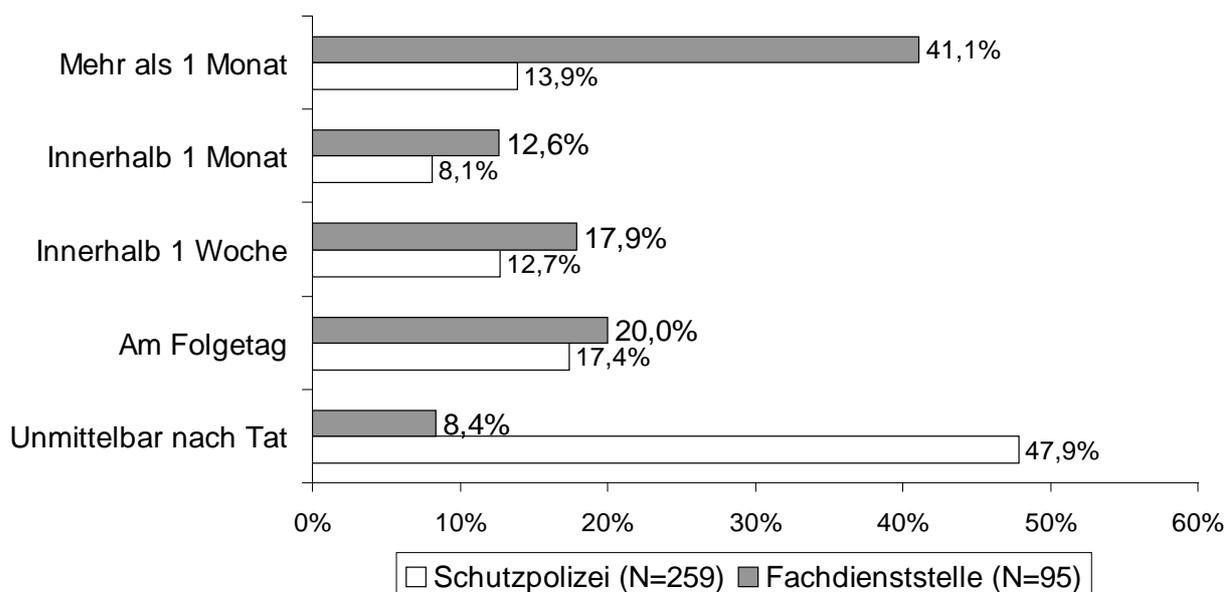
4.3.2 Anzeigerstattung bei welcher Dienststelle und wann?

Die **Erstaufnahme des Sachverhaltes** erfolgt in zwei von drei Fällen bei den Dienststellen der Schutzpolizei (68,5%; N=268). Inwieweit unter den als Anzeigerstattung bei Fachdienststellen, Kriminalbereitschaften und Kriminaldauerdiensten erfassten Vorgängen (30,2%; N=118) sofortige Verweisungen der Opfer oder anderer Anzeigerstatter von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, die zunächst Kontakt zum unformierten Dienst aufgenommen hatten, an die zuständigen Fachdienststellen waren, konnte aus den Akten nicht immer zuverlässig entnommen werden.

Erster Anlaufpunkt für die Opfer dieser Sexualstraftaten ist möglicherweise häufiger, als es der oben genannte Anteil von gut zwei Drittel ausweist, die Schutzpolizei. Nur fünf Anzeigen gingen über die Staatsanwaltschaft direkt ein (1,3%). Während die Schutzpolizei in zwei von

drei Fällen mit Anzeigen unmittelbar nach der Tat oder am Folgetag - also in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Delikt - befasst ist, bearbeiten die Fachdienststellen²⁸ erheblich häufiger schon länger zurückliegende Straftaten.

Graphik 30: Zeitpunkt der Anzeigerstattung bei Schutzpolizei bzw. Fachdienststelle nach der Tat



4.3.3 Motive der Opfer für verspätet erstattete Anzeigen

Wie aus den von uns analysierten Akten immer wieder zu ersehen war, wird einer Aussage des Opfers in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Sexualstraftat in der polizeilichen und justiziellen Praxis immer noch große Bedeutung zugemessen. Nicht nur der Zeitpunkt der Anzeigerstattung, sondern im Zusammenhang damit auch die Gründe der Opfer dafür, auf eine Anzeige (zunächst) zu verzichten, sind von Interesse. Unter anderem auch deshalb, weil die „Sofortaussage“ als **ein** Indiz für die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Vergewaltigungsopfern gilt.

²⁸ Hier ohne Kriminaldauerdienst und Kriminalbereitschaft ausgewiesen.

Tabelle 8: Motive für eine verspätete Anzeige

	%-Anteile	N
Angst vor TV	9,0%	27
Bedenkzeit / Versuch zu verdrängen	7,7%	23
Rücksicht auf Täter oder Familie	7,3%	22
Scham- und Schuldgefühle	4,7%	14
Kein Interesse an Strafverfolgung	3,3%	10
Angst vor Verfahren	3,0%	9
Sonstiges	0,3%	1
Grund unbekannt	11,3%	34
Keine verspätete Anzeige	53,3%	160
Insgesamt	99,9%	N=300

Wie aussagepsychologische Untersuchungen gezeigt haben, sollte man aber **keinesfalls** so weit gehen, die „Sofortaussage zum entscheidenden Kriterium der Glaubwürdigkeit einer Vergewaltigungsaussage zu machen“²⁹. So waren in der aussagepsychologischen Untersuchung von Michaelis-Arntzen „von 100 glaubwürdigen Aussagen immerhin 25 nicht unmittelbar im Anschluss an das fragliche Geschehen oder am folgenden Tag gemacht worden (also 75 „sofort“). Von 100 Aussagen, deren Glaubwürdigkeit in entscheidenden Punkten zweifelhaft blieb, waren 41 sofort gemacht worden.“ Zu bedenken ist zudem, dass es sich bei den Fällen, in denen ein Glaubwürdigkeitsgutachten erstellt wird, bereits um die Auswahl einer relativ kleinen Zahl von Verfahren aus dem Gesamtbestand aller angezeigten Taten handelt.

Dass verspätete Anzeigen keine Ausnahmen sind, zeigen die Auswertungen unseres Datenbestandes. Als „verspätet angezeigt“ klassifiziert wurden die Fälle, in denen die Anzeige durch die **Opfer selbst** nicht unmittelbar nach der Tat oder am Folgetag erfolgte. Von den 300 Fällen mit einer Anzeige durch das Opfer - mit und ohne vorheriger Konsultation dritter Personen - waren 160 mit „Anzeige **nicht** verspätet“ erfasst (53,3%). In 34 Fällen enthielten die Akten keinerlei Hinweise auf mögliche Motive, obwohl eine „verspätete Anzeige“ vorlag. Für 106 Vorgänge wurde das nach Aktenlage im Vordergrund stehende (primäre) Motiv³⁰ ausgewertet, wobei die Kategorien für die Gründe einer verspäteten Aussage nicht immer absolut trennscharf waren und teilweise aus den Akten mehrere, sich überschneidende Motive zu erkennen waren. Die von uns vorgenommene Einteilung bleibt also relativ ungenau und kann auch wegen der insgesamt geringen Fallzahlen in den einzelnen Kategorien nur als erste grobe Annäherung an das Problem „Motive für verspätete“

²⁹ Vgl. Michaelis-Arntzen, E. (1994): S. 47 ff.

³⁰ Vgl. 6.5 zu den Problemen bei der Auswertung und Erfassung von Motiven bei Aktenanalysen.

tete Anzeigen“ verstanden werden. Anzunehmen ist auch, dass bei den relativ vielen Vorgängen, die eingestellt werden müssen, weil die Aussage des Opfers der des Tatverdächtigen gegenüber steht und weitere Sach- oder Personenbeweise nicht verfügbar sind, das tatsächliche Motiv für eine verspätete Anzeige vom Opfer nicht angegeben wird.

Am häufigsten gaben die Opfer an, **Angst vor dem Tatverdächtigen** gehabt und die Sexualstraftat deshalb erst verspätet angezeigt zu haben (N=27). Beim Grossteil dieser Fälle handelt es sich um Anzeigen, denen oft jahrelange gewalttätige Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen und Sexualdelikten in Ehen, Lebensgemeinschaften und anderen (sexuellen) Partnerschaften vorausgingen. Die in diesen Verbindungen oder bei einem der Beteiligten lebenden Kinder mussten teilweise extrem traumatisierende Gewalterfahrungen machen. Angst vor den Brutalitäten und dem allgemein sehr aggressiven Verhalten des Partners, aber auch die Furcht vor einer Beendigung der Beziehung, führte zur Nichtanzeige von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Selbst Beziehungen, die wegen der andauernden Gewalttätigkeiten des Partners bereits gelöst worden waren, nahmen die Opfer trotz aller Vorerfahrungen später nicht selten wieder auf - um meist bereits nach kurzer Zeit wieder die gleichen Gewalterfahrungen machen zu müssen.

Fall 405: *Uta A. hat mit ihrem togolesischen Freund, Agbele A., einen gemeinsamen Sohn, lebt aber in ihrer eigenen Wohnung. Bereits nach kurzer Zeit trennt sie sich von Agbele A., weil es immer wieder zu (auch tätlichen) Auseinandersetzungen kommt. Nach einem Jahr versöhnen sich die Beiden und nehmen wieder eine sexuelle Beziehung auf, ziehen aber nicht zusammen. Bereits nach kurzer Zeit kommt es abermals zu erheblichen Spannungen, so dass Uta A. eine erneute Trennung in Erwägung zieht. Agbele A. setzt sie daraufhin unter Druck, indem er Tag und Nacht anruft, sie in ihrer Wohnung aufsucht und sich in Anwesenheit der drei minderjährigen Kinder von Uta A. sehr aggressiv verhält. Er droht auch damit, die Wohnung anzuzünden und den Kindern etwas anzutun, „so dass sich Uta A. gezwungen sieht, von einer Trennung abzu- sehen und Agbele A. nach dessen Wünschen nahezu täglich in seiner Wohnung aufzusuchen.“ Hierbei kommt es häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die in massiven sexuellen Übergriffen gipfeln. Mehrmals schlägt Agbele A. der Uta A. zunächst mit der Faust gegen die Scheide und dringt danach mit der geballten Faust in sie ein, bis sie völlig wund und blutig ist. Anschließend vergewaltigt er sie. Auf ihre Frage, warum er dies tue, antwortet er, dass „sie dies brauche“ und so nicht mehr nach anderen Männern schauen würde. Agbele A. hat bei diesen Vorfällen meist Alkohol getrunken. Nach einer erneuten Vergewaltigung unter Bedrohung mit einem Messer und einem Vorfall, bei dem sich Ag-*

bele A. vor den Kindern der Uta A. äußerst aggressiv verhält, bekommt diese einen Nervenzusammenbruch und muss in eine Klinik eingeliefert werden. Dabei vertraut sie sich schließlich der anwesenden Polizeistreife an. Nach Utas polizeilicher Vernehmung wird Agbele A. festgenommen und am folgenden Tag ebenso wie Uta A. ermittlungsrichterlich vernommen. Nach der Vernehmung erlässt der zuständige Richter Haftbefehl wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr gegen Agbele A. Dieser bestreitet jegliche Gewaltanwendung, auch die Vergewaltigungen seien von Uta A. frei erfunden worden. Agbele A. wird zu 7 Jahren Haft wegen Vergewaltigung in vier selbständigen Fällen verurteilt, eine von ihm eingelegte Revision verwirft der Bundesgerichtshof als unbegründet. Uta A. leidet weiterhin unter den Folgen der Gewalttaten und ist in nervenärztlicher Behandlung.

Stark abgeschottet ist das **Prostitutionsmilieu** - nur selten führen Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen, aber auch andere Delikte zu Anzeigen der Opfern oder von Dritten gegen Zuhälter. Der schwerste von den drei Fällen in unserer Aktenanalyse zeigt ein extremes Maß an sexueller und sonstiger physischer und psychischer Gewalt, die ausgeübt wurde, um die Prostituierte in einem permanenten Zustand der Angst zu halten und so das „Aussteigen“ aus der Prostitution zu verhindern.

So „bestrafte“ der Zuhälter die für ihn „arbeitende“ Prostituierte immer wieder mit brutalen Faustschlägen oder Schlägen mit Gegenständen, um sie zu mehr „Leistung“ zu zwingen und bedrohte sie mit der Ermordung. Ein weiterer Grund für massive Körperverletzungen war die Unterbindung von Versuchen der Prostituierten, sich mehr Freiräume außerhalb der minutiösen Kontrolle des gesamten Lebens durch den Zuhälter zu schaffen. Daneben kam es immer wieder zu völlig willkürlich wirkenden Gewalttaten und Erniedrigungen, die bis hin zu Folterungen in einem als sogenanntes „Sado-Maso-Studio“ eingerichteten Appartement reichten. Auspeitschen nach dem Fixieren von Armen und Beinen an einem Folterkreuz mit Knebelung, mehrfaches heftiges Stoßen des Griffes eines Folterwerkzeuges mit 5 cm Durchmesser in die Scheide des auf einem gynäkologischen Stuhl festgebundenen und vor Schmerzen schreienden Opfers, die gewaltsam durchgesetzte Aufforderung, zu urinieren und den eigenen Urin vom Boden aufzulecken, Schläge mit einer Peitsche auf die Scheide und erzwungener Oralverkehr sind im Urteil zu diesem Fall vermerkt.

Gemessen an der großen Zahl von Prostituierten und der Gewalttätigkeit des Milieus ist die Zahl der angezeigten Sexualstraftaten gegen Zuhälter aus diesem Bereich verschwindend gering. Dies muss als Beleg dafür gewertet werden, dass das straff organisierte „Geschäft“ mit dem käufli-

chen Sex nach wie vor ein weitgehend rechtsfreier Raum mit einem hohen Dunkelfeld an Gewaltstraftaten ist - ohne Schutz für die mehr oder weniger freiwillig oder unter Zwang die Prostitution ausübenden Frauen.

Häufig waren auch Begründungen für eine verspätete Anzeige (N=23), in denen die Opfer angaben, sie hätten vorher **Bedenkzeit** gebraucht, um mit sich ins Reine zu kommen. Versuche, mit der Straftat und ihren körperlichen und psychischen Folgen alleine fertig zu werden oder die Tat zu **verdrängen** gingen der Anzeigeerstattung meist voraus. Nicht immer sauber abzugrenzen davon waren die Fälle, in denen das Opfer aus **Rücksicht auf den Täter**, der trotz aller Gewalttätigkeit immer noch geliebt wurde oder dem man zumindest nicht sein weiteres Leben verbauen wollte, erst verspätet eine Anzeige erstattete. Die Angst vor den Folgen einer Anzeige für den Fortbestand der Familie oder Partnerschaft kam häufig dazu (N=22). In beiden Kategorien handelte es sich meist um enge, längerfristige Beziehungen zwischen Täter und Opfer.

Unter **Schuld- und Schamgefühle** wurden 14 Fälle subsumiert. Einige Opfer gaben sich eine Mitschuld an der Tat, weil sie sich nach ihrem Empfinden selbst in eine Situation gebracht hatten, in der die Sexualstraftat erst möglich wurde. Andere schämten sich - so zumindest ihre Einlassungen - für das Vorgefallene und wollten deshalb auch mit niemandem darüber sprechen. Eltern, Freund, Ehemann oder andere Bezugspersonen sollten nichts erfahren. Mehrere Fälle dieser Kategorie blieben allerdings sehr fraglich, weil die Opfer psychisch gestört waren oder der Verdacht nicht auszuräumen war, dass freiwillige Sexualkontakte geheim gehalten werden sollten.

Fall 19: Die 19-jährige Franziska N. kommt zur Polizei und schildert eine Vergewaltigung, die angeblich vor über drei Jahren stattgefunden hat. Sie sei damals mit dem 17-jährigen Anton B., den sie einige Tage zuvor kennen gelernt hatte, auf dessen Zimmer im elterlichen Haus gegangen. Dort habe sie dieser „rückwärts auf das Bett gedrückt“ und zunächst versucht ihr „den Pulli hochzuschieben“. Trotz heftiger Gegenwehr mit lautem Schreien sei ein Losreißen wegen der körperlichen Überlegenheit des Anton B. nicht möglich gewesen. Er habe ihr gewaltsam die Hose ausgezogen und sei in ihre Scheide eingedrungen. Sie habe sich nicht mehr wehren können und sei „völlig neben sich gestanden“. Die Eltern des Anton B. hätten von der Vergewaltigung nichts mitbekommen, obwohl sie zu Hause gewesen seien. Franziska N. sagt weiter aus, es sei ihr nach der Tat sehr schlecht gegangen und sie habe sich gefragt, „was sie falsch gemacht habe“ und sich auch eingeredet, „dass sie schuld gewesen sei, weil doch immer zwei dazu gehörten“. Aus Angst vor ihnen möchte Franziska N. nicht, dass ihre Eltern von der Tat erfahren. Anton

B. bestreitet eine Vergewaltigung entschieden und sagt aus, er habe nie Geschlechtsverkehr mit Franziska N. gehabt - weder in gegenseitigem Einvernehmen noch gewaltsam. Sie hätten nur „miteinander geschmust“. Franziska N. wird eine Vielzahl von Widersprüchen in ihren Aussagen nachgewiesen. Unter anderem kann Anton B. belegen, dass er zu einem zunächst von Franziska N. angegebenen Tatzeitraum im Ausland gewesen ist. Der Angeklagte Anton B. wurde „aus tatsächlichen Gründen“ freigesprochen, weil das Gericht „keinesfalls mit der notwendigen Sicherheit von einer Vergewaltigung überzeugt sein konnte“.

Zu einer verspäteten Anzeige kam es in 10 Fällen, weil das Opfer zunächst **kein Interesse** an einer **Strafverfolgung** gehabt hatte - wobei genaue Angaben über die Gründe dafür den Akten nicht zu entnehmen waren. Von einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung wurde meist erst im Zusammenhang mit anderen Straftaten, bei Streitereien, die eigentlich nichts mit der Sexualstraftat zu tun hatten, unter ganz erheblichem Alkoholeinfluss, in psychischen Belastungssituationen oder nach Aufforderung durch eine Vertrauensperson berichtet.

Angst vor dem Verfahrensweg mit den belastenden Zeugenvernehmungen und einer Hauptverhandlung, Befürchtungen als unglaubwürdig zu gelten oder die Meinung, dass eine Anzeige ohnehin sinnlos sei, waren neun Mal das angegebene Motiv für eine verspätete Anzeige.

Wie weiter unten im Text³¹ genauer gezeigt wird kommen rechtskräftige Verurteilungen bei den als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Taten weniger häufig vor als eine andere Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Vergleicht man die verschiedenen **Erledigungen der Verfahren** durch die Staatsanwaltschaft, dann fällt auf, dass von den **Sofortanzeigen** durch die **Opfer selbst** mit der Hälfte (50%; N= 80) weniger gemäß § 170 II StPO³² eingestellt werden als von den verspäteten mit fast zwei Drittel (64,3%; N=90). Dies ist alleine schon wegen der mit größerem zeitlichen Abstand zur Tatzeit schlechter werdenden Spuren- und Beweislage zu erwarten. Allerdings gibt es hier erhebliche Unterschiede, wenn man die Verfahrenserledigung nach den Motiven für eine verspätete Anzeigerstattung differenziert. Anzeigen, die aus „Angst vor dem Tatverdächtigen“ verspätet bei der Polizei eingehen, werden auch nicht öfter gem. § 170 II StPO eingestellt als Sofortanzeigen (51,9%). Waren die Motive dagegen Furcht vor dem weiteren Verfahrensweg oder Scham- und Schuldgefühle wurden etwa drei Viertel

³¹ Eine genauere Analyse der Verfahrenserledigungen erfolgt unter 4.7.

³² Weil ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage aus sachlichen oder rechtlichen Gründen fehlt.

(77,8% und 71,4%) der Verfahren schon von der Staatsanwaltschaft nach dieser Rechtsnorm erledigt.

Allein die Tatsache, dass eine Anzeige verspätet erstattet wird, muss also noch nicht zwangsläufig dazu führen, dass mit einer erhöhten Einstellungswahrscheinlichkeit gem. § 170 II StPO zu rechnen ist, weil ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage aus sachlichen oder rechtlichen Gründen fehlt. Auch die Motive für die verspätete Anzeige spielen hier eine gewichtige Rolle. Ein verspäteter Zeitpunkt der Anzeigeerstattung allein muss überdies noch lange nicht etwas mit dem Wahrheitsgehalt der Aussage einer Opferzeugin zu tun haben. Durchaus nachvollziehbare, insbesondere psychische oder soziale Motive, können aus Sicht der betroffenen Frauen eine sofortige Anzeigeerstattung unwichtig oder als zusätzliche Belastung erscheinen lassen, ohne dass eine spätere Aussage deshalb unwahr sein muss.

4.3.4 Geschlecht der / des Erstaufnehmenden

Opferbefragungen haben immer wieder gezeigt, dass von Sexualdelikten betroffene Frauen „in der Anzeigesituation in hohem Maße das Bedürfnis haben, mit einem weiblichen Gegenüber über die Viktimisierung zu reden. Einer Frau von den stark in intime und zugleich tabuisierte Persönlichkeitsbereiche eingreifenden Tathandlungen berichten zu können, bedeutet aus **subjektiver Sicht der Opfer** eine erhebliche Erleichterung im Hinblick auf die Überwindung von Schamgefühl, Hemmung und Gesprächsbarrieren. Gleichzeitig wird bei weiblichen Beamten in stärkerem Maße Verständnis für die eigene Situation, Einfühlungsvermögen und Hilfsbereitschaft vorausgesetzt³³ - was in der Realität nicht immer zutreffen muss. Die Geschlechtszugehörigkeit der / des Vernehmenden alleine sagt noch nichts über deren / dessen soziale Kompetenz allgemein oder ein das Opfer in der psychisch sehr belastenden Vernehmungssituation unterstützendes Verhalten aus. Eine ältere Untersuchung von Kröhn (1984) über sexuelle Gewaltdelikte kommt beispielsweise zu dem Ergebnis, dass sich die Bewertung der Vernehmung (durch das Opfer) als unabhängig vom Geschlecht der Vernehmungsbeamten erwies, und primär mit deren Sensibilität, Taktgefühl und Unbefangenheit bei der Erörterung des Geschehens zusammen hing³⁴.

Von allen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen werden unabhängig davon, ob die Opfer selbst oder Dritte die Anzeige erstatten, drei

³³ Vgl. Greuel, L. (1993): S. 94 ff.

³⁴ Vgl. Greuel, L. (1993): S. 80 ff.

Viertel (75,1%) zunächst von männlichen Beamten aufgenommen. Bezieht man sich nur auf die Fälle, in denen die Polizei von den Opfern selbst Kenntnis von der Sexualstraftat erhält, so ist dieser Anteil fast gleich hoch (74,7%).

Während aber bei den Fachdienststellen, dem Kriminaldauerdienst und den Kriminalbereitschaften zusammen etwa jede dritte Vernehmende bei der Erstaufnahme des Sachverhaltes eine Beamtin ist (37%), ist es im uniformierten Dienst nur jede Fünfte (19,7%). Es fällt auf, dass besonders viele Straftaten von den Opfern, die nicht mit dritten Personen über die Sexualstraftat gesprochen haben, bei der Schutzpolizei aufgenommen werden (78,3%). Nach Rücksprache mit Verwandten, Freunden, Vertrauenspersonen oder guten Bekannten wird weit häufiger eine Fachdienststelle aufgesucht - aber gut die Hälfte der Opfer kommt auch dann immer noch zuerst zur uniformierten Polizei (52,6%).

Obwohl die bayerische Polizei seit 1991 in großem Umfang Frauen für den Dienst bei der Schutz- und Kriminalpolizei einstellt, ist aus der Opferschutz-Perspektive der Anteil von Beamtinnen als Vernehmende bei der Erstaufnahme des Sachverhaltes viel zu gering. Weiterführende Vernehmungen werden dann öfter von Frauen durchgeführt - der Anteil männlicher Beamter geht dabei auf gut die Hälfte (52,7%) zurück. Die Endsachbearbeitung obliegt in zwei von drei Fällen Männern (63,8%). Gleich verteilt auf weibliche (50,3%) und männliche (49,7%) Sachbearbeiter³⁵ ist die weitere Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften.

4.4 Vortat-, Tat- und Nachtatsituation

Nach der Beschreibung einiger wichtiger Grunddaten zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sowie der Anzeigeerstattung wird im Folgenden näher auf die eigentliche Tat mit Vortat-, Tat- und Nachtatsituation eingegangen. Wie schon Baurmann³⁶ im Jahr 1983 feststellte, lassen sich die sehr heterogenen Sexualdelikte nur schwer mit einer einfachen Abfolge von Tatmerkmalen darstellen, weil es eine „wechselseitige Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren“ gibt, die auf das Tatgeschehen einwirken. Auch in unserer Untersuchung gibt es über die Abfolge Vortat-, Tat- und Nachtatsituation hinaus immer wieder Querverweise und Verbindungen zu anderen, für das Verständnis der Tat wichtigen Merkmalen der Tat. Dies führt an der einen oder anderen Stelle zu

³⁵ Geschlecht in 380 Fällen bekannt.

³⁶ Vgl. Baurmann, M.C. (1983): S. 17

einem nicht unbedingt leserfreundlichen Aufbau des Textes. Schwierigkeiten bereitet die Darstellung der Daten zur Vortat-, Tat- und Nachtsituation auch wegen der 128 Fälle, in denen das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden musste, weil

- „Aussage gegen Aussage“ stand und keine weiteren Beweismittel verfügbar waren,
- die Staatsanwaltschaft die Angaben des Opfers für widersprüchlich oder unglaubwürdig hielt oder
- die Opfer nicht zu einer Aussage bereit waren.

Wie der tatsächliche Tathergang war kann hier also nicht immer sicher beurteilt werden.

4.4.1 Vortatsituation

Wie kommt es zu der Situation, die dann eine Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung zur Folge hat? Zunächst müssen Tatverdächtiger und Opfer überhaupt erst einmal zusammentreffen. Dies geschieht entweder direkt am späteren Tatort oder einem anderen Ort. Da die Mehrzahl der Taten nicht durch völlig Fremde und überfallartig begangen wird, treten Tatverdächtiger und Opfer meist auch verbal in Interaktion. Beschrieben wird die Vortatsituation hier zunächst nach den in den Akten enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung.

4.4.1.1 Annäherung an das und Kontaktaufnahme zum Opfer

Wie weiter oben bereits beschrieben³⁷ ist eine erste Annäherung und Kontaktaufnahme zum Opfer häufig nicht erforderlich, weil Tatverdächtiger und Opfer bereits eine Vorbeziehung³⁸ haben: insbesondere bei den Vergewaltigungen, aber auch bei einem wesentlichen Teil der sexuellen Nötigungen, sind die Tatverdächtigen Personen aus dem nahen sozialen Umfeld, Bekannte oder bereits vorher zumindest flüchtig bekannte Personen. Betrachtet man die Fälle ohne jede Vorbeziehung - also mit einer zum **Zeitpunkt des Zusammentreffens völlig fremden Person** (N=83) - dann handelt es sich in etwa der Hälfte der Vergewaltigungsfälle (22

³⁷ Vgl. 4.2.3

³⁸ Fälle mit Informationen zur Vorbeziehung: N=385.

von 40) und zwei Drittel der sexuellen Nötigungen (29 von 43) um überfallartig begangene Delikte ohne jede Vorbeziehung. Der Versuch einer Annäherung über eine längere verbale Interaktion fand nicht statt.

Fall 340: *Das Opfer parkt seinen Pkw auf der Straße und geht in Richtung Hauseingangstüre. Als es an einem dunklen Hofeingang vorbeikommt, wird es von hinten von einem unbekanntem Täter angegriffen. Er würgt es mit dem Unterarm, öffnet die Hose des Opfers und dringt von hinten vaginal ein.*

Eine - wenn auch meist kurze - verbale Kontaktaufnahme durch einen völlig Fremden erfolgte in 20 Fällen. Längere Gespräche, um das Opfer gezielt unter einem Vorwand zu veranlassen, dem Tatverdächtigen zum späteren Tatort zu folgen, gehörten zu dieser Kategorie, waren aber selten. Das Angebot, das Opfer von der Disco oder einem anderen Lokal nach Hause zu fahren, es in der Wohnung des TV übernachten zu lassen oder das Anbieten von oder Bitten um andere Hilfeleistungen oder Gefälligkeiten kam bei diesen Fällen vor.

Fall 183: *Anita F. kommt aus ihrer Heimatgemeinde in die weiter entfernte Großstadt, um dort in die Disco zu gehen. Sie hat kein eigenes Fahrzeug dabei. Ein ihr unbekannter Mann spricht sie an und gibt vor, in der Nähe ihres Wohnortes zu arbeiten. Er bietet ihr an, sie mit zurück zu nehmen. Anita F. nimmt das Angebot an und schläft im Pkw ein. Als sie aufwacht, steht der Pkw und der Unbekannte hat seine Hand auf ihrem Oberschenkel. Sie fordert ihn auf, das sein zu lassen. Daraufhin fährt dieser auf einen entlegenen Parkplatz, legt erneut die Hand auf ihren Oberschenkel und versucht, ihr die Hose zu öffnen. Anita F. wehrt sich und gibt dem Unbekannten eine Ohrfeige. Daraufhin öffnet dieser die Fahrzeugtüre, wirft sie aus dem Pkw und fährt davon. Das Kennzeichen kann sich Anita F. nicht merken.*

Fall 351: *Die 61-jährige Rentnerin Ulla N. geht an einem Abend im Mai in den örtlichen Friedhof, um das Grab ihres Vaters zu pflegen. Dort wird sie von einem unbekanntem Mann angesprochen, der sich ihre Gießkanne ausleihen möchte. Fr. N. gibt sie ihm und kümmert sich weiter um das Familiengrab. Nach einiger Zeit will sie aufbrechen, sieht sich nach ihrer Gießkanne um, die in ein paar Metern Entfernung am Weg steht, und ruft dem Unbekannten, den sie nirgends entdecken kann, zu, dass sie jetzt heimfahren möchte. Die Stimme des Mannes sagt ihr, dass er fertig sei und sie ihre Gießkanne ruhig mitnehmen könne. Sehen kann sie ihn aber nicht. Als sich Fr. N. nach ihrer Kanne bückt, fällt sie der Mann von hinten an, reißt sie zu Boden, würgt sie, schlägt ihr ins Gesicht, bezeichnet sie als Schlampe und fasst ihr unter der Kleidung an Brust und*

Scheide. Erst als nahe vorbeifahrende Radfahrer zu hören sind, fühlt sich der Mann gestört und lässt von seinem Opfer ab.

Dazu kamen noch sieben Fälle, in denen die Kontaktaufnahme vom späteren Opfer ausging, und fünf unter „Sonstiges“ erfasste Vorgänge.

Fall 312: *Nach einem heftigen, gewalttätigen Streit (mit sexuellem Hintergrund) mit seiner Frau wird der 60-jährige Tatverdächtige Anton C. auf der Straße vor einem Bordell von der Geschädigten, der Prostituierten Barbara B., angesprochen und aufgefordert, mit in ihr Zimmer zu kommen. Er legt dort seine Herrenhandtasche auf den Tisch und fordert die Prostituierte auf, sich das darin enthaltene Geld zu nehmen. Sie öffnet die Tasche und stellt fest, dass sie - bis auf etwas Kleingeld - leer ist. Als sie Anton C. daraufhin aus dem Zimmer weist, versucht dieser ihr den Body herunterzureißen, greift ihr „kräftig in den Intimbereich“, kneift sie „in den Unterleib“ und kratzt sie „in diesem Bereich“. Durch Hilferufe kommen zwei weitere Prostituierte hinzu, so dass Barbara B. ihr Zimmer verlassen kann. Anton C. wird von der angeforderten Polizei festgenommen. Er leidet an einer schizophrenen Psychose, wird freigesprochen (§ 20 StGB) und gem. § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.*

4.4.1.2 Wie gelangen Tatverdächtiger und Opfer an den Tatort³⁹?

Der Ort des Zusammentreffens von Tatverdächtigem und Opfer muss nicht der spätere Tatort sein - eine räumliche Verlagerung des weiteren Geschehens kann aus verschiedenen Gründen erfolgen.

Tabelle 9: Wie gelangen TV und Opfer an den Tatort?

	Vergewaltigung	Sex. Nötigung
Tatort ist der Ort des Zusammentreffens	11,1%	41,9%
TV u. O. begeben sich gemeinsam zum TO	19,1%	13,2%
TO gemeinsame Wohnung von TV und O.	21,8%	7,0%
TV besucht Opfer in seiner Wohnung	15,3%	11,6%
Opfer besucht TV in dessen Wohnung	15,3%	7,0%
TV bringt O. gegen dessen Willen zum TO	9,2%	7,0%
TV dringt in die Wohnung des Opfers ein	3,4%	3,1%
TV verfolgt Opfer zum Tatort	1,9%	7,0%
Sonstiges / unbekannt	3,1%	2,3%
Anzahl (N)	N=262	N=129

³⁹ Nach den Angaben des Opfers.

Wie weiter oben bereits gezeigt, werden sexuelle Nötigungen weitaus häufiger als Vergewaltigungen mit Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum⁴⁰ angezeigt. Bei diesem Delikt ist der **Ort des Zusammentreffens** häufig auch der **Tatort** (41,9%; N=54) - ein freiwilliger oder erzwungener Ortswechsel des Opfers zum Tatort findet also nicht statt. Weitaus seltener wird dies bei den Vergewaltigungen (11,1%; N=29) angegeben. Unter „Zusammentreffen am Tatort“ fielen beispielsweise die überfallartigen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen im öffentlichen Raum durch unbekannte Täter, die überwiegend nicht aufgeklärt werden konnten. Die Opfer waren in der Regel alleine unterwegs und bewegten sich an einsamen Örtlichkeiten wie Wald-, Wiesen- oder Parkgeländen, Parkplätzen oder menschenleeren Straßen und Plätzen sowie im Bereich von Haltestellen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs. Überraschendes Anspringen, Klammern oder Umreißen von hinten waren die hier häufigsten Formen des Angriffs auf das Opfer. Da diese Taten oft von unbekanntem Tätern begangen wurden, lässt sich nur wenig darüber aussagen, ob eine aus der Sicht des Täters „günstige Gelegenheit“ ausgenutzt wurde, oder eine gezielte und geplante Suche nach einem geeigneten Opfer voraus ging.

Fall 281: *Am späten Nachmittag, gegen 16:30 Uhr, bemerkt der 16-jährige Mike D., der lernbehindert ist und ein Berufsförderzentrum besucht, im Wald die Joggerin Anette C. Unvermittelt fasst er den Entschluss diese - notfalls auch mit Gewalt - zur Duldung sexueller Handlungen zu zwingen, wobei er insbesondere beabsichtigt, ihr an die Brust oder das Geschlechtsteil zu fassen. Er rennt hinter der Frau her, springt sie von hinten an und umklammert sie im Oberarmbereich. Als die beiden daraufhin zu Boden stürzen und das Opfer sich sofort zu wehren beginnt, betrachtet der Angeklagte seine Tat als gescheitert und ergreift, zumal sich auch noch Passanten nähern, die Flucht.*

Fall 292: *Das Opfer Ulla C. geht abends mit ihrem Hund Gassi. Dabei benützt sie einen etwas abgelegenen Weg durch eine Wiese. Ein Radfahrer überholt sie, dreht nach einigen Metern wieder um und bleibt neben Frau C. stehen. Er steigt ab und fragt sie, was sie denn „alleine hier mache“. Ulla C. antwortet ihm, dass sie nur ihren Hund ausführe. Darauf sagt der Unbekannte, dass sie „es nur so herausfordern würde, wenn sie hier so allein herumlaufe“ und greift ihr mit einer Hand an die linke Brust. Frau C. ruft daraufhin sofort ihren Hund, der nach einigen weiteren Rufen zu ihr kommt und bellt. Der unbekannte Täter lässt ihre Brust los und radelt davon. Sie erstattet noch am gleichen Abend Anzeige gegen den*

⁴⁰ Vgl. 4.2.4

Unbekannten. Die sofort eingeleitete Fahndung bleibt erfolglos. Die Anzeige wurde gem. § 170/II eingestellt, da der Täter unbekannt blieb.

Eine andere Gruppe von Fällen betraf Tatorte, an denen sich Tatverdächtiger und Opfer vor der Tat auch **öfter / regelmäßig und berechtigt gemeinsam aufgehalten haben**, ohne dass es zu sexuellen Übergriffen gekommen wäre: meist handelte es sich um Schulen, Behindertenwerkstätten, Ausbildungs- oder Arbeitsplätze und Lokale.

Fall 396: *Der 15-jährige Alexeij F. lebt mit seiner alleinerziehenden Mutter und seiner jüngeren Schwester seit ca. fünf Jahren in Deutschland. Er fiel bereits in der Vergangenheit durch nicht angepasstes Verhalten in der Schule und seinen Mitschülern gegenüber auf. Er ist hyperaktiv und hat Lernprobleme, weshalb er eine Sonderschule besucht. Durch einen Vorfall an der Schule während einer Pause kommen auch andere Übergriffe des Alexeij gegenüber Mitschülerinnen zur Sprache. Im vorliegenden Fall griff er der Mitschülerin Ulla T. im Laufe von neun Monaten wiederholt über der Kleidung an die Brust sowie den Intimbereich und versuchte, mit der Hand in die Hose der Geschädigten zu gelangen, um dort deren nackten Intimbereich berühren zu können. Ullas Eltern stellten Strafantrag gegen Alexeij, der auch verurteilt wurde.*

Bei der dritten größeren Fallgruppe wurde als Tatort die Wohnung einer nicht tatbeteiligten Person wie der Mutter, anderer Verwandter, einer Freundin/eines Freundes oder sonstiger Bekannter angegeben. Opfer und Tatverdächtiger hielten sich jeweils berechtigt dort auf.

Gemeinsam und freiwillig zum späteren Tatort begeben sich Tatverdächtiger und Opfer bei etwa jedem fünften als Vergewaltigung (19,1%; N=50) und jedem achten als sexuelle Nötigung (13,2%; N=17) angezeigten Fall. In dieser Kategorie ist bei den **Vergewaltigungen** ein wesentlicher Teil der Tatabläufe enthalten, die immer wieder zu opferbeschuldigenden Vorwürfen führen. Dem Opfer wird nicht selten Leichtfertigkeit oder sogar eine Mitschuld an der Tat unterstellt, weil es mit einem völlig Fremden, einer flüchtigen Bekanntschaft oder einer Kneipenbekanntschaft freiwillig den späteren Tatort aufgesucht hat (44%; N=22). 12 davon waren mit dem TV in die eigene oder dessen Wohnung gegangen. Mit Ausnahme dreier Prostituierten waren die Tatverdächtigen ansonsten dem Opfer vor der angezeigten Tat zumindest schon länger bekannt. Die am häufigsten registrierte Tatörtlichkeit, die gemeinsam aufgesucht wurde, war die „Wohnung“ (56%; N=28), gefolgt von verschiedenen Örtlichkeiten im Freien (34%; N=17) sowie Gaststätten, Hotels und Bordellen (10%; N=5).

Die **gemeinsame Wohnung**, in der sich TV und Opfer bereits aufhielten, bevor es zu einer als Sexualdelikt angezeigten Tat kam, ist bei den **Vergewaltigungen** die Kategorie mit den meisten Nennungen (21,8%; N=57). **Besuche des Opfers in der Wohnung des Tatverdächtigen** oder **des Tatverdächtigen in der des Opfers** (jeweils 15,3%; N=40) führten in beinahe einem Drittel der Fälle zu einem Zusammentreffen der dann später Tatbeteiligten am Tatort. Während diese drei Arten des Zusammentreffens auf mehr als die Hälfte der angezeigten Vergewaltigungen zutrifft, ist ihre Bedeutung für die sexuellen Nötigungen mit nur einem Viertel geringer (25,6%). Wenn es sich um Besuche des Opfers in der Wohnung des Tatverdächtigen handelt, spielen flüchtig Bekannte oder Kneipenbekanntschaften für die Vergewaltigungsanzeigen nur eine geringe Rolle. Der Tat verdächtig ist häufig der aktuelle intime Freund oder der ehemalige Freund, Lebensgefährte oder Ehepartner sowie andere relativ gut bekannte Personen. Dies gilt auch für die Besuche des Tatverdächtigen in der Wohnung des Opfers.

In der medialen Berichterstattung spielen die bisher beschriebenen Arten des Zusammentreffens eine untergeordnete Rolle, obwohl sie zusammen den weitaus größten Teil der als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfälle abdecken. Meist wird über als spektakulär eingeschätzte Sexualdelikte berichtet - dazu gehören die Fälle mit einem „Verbringen des Opfers zum Tatort gegen dessen Willen“, mit einem „Eindringen in die Wohnung des Opfers“ oder einem „Verfolgen des Opfers zum Tatort“.

Dem „Verbringen des Opfers zum Tatort gegen dessen Willen“, wie es medial geprägten Vorstellungen der Bevölkerung vom Ablauf einer Vergewaltigung entspricht, kommt das folgende Fallbeispiel eines Serientäters sehr nahe, der im Rahmen seiner Reisetätigkeit als Handelsvertreter in Bayern und Baden-Württemberg zehn Mal jungen Frauen auf dem Parkplatz vor Diskotheken, Fitnessstudios und anderen vergleichbaren Örtlichkeiten auflauerte, sie mit einer Pistole bedrohte, zu einem abgelegenen Ort dirigierte oder fuhr und zum Teil in deren eigenem Pkw vergewaltigte. Die Taten wiesen einen hohen Planungsgrad auf und liefen nach ähnlichem Muster ab. Der Täter war mit einer Gaspistole bewaffnet, maskierte sich mit einer schwarzen Stoffhaube, trug Handschuhe, führte Handschließen mit sich, um das Opfer zu fesseln und verfügte über zwei gestohlene Kennzeichen, um sie bei der Begehung von Straftaten zu verwenden und so das Risiko des Entdecktwerdens zu verringern. Derartige relativ genau geplante und nicht in erster Linie situativ - unter Ausnutzung einer sich bietenden Tatgelegenheit - begangene Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen sind, als Einzeltat wie auch als Serie, selten.

Die Tatabläufe in dieser Kategorie sind ansonsten oft nicht so eindeutig wie in diesem Fall.

Fall 338: (Zitiert aus der Anklageschrift, Namen geändert) „....Der Angeklagte begab sich gegen 22 Uhr in die Diskothek. Nachdem er dort einige Zeit allein verbracht hatte, verließ er die Diskothek wieder und ging zu seinem etwas entfernt geparkten Pkw. Dort hörte er zunächst Musik. Wenig später nahm er - entsprechend seines bereits zu diesem Zeitpunkt gefassten Entschlusses, sich einer Frau zu bemächtigen und sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen - eine schwarze Stoffmaske (Sturmhaube), schwarze Handschuhe, Handschließen und eine (ungeladene) Gaspistole aus seinem Auto mit und sah sich auf dem Parkplatz vor der Diskothek näher um. Kurz darauf entdeckte er die damals 20 Jahre alte Elke A., die soeben die Diskothek verlassen hatte und nun allein in ihrem Pkw saß und gerade im Begriff war zu telefonieren. Der Angeklagte - es war zwischenzeitlich 01.00 Uhr - zog die schwarze Stoffhaube und die Handschuhe an, trat an den Pkw heran und riss die Fahrertüre auf. Er bedrohte sie sofort mittels vorgehaltener Gaspistole, die diese - wie vom Angeklagten beabsichtigt - für eine scharfe Waffe hielt. Er sagte zu ihr, die Pistole sei geladen, und er könne, wenn er wolle, schießen. Dann nahm er der völlig eingeschüchterten Frau ihr Handy weg, um zu verhindern, dass sie jemanden anrufe und um Hilfe bitte. Er selbst setzte sich dann ans Steuer und fuhr mit Frau A., die sich - völlig verängstigt - nicht traute, sich zu wehren, zu einem ca. 3 km entfernten Feldweg. Währenddessen erklärte der Angeklagte Frau A., er sei auf der Flucht vor der Polizei und benötige deshalb ihren Pkw, um sie dadurch gezielt von seinem eigentlichen Vorhaben abzulenken und zu beruhigen. Auf dem Feldweg hielt der Angeklagte an und fesselte die Hände von Frau A. mit Handschließen, obwohl diese ihn bat, aufzuhören. Danach stieg er aus und kehrte erst nach einigen Minuten wieder zurück. Er setzte sich auf den Fahrersitz und fragte Frau A. gemäß seines vorgefassten Entschlusses, ob sie mit ihm schlafen wolle. Dies verneinte Frau A. trotz ihrer Todesangst - sie war auch noch immer mit Handschließen gefesselt - entschieden, weshalb der Angeklagte sie erneut bedrohte. Er wies sie - im Bewusstsein, dass Frau A. an dieser abgelegenen Stelle mit Hilfe von außen nicht rechnen konnte und ihr dies auch gewärtig war - darauf hin, dass er eine Pistole bei sich habe. Die hierdurch - wie vom Angeklagten beabsichtigt - erst recht in Angst um ihr Leben geratene Frau A. war nun nicht mehr in der Lage, sich gegen den Angeklagten zur Wehr zu setzen. Sie bat ihn lediglich, ihr die Handschellen abzunehmen und ein Kondom zu benutzen.

Dieser Bitte kam der Angeklagte in Kenntnis dessen, dass er keinerlei Widerstand mehr zu befürchten hatte, auch nach. Nun stiegen beide aus

dem Pkw aus. Der Angeklagte zog Frau A. - wie auch sich selbst - Hose und Unterhose herunter. Dann musste sich Frau A. auf den Rücksitz legen. Weil dem Angeklagten dies jedoch zu unbequem erschien, verlangte er von ihr, dass sie wieder aus dem Auto ausstieg. Frau A. musste sich daraufhin vor das Auto stellen und sich mit den Händen am Pkw abstützen. Dann führte der Angeklagte trotz des von ihm erkannten, entgegenstehenden Willens der Frau A. von hinten im Stehen unter Verwendung eines Kondoms Vaginalverkehr bis zum Samenerguss mit ihr aus. Danach zog der Angeklagte seine lediglich heruntergezogene Hose wieder hoch. Auch Frau A. durfte sich wieder anziehen.

Der Angeklagte fuhr dann zusammen mit Frau A. zurück in die Nähe der Disco. Auf der Fahrt erzählte er ihr von seinen finanziellen Problemen. Er meinte auch, dass sie Liebesprobleme hätte. Schließlich hielt er an und entschuldigte sich bei ihr - wie bereits zuvor - für sein Verhalten. Hierauf stieg er aus dem Pkw aus, ging zu Fuß zu seinem etwas entfernt geparkten Pkw und fuhr nach Astadt, wo er tagsüber eine Messe besuchen wollte.

Frau A. fuhr sofort heim in ihre Wohnung, wo sie sich aus Angst, der Angeklagte habe sie verfolgt, einschloss. Erst am Nachmittag suchte sie die Polizei auf. Körperliche Verletzungen hatte sie nicht davongetragen. Sie leidet jedoch seit der Tat - wie für den Angeklagten vorhersehbar - unter enormen psychischen Problemen. Diese führten u.a. dazu, dass sie seit der Tat nicht mehr alleine wohnen kann. Sie fühlt sich nicht mehr dazu imstande, allein Auto zu fahren und allein auszugehen. Zudem leidet sie immer noch unter massiven Schlafstörungen.“

Der Angeklagte wurde für alle seine Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt, die Strafkammer hat die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB angeordnet.

Bei insgesamt 15 Fällen handelte es sich um Taten rings um den Pkw des Opfers oder des Tatverdächtigen. Das erzwungene Mitfahren oder das zunächst freiwillige Mitfahren mit Änderung des Fahrtziels durch den TV zum späteren Tatort, meist einsame Orte wie Feldwege oder menschenleere Parkplätze, waren im Datenbestand. Ansonsten wurde das Opfer weg aus den belebteren öffentlichen Bereichen in näher gelegene Büsche, Waldstücke oder Grünflächen gezerrt oder mehr oder weniger gewaltsam in Örtlichkeiten wie die Wohnung des TV, eine Umkleidekabine einer Turnhalle oder eine öffentliche Toilette verbracht. Auch unter diesen Fällen blieben viele nach Abschluss der Ermittlungen aus verschiedenen Gründen unklar. Meist weil das Opfer sich selbst betrunken hatte oder

betrunken gemacht wurde, schwer suchtkrank war, unter dem Einfluss anderer psychotroper Substanzen stand oder eine psychische Störung hatte. Soweit dies aus den Akten zu ersehen war, traf dies auf jeden zweiten Fall zu. Daneben war in einem Fall der Tatbestand nicht erfüllt.

Fall 215: *In den Abendstunden feiert das Opfer Elli C. gemeinsam mit mehreren anderen jungen Leuten in einem Park. Sie trinkt, wie die beiden später angeklagten 15- und 17-jährigen Aussiedler B. und D., Wodka, wobei ihr zusätzlich mit Wodka versetzter Eistee eingeschenkt wird. Bereits während der Feier wird B. gegenüber Elli C. zudringlich. Gegen 22 Uhr verlässt sie die Feier und macht sich auf den Weg nach Hause. Die beiden Angeklagten folgen ihr, werden erneut zudringlich, „betatschen“ sie über der Kleidung an Brust und Vagina. Elli C. versucht daraufhin wegzulaufen, B. und D. halten sie aber fest. Sie drängen Elli C. vom Weg ab und einer der beiden stößt sie, so dass sie zu Boden fällt. Anschließend packt jeder der Angeklagten einen Arm der Zeugin. Sie ziehen Elli C. durch eine Wiese in einen abgelegeneren Bereich, während diese versucht, sich zu befreien. Ihr Schreien unterbinden B. und D. durch Zuhalten des Mundes. Beide Angeklagte schlagen dem Opfer mehrfach mit der Faust ins Gesicht, um seinen Widerstand zu brechen. Der Angeklagte B. setzt sich sodann auf den Oberkörper der am Rücken liegenden Elli C. und zieht ihr, während D. ihre Hände festhält, Hose, Schuhe und Unterwäsche aus. Danach steht er auf, zieht seine eigene Hose herunter, spreizt dem Opfer gewaltsam die Oberschenkel und führt gegen dessen Willen den Geschlechtsverkehr aus, während D. weiterhin die Hände von Elli C. hinter ihrem Kopf festhält. Weil diese sich hin- und herwälzt schlägt B. ihr wiederholt mit der Faust ins Gesicht. Danach vergewaltigt auch D. das Opfer, während B. es festhält - auch er schlägt dem wehrlos am Boden liegenden Mädchen dabei mit der Faust ins Gesicht. Vor dem Verlassen des Tatortes drohen sie dem Opfer noch mit der Ermordung, sollte es Anzeige bei der Polizei erstatten.*

Seltener waren die Fälle, bei denen der Tatverdächtige das Opfer **zum späteren Tatort verfolgte**, ohne dass es dann noch zu einer Ortsverlagerung gekommen wäre - überwiegend handelte es sich dabei um sexuelle Nötigungen (9 von 14).

Häufiger als Vergewaltigung angezeigt wurden dagegen die Fälle, bei denen der Tatverdächtige **in die Wohnung des Opfers eingedrungen** ist (9 von 13). Allerdings war der Tatverdächtige vier Mal dem Opfer bereits vorher bekannt. Das Eindringen in die Wohnung und die Vergewaltigung des Opfers erfolgte in Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, das Opfer lehnte ein Fortführen oder die Aufnahme einer sexuellen Beziehung ab.

Fall 144 : Der 28-jährige Aussiedler Alexeij B. hat gerade erst eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten wegen Vergewaltigung abgesessen. Nach erheblichen Gewalttätigkeiten trennt sich seine Freundin Anja F. von ihm, es kommt zu weiteren Körperverletzungen, als er sie bedrängt, wieder zu ihm zurückzukehren. Wenige Tage später, als das Opfer rauchend vor seiner Wohnungstüre sitzt, nimmt Alexeij B. ihm die Wohnungsschlüssel ab, sperrt die Türe auf und drückt das Opfer in die Wohnung. Dort vergewaltigt er es zwei Mal. Vier Tage später kündigt Alexeij B. telefonisch einen Besuch bei Anja F. an - diese lehnt ab. Auf das Klingeln und Klopfen des Beschuldigten reagiert sie nicht. Alexeij B. schiebt den Rollladen des Wohnzimmerfensters nach oben, hebt das gekippte Fenster gewaltsam aus und steigt in die Wohnung ein. Er zieht Anja F. in das Badezimmer und versucht sie davon zu überzeugen, zu ihm zurückzukehren - dabei raucht er eine Haschischzigarette. Als Anja F. dies ablehnt, vergewaltigt er sie wiederum zwei Mal. Alexeij B. wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Drei Anzeigen erstatten Frauen mit psychischen Störungen, zwei davon gegen unbekannte Täter. Diese Fälle blieben in mehreren Punkten sehr zweifelhaft und konnten nicht endgültig geklärt werden.

Von den zwei Vergewaltigungen mit zunächst unbekanntem Täter und einem Eindringen in die Wohnung über eine offene Balkontüre konnte eine durch einen Treffer in der DNA-Datenbank geklärt werden. Ein Serientäter, der perseverant mehrere derartige Delikte mit Eindringen oder Einsteigen in die Wohnung des Opfers begangen hätte, war nicht unter den bekannten Tätern in unserer Aktenstichprobe - dieser Tätertypus ist äußerst selten.

Fall 247: Der 39-jährige Markus F. ist wegen verschiedener Gewalt-, Eigentums- und Verkehrsdelikte vorbestraft und hat auch bereits Jugendstrafen und Freiheitsstrafen verbüßt. Nach seiner Verurteilung zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern steht er unter Führungsaufsicht. Er hatte ein 13-jähriges Mädchen vom Fahrrad gezerrt und in eine nahe gelegene Wiese geschleift. Dort zwang er das Opfer sein entblößtes Glied anzufassen und Onanierbewegungen auszuführen. Als das Mädchen laut um Hilfe schrie, drohte er ihm mit der Ermordung. Erst als Passanten hinzukamen ließ er von dem Kind ab.

Eines Nachts ist er im Stadtgebiet unterwegs, um eine Gelegenheit zur Vergewaltigung einer Frau zu suchen - so die Ausführungen des Richters in der Urteilsbegründung. Er führt eine schwarze Sturmhaube mit sich, die er anziehen will, um unerkannt zu bleiben, und einen ungelade-

nen Schreckschussrevolver, der eingesetzt werden soll, um den erwarteten Widerstand durch Drohung zu brechen. Zwischen 3 und 4 Uhr dringt er über eine unversperrte Terrassentüre in die Wohnung seines Opfers Hilde S. ein. Er hält der Schlaftrunkenen mit den Worten „wenn Du schreist, dann schieße ich“ den Mund zu, so dass diese sofort in Atemnot gerät. Hilde S. kann im kaum beleuchteten Schlafzimmer einen maskierten Mann erkennen, der ihr einen Revolver mit aufgesetzter Mündung ins Gesicht drückt. In Todesangst führt sie den von Markus F. geforderten Oralverkehr bis zur Ejakulation aus. Mit in den Rücken gedrückter Waffe zwingt dieser sie, sich zu duschen. Danach fordert er ein weiteres Mal Oralverkehr. Als dies wegen einer fehlenden Erektion nicht klappt, dirigiert Markus F. sein Opfer zurück ins Schlafzimmer und versucht sie - vor dem Bett knieend - von hinten vaginal zu vergewaltigen. Auch dies scheitert wegen des Fehlens einer Erektion, wie auch der daraufhin nochmals verlangte Oralverkehr. Bevor Markus F. die Wohnung verlässt fordert er noch von Hildes S., dass sie sich ihre Zähne putzt und entwendet ihren Geldbeutel.

Hilde S. musste nach der Tat über ein Jahr lang wegen der durch die Tat ausgelösten Angstzustände therapiert werden. Ein Vergleich der Spermaturen, die an der Schlafanzugjacke des Opfers gesichert wurden, mit der DNA-Datenbank ergab, dass bereits ein Satz gespeichert war, der die Überführung von Markus F. ermöglichte. Dieser wohnte nur wenige Minuten entfernt vom Tatort.

Auch die Ergebnisse zum Zusammentreffen und zur Kontaktaufnahme von Tatverdächtigem und Opfer zeigen, dass es sich bei den polizeilich als **Vergewaltigung** registrierten Taten meist um „Delikte der sozialen Nähe“ zwischen den Tatbeteiligten handelt. Massiv aggressives Verhalten des Tatverdächtigen, mit dem Ziel, sein Opfer zum späteren Tatort zu bringen, ist in der Vortatphase wegen bereits bestehender Vorbeziehungen und teilweise auch Vertrauensbeziehungen in den meisten Fällen gar nicht erforderlich.

Die Tatversionen des Tatverdächtigen und der als Opfer erfassten Person bei den nach 170 II StPO⁴¹ eingestellten Anzeigen über das Zusammentreffen unterscheiden sich nur wenig. In einigen Fällen (N=5) bestreitet der TV das Opfer überhaupt getroffen zu haben, dies ist aber eher die Ausnahme. Häufiger wird insbesondere einem Verbringen des Opfers zum Tatort gegen dessen Willen, wie vom Opfer geschildert, widersprochen und dafür behauptet, man habe sich gemeinsam und freiwilliges an den vom Opfer als Tatort bezeichneten Ort begeben.

⁴¹ Begründung: „Aussage gegen Aussage“ und „zweifelhafte Aussage des Opfers“

4.4.1.3 Verhalten der Tatbeteiligten im Vorfeld der Tat

Wie gestaltete sich die Beziehung der Tatbeteiligten vor dem Zusammentreffen, das zum Bezugsdelikt der Aktenanalyse führte? Gab es schon vorher Verhaltensweisen, die über eine rein verbale Interaktion hinausgingen und einen sexuellen Bezug hatten oder war es zuvor bereits zu sexuellen Handlungen bis hin zum freiwilligen oder erzwungenen Geschlechtsverkehr gekommen?

Tabelle 10: Verhalten / sexuelle Nähe vor dem Bezugsdelikt

	N	%-Anteil
Keine Vorbeziehung	83	21,2%
Nur verbaler Kontakt	121	30,9%
Leichte körperliche Berührungen	14	3,6%
Zärtlichkeiten/ Intime Berührungen	18	4,6%
Einvernehmlicher Geschlechtsverkehr	99	25,3%
Sex. Nötigung/ Vergewaltigung durch TV	36	9,2%
Unbekannt	20	5,1%

Mehr als die Hälfte der als Opfer Registrierten gaben an, vor dem Zusammentreffen mit dem Tatverdächtigen keinerlei Vorbeziehung zu diesem gehabt zu haben (83; 21,2%) oder nur verbalen Kontakt, ohne dass es dabei um den Versuch der Aufnahme einer Beziehung gegangen wäre (121; 30,9%). Leichte körperliche Berührungen wie das Fassen an der Hand (14; 3,6%) oder das Legen des Armes um die Schulter, wie auch weitergehende sexuelle Handlungen, die von innigen Umarmungen und Küssen bis hin zu intensiven Formen des Pettings reichten (18; 4,6%), waren weitaus seltener als die Fälle, bei denen es vor der angezeigten Sexualstraftat bereits zu einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gekommen war, und meist schon eine längere sexuelle Beziehung bestand (99; 25,3%). Erst nach Erstattung der Anzeige wegen der Bezugsstraftat wurde in 36 Fällen (9,2%) bekannt, dass der Tatverdächtige das Opfer nach dessen Angaben nicht zum ersten Mal geschädigt hatte. Teilweise gingen der Anzeige langjährige Gewalttaten gegen die Geschädigte - einschließlich sexualisierter Gewalt - in Ehen und Lebensgemeinschaften voraus. Trotz vorangegangener Vergewaltigungen und sexueller Nötigungen fanden sich in immerhin 15 Fällen die Opfer immer wieder auch zu freiwilligen Sexualkontakten mit dem Tatverdächtigen bereit, nahmen bereits beendete Beziehungen ungeachtet aller schlechter Vorerfahrungen freiwillig wieder auf.

Differenziert man die Daten wieder nach den als Vergewaltigung (N=262) und den als sexuelle Nötigung (N=129) erfassten Fällen, dann

zeigen sich ähnliche Unterschiede⁴², wie sie bereits bei der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung beschrieben wurden. Die Kontakte zu den Tatverdächtigen von sexuellen Nötigungen hatten im Vorfeld der angezeigten Tat nur selten eine sexuelle Komponente mit Zärtlichkeiten, intimen Berührungen und einvernehmlichem oder erzwungenem Geschlechtsverkehr (N=21; 16,4%). Weitaus häufiger traf dies für die Vergewaltigungen zu, hier war es jeder zweite Fall (N=132; 50,4%).

Soweit dies aus den Akten zu ersehen war (N=232) hatte es im Vorfeld einer jeden zweiten als **Vergewaltigung** angezeigten Tat bereits Konflikte zwischen Opfer und Tatverdächtigem gegeben. Heftige Streitereien (N=32; 13,8%), aber auch gewalttätige Auseinandersetzungen bis hin zu massiven Misshandlungen - teilweise schon über viele Jahre - waren dokumentiert (N=80; 34,5%). Wobei anzunehmen ist, dass nicht annähernd alle tatsächlich vorgekommenen Gewalttätigkeiten in den Akten vermerkt waren, das Ausmaß der Gewalttätigkeiten zwischen Tatverdächtigem und Opfer also sicherlich unterschätzt wird.

Bei den gem. § 170 II StPO mit der Begründung „Aussage gegen Aussage“ und „widersprüchliche oder unglaubwürdige Aussage des Opfers“ eingestellten Anzeigen ergab sich in den Sachverhaltsschilderungen der Tatverdächtigen die Tendenz, die Vorbeziehung als näher darzustellen als vom Opfer angegeben. Von beiden Beteiligten gewollte sexuelle Handlungen einschließlich des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs wurden häufiger, das Fehlen einer Vorbeziehung seltener geschildert.

4.4.1.4 Alkohol-, Medikamenten- und Drogenkonsum im Vorfeld der Tat

Dass Alkohol - die in unserem Kulturkreis weit verbreitete und auch gesellschaftlich tolerierte legale Droge - eine Begleiterscheinung und ein fördernder Faktor insbesondere von Gewaltdelikten ist, wurde in vielen Studien belegt⁴³. Inwieweit gilt dies auch für die sexuellen Gewaltdelikte und welche Rolle spielen daneben - oder in Kombination mit Alkohol - andere psychotrope Substanzen wie Medikamente und illegale Drogen?

Ob das Opfer und / oder der Tatverdächtige Alkohol, Drogen oder andere psychotrope Substanzen zu sich genommen haben und welchen Einfluss dies auf das Tatgeschehen hatte, lässt sich oft nicht zuverlässig klären. Die Anzeigeerstattung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle nicht unmittelbar nach der Tat, die Feststellung eines Alkohol-, Medikamenten-

⁴² Vgl. 4.2.3 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

⁴³ Vgl. Kerner, H.-J. (2000): S. 17 ff.

oder Drogeneinflusses bei der Tat ist deshalb oft nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich. Als Alkohol-, Medikamenten- und Drogenkonsum wurden in unserer Aktenanalyse nicht nur die Fälle, in denen eine Messung der Atemalkoholkonzentration (AAK) durchgeführt wurde oder Blut- und / oder Urinproben vorlagen, gewertet, sondern auch die Fälle, in denen aus dem Sachverhalt in den Akten ein Konsum belegt werden konnte⁴⁴. Insbesondere wenn

- nach dem Eindruck der sachbearbeitenden Polizeibeamten das Opfer alkoholisiert war,
- wenn Opfer und Tatverdächtiger übereinstimmend zum Konsum von Alkohol und / oder anderen Substanzen aussagten oder
- der Konsum von Alkohol und / oder anderen Substanzen von unbeteiligten Zeugen bestätigt werden konnte - so beispielsweise nach gemeinsamen Gaststättenbesuchen oder dem gemeinsamen Alkohol- oder Drogenkonsum in einer Wohnung.

Bezieht man sich nur auf die Taten, die **unmittelbar nach ihrer Begehung** zur Anzeige gebracht wurden, dann lässt sich die Bedeutung des Konsums psychotroper Substanzen bei der Anzeigeerstattung wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung wenigstens für einen Teil der Fälle halbwegs zuverlässig darstellen. Allerdings waren für die Vergewaltigungen, von denen ein Drittel (33,2%; 87 von 262) aller Anzeigen unmittelbar nach der Tat erstattet wurde, nur zu 73 von 87 Opfern Informationen zum Gebrauch von legalen oder illegalen psychotropen Substanzen in den polizeilichen und justiziellen Akten vorhanden. Bei den sexuellen Nötigungen, hier liegt der Anteil der Anzeigen unmittelbar nach der Tat höher (39,5%; 51 von 129), traf dies auf 39 von 51 Fälle zu.

44 von 73 Opfern (60,3%) der **unmittelbar nach der Tat** als **Vergewaltigung** angezeigten Fälle standen zur Tatzeit unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Substanzen. 37 hatten Alkohol getrunken, 2 illegale Drogen genommen, 5 mehr als eine Substanz konsumiert (2 Alkohol / illegale Drogen, 1 illegale Drogen / Medikamente, 1 Alkohol / Medikamente, 1 Alkohol / Substitutionsmittel). Der Konsum der Kombination von Alkohol und anderen Substanzen wird möglicherweise unterschätzt, weil die zur Feststellung erforderlichen Blut- und / oder Urintests nicht vorlagen.

⁴⁴ Die Art der Auswertung führt zu einem, verglichen mit den Daten der PKS, viel höheren Anteil an zur Tatzeit alkoholisierten Tatverdächtigen (Tab. 20, PKS 2003: 31,6%).

Von besonderer Bedeutung ist der hohe Anteil von unter Alkohol und / oder anderen psychotropen Substanzen stehenden Opfern für die Beamten der Schutzpolizei: Anzeigen unmittelbar nach der Tat werden in der Regel bei den Dienststellen der Schutzpolizei erstattet⁴⁵. Dass ein Vergewaltigungsoffer, das sich nach der Straftat meist in einem extremen psychischen Ausnahmezustand befindet und daneben oft auch noch Alkohol und / oder andere Substanzen zu sich genommen hat, für die uniformierte Polizei sehr problematisch ist, liegt auf der Hand. Eine absolut widerspruchsfreie und **vollständige Sachverhaltsschilderung** ohne Erinnerungslücken kann vor diesem Hintergrund vom Opfer in vielen Fällen **nicht erwartet werden**. Zunächst muss unbedingt eine sekundäre Viktimisierung durch eine rücksichtsvolle Art der Behandlung des Opfers nach der Tat verhindert werden. In einem Spannungsverhältnis dazu können strafprozessual erforderliche Maßnahmen wie die Sicherung von Spuren durch eine körperliche Untersuchung stehen oder auch eine erste Befragung zur Gewinnung wichtiger Informationen für weitere polizeiliche Maßnahmen wie die Fahndung nach dem Täter. Eine ausführliche Vernehmung sollte der zuständigen Dienststelle der Kriminalpolizei vorbehalten bleiben, um das Opfer nicht unnötig mehrfach zu belasten.

Von **allen Opfern** in unserer Auswertung, für die **nicht** „Alkohol-, Medikamenten-, Drogenkonsum **unbekannt**“ erfasst werden musste, hatten bei den

- als Vergewaltigung angezeigten Delikten beinahe die Hälfte (84 von 173; 47,4%),
- und bei den als sexuelle Nötigung erfassten ein gutes Viertel (24 von 88; 27,3%)

der Opfer nach Aktenlage Alkohol und / oder andere Substanzen konsumiert.

Auch die **unmittelbar nach der Tat** als **sexuelle Nötigung** angezeigten Vorfälle haben erheblich seltener Opfer, die unter dem Einfluss von Substanzen stehen (N=12; 30,8%), als die Vergewaltigungen. 11 von 39 Opfern hatten Alkohol, eines illegale Drogen in Kombination mit Medikamenten zu sich genommen.

Die Feststellung eines **Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinflusses** bereitet für die **Tatverdächtigen** noch größere Schwierigkeiten als

⁴⁵ Vgl. 4.3.2

für die Opfer. Zur verspäteten Anzeigeerstattung durch die Opfer kommt zusätzlich noch, dass

- der Tatverdächtige teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt und / oder festgenommen werden kann, und
- dass nicht wenige Tatverdächtige bis zum Abschluss der Ermittlungen unbekannt bleiben.

Zu 155 von 262 als Vergewaltigung und nur zu 63 von 129 als sexuelle Nötigung angezeigten Delikten konnten den Akten von Polizei oder Justiz Informationen zum Gebrauch von Substanzen durch den Tatverdächtigen vor der Tat entnommen werden.

Fast drei Viertel (72,9%; N=113) **aller** Tatverdächtiger von **Vergewaltigungen** mit bekannten Daten zum Gebrauch von Substanzen (N=155) hatten vor der Tat Alkohol (N=104), illegale Drogen (N=8) oder Alkohol und Medikamente kombiniert (N=1) zu sich genommen. Noch etwas höher liegt der Anteil der unter dem Einfluss einer Substanz stehenden Tatverdächtigen bei den Anzeigen **unmittelbar nach der Tat**. Von den 62 Tatverdächtigen mit bekannten Daten hatten 48 (77,4%) Alkohol getrunken, 2 illegale Drogen konsumiert und 1 Alkohol und Medikamente kombiniert zu sich genommen - nur 11 (17,7%) waren ohne Beeinflussung⁴⁶.

Keine Beeinflussung durch Alkohol oder andere Substanzen war in drei von 5 Fällen (60,3%; N=38) **sexueller Nötigung** zu verzeichnen. Mit einer Ausnahme, in der die Einnahme illegaler Drogen vorlag, handelte es sich ansonsten ausschließlich um Delikte unter Alkoholeinfluss (N=24).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die als Vergewaltigung angezeigten Vorfälle erheblich häufiger als die sexuellen Nötigungen durch Alkohol- und / oder Konsum anderer psychotroper Substanzen der Tatbeteiligten beeinflusst sind. Polizeilich als Vergewaltigungen registrierte Taten sind sexuelle Gewaltdelikte, für die der Konsum von Alkohol oder anderer psychotroper Substanzen wie illegale Drogen oder Medikamente vor der Tat bei den Beteiligten eher die Regel als die Ausnahme darstellt - dies ist auch einer der Gründe für die Probleme, die es in vielen Fällen beim Tatnachweis gibt.

⁴⁶ Auch hier gilt: Der Konsum der Kombination von Alkohol und anderen Substanzen wird möglicherweise unterschätzt, weil die zur Feststellung erforderlichen Blut- und / oder Urin- tests nicht vorlagen.

4.4.2 Tatsituation, Tatfolgen und Verfahrenserledigung durch die StA

4.4.2.1 Gegenwehr des Opfers

Wie schon weiter oben⁴⁷ angemerkt ist eine der zentralen Fragen im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen die nach dem Beitrag des Opfers zum Verlauf der Tat. In den Akten von Polizei und Justiz finden sich immer wieder Hinweise, dass eine fehlende oder auch nur unentschlossen wirkende Gegenwehr als ein Indiz gesehen wird, das die Glaubwürdigkeit der Aussage(n) des Opfers in Frage stellt.

Dass die juristische Würdigung von Sachverhalten, die zu Anzeigen wegen **Vergewaltigung** führen, erhebliche Probleme bereitet zeigt die mit 58,4% hohe Einstellungsquote gem. § 170 II StPO. Dazu kommen auch noch Freisprüche oder Verurteilungen wegen anderer Delikte - beispielsweise Körperverletzungsdelikte (§§ 233, 224 StGB).

Bei den als **Vergewaltigung** angezeigten Vorfällen sagt ein Drittel der Opfer aus, keine körperliche Gegenwehr geleistet zu haben. Verbale Versuche, den Täter von der Tat abzubringen (12,6%;N=33), aber auch das Unterlassen jeglicher körperlicher oder verbaler Gegenwehr (19,1%; N=50) werden beschrieben.

Als Gründe für das Unterlassen jeglicher körperlicher oder verbaler Gegenwehr bei der Vergewaltigung⁴⁸ gaben die als Opfer Registrierten an

- mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand bedroht worden zu sein (N=12),
- keinen Widerstand wegen der Gewalttätigkeiten des TV unmittelbar vor der Tat geleistet zu haben (N=8),
- aus Angst vor dem in der Vergangenheit als gewalttätig erlebten Tatverdächtigen keinen Widerstand geleistet zu haben (N=6),
- aus Angst wegen der Drohung mit weiteren Körperverletzungen, der Ermordung oder anderen erheblichen Folgen keinen Widerstand geleistet zu haben (N=7),
- Angst vor der Eskalation der Situation gehabt zu haben (N=3),

⁴⁷ 6.9.2.1, auch zur Definition der in Tabelle 11 benutzten Begriffe.

⁴⁸ In einem Fall lagen keine Informationen vor.

- geschockt bis hin zu einer Art Lähmungszustand durch den überraschenden Angriff gewesen zu sein (N=5)
- bewusstlos, im Schlaf, volltrunken, unter Hypnose (N=4) oder
- von der Situation überfordert gewesen zu sein (N=4).

Relativ selten sagen die Opfer aus versucht zu haben, den Tatverdächtigen **nur** durch lautes Schreien (2,3%;N=6), **nur** durch leichte körperliche Gegenwehr (3,1%;N=8) oder **nur** durch starke körperliche Gegenwehr (3,8%;N=10) von der Tat abzuhalten.

Am häufigsten wird die Kombination von körperlicher **und** verbaler Gegenwehr genannt. Wobei leichte körperliche mit verbaler Gegenwehr (32,1%;N=84) öfter angegeben wird als starke körperliche mit verbaler Gegenwehr (21,0%;N=55).

Tabelle 11: Gegenwehr - nach den Angaben der Opfer

	Vergewalt. (N)	Anteil %	Sex. Nötigg. (N)	Anteil %	Insges. (N)	Anteil %
Keine Gegenwehr	50	19,1%	15	11,6%	65	16,6%
Verbale Gegenwehr	33	12,6%	15	11,6%	38	12,3%
Lautes Schreien	6	2,3%	4	3,1%	10	2,6%
Leichte körperliche Gegenwehr	8	3,1%	15	11,6%	23	5,9%
Leichte körp. u. verb. Gegenwehr	84	32,1%	38	29,5%	122	31,2%
Starke körperliche Gegenwehr	10	3,8%	14	10,9%	24	6,1%
Körp. starke u. verb. Gegenwehr	55	21,0%	24	18,6%	79	20,2%
Unbekannt/Sonstiges	16	6,1%	4	3,1%	20	5,1%
N gesamt	262		129		391	

Für die Quote der Einstellungen gem. § 170 II StPO und der Anklageerhebungen durch die Staatsanwaltschaft ergeben sich Unterschiede nach der Intensität der vom Opfer angegebenen Gegenwehr.

Wenn die Opfer aussagten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten - in unserer Auswertung mit "körperlich stark und verbal" erfasst - gegen eine Vergewaltigung gewehrt zu haben, dann ist die Quote der Anklageerhebungen mit 56,4% weit überdurchschnittlich. Über alle als Vergewaltigung angezeigten Vorgänge gerechnet erreicht sie nur 35,9%. Keine Bestätigung in unseren Daten fand die Vermutung, dass dies möglicherweise auch an einer besseren Beweislage durch Zeugen, die laute verbale Auseinandersetzungen, Schreie oder durch körperliche Gegenwehr verursachte Geräusche - zum Beispiel aus der häufigsten Tatörtlichkeit, der Wohnung - wahrgenommen haben, verursacht sein könnte.

Tabelle 12: Einstellung gem. § 170 II StPO und Anklageerhebungen bei Anzeigen wegen Vergewaltigung

	§ 170 II StPO (N)	Anteil %	Anklage (N)	Anteil %	Sonstiges (N)	Anteil %	Gesamt N
Keine Gegenwehr	28	56,0%	19	38,0%	3	6,0%	50
Verbale Gegenwehr	21	63,3%	11	33,3%	1	3,0%	33
Lautes Schreien	4	66,7%	1	16,7%	1	16,7%	6
Leichte körperliche Gegenwehr	6	75,0%	2	25,0%	0	0,0%	8
Leichte körp. u. verb. Gegenw.	51	60,7%	27	28,7%	6	7,1%	84
Starke körperliche Gegenwehr	7	70,0%	3	30,0%	0	0,0%	10
Körp. starke u. verb. Gegenw.	21	38,2%	31	56,4%	3	5,5%	55
Unbekannt/Sonstiges	15	93,8%	0	0,0%	1	6,7%	16
N und Anteil gesamt	153	58,4%	94	35,9%	15	5,7%	262

Zunächst erstaunt es, dass sich auch für die Fälle, in denen das Opfer angab, **keine Gegenwehr** geleistet zu haben, eine leicht überdurchschnittliche Anklagequote (38,0%) ergibt.

Eine genauere Analyse der einzelnen Fälle zeigte aber, dass es sich gerade hier meist um Taten mit einer sehr gewalttätigen Vorgeschichte handelte. In der Regel lag eine sehr enge Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung mit einer längeren krisenhaften Entwicklung der Beziehung oder einer bereits vollzogenen Trennung vor. Dazu kommt, dass es sich bis auf einen um bekannte Tatverdächtige handelte, also von der Staatsanwaltschaft nicht nach § 170 II StPO eingestellt wurde, weil der Täter unbekannt blieb. Die Tatverdächtigen waren

- der Ehe-, Lebenspartner oder intime Freund (N=9)
- der ehemalige Ehe-, Lebenspartner oder intime Freund (N=6)
- ein Bekannter (N=3)
- ein Fremder in (N=1).

Das durch massivste Gewalttätigkeiten und Drohungen über längere Zeit vor der Tat oder direkt vor der Tat eingeschüchterte Opfer ließ meist aus Angst davor, dass der Tatverdächtige auf eine Ablehnung des Geschlechtsverkehrs mit erneuter Gewalt und anderen Übergriffen reagieren könnte, diesen „über sich ergehen“ ohne sich zu wehren. In einigen Fällen (N=6) wurde das Opfer vor der Vergewaltigung mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen bedroht.

Fall 327: Die verwitwete Uta K. lernt den arbeitslosen Maurer Anton C. kennen, der zu ihr und ihren drei Kindern zieht. Er war bereits im Be-

zirkskrankenhaus, dort hatte man bei ihm den Verdacht auf Schizophrenie sowie eine paranoide Manie diagnostiziert. Man riet ihm bei seiner Entlassung, sich in nervenärztliche Behandlung zu begeben - diesen Rat befolgte Anton C. auch. Die zunächst unproblematische Beziehung verschlechtert sich schnell, als Anton und Uta mit den Kindern in das Haus von Antons Eltern ziehen, um dessen Mutter nach einem Schlaganfall zu betreuen.

Nach andauernden Streitereien beschließt Uta auszuziehen. Anton hofft trotz der räumlichen Trennung auf einen Fortbestand der Beziehung. Als Uta ihm sagt, dass die Beziehung für sie beendet sei, will Anton dies nicht akzeptieren und bedroht sie von nun an mehrmals am Telefon. Er würde sie umbringen und ihren Ruf vollständig ruinieren, so dass sie wegziehen müsste. Sie gehöre ihm und dürfe ihn nicht verlassen. Außerdem gehe sie illegal der Prostitution nach, weswegen er sie bei der Kriminalpolizei schon angezeigt habe.

Am Tattag sucht Anton C. mehrere Lokale auf, bevor er am frühen Morgen Uta K. an ihrer täglichen Runde beim Zeitungsaustragen abpasst. Anton C. hat eine Eisenkette in der Hand und brüllt laut herum, dass sie heute „dran sei“. Dabei schlägt er mit der Kette auf den Boden und Utas Fahrrad ein. Er drängt sie in eine Gebäudenische, drückt ihren Kopf mit der einen Hand an die Hauswand und schlägt mit der anderen Hand mit der Kette um sich. Dabei trifft er Uta an der linken Hüfte. Die durch dieses aggressive Auftreten und die früheren Drohungen völlig eingeschüchterte Frau versucht noch, ihren Ex-Lebensgefährten zu beruhigen, aber dieser drängt darauf, an einen anderen Ort zu fahren. Er bringt Uta gegen ihren Willen zu seinem in der Nähe abgestellten Pkw und fährt mit ihr an ein nahe gelegenes Flussufer, wo eine Parkbank steht. Im Pkw zeigt er der verängstigten Frau noch eine CO2-Schusswaffe, die er sich zwei Tage zuvor besorgt hat und die einer echten Waffe täuschend ähnlich sieht. Er hält sie Uta vor und redet weiterhin davon, dass sie der Prostitution nachgehe und dass er sie umbringen werde. Das Loch, in das sie komme, habe er schon gegraben. Als Uta am Fluss angekommen einen Fluchtversuch unternimmt, holt Anton C. sie ein und bringt sie zu einer Parkbank. Er stellt sich vor sie hin und sagt, dass er ihr Herr sei und sie nicht zu widersprechen habe. Dann zieht er sich aus. Uta befolgt er, das Gleiche zu tun, da er mit ihr schlafen wolle. Aus Angst, weiter geschlagen oder sogar umgebracht zu werden, kommt sie diesem Befehl nach. Anton führt mit Uta den Geschlechtsverkehr in mehreren Stellungen gegen deren Willen aus. Anschließend ziehen sich beide wieder an und Wolfgang bringt Uta zu ihrem Fahrrad zurück, bevor er einfach davonfährt. Diese trägt ihre Zeitungen aus, fährt heim und erzählt das Erlebte ihrer langjährigen Freundin, die sie überzeugt, sich

nicht erst zu waschen, sondern sofort zur Polizei zu gehen und Anzeige zu erstatten.

Durch die Tat erlitt Uta K. mehrere Hämatome an beiden Schlüsselbeinen, am Hals, an der linken Hüfte und einen Kratzer an der Nase. Anton C. wird noch am gleichen Morgen zu Hause festgenommen, zur Dienststelle und nach seiner Vernehmung in das Bezirkskrankenhaus gebracht, da der Verdacht der Schuldunfähigkeit besteht. Ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigt den Verdacht der Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB und die Diagnose einer schizoaffektiven Psychose mit z. T. manischen Phasen. Der Verteidiger von Anton C. legt zweimal Beschwerde gegen den Beschluss der Unterbringung seines Mandanten ein, zweimal wird dieser nicht abgeholfen. Es kommt zur Verhandlung vor dem Landgericht, in dessen Urteil das Vorliegen des Tatbestandes der Vergewaltigung festgestellt wird. Wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) ordnet das Gericht die Unterbringung von Anton C. in einem psychiatrischen Krankenhaus an, sowie den Entzug seiner Fahrerlaubnis und die Übernahme sämtlicher Kosten durch ihn. Der Rechtsanwalt von Anton C. legt gegen das Urteil des Landgerichts Revision ein. Diese wird vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils keine Rechtsfehler zum Nachteil des Anton C. ergaben.

Bei den als sexuelle Nötigung erfassten Taten wird von den Opfern seltener als bei den Vergewaltigungen „keine Gegenwehr“ und dafür häufiger **nur** „leichte“ oder „starke körperliche Gegenwehr“ angegeben.

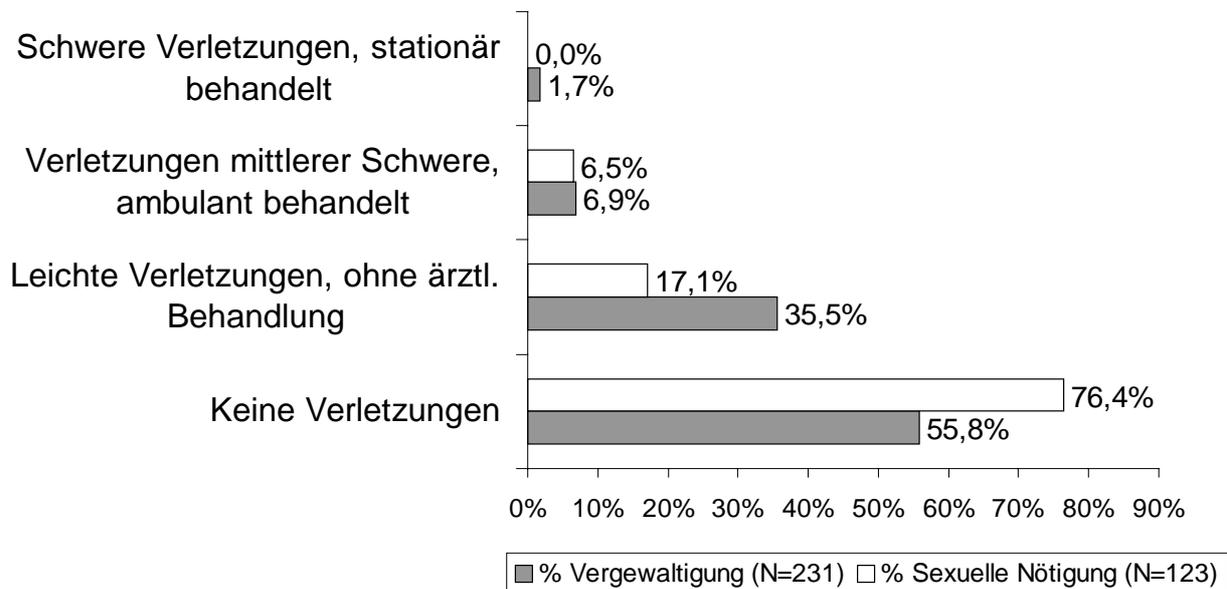
4.4.2.2 Tatfolgen - physische Verletzungen

Dass bei den Opfern von Vergewaltigungen - in Abhängigkeit von der Persönlichkeitsstruktur und den zur Verfügung stehenden Konfliktbewältigungsstrategien - gravierende psychische Belastungen auftreten können, die von den betroffenen Frauen oft nur schwer zu verarbeiten sind und möglicherweise zu einer posttraumatischen Belastungsreaktion über Jahre führen, wird in der Fachliteratur ausführlich beschrieben⁴⁹. Informationen über die längerfristigen psychischen Folgen der von uns untersuchten Taten konnten in unserer Aktenanalyse nicht erhoben werden, Angaben zu den physischen Verletzungen waren in 354 von 391 Fällen vorhanden.

⁴⁹ Vgl. Beier, Klaus M. u.a. (2001): S. 412.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Verletzungen, die bei als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Sachverhalten von den Opfern angegeben wurden, in keinem Fall lebensbedrohend oder so schwer waren, dass dauerhaft größere **körperliche** Schädigungen zurückblieben. Für die sexuellen Nötigungen waren in drei von vier Fällen (76,4%), für die Vergewaltigungen für gut jeden zweiten Fall (55,8%) keinerlei physische Verletzungen in den Akten dokumentiert.

Graphik 31: Physische Verletzungen bei den polizeilich als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung registrierten Fällen



Leichte Verletzungen, die aus Sicht der Opfer nicht einer Behandlung durch einen Arzt bedurften, waren beispielsweise oberflächliche, kratzerartige Hautdefekte, Schürfungen, Hautverfärbungen und kleinere Hämatome an den verschiedensten Stellen des Körpers sowie Rötungen der kleinen Schamlippen oder geringfügige Hautläsionen an Damm oder After.

Verletzungen **mittlerer Schwere**, die von einem Arzt behandelt wurden, aber keinen stationären Aufenthalt im Krankenhaus nach sich zogen, waren in erster Linie Verletzungen im gesamten Kopfbereich, wie große Hämatome, ausgeschlagene Zähne, Platzwunden am Kopf und im Mund, durch ein Hämatom beinahe geschlossene Augen, aufgeplatzte Ober- und Unterlippen oder Frakturen des Nasenbeins. Daneben kamen Rippenbrüche, multiple Prellungen am ganzen Körper, eine Distorsion der Halswirbelsäule und Würgemale mit Schluckbeschwerden vor.

Die unter **schwere Verletzung** erfassten Fälle waren sehr selten - vier Vergewaltigungen (keine sexuelle Nötigung) hatten einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge, der wegen der Art der erlittenen Verletzungen aber kurz blieb.

Zu den Verletzungen der Opfer im **Brust-, Vaginal- und Analbereich** lag in fast zwei Drittel der Fälle (65%;N=254) keine Untersuchung / kein Gutachten eines Arztes oder Gerichtsmediziners vor. Von den ärztlich untersuchten Opfern (N=137) wiesen überhaupt nur 31 derartige Verletzungen auf, die mit einer Ausnahme leicht waren. Bei diesem einen Fall blieb offen, ob sich die Anzeigerstatterin, eine junge Frau mit erheblichen psychischen Problemen über Jahre hinweg (Borderline-Syndrom), die dokumentierten Verletzungen selbst beigebracht hatte. Es handelte sich um Brandverletzungen durch das Drücken einer Zigarette auf die Haut an den Innenseiten der Oberschenkel, nahe der Genitalregion, und mehrere oberflächliche, kratzerartige Hautdefekte in der Leistengegend - möglicherweise durch das Ritzen mit einer Rasierklinge.

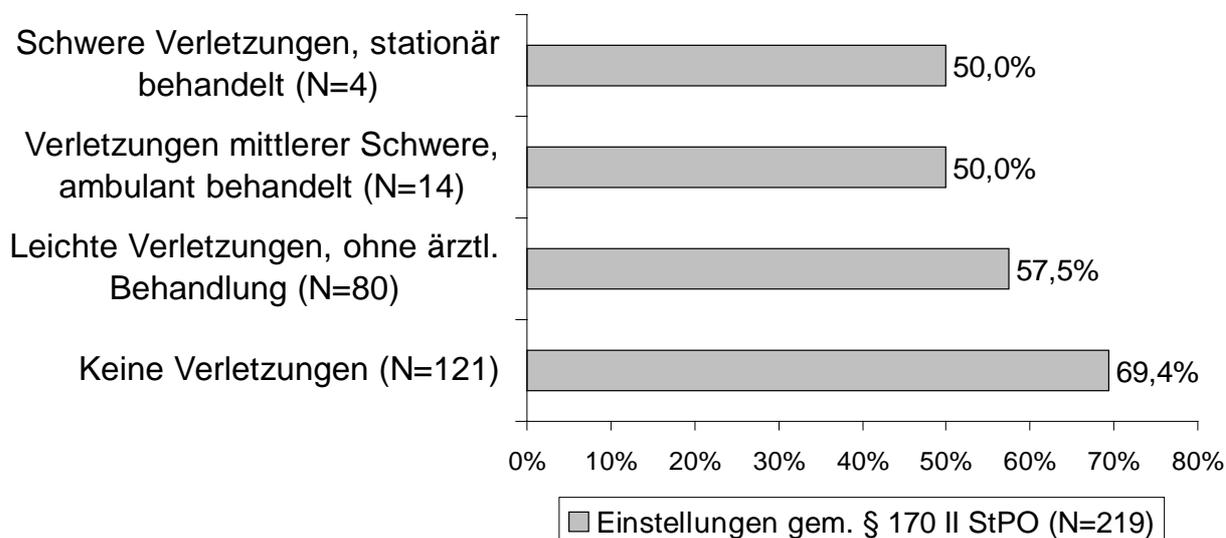
4.4.2.3 Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaft

Insgesamt werden als Vergewaltigung angezeigte Fälle⁵⁰ ohne jede Verletzung des Opfers von der **Staatsanwaltschaft eher gem. § 170 II StPO eingestellt** als die mit Verletzungen. Wobei Verletzungen mittlerer Schwere oder schwere Verletzungen häufiger bei Fällen vorkommen, die zu einer Anklage führen als die leichten Verletzungen.

Ob dies an der besseren Beweislage durch ärztlich festgestellte Verletzungen oder andere Faktoren liegt, lässt sich aus den uns vorliegenden Daten nicht abschließend beurteilen.

⁵⁰ Ohne unbekannt bei Verletzungen und sonstiges / unbekannt bei den Verfahrenserledigungen, daher ergeben sich niedrigere Zahlen als in Graphik 31. Vergewaltigung N=219.

Graphik 32: Einstellungen gem. § 170 II StPO nach Verletzungsgrad der Opfer bei als Vergewaltigung angezeigten Fällen



4.4.2.4 Art und Schwere der Gewalthandlungen - Opferangaben

Zu den nur selten schwereren Verletzungen passen die Angaben der Opfer zur Art der Gewaltanwendung bei dem als Sexualstraftat angezeigten Vorfall. Anzeigen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung unterscheiden sich durch den geringeren Anteil von Anzeigen mit „starker“⁵¹ und „extremer körperlicher Gewalt“⁵² bei den sexuellen Nötigungen.

Selbst bei den nach den Opferangaben als körperlich „stark“ oder „extrem“ eingestuften Gewalthandlungen blieb die Mehrzahl der Opfer ohne schwerere physische Verletzungen.

Am häufigsten beschrieben wurde „leichte körperliche Gewalt, wie bereits im Kapitel 4⁵³ genauer dargestellt.

Es fällt auf, dass die von den Opfern angegebene Verteilung von Art und Schwere der ausgeübten Gewalt, insbesondere bei den Vergewaltigung-

⁵¹ Ohrfeigen, Faustschläge, Fußtritte, Schläge mit Gegenständen, Fesselungen, teilweise mit verbalen Drohungen verbunden.

⁵² Einführen von Gegenständen in Vagina oder Anus, erhebliche Verletzungen durch Waffen oder gefährliche Werkzeuge, körperliche Gewalt mit Morddrohungen verbunden.

⁵³ Vgl. 6.9.2.3

gen, sehr weitgehend mit der von den wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung Angezeigten übereinstimmt.⁵⁴

Tabelle 13: Art und Schwere der Gewaltanwendung - Opferangaben

	Vergewaltigung		Sexuelle Nötigung	
	%-Anteil	N	%-Anteil	N
Verbale Drohungen	9,9%	26	7,0%	9
Leichte körperliche Gewalt / verb. Drohung	46,2%	121	58,1%	75
Starke körperliche Gewalt / verb. Drohung	19,8%	52	11,6%	15
Extreme körperliche Gewalt / verb. Drohung	9,5%	25	3,1%	4
Schutzlose Lage herbeigeführt / ausgenutzt	3,1%	8	1,6%	2
Keine Gewalt erkennbar	6,9%	18	15,5%	20
Sonstiges / Unbekannt	4,6%	12	3,1%	4
Insgesamt %-Anteil und N	100%	262	100%	129

Nur aus der Art und Schwere der vom Opfer angegebenen Gewalthandlungen lassen sich also auch keine Rückschlüsse darauf ziehen, ob eher eine Sexualstraftat oder eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung vorliegt.

Keine eindeutige Aussage gibt es in Richtung „umso brutaler die physische Gewalt des Tatverdächtigen bei Vergewaltigungen durch das Opfer beschrieben wird, desto seltener kommt es zu einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO“.

Tabelle 14: Opferangaben zur Gewaltanwendung und Einstellungen gem. § 170 II StPO durch die Staatsanwaltschaft

	Vergewaltigung		
	§ 170 II StPO	N	N insgesamt
Verbale Drohungen	50,0%	13	26
Leichte körperliche Gewalt / verb. Drohung	57,9%	70	121
Starke körperliche Gewalt / verb. Drohung	46,2%	24	52
Extreme körperliche Gewalt / verb. Drohung	64,0%	16	25
Schutzlose Lage herbeigeführt / ausgenutzt	62,5%	5	8
Keine Gewalt erkennbar	77,8%	14	18
Sonstiges / Unbekannt	91,7%	11	12
Insgesamt %-Anteil und N	58,4%	153	262

Einerseits erledigte die Staatsanwaltschaft die unter „starke körperliche Gewalt“ erfassten Anzeigen am seltensten gem. § 170 II StPO (46,2%; N=24), andererseits werden die vom Opfer als mit „extremer körperlicher Gewalt“, teilweise kombiniert mit Morddrohungen, geschilderten Vergewaltigungen überdurchschnittlich häufig (64%;N=16) eingestellt. Die Einstellungsgründe waren hier:

⁵⁴ Vgl. 6.9.2.3

- es steht die Aussage des Opfers gegen die des Tatverdächtigen, ohne dass einer der Aussagen ein höherer Beweiswert zukäme (N=6),
- das Opfer verweigert die Aussage, zieht diese zurück oder es liegt nur eine aus Sicht der Staatsanwaltschaft unglaubwürdige Aussage des Opfers vor (N=3),
- der Tatbestand war nicht erfüllt (N=3),
- der Täter blieb unbekannt (N=4).

Fall 245: *Der 28-jährige, von seiner Ehefrau getrennt lebende Kraftfahrer Otto B. lebt seit einigen Monaten mit der 20-jährigen Bedienung Martha S. zusammen. Er trinkt regelmäßig zu viel, pöbelt Leute an und neigt auch zu Gewalttätigkeiten - was zu Streitereien mit seiner neuen Partnerin führt. Martha S. hatte Otto B. bereits gedroht, wieder aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen, sollte er sich nicht endlich „zusammenreißen“.*

Zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung gegen Otto B. wegen Vergewaltigung ist sie in der 11. Woche von ihm schwanger. Zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den beiden kommt es, als Otto B. wieder einmal sturzblau von einer „Sauftour“ mit einem seiner Freunde zurück nach Hause kommt. In einer detaillierten Aussage bei der Kriminalpolizeiinspektion schildert Martha S. den Abend: Nachdem sie zu ihrem Freund gesagt habe, dass sie sich wahrscheinlich von ihm trennen werde, habe dieser völlig durchgedreht. Er hätte sie aus dem Bett gezogen und mehrmals gegen die Wand geworfen, so dass sie dort mit dem Kopf angeschlagen sei und auch seinen Kopf gegen ihren Kopf „gehauen“. Danach habe er ihr trotz heftiger Gegenwehr die Jogginghose herunter gerissen und sie im Bett vergewaltigt. Im Verlauf der Streiterei sei es zu weiteren erheblichen Gewalttätigkeiten mit heftigen Faustschlägen in den Bauch aber auch zu Drohungen des Otto B., sich mit einer Wäscheleine zu erhängen, gekommen. Martha S. sagt weiter aus, sie sei, nachdem Otto B. sie auf den Boden gestoßen habe und sie sich den Kopf angeschlagen habe, bewusstlos geworden. Als sie wieder zu Bewusstsein gekommen sei, habe Otto B. gerade versucht, sie mit einer Wäscheleine zu strangulieren. Sie habe sich zwar befreien können, Otto B. habe sie aber kurz danach wieder auf den Boden geworfen und nochmals vergewaltigt. Erst mehrere Wochen nach diesem Vorfall zieht Martha S. zu ihrer Freundin und erstattet Anzeige.

Die Ermittlungen verlaufen im Sande, nachdem Martha S. ihre Aussage zurück zieht und Otto B. nicht zur Sache aussagt. Vor dem Ermittlungsrichter beruft sich Martha S. auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, weil sie bereits seit 3 Monaten mit Otto B. verlobt sei. Das Verfahren wird gem. § 170 II StPO eingestellt, „weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind“. Das Paar lebt wieder zusammen und erwartet das gemeinsame Kind.

Fall 76: Die 20-jährige Amerikanerin Jody F. besucht mit ihrem Freund das Oktoberfest, zieht mit ihm durch mehrere Bierzelte und betrinkt sich heftig. Als sie ihren Freund verliert, macht sie sich auf den Rückweg zu ihrem Hotel. Jody F. kann sich nur noch an Fragmente des Tatablaufs erinnern, als sie Anzeige bei der Polizei macht.

Sie sagt aus, einen netten, wohl ebenfalls angetrunkenen jungen Mann angesprochen und nach dem Weg zu ihrem Hotel gefragt zu haben. Dieser habe sich angeboten, sie dorthin zu bringen - „seltsam“ sei ihr vorgekommen, dass er immer wieder gesagt habe „Ich liebe Dich“. Sie sei dem ihr unbekanntem Mann durch ein Tor auf den Hof vor einer Baustelle gefolgt, weil sie angenommen habe, dieser wisse eine Abkürzung zu ihrem Hotel. Plötzlich habe der Fremde sie von vorne mit beiden Händen am Hals gepackt und auf den Boden gedrückt. Als sie versucht habe zu sprechen oder zu schreien habe er sie weiter gewürgt. Sie sei dann während der Vergewaltigung vor Angst wie gelähmt gewesen. Der Täter habe sich nach der Vergewaltigung immer wieder bei ihr entschuldigt und gesagt, „es täte ihm sehr leid“. Nach ihrer Flucht vom Tatort sprach sie sofort Passanten an, die die Polizei riefen. Bei der körperlichen Untersuchung von Jody F. in der Rechtsmedizin werden unter anderem Würgemale am Hals mit punktförmigen Blutaustritten im Bereich der Augenlider und der Bindehaut des rechten Unterlides festgestellt. „Solche punktförmigen Einblutungen entstehen vornehmlich bei Kompression des Halses im Sinne des Würgens, wenn der Vorgang 15-20 Sekunden oder länger andauert und sind daher zwanglos mit den aufgefundenen Würgemalen, die ebenfalls für einen heftigen Würgevorgang sprechen, in Verbindung zu bringen. Bei einem Angriff gegen den Hals im Sinne des Würgens, der zweifellos stattgefunden hat, ist von potentieller Lebensgefahr auszugehen.“ Der Täter blieb unbekannt.

Am häufigsten gem. § 170 II StPO eingestellt wurden die Fälle, bei denen keinerlei Gewaltanwendung zu erkennen war (77,8%;N=14). Zehn von diesen 14 Vergewaltigungsanzeigen stellte die Staatsanwaltschaft ein, weil der Tatbestand nicht erfüllt war. Die beteiligten Frauen schilderten weder Gewalt noch Drohungen durch den Tatverdächtigen zur Erzwingung des Sexualkontakts und auch keine eigene körperliche Ge-

genwehr - so dass ein entgegenstehender Wille nicht klar zum Ausdruck kam.

Zehn Fälle stellten sich nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen als mit großer Wahrscheinlichkeit freiwillige Sexualkontakte dar, die aus Schuld- oder Schamgefühlen nach Gesprächen mit Dritten - teilweise auch von diesen Dritten - bei der Polizei als Sexualstraftat angezeigt wurden. Die gesamte Situation im Vorfeld der sexuellen Handlungen und unmittelbar davor war weder gewalttätig noch einschüchternd. Von den zehn beteiligten Frauen lebten drei in Behinderteneinrichtungen. Bis auf einen Fall - eine geistig behinderte Frau schien von der Situation überfordert gewesen zu sein - hatten ansonsten die an den sexuellen Handlungen Beteiligten die Situation insgesamt durchaus als „sexuell“ definiert.

Fall 390: *Nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten und dem Militärpfarrer erstattet die 20-jährige amerikanische Soldatin Sandra B. Anzeige gegen den bei einem zivilen Bewachungsunternehmen als Wachmann angestellten Amerikaner Fred F.. Dieser hatte sie zunächst am Haupttor auf dem Weg zur Arbeit angesprochen und ihr zwei Tage später seine Telefonnummer zugesteckt. Sandra B. besucht den Beschuldigten in seiner Wohnung. Die beiden unterhalten sich und sehen fern. Einige Tage später besucht Fred F. die Sandra B. an ihrem Arbeitsplatz, küsst sie auf die Wange und lädt sie wieder zu sich nach Hause ein. In der Wohnung trifft sie Fred F. und zwei seiner Freunde an.*

Sandra B. und Fred F. setzen sich auf das Sofa und küssen sich zunächst dort, gehen dann zusammen ins Schlafzimmer und legen sich auf das Bett, die Türe bleibt offen. Sandra B. stimmt zu, als Fred F. den Oralverkehr bei ihr ausüben möchte. Ab diesem Zeitpunkt gibt es Unterschiede in der Darstellung des Sachverhalts. Sandra B. sagt aus, Fred F. habe nach kurzem Oralverkehr plötzlich seine Hose ausgezogen, sich auf sie gelegt und sein Glied in ihre Scheide eingeführt. Nachdem sie „3- oder 4-mal gesagt habe, dass sie damit nicht einverstanden sei, habe Fred F. den Geschlechtsverkehr abgebrochen. Nach Angaben der Sandra B. hat der Beschuldigte ihr weder gedroht noch in irgendeiner Weise Gewalt ausgeübt. Fred F. nimmt zur Beschuldigung über einen Anwalt Stellung. Er habe „versucht, sein erigiertes Glied in ihre Scheide einzuführen und mit seiner Gliedspitze ihre Scheide berührt“. Sandra B. habe sinngemäß geäußert: „Ich muss gehen, weil ich (in eine andere Wohnung) umziehen muss. Ich habe keine Zeit mehr“. Während sie immer wieder gesagt habe, sie habe keine Zeit mehr, habe er „versucht, sie zu überreden“. Zum Einführen des Gliedes sei es aber nicht mehr gekom-

men. Sandra B. habe sich mit einem Kuss verabschiedet, was einer der Freunde von Fred F. bestätigen kann.

Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gem. § 170 II StPO ein. „Die Ermittlungen ergaben keine hinreichenden Anhaltspunkte auf das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens des Beschuldigten zum Nachteil der Anzeigerstatterin im Sinne des Tatbestandes einer sexuellen Nötigung. Der Beschuldigte hat weder Gewalt angewendet noch in einer Drohung qualifizierter Art die Durchführung sexueller Handlungen erzwungen. Nach der Einlassung des Beschuldigten - der den Vortrag der Anzeigerstatterin in wesentlichen Punkten bestätigt - ist von einem einvernehmlichen sexuellen Zusammensein auszugehen (Oralverkehr), das sich zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs entwickelte, womit die Anzeigerstatterin nicht mehr einverstanden war. Strafbares Verhalten wurde jedoch nicht erkennbar, zumal nicht alle sexuellen Handlungen gegen den Willen des Sexualpartners nach deutschem Recht strafbar sind.“

Psychisch sehr belastend für die betroffenen Frauen, die sich oft lange Zeit nicht endgültig aus äußerst gewalttätigen Lebenszusammenhängen lösen konnten, aber auch juristisch nicht leicht zu beurteilen sind die Fälle, bei denen seit längerer Zeit oder im Vorfeld ein Klima der Angst und Unterdrückung vom Tatverdächtigen, in der Regel dem aktuellen oder ehemaligen Ehepartner, Lebenspartner oder intimen Freund, erzeugt wurde (N=3). Obwohl es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat weder zu Gewalttätigkeiten noch zu irgendwelchen Drohungen zur Erzwingung eines Sexualkontaktes kam, setzte sich das eingeschüchterte Opfer aus Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten oder anderen erheblichen Nachteilen nicht mehr gegen einen Geschlechtsverkehr zur Wehr und ließ ihn mehr oder weniger „passiv über sich ergehen“, obwohl es diesen subjektiv als Vergewaltigung empfand. Eingestellt wurden diese Fälle beispielsweise, weil „unter Umständen wegen der nur sehr unsicheren und zögerlichen Gegenwehr von A. für B. nicht klar ersichtlich war, dass der Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen ausgeübt wurde“.

Der Versuch des getrennt lebenden Ehepartners, beim Besuch seines Sohnes mit Übernachtung in der ehemals gemeinsamen Wohnung, die Beziehung sexuell wieder aufzunehmen, führte ein Mal zu einer Vergewaltigungsanzeige - auch hier kam es zu keinerlei Gewalttätigkeiten beim Geschlechtsverkehr, ebenso wenig jemals zuvor in vielen Ehejahren. Das Verhalten der Anzeigerstatterin war widersprüchlich, es entstand in ihrer richterlichen Vernehmung der Eindruck, dass sie selbst noch Probleme mit einem endgültigen Schlussstrich unter ihre Ehe hatte. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft war es „- ungeachtet fehlender Gewalt

- dem Beschuldigten nicht nachzuweisen, dass er den entgegenstehen Willen im entscheidenden Zeitpunkt“ erkannt hat.

Auf den ersten Blick irreführend ist die Kategorie „**verbale Drohungen**“ (N=26). Hierunter wurden auch die Fälle subsumiert, in denen die Opfer nach ihren Aussagen mit massiven Drohungen unter Verwendung einer Waffe⁵⁵ zu einem Sexualkontakt gezwungen wurden. Durch die Einschüchterung bis hin zur Todesangst war körperliche Gewalt durch den / die Tatverdächtigen zur Durchsetzung nicht mehr erforderlich. Bei 15 von 26 dieser Vergewaltigungsanzeigen kam es nach Angaben des Opfers zum Einsatz von Waffen. Auch bei diesen Delikten kamen die meisten Tatverdächtigen aus dem näheren sozialen Umfeld der Opfer (N=19)⁵⁶. Am häufigsten wurde der aktuelle (N=10) oder der ehemalige (N=4) Ehepartner, Lebenspartner oder intime Freund angezeigt.

Bei den unter „**hilflose Lage herbeigeführt oder ausgenutzt**“ erfassten Vergewaltigungen (N=8) wurden mehrere Fälle registriert, in denen die Opfer angaben, erst beim Aufwachen aus dem Tiefschlaf - meist nach Alkohol- oder Drogenkonsum (Haschisch) - hätten sie bemerkt, dass ein Analverkehr durchgeführt worden sei, oder der Tatverdächtige mit einem Finger in die Scheide eingedrungen sei. Diese Fälle blieben fraglich und wurden gem. § 170 II StPO eingestellt. Aber auch eine Einschränkung der Möglichkeiten zur Gegenwehr durch eine Krankheit wurde in dieser Kategorie erfasst.

Fall 430: *Der völlig betrunkene Ehemann Peter H. kommt nachts gegen 01.00 Uhr nach Hause. Er schaltet das Licht ein und springt auf seine im Bett liegende Frau. Dabei sagt er: „Heute habe ich 3,1 Promille, da bin ich nicht mehr zurechnungsfähig, heut kommst Du nicht mehr durch.“ Mit den Worten „ich will deine Fotze sehen“, zieht er ihr den Schlüpfel runter und dringt mehrfach mit der Hand in die Scheide seiner Frau ein. Da die Geschädigte unter starkem Gelenkrheuma leidet, kann sie lediglich mit den Füßen strampeln. Peter H. lässt erst von seiner Ehefrau ab, als nach deren Schreien der vom Enkel zu Hilfe gerufene Sohn in das Schlafzimmer kommt. Am Nachmittag wird die Polizei von der Tochter der Geschädigten bzw. des Tatverdächtigen verständigt. In ihrer Vernehmung gibt die Geschädigte an, dass sie schon über einen längeren Zeitraum hinweg von ihrem Ehemann wiederholt geschlagen und vergewaltigt wurde. Sie hielt die Gewalttätigkeiten nicht mehr aus und erstattete nach 39 Ehejahren Anzeige.*

⁵⁵ Vgl. § 177 IV StGB, besonders schwere Fälle.

⁵⁶ 5 ohne Beziehung, 1 flüchtig bekannt, 1 Prostitution.

Nicht weitergeführt werden konnte ein Ermittlungsverfahren gegen einen Astrologen, der angeblich unter Hypnose mehrere Frauen vergewaltigt haben soll. Das einzige bekannte Opfer - eine Österreicherin - war nicht bereit, sich vernehmen zu lassen. Weitere Ermittlungsansätze lagen nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich hervorheben, dass die durch den Tatverdächtigen angewandte körperliche Gewalt bei den von uns untersuchten Vergewaltigungen von den Anzeigerstatteuerinnen nur relativ selten als schwer beschrieben wird. Abhängig vom subjektiven Empfinden und der individuellen psychischen Belastbarkeit jedes einzelnen Opfers können aber auch Taten ohne oder mit geringer Gewaltanwendung zu schweren Traumatisierungen führen, insbesondere wenn

- die Betroffene durch erhebliche Bedrohungen Todesangst bekam,
- lang anhaltende Streitereien im sozialen Nahraum mit massiven Gewalttätigkeiten, auch mit immer wieder vorkommenden sexuellen Übergriffen durch vertraute Personen, vorangingen,
- die eigene Privatsphäre, insbesondere die eigene Wohnung, nicht mehr als „sicher“ und „beschützend“ erlebt wird und insgesamt
- ein Gefühl der Ohnmacht, des wehrlos ausgeliefert seins, entsteht.

4.4.2.5 Eskalation der Gewalt bei Gegenwehr des Opfers

Immer wieder diskutiert werden Präventions- und Verhaltensratschläge bei **Vergewaltigungen**. Die Vorstellungen in der Bevölkerung über die Phänomenologie dieser Delikte sind medial verzerrt, Wissen über Tatabläufe und psychische sowie physische Folgen für die Opfer fehlt. An „klugen“ Ratschlägen herrscht dennoch kein Mangel. Sprüche⁵⁷ wie „lieber einmal vergewaltigt, als ein Leben lang tot“, die nahe legen, eine Vergewaltigung über sich ergehen zu lassen, weil Gegenwehr zu einer Gefährdung des eigenen Lebens führen kann, sind durchaus noch üblich. Dass sexuell motivierte Tötungsdelikte äußerst selten sind wurde bereits im Kapitel 3 genauer dargestellt. Vergewaltigungen, die zu schweren **physischen** Verletzungen führen, sind die Ausnahme, nicht die Regel⁵⁸. Dennoch stellt sich zumindest die Frage, ob es eventuell

⁵⁷ Vgl. Baurmann (1983): S. 317.

⁵⁸ Vgl. 4.4.2.2 zu den Verletzungen.

durch die Gegenwehr zu einer Eskalation der Gewalt und damit auch zu schwereren Verletzungen beim Opfer kommt.

Von den 198 als Vergewaltigung angezeigten Vorfällen, für die nicht „keine Gegenwehr“ oder „Gegenwehr unbekannt“ im Datenbestand erfasst war, wiesen nur 24 (12,1 %) einen Tatverlauf auf, für den die Opfer eine mit ihrem Widerstand zunehmende Gewalttätigkeit des Tatverdächtigen beschrieben - allerdings waren die entstandenen Verletzungen trotzdem meist leicht. Zu Verletzungen mittlerer Schwere, die ambulant behandelt werden mussten, kam es in vier Fällen. Drei Opfer mussten stationär in einem Krankenhaus versorgt werden. Bleibende körperliche Schäden blieben bei keinem Fall zurück.

Aus der Schwere der Verletzungen allein kann zumindest für die polizeilich im Hellfeld registrierten Delikte die Notwendigkeit eines passiven, erduldenen Verhaltens der Opfer von Vergewaltigungen nicht abgeleitet werden⁵⁹. Abgesehen davon, dass nicht wenige Opfer aus psychischen Gründen zu einer Gegenwehr überhaupt nicht fähig sind, gibt es aber auch Situationen, in denen das Unterlassen oder das Abbrechen einer Gegenwehr tatsächlich die einzige Chance sein kann, eine Vergewaltigung überhaupt zu überleben.

Nur knapp einer Tötung entging möglicherweise eine junge Frau, die eine Beziehung zu einem 20-Jährigen, der später eine gleichaltrige Frau nach zwei Vergewaltigungen mit 38 Messerstichen tötete, wegen dessen zunehmender Gewalttätigkeit - auch im Sexualbereich - beenden wollte. In einem psychiatrischen Gutachten wurde ausgeführt, dass „die beim Beschuldigten vorliegende sexuelle Störung aus psychiatrischer Sicht als krankhaft anzusehen und dem Rechtsbegriff schwere andere seelische Abartigkeit zuzuordnen“ sei. Das fachpsychologische Zusatzgutachten kam zu dem Schluss, dass die sexuellen Verhaltensweisen des Beschuldigten „aus psychologischer Sicht eine schwere Triebstörung im Sinne einer Perversionsbildung“ nahe legen. Besonders auffallend war nach diesem Gutachten, „dass bei dem Klienten augenscheinlich Aggression und Sexualität stark miteinander verkoppelt sind“. In den häufig wechselnden Beziehungen des 20-Jährigen kam es immer wieder zu Gewalttätigkeiten bis hin zu Vergewaltigungen mit Morddrohungen, die aber nicht zu Anzeigen bei der Polizei führten. Es ist erschütternd, welches hohe Maß an Gewalt in verschiedenen sexuellen Beziehungen über Jahre vor dem Sexualmord ohne Folgen für den Täter blieb. Letztendlich wurde so von den Opfern die Chance vergeben, durch eine Anzeigeer-

⁵⁹ Vgl. zum Gegenwehrverhalten bei Sexualstraftaten auch Paul, Susanne (1996): S. 3 ff.

stattung Gesundheit und Leben weiterer Frauen vor den Übergriffen eines perversen Täters zu schützen.

Fall 240: (aus der Urteilsbegründung im Mordprozess, Namen und Örtlichkeiten anonymisiert) Nach einem Streit „nahm die Zeugin A. das Angebot des Angeklagten B. an, dass er sie vom Badensee zur nächsten Telefonzelle mit dem Auto fahren würde. An der nächsten Telefonzelle fuhr der Angeklagte jedoch gegen den erklärten Willen der Zeugin A. vorbei und sagte ihr, dass er sie zu sich nach Hause mitnehmen werde.

Im Gemeindebereich XY bog der Angeklagte jedoch plötzlich in ein Waldstück ab. Auf Nachfragen von A. reagierte B. mit mehreren Ausreden. Unter dem Vorwand, eine Landkarte zu suchen, hielt B. an und bat A., von der Rücksitzbank eine Box in den Kofferraum zu heben. Diese Situation nutzte der Angeklagte aus, packte A., die sich an der rechten hinteren Mitfahrertüre in das Fahrzeug beugte, an beiden Armen und drückte sie gewaltsam auf die Rücksitzbank, stieg ebenfalls ins Fahrzeug ein und schloss die Fahrzeurtür. Obwohl A. schrie und versuchte sich loszureißen, den Angeklagten sogar biss und kratzte, ließ dieser nicht von ihr ab. Er forderte sie auf, sich nackt auszuziehen.

A., die wusste, dass der Angeklagte sehr aggressiv werden konnte, schob aus Angst vor dem Angeklagten, der auch immer lauter und ungehaltener wurde, ihr Bikinioberteil nach oben. Die Geschädigte versuchte sodann, den Angeklagten abzulenken und zu beruhigen. Der Angeklagte fasste ihr jedoch mit der Hand an den Busen und kurze Zeit später unter den Rock an das Geschlechtsteil. Die Geschädigte begann zu schreien und zu weinen. Der Angeklagte hielt sie mit einer Hand fest und riss ihr anschließend den Wickelrock herab. Sie versuchte die hintere Tür zu öffnen, was ihr aber wegen der zuvor vom Angeklagten aktivierten Kindersicherung nicht gelang. In diesem Zeitraum zog sich der Angeklagte selbst bis zur Unterhose aus. Der Angeklagte drückte A. gewaltsam den Kopf zur Seite, beschimpfte sie als Schlampe und riss ihr die Bikinihose herunter. Er selbst zog sich die Unterhose aus und forderte sie auf, „ihm einen zu blasen“. A. sagte, dass sie „schon speien müsse, wenn sie bloß daran denke“. Außerdem presste sie ihre Beine zusammen, damit er nicht eindringen konnte. Aufgrund dieser Gegenwehr war der Angeklagte so erbost, dass er vom Boden des Fahrzeuges, wohl unter dem Fahrersitz, ein Butterflymesser hervorholte und es der Geschädigten an die linke Halsseite hielt.

Die Geschädigte verspürte Todesangst und rührte sich nicht mehr. Da sie keine Gegenwehr mehr zeigte, drang der Angeklagte mit seinem Glied bei ihr ein und vollzog den Geschlechtsverkehr bis zum Samener-

guss in der Scheide. Anschließend stieg der Angeklagte über den Fahrersitz aus. Als die Geschädigte ihm sagte, dass sie nunmehr unbedingt nach Hause müsse, entgegnete der Angeklagte, dass er sie nicht gehen lassen könne, „er müsse sie umbringen, da sie irgend jemandem etwas davon erzählen würde“. Die Geschädigte versuchte - zutiefst erschrocken über die Äußerungen des Angeklagten - diesen zu beruhigen und zog sich langsam an. Trotzdem wiederholte der Angeklagte mehrmals, dass er sie nicht gehen lassen könne und sie umbringen müsse. A. versprach ihm jedoch, niemandem etwas zu sagen. Der Angeklagte ließ sich plötzlich überreden und fuhr A. nach Hause. Tatsächlich erfolgte aufgrund der Drohungen durch A. keine Anzeige.

Das Beispiel legt den Schluss nahe, dass die Geschädigte des o.a. Falles eventuell das erste Mordopfer gewesen wäre, hätte es die Gegenwehr nicht eingestellt und versucht, den Täter zu beruhigen. Eine generelle Empfehlung, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Widerstand gegen eine Vergewaltigung zu leisten, kann in **einigen Extremfällen** möglicherweise zu einer Erhöhung des Risikos einer Ermordung führen. Aussagen zu dieser Thematik müsste die von der OFA Bayern in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Psychologischen Dienst der Bayerischen Polizei (ZPD) geplante Untersuchung zu den sexuell motivierten Tötungsdelikten in Bayern ergeben. Wegen des langen Untersuchungszeitraumes, der einbezogen werden soll, dürften ausreichend Fälle für eine fundierte Analyse zur Verfügung stehen.

4.4.3 Nachtatsituation

4.4.3.1 Verlassen des Tatortes durch den Tatverdächtigen

Nur wenig zu tun hat in den meisten Fällen das Verhalten des Tatverdächtigen nach der Tat mit den Vorstellungen, die das Bild einer Vergewaltigung in der Öffentlichkeit prägen. Der unbekannte Tatverdächtige, der nach einer überfallartigen Vergewaltigung im öffentlichen Raum möglichst schnell flüchtet, um unerkant zu bleiben, kommt in den als Vergewaltigung angezeigten Vorgängen nur relativ selten vor, häufiger bei den sexuellen Nötigungen.

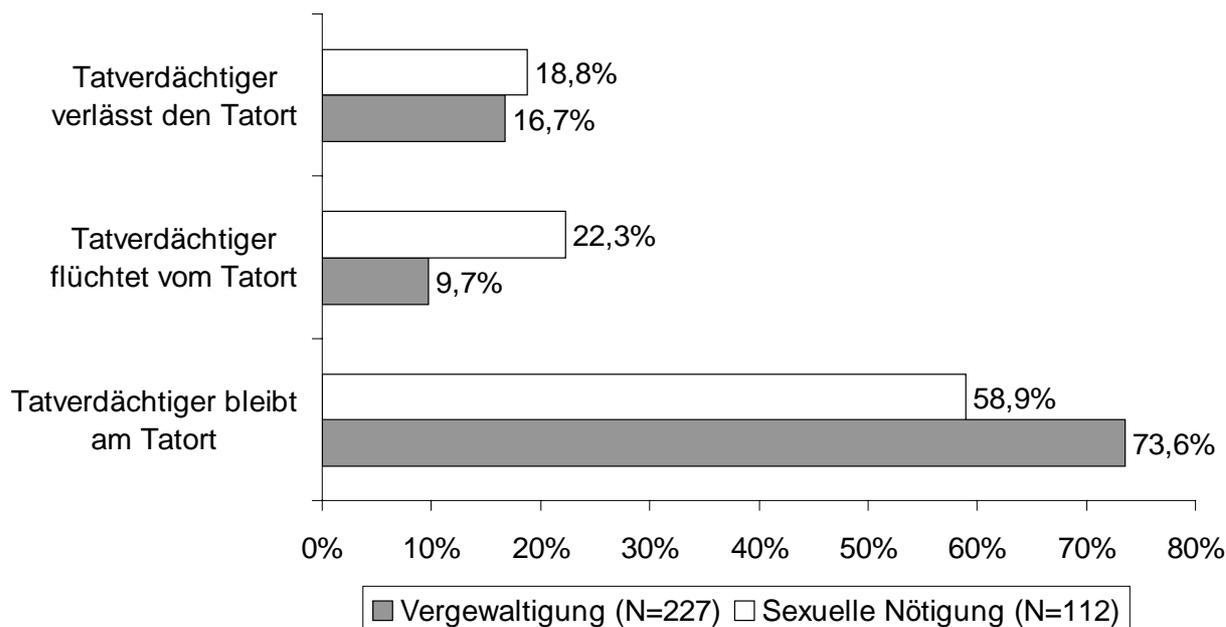
Von den Tatverdächtigen, die wegen einer Vergewaltigung⁶⁰ angezeigt wurden, blieben fast drei Viertel nach dem Vorfall am Tatort (73,6%; N=167), geringer war der Anteil bei den sexuellen Nötigungen⁶¹ (58,8%;

⁶⁰ In 227 von 262 Fällen waren Informationen zum Verlassen des Tatorts vorhanden.

⁶¹ In 112 von 129 Fällen waren Informationen zum Verlassen des Tatorts vorhanden.

N=66). Nur jeder zehnte Tatverdächtige eines als Vergewaltigung angezeigten Vorfalls (9,7%;N=22) verließ fluchtartig den Tatort, bei den sexuellen Nötigungen betrug der Anteil fast ein Viertel (22,3%; N=25). Vergleichbar waren die Anteile der Tatverdächtigen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, die, ohne dass der Eindruck einer Flucht entstand, den Tatort verließen (16,7%;N=38 und 18,8%;N=21).

Graphik 33: Verlassen des Tatortes durch den Tatverdächtigen



Wie nicht anders zu erwarten wird das Verbleiben des Tatverdächtigen am Tatort am häufigsten für den privaten Raum registriert. Welche zentrale Rolle die Tatörtlichkeit Wohnung - des TV, des Opfers oder die gemeinsame von TV und Opfer - spielt, wurde weiter oben⁶² bereits genauer beschrieben. Fluchtartiges Verlassen wird in etwa zwei von drei Fällen bei Anzeigen mit Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum angegeben.

Die höchste Einstellungsrate gem. § 170 II StPO durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich für die Fälle mit einem fluchtartigen Verlassen des Tatortes durch den Tatverdächtigen - hier wurden viele Fälle nach dieser Rechtsnorm eingestellt, weil ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte.

⁶² Vgl. 4.2.4

4.4.3.2 Sonstiges Nachtatverhalten des Tatverdächtigen

Wegen der Heterogenität der als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Sachverhalte ist es schwierig, die Verhaltensweisen des Tatverdächtigen nach der Tat umfassend darzustellen. Anhand mehrerer Beispiele werden im Folgenden einige Besonderheiten kurz beschrieben.

Überraschend war es, dass unter den Akten nur fünf Fälle waren, in denen dokumentiert war, dass der Tatverdächtige versucht hatte, am Tatort sorgfältig Spuren zu beseitigen - beispielsweise wurden zuvor gebrauchte Kondome mitgenommen oder das Opfer mit vorgehaltener Schusswaffe gezwungen, sich zu duschen und die Zähne zu putzen. Auch eine gezielte Beseitigung von Spuren am Tatverdächtigen durch sofortiges Duschen, die Reinigung von Kleidungsstücken oder andere Handlungen war selten in den Akten vermerkt (N=4).

Die Ausnahme waren unter den analysierten Akten auch die Fälle, in denen die Tatverdächtigen sich an irgendwelche Vertrauenspersonen wandten (N=5), um von dem Vorgefallenen zu erzählen. Es gab keine Selbstanzeigen eines Tatverdächtigen, weder um das eigene Gewissen zu erleichtern, noch um einen Vergewaltigungsvorwurf von der Polizei überprüfen zu lassen und damit aus der Welt zu schaffen.

In einigen Fällen entschuldigte sich der Tatverdächtige nach seiner Tat beim Opfer. So ein Serientäter, der sich während und nach seinen Vergewaltigungen bei seinen Opfern entschuldigte und beispielsweise nachfragte, ob es denn „so schlimm gewesen“ sei. Teilweise erzählte er von privaten Problemen oder erklärte seinen Opfern sie seien „tolle Frauen“, und hätten einen „knackigen Arsch“ oder eine „gute Figur“. Der Sachverständige für Forensische Psychiatrie stellte fest, dass der Serienvergewaltiger unter einer neurotisch-konflikthaften Persönlichkeitsstörung mit einer massiven narzistischen Komponente litt. Das Vorliegen einer Schuldunfähigkeit wegen einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ (§ 20 StGB) oder einer verminderten Schuldunfähigkeit (§ 21 StGB) wurde aber verneint.

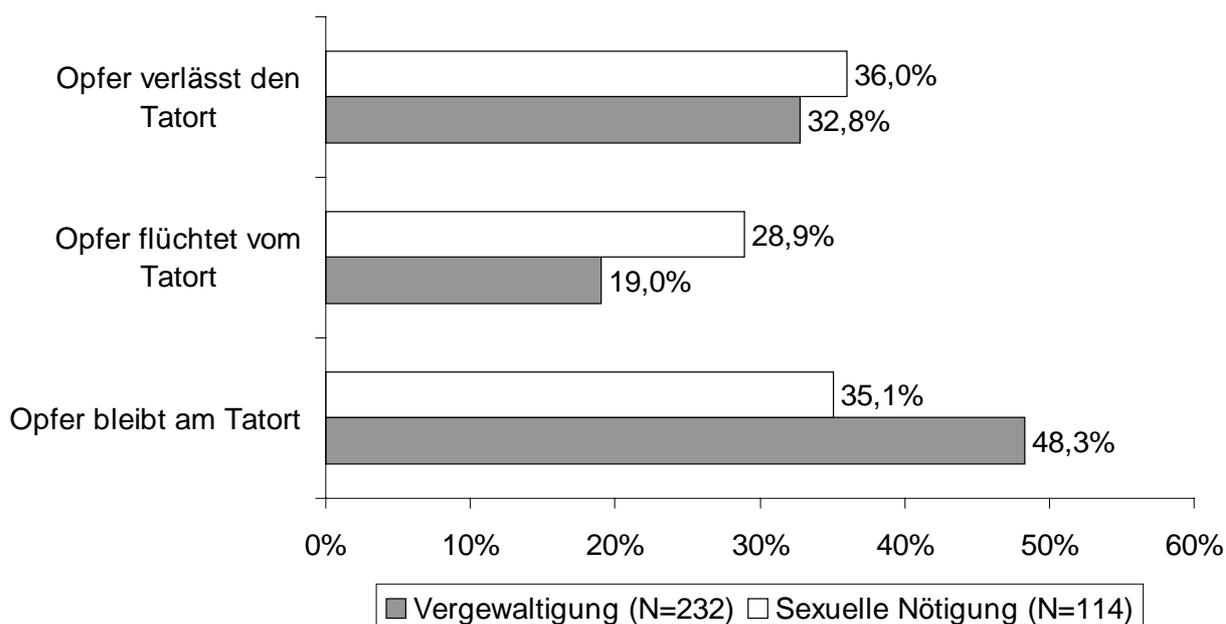
4.4.3.3 Verlassen des Tatortes durch das Opfer

Weitaus seltener als bei den Tatverdächtigen wird für die Opfer ein in erster Linie freiwilliger, aber in einigen Fällen auch erzwungener Verbleib am Tatort von Vergewaltigungen (48,3%; N=112) oder sexuellen Nötigungen (35,1%; N=40) unmittelbar nach der Tat angegeben. Auch hier

handelt es sich mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen um Tatörtlichkeiten im privaten Raum (96 von 112 Fällen), meist Wohnungen.

Häufiger als für die Tatverdächtigen wird ein fluchtartiges Verlassen des Tatortes von als **Vergewaltigung** angezeigten Vorfällen durch das Opfer (19%;N=44) beschrieben - aber mit knapp einem Fünftel machen diese Fälle immer noch einen relativ geringen Anteil aus.

Graphik 34: Verlassen des Tatortes durch das Opfer



Etwa ein Drittel der Opfer der polizeilich registrierten Vergewaltigungen (32,8%;N=76) und sexuellen Nötigungen (36,0%;N=41) hat den Tatort verlassen, ohne dass aus den Akten eine unter den gegebenen Umständen möglichst schnelle Flucht zu ersehen war.

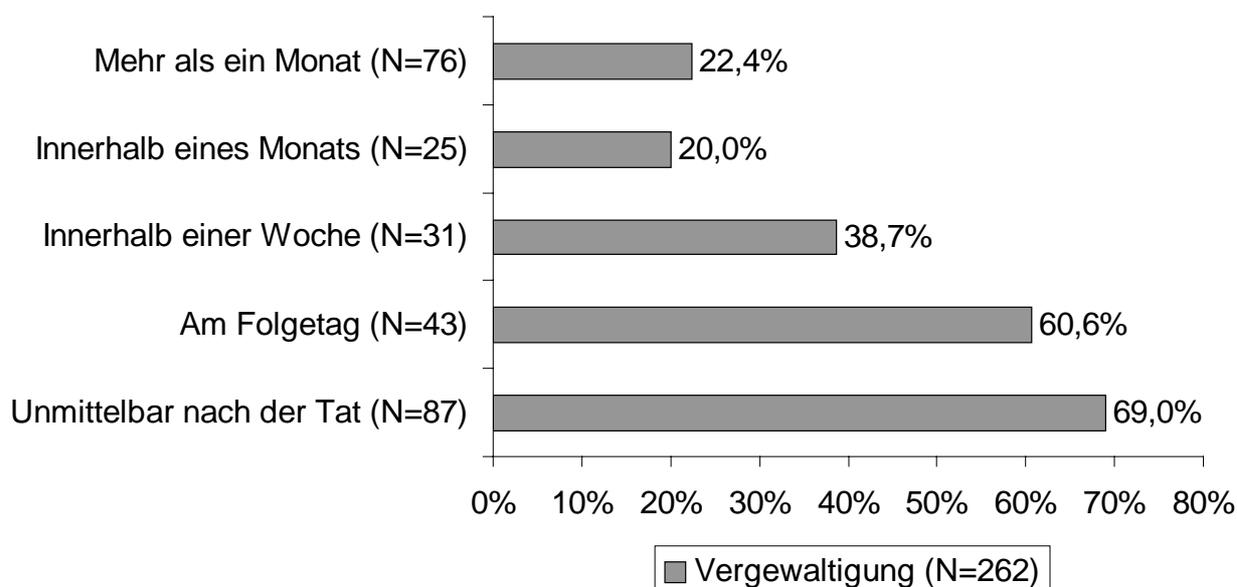
Die Daten zum Verlassen des Tatortes durch den Tatverdächtigen und das Opfer bekräftigen den aus den Auswertungen zur Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung, zur Tatörtlichkeit und zum Anzeigzeitpunkt gewonnenen Eindruck: die polizeilich registrierten Anzeigen entsprechen nur selten den Vorstellungen vom sexualpathologischen Überfall durch einen Einzeltäter mit anschließender Anzeige durch das Opfer bei der Polizei. Meist handelt es sich um Delikte im privaten Raum, der auch nach einer Sexualstraftat nicht unverzüglich und fluchtartig verlassen wird, und Tatverdächtige aus dem sozialen Nahraum.

4.4.3.4 Ärztliche Untersuchung des Opfers

Von großer Bedeutung für den weiteren Gang des Verfahrens ist die Sicherung von Spuren durch eine rechtsmedizinische oder ärztliche Untersuchung des Opfers. Insgesamt wurden 120 von 262 Opfern von den als Vergewaltigung (45,8%) und 26 von 129 der als sexuelle Nötigung angezeigten Fälle (20,2%) nach der Tat ärztlich oder gerichtsmedizinisch untersucht. Sie wurden meist von der Polizei zur Untersuchung gebracht oder gingen auch selbst zum Arzt.

Je später die Anzeigeerstattung wegen einer **Vergewaltigung** erfolgte, desto seltener lagen erwartungsgemäß ärztliche Untersuchungsergebnisse vor. Nicht immer nachvollzogen werden konnten die Gründe, warum es zu keiner Untersuchung kam. Mehrere Opfer waren mit einer Untersuchung nicht einverstanden oder erschienen auch auf mehrfache Aufforderung hin nicht mehr zu einer Zeugenvernehmung oder ärztlichen Untersuchung. In einigen Fällen erübrigte sich eine Untersuchung, weil während der Vernehmung des angeblichen Opfers bei der Polizei klar wurde, dass der Tatbestand einer Vergewaltigung nicht erfüllt sein dürfte.

Graphik 35: Ärztliche Untersuchungen nach Anzeigezeitpunkt - Vergewaltigung



Frauen, die bei als versuchte Vergewaltigung in der PKS registrierten Vorfällen nach ihren Angaben unverletzt blieben, wurden teilweise eben-

so wenig untersucht. Bei den verspätet erstatteten Anzeigen - also nicht „unmittelbar nach der Tat“ oder „am Folgetag“ - konnte in der Regel nur auf die Ergebnisse von Untersuchungen zurückgegriffen werden, die von den Opfern selbst veranlasst wurden. Ein Verbringen der Opfer zu einem Arzt oder in die Gerichtsmedizin durch die Polizei entfiel hier und macht nachträglich bis auf wenige Ausnahmefälle auch keinen Sinn mehr.

4.4.3.5 Reinigungshandlungen des Opfers

Relativ häufig sind Vergewaltigungsanzeigen (17,9%; 46 von 262 Fällen), bei denen die Opfer angeben, sich selbst oder sich selbst und die eigene Kleidung bereits nach der Tat **gereinigt zu haben**. Seltener ist dies bei den sexuellen Nötigungen (7,8%; 10 von 129 Fällen).

Nach einer Vergewaltigung durch einen maskierten Unbekannten, der sich spät in der Nacht im Auto des Opfers versteckt und unter Drohung mit einer Schusswaffe den Geschlechtsverkehr erzwungen hatte, beschrieb das Opfer sein Verhalten so:

Fall 338: *„Ich bin nach Hause gefahren und habe mich sofort ins Bett gelegt. Am nächsten Tag musste ich irgendjemand davon erzählen. Ich bin deshalb zu meinem ehemaligen Freund Fred gegangen, mit dem ich immer noch einen sehr guten Kontakt habe. Er wollte mich dann davon überzeugen, dass ich zur Polizei gehe, da war ich aber noch nicht so weit. Am Nachmittag habe ich dann meine Freundin, die Berti, angerufen und habe ihr ebenfalls davon erzählt. Am Abend habe ich mich dann entschlossen, doch eine Anzeige zu erstatten. Nach dem Vorfall habe ich mich am Samstag, gegen 13.00 Uhr, gebadet. Die Kleidung habe ich bereits in die Wäsche gegeben. Lediglich einen Strumpf, den Schlüpfers und den BH habe ich noch so, wie ich ihn am Abend zuvor getragen habe. Ich habe diese Gegenstände der Polizei ausgehändigt.“*

Eine junge Frau, die von ihrem Stiefvater in dessen Pkw vergewaltigt wurde, hatte das Bedürfnis, sich sofort ausgiebig zu reinigen. Der Mann hatte sie und ihre Geschwister über Jahre häufig geschlagen und sich bereits an zwei ihrer Schwestern vergangen.

Fall 367: *Ich habe mich dann erst in meiner Wohnung duschen und baden müssen, weil ich mich so schmutzig und ekelig gefühlt habe. Ich habe mir dann auch gleich frische Sachen angezogen und meine anderen getragenen Kleider gewaschen. Ich habe auch keinem davon erzählt, was passiert ist.*

Insbesondere nach einer Vergewaltigung durch eine vertraute Person, den aktuellen, aber auch ehemaligen Ehemann, Lebenspartner oder intimen Freund, schildern die Opfer ein teilweise langes Baden oder Duschen unmittelbar nach der Tat.

Fall 366: *„Ich war total fertig, habe geweint und mich gleich geduscht. In der Nacht habe ich mich erst einmal ganz lange geduscht.“*

Fall 379: *„Ich bin (nach dem erzwungenen Geschlechtsverkehr) sofort aufgestanden, ins Badezimmer gegangen und habe mich gewaschen und nochmals geduscht.“*

Fall 394: *„Ich habe in der Nacht noch um 3 Uhr geduscht.“*

Dass durch Reinigungshandlungen Spuren einer Vergewaltigung vernichtet werden spielt unmittelbar nach der Tat für die Opfer noch keine Rolle. Sie versuchen „mit dem Vorgefallenen fertig zu werden“, es „zu verdrängen“ oder Ekelgefühle zu beseitigen. Die Reaktionen der Opfer von Vergewaltigungen sind individuell sehr verschieden. Dem polizeilichen Sachbearbeiter mitunter unverständliche Reinigungshandlungen nach einer Vergewaltigung lassen keinen Schluss auf die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit einer Zeugenaussage des Opfers zu. In unserer Untersuchung kamen sie bei besonders schweren Fällen, die zu langjährigen Haftstrafen für die Täter führten, genauso vor wie bei solchen, die gem. § 170 II StPO eingestellt werden mussten, weil bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden konnte, ob tatsächlich eine Vergewaltigung vorlag.

4.4.3.6 Interesse des Opfers am Strafverfahren

Nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung auch Interesse an einer Strafverfolgung des Täters haben. In unserem Datenbestand waren 53 polizeilich als Vergewaltigung und 16 als sexuelle Nötigung registrierte Fälle, bei denen die Opfer keinerlei Interesse zeigten. Da die Beweislage ohnehin oft sehr schlecht ist, weil Zeugen oder Sachbeweise fehlen, wirkt sich die mangelnde Kooperationsbereitschaft oder die völlige Verweigerung einer Aussage des Opfers direkt auf die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft aus. 46 von 53 Vergewaltigungsanzeigen (86,6%) und 14 von 16 wegen sexueller Nötigung (87,5%) wurden gem. § 170 II StPO eingestellt.

- Mehrere Vergewaltigungsanzeigen wurden gegen den Willen des angeblichen Opfers von Dritten erstattet. Es war deshalb entweder überhaupt nicht bereit, auszusagen, oder stellte den Sachverhalt so dar, dass in der juristischen Bewertung nicht mehr von einer Vergewaltigung ausgegangen werden konnte.
- Auf Druck von Angehörigen, Freunden oder Partnern kam es zu Anzeigen, bei denen der Verdacht nicht auszuräumen war, dass es sich eventuell doch eher um einvernehmliche sexuelle Kontakte gehandelt hatte. Die Aussagen der Anzeigerstellerinnen blieben vage, an einer genauen Klärung durch Polizei und Justiz bestand offensichtlich kein Interesse.
- Anzeigen, die während eines Streites gemacht wurden, nahmen die Anzeigerstellerinnen trotz teils erheblicher Gewalttätigkeiten des intimen Partners, mit dem eine längere Beziehung bestand, wieder zurück, „um sich eine weitere gemeinsame Zukunft nicht zu verbauen“. Der Freund, Ehe- oder Lebenspartner hatte sich bei einer Aussprache entschuldigt, das Vorgefallene wurde von da an „als Privatsache“ verstanden.
- Angst davor, dass der Lebensgefährte, Ehepartner oder Freund von einem Vorfall erfährt, der geheim gehalten werden soll, weil es sich um ein (sexuelles) Fehlverhalten in Bezug auf die Partnerschaft handelt, war einer der Gründe für die Verweigerung einer weiteren Kooperation.
- Angst davor, ein Verfahren und alles, was damit zusammen hängt, psychisch nicht durchstehen zu können, gaben einige Frauen als Begründung für die Weigerung, umfassend auszusagen oder sich ärztlich untersuchen zu lassen, an. Sie wollten „mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun haben“, weil „sie ihre ganze Kraft für sich selbst“ bräuchten.
- Bei weiter zurückliegenden Vergewaltigungen hatten die Opfer Angst davor, dass „durch das Neuaufrollen“ an sich „schon abgeschlossener“ oder „verdauter“ Sexualstraftaten eine erneute psychische Belastung entstehen könnte.
- Keine genaue Erinnerung mehr an die Tat wegen einer starken Alkoholisierung, Drogen- oder Tablettenkonsums zur Tatzeit zu haben gaben mehrere, meist schwer alkohol- oder drogenabhängige Frauen

an. Sie hatten bei verschiedenen Anlässen im Drogen- oder Alkoholausgang von einer Vergewaltigung erzählt.

- Aus Angst vor dem Tatverdächtigen war eine Frau zu keiner Aussage zu bewegen und blieb auch dem Termin zur richterlichen Vernehmung unentschuldig fern.

Nicht abschätzen lässt sich mit unseren Daten, ob nicht weitaus häufiger die Angst vor dem Tatverdächtigen der eigentliche Grund für eine verweigerte Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist - einige der oben beschriebenen Begründungen könnten durchaus auch vorgeschoben, die Opfer unter Druck gesetzt worden sein.

Mit Ausnahme eines Falles wurde auf die Möglichkeit, gem. § 70 StPO (Weigerung der Zeugen) Zwangsmaßnahmen gegen ein nicht aussageberechtigtes Opfer festzusetzen, verzichtet. Dies entspricht dem Grundsatz, dass hinsichtlich der Strafverfolgung nicht nur das Interesse des Staates an einer Strafverfolgung, sondern auch die aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen für das Opfer zu berücksichtigen sind⁶³.

4.5 Daten zu den Opfern von als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen

Bereits unter 5.2 - Grunddaten - wurden einige Informationen zu den Opfern wie Alter, Geschlecht, absolute Opferzahlen und Opferbelastungszahlen dargestellt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf weitere Daten zum sozialen Status, der polizeilichen Vorauffälligkeit und anderen Vorbelastungen in der Biographie der als Opfer Erfassten, soweit sie aus den analysierten Akten entnommen werden konnten.

4.5.1 Familienstand und Beruf

Nachdem in den beiden Altersgruppen unter 21 Jahren (14 bis 17 und 18 bis 20 Jahre) nur selten ein anderer **Familienstand** als „ledig“ vorkommt, wurden in der Auswertung zwei Altersgruppen - unter 21 Jahre und ab 21 Jahre - getrennt dargestellt⁶⁴.

⁶³ Vgl. RiStBV 4c.

⁶⁴ 378 Fälle mit bekannten Daten zu Alter und Familienstand.

Tabelle 15: Familienstand der Opfer

	unter 21 Jahre	ab 21 Jahre	Insgesamt
Ledig	94,4%	44,0%	63,2%
Lebensgemeinschaft	2,1%	2,6%	2,4%
Verheiratet	2,1%	24,8%	16,1%
Getrennt lebend	1,4%	12,0%	7,9%
Geschieden	0,0%	12,4%	7,7%
Verwitwet	0,0%	4,3%	2,6%
Anzahl (N) insges.	144	234	378

In der Altersgruppe der Opfer ab 21 Jahren ist der Anteil der Ledigen mit 44 Prozent relativ hoch. Dies liegt daran, dass von den 21 - 30jährigen noch zwei Drittel ledig sind. In den Altersgruppen über 30 Jahren sinkt der Anteil der Ledigen auf ein Viertel ab. Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der Verheirateten, aber auch der Getrennt Lebenden, Geschiedenen und Verwitweten zu. Von den Opfern ab 21 Jahren lebt nur ein Viertel in einer Ehe, ein etwa gleich großer Anteil hat eine gescheiterte Beziehung hinter sich, lebt getrennt vom Ehepartner oder ist bereits geschieden. Verhältnismäßig wenige Anzeigen betrafen Opfer, die mit „Lebensgemeinschaft“ als Familienstand erfasst waren.

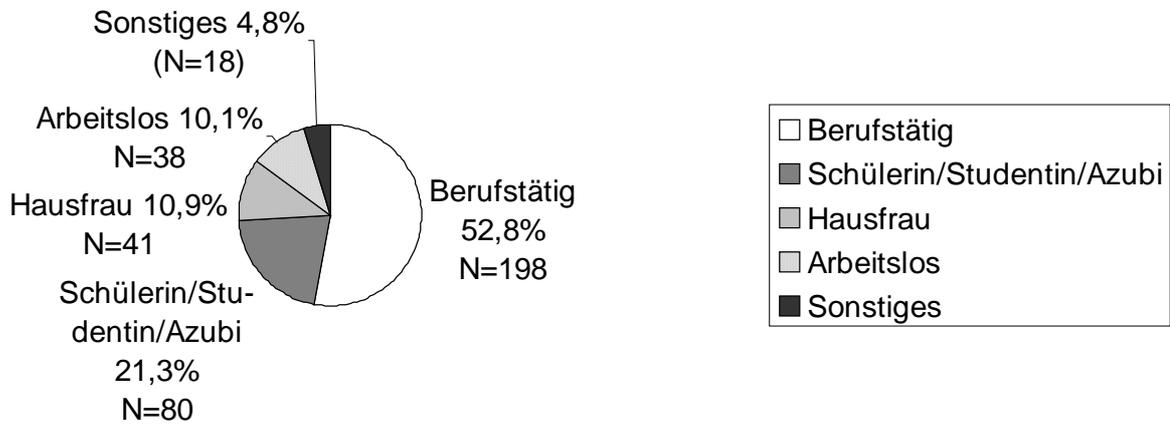
Insgesamt lebt nicht einmal jedes fünfte Opfer eines als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfalles als Partner in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft (16,1% und 2,4%; 18,5%).

Deutlich unterscheiden sich die Daten **zur Berufstätigkeit** der Opfer von als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen von denen der Frauen, die selbst wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung angezeigt wurden⁶⁵. Der Anteil der als „arbeitslos“ erfassten Opfer beträgt bei den als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung polizeilich registrierten Fällen nur 10,1 Prozent, für die wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung Angezeigten lag der Anteil der arbeitslosen Tatverdächtigen drei Mal so hoch (30,1%).

Der Eindruck einer insgesamt deutlich geringer problembelasteten Bevölkerungsgruppe als bei den Tatverdächtigen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen wird auch durch die Auswertungen der Registrierungen im Kriminalaktennachweis (KAN) der Polizei und zu anderen im Rahmen unserer Untersuchung erfassten sozialen und psychischen Vorbelastungen bestätigt.

⁶⁵ Vgl. 6.6.2

Graphik 36: Berufstätigkeit der Opfer von als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen



4.5.2 Polizeiliche Auffälligkeit der Opfer

Gut zwei Drittel der **als Opfer** Erfassten hatten davor keinen Kontakt zur Polizei als Tatverdächtige einer Straftat. Von den **Tatverdächtigen** der Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen wiesen 45,9%⁶⁶ keine oder nur eine **Eintragung im Kriminalaktennachweis**⁶⁷ auf - bei den als Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung Erfassten sind es dagegen drei Viertel (67,1% und 8%; 75,1%).

Insbesondere bei den Mehrfachauffälligen mit fünf oder mehr Registrierungen sind die Anteile der Tatverdächtigen von Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen erheblich höher (25,9% : 11,6%). Nach Erfahrungen aus früheren Forschungsprojekten der KFG⁶⁸ verweist diese Grenze bei den ansonsten insgesamt deutlich geringer als die Männer mit Kriminalität belasteten Frauen oft auf nicht nur episodenhafte, sondern länger andauernde, massivere soziale und / oder psychische Problemlagen.

⁶⁶ Vgl. 6.6.2

⁶⁷ Kriminalaktennachweis der Polizei. Nur das jeweils an die PKS gemeldete Delikt wurde berücksichtigt. Die Qualität der KAN-Daten wird durch einige Einschränkungen beeinflusst. Wegen der kurzen Aussonderungsfristen können insbesondere Daten von Kindern und Jugendlichen bereits gelöscht und die Vorgänge vernichtet sein. In anderen Bundesländern begangene Delikte fehlen zu einem großen Teil. Daten von Ausländern, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, liegen nicht vor. Außerdem wurden in den neuen Bundesländern nicht alle vor 1990 begangenen Delikte in die EDV-Systeme übernommen.

⁶⁸ Vgl. Elsner, Molnar (2001): S. 119 ff.

Tabelle 16: Polizeiliche Registrierung der Opfer im KAN

	%-Anteil	N=386
Keine Registrierung	67,1%	259
1 Registrierung	8,0%	31
2-4 Registrierungen	13,2%	51
5-9 Registrierungen	4,1%	16
10-19 Registrierungen	5,2%	20
20 u. + Registrierungen	2,3%	9

4.5.3 Vorbelastungen der Opfer

Vergleicht man die in den polizeilichen und justiziellen Akten zu den untersuchten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen vermerkten

- Vorbelastungen⁶⁹ in den Familien der Opfer,
- die dokumentierten psychischen Belastungen der Opfer,
- andere Auffälligkeiten und die
- polizeiliche Registrierung im Kriminalaktennachweis,

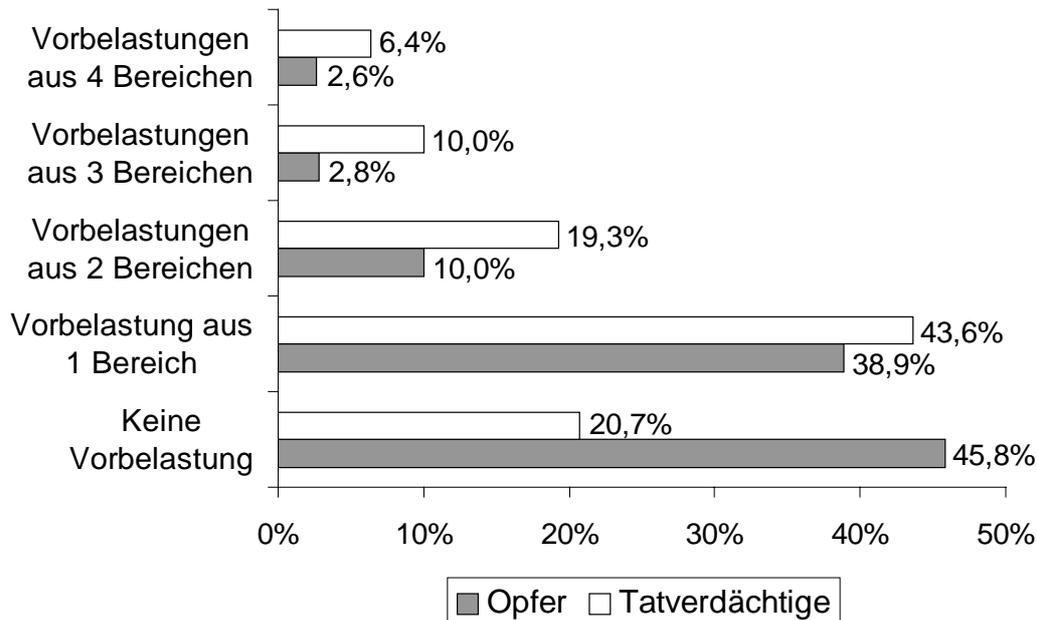
dann zeigt sich eine weitaus geringere Problembelastung als bei den tatverdächtigen Frauen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen. Ein derartiger Vergleich ist allerdings nur von sehr eingeschränktem Wert, da zu den Opfern von Straftaten in der Regel weitaus weniger Angaben in den Akten vermerkt werden als zu den Tatverdächtigen.

Annähernd jedes zweite Opfer (45,8%) einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung war ohne aus den Akten ersichtliche Vorbelastungen in einem der vier oben genannten Bereiche. Von den Tatverdächtigen der als Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen angezeigten Delikte war es nur jede Fünfte (20,7%).

Erstaunlich hoch ist aber auch bei den als Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung angezeigten Vorfällen die Anzahl der Opfer, für die psychische Belastungen dokumentiert waren (22,3%; N=87).

⁶⁹ Vgl. zu den Definitionen der Begriffe 6.6.2.

Graphik 37: Vorbelastung von Opfern und Tatverdächtigen



4.6 Daten zu den Tatverdächtigen der als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfälle

4.6.1 Alter des Tatverdächtigen

Vergewaltigungen⁷⁰ sind im Hellfeld der offiziell registrierten Kriminalität keine jugendtypischen Delikte. Während von allen unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“⁷¹ der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Tatverdächtigen im Jahr 2003 40,6 Prozent⁷² unter 21 Jahren waren, betrug ihr Anteil an den Tatverdächtigen von Vergewaltigungen in unserer Stichprobe 13,5 Prozent. Das **Alter der Tatverdächtigen** verteilte sich über eine große Spanne. In den beiden Altersgruppen von 21 bis 40 Jahren liegt nach absoluten Zahlen der Schwerpunkt. Danach gehen die Registrierungen zunächst langsam, jenseits der Altersschwelle von 50 Jahren schneller zurück. Der älteste Tatverdächtige war 66 Jahre alt.

⁷⁰ Ohne unbekannte Täter N=229.

⁷¹ Definition „Gewaltkriminalität“: Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub insgesamt, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luftverkehr.

⁷² Im Jahr 2000 waren es 39,5 Prozent.

Tabelle 17: Alter der Tatverdächtigen

	Vergewaltigung	N=229	Sexuelle Nötigung	N=99
Unter 18 Jahre	6,1%	14	19,2%	19
18 bis 20 Jahre	7,4%	17	7,1%	7
21 bis 30 Jahre	28,8%	66	19,2%	19
31 bis 40 Jahre	27,5%	63	23,2%	23
41 bis 50 Jahre	17,9%	41	13,1%	13
51 und älter	12,2%	28	18,2%	18

Wegen **sexueller Nötigung**⁷³ werden im Gegensatz dazu häufiger auch Jugendliche oder Tatverdächtige über 50 Jahren angezeigt, der älteste Tatverdächtige war hier 87 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter liegt für die Vergewaltigungen wie auch die sexuellen Nötigungen bei 35 Jahren und damit deutlich über dem der als Opfer Erfassten mit 28 und 26 Jahren.

4.6.2 Familienstand und Berufstätigkeit

Wie bei den Opfern wurden die Daten zum **Familienstand** der Tatverdächtigen wieder in zwei Altersgruppen - unter 21 und ab 21 Jahre - getrennt, weil von den Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren überhaupt nur drei nicht als „ledig“ im Datenbestand registriert waren.

Tabelle 18: Familienstand der Tatverdächtigen⁷⁴

	unter 21 Jahre	ab 21 Jahre	Insgesamt
Ledig	94,7%	39,4%	49,2%
Lebensgemeinschaft	3,5%	1,1%	1,6%
Verheiratet	1,8%	37,1%	30,8%
Getrennt lebend	0,0%	8,3%	6,9%
Geschieden	0,0%	13,6%	11,2%
Verwitwet	0,0%	1,0%	0,3%
Anzahl (N) insges.	57	264	321

Von den Tatverdächtigen ab 21 Jahren war ein etwa gleich großer Anteil noch ledig oder bereits verheiratet. Geringer war der Anteil der wieder Geschiedenen oder getrennt Lebenden.

Unter den Tatverdächtigen waren mit 37,1% deutlich mehr Verheiratete als unter den Opfern (24,8%). Dies dürfte auf das höhere Durchschnitts-

⁷³ Ohne unbekannt Tater N=99.

⁷⁴ Ohne unbekannt Tater und sonst unbekanntem Familienstand (N=321).

alter der Tatverdächtigen zurückzuführen sein - Ehen werden häufig erst relativ spät geschlossen.

Die Auswertung der **Berufstätigkeit** zeigt einen hohen Anteil an Arbeitslosen unter den Tatverdächtigen. Mit 27,1 Prozent lag er mehr als drei Mal so hoch wie in der männlichen Bevölkerung Bayerns insgesamt im Jahr 2003 (8,3%).

Tabelle 19: Berufstätigkeit der Tatverdächtigen

Berufstätig	56,5%
Arbeitslos	27,1%
Schüler/ Student/ Azubi	11,7%
Rentner	4,5%
Anzahl (N)	313

4.6.3 Polizeiliche Registrierungen der Tatverdächtigen im Kriminalaktennachweis (KAN)

Für vier von fünf bekannten Tatverdächtigen unserer Auswertung war das in die Stichprobe eingegangene Sexualdelikt nicht die einzige Registrierung im Kriminalaktennachweis der Polizei (79%). Gut die Hälfte gehörten sogar zu den polizeilich Mehrfachauffälligen mit fünf und mehr Eintragungen im KAN.

Tabelle 20: Registrierungen der TV im KAN insgesamt

	%-Anteil	N=328
1 Registrierung	21,0%	69
2-4 Registrierungen	28,0%	92
5-9 Registrierungen	25,3%	83
10-19 Registrierungen	15,2%	50
20 u. + Registrierungen	10,4%	34

Wobei die Tatverdächtigen, die wegen einer Vergewaltigung angezeigt wurden, noch deutlich häufiger mit fünf oder mehr Delikten im KAN gespeichert waren als die wegen einer sexuellen Nötigung Erfassten (54,1% : 38,4%). Für gut die Hälfte dieser Tatverdächtigen gilt also, dass die zur Anzeige gebrachte Vergewaltigung ein Delikt unter vielen anderen polizeilichen Auffälligkeiten darstellt. Andererseits richteten sich die restlichen Anzeigen gegen Personen, die bisher polizeilich nicht oder nur selten wegen einer Straftat als Tatverdächtige registriert wurden.

Tabelle 21: Registrierungen der TV im KAN nach Delikten

	Vergewaltigung	N	Sexuelle Nötigg.	N
1 Registrierung	18,3%	42	27,2%	27
2-4 Registrierungen	25,3%	58	34,3%	34
5-9 Registrierungen	26,6%	61	22,2%	22
10-19 Registrierungen	17,5%	40	10,1%	10
20 u. + Registrierungen	12,2%	28	6,1%	6
Anzahl (N)		229		99

Betrachtet man die Mehrfachauffälligkeit nach **Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen**, dann sind bei den als **Vergewaltigung** registrierten Vorfällen am häufigsten die fremden Tatverdächtigen „ohne jede Vorbeziehung“ mit fünf oder mehr Delikten im KAN erfasst (63,7%).

Auch von den mit der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „flüchtige Bekanntschaft“ Erfassten gehört ein vergleichbarer Anteil bereits zu den Mehrfachauffälligen (60,6%). Besonders problematisch sind die zu dieser Kategorie gehörenden „Kneipenbekanntschaften“: 9 von 13 Tatverdächtigen (69,2%) hatten bereits fünf oder mehr Einträge im KAN.

Anders als bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich bei den der Kategorie „Ehe- oder Lebenspartner, intimer Freund“ zugeordneten Tatverdächtigen um Personen mit einer sehr engen Beziehung zum Opfer - die sich aber in ihrer Mehrfachauffälligkeit kaum von diesen unterscheiden (61,6%). Während aber jeder zweite wegen einer Vergewaltigung angezeigte Ehepartner bereits fünf oder mehr Registrierungen aufwies (50%; 16 von 32), waren es von den Lebenspartnern fast zwei Drittel (64,3%; 9 von 14), von den Freunden, mit denen ein intimes Verhältnis bestand, sogar drei Viertel (75%; 18 von 24).

Tabelle 22: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung und Mehrfachauffälligkeit (Vergewaltigung)

	5 u.+ Registrierungen	N insges.
Keine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung	63,7%	11
Flüchtige Bekanntschaft	60,6%	33
Geschäftsbeziehung	50,0%	10
Bekannter	54,9%	58
Ehemaliger Ehe- oder Lebenspartner, Freund	48,5%	33
Ehe- oder Lebenspartner, Freund	61,6%	73
Naher Verwandter	27,3%	11

Etwas geringer war der Anteil der mehrfachauffälligen Tatverdächtigen mit fünf und mehr Delikten bei den Kategorien „Geschäftsbeziehung“, „Bekannter“ und „ehemaliger Ehe- oder Lebenspartner, Freund“.

Werden Verwandte des Opfers als Tatverdächtige einer Vergewaltigung registriert, dann handelt es sich weitaus seltener um Personen, die bereits mehrmals mit der Polizei wegen einer Straftat zu tun hatten (27,3%) - allerdings sind derartige Anzeigen selten (N=11).

4.6.4 Polizeiliche Registrierungen der Tatverdächtigen im Kriminalaktennachweis (KAN) - differenziert nach Straftatenobergruppen (PKS)

Stellt man die Delikte, mit denen die Tatverdächtigen auffällig waren, nach den in der polizeilichen Kriminalstatistik verwendeten **Straftatenobergruppen** dar, zeigt sich eine breite Verteilung über diese.

Am häufigsten wurden **„Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit“**⁷⁵ registriert - mehr als die Hälfte (53,7%) der Tatverdächtigen war bereits wegen einer derartigen Straftat polizeilich erfasst. Differenziert nach Delikten war der Anteil bei den Vergewaltigungsanzeigen deutlich höher als bei denen wegen sexueller Nötigung (60,3% : 38,4%). Von den mit Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Ehe- und Lebenspartner, (intimer) Freund“ wegen Vergewaltigung Erfassten hatten fast drei Viertel (71,2%) bereits Eintragungen wegen dieser Delikte. Die wenigen Anzeigen wegen **„Straftaten gegen das Leben“** (N=6) waren mit nur einer Ausnahme gegen die Tatverdächtigen von Vergewaltigungen erstattet worden.

Unter die **„sonstigen Straftaten gemäß dem StGB“**, die für die Tatverdächtigen mit 44,6 Prozent häufig im Datenbestand waren, fielen insbesondere Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Drei von zehn Tatverdächtigen (29,9%) hatten mehr als eine **„Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“** im KAN vermerkt⁷⁶, waren polizeilich also einschlägig wegen eines Sexualdeliktes vorbelastet. Für wegen Vergewaltigung Angezeigte traf dies häufiger zu als für die wegen sexueller Nötigung Registrierten (32,7% : 23,2%).

⁷⁵ Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, erpresserischer Menschenraub.

⁷⁶ Mehr als eine Erfassung, also nicht nur wegen des untersuchten Delikts.

Tabelle 23: Registrierungen der TV nach Straftatenobergruppen (PKS) ⁷⁷

Straftatenobergruppen	%-Anteil
Straftaten gegen das Leben	1,8%
Str. gg. die sex. Selbstbestimmung*	29,9%
Roheitsdelikte / Del. gg. die pers. Freiheit	53,7%
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	29,9%
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	19,8%
Vermögens- u. Fälschungsdelikte	29,6%
Sonstige Straftaten gem. StGB	44,6%
Strafrechtliche Nebengesetze	29,3%

Meist handelte es sich um weitere Anzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung (N=78), sexuellen Missbrauchs von Kindern (N=26) oder Beleidigungen auf sexueller Basis (N=15). Alle anderen Sexualdelikte, wie beispielsweise exhibitionistische Handlungen, kamen im Datenbestand nur in wenigen Einzelfällen vor.

Nicht bestätigen kann die hier vorliegende retrospektive Betrachtung im Hellfeld der offiziell registrierten Kriminalität die Vermutung, dass Exhibitionisten „bedingt durch ihre sexuelle Erregung jederzeit gewalttätig werden“⁷⁸ können und eine Entwicklung hin zum Vergewaltiger oder generell zu Sexualdelikten mit Körperkontakt regelmäßig zu erwarten ist - dies ist nach den uns vorliegenden Daten die äußerst seltene Ausnahme. Insgesamt waren zwei Tatverdächtige von Vergewaltigungen und vier von sexuellen Nötigungen zuvor auch wegen exhibitionistischer Handlungen angezeigt worden. Die Kombination exhibitionistische Handlungen und Vergewaltigung traf also auf zwei von 229 Tatverdächtige zu (0,9%), sexuelle Nötigung und exhibitionistische Handlungen auf 4 von 99 TV (4%). Von den insgesamt sechs Tatverdächtigen litten dazu noch zwei unter schweren psychischen Störungen.

Fall 99: Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurde vom Gericht gegen einen aus einer asozialen Familie stammenden 30-Jährigen angeordnet. Er hatte versucht, eine der Hauswirtschafterinnen einer Behinderteneinrichtung zu vergewaltigen. Bereits im Alter von fünf Monaten war er wegen extremer Vernachlässigung und Unterernährung in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Seine frühkindliche Entwicklung verlief verzögert, eine psychologische Begutachtung ergab einen IQ von 57. Seine Jugend verbrachte er in Heimen und einer Pflegefamilie, die wegen seiner zunehmenden Aggressivität den Kontakt zu ihm abbrach. Mit 17 Jahren erfolgte die Aufnahme in eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Danach immer wieder Aufenthalte in sta-

⁷⁷ Mehrfachnennungen mit verschiedenen Delikten sind enthalten.

⁷⁸ Gegensätzlich Baurmann, M.C. (1983): S.81.

tionär-psychiatrischer Behandlung wegen Verhaltensauffälligkeiten - auch im Sexualbereich -, gefolgt von Heimunterbringungen und einer ambulanten psychiatrischen Behandlung mit medikamentöser Behandlung. Seit seinem 17. Lebensjahr sind Verhaltensauffälligkeiten dokumentiert, die sich „einerseits in raptusartigen fremdaggressiven Drohungen und Handlungen gegenüber Dritten und auch in sexualdevianten Verhaltensstörungen äußern“. Im Alter von 20 Jahren wird eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert. Gegen den Beschuldigten wurden zwei Verfahren wegen exhibitionistischer Handlungen wegen Schuldunfähigkeit eingestellt. Das Gericht begründet die Unterbringung folgendermaßen: „Die Gesamtwürdigung des Beschuldigten und dessen Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Der Beschuldigte ist deshalb für die Allgemeinheit zu gefährlich.“

Nur ein Fall in unserer Stichprobe kommt der Vorstellung einer Eskalation von exhibitionistischen Handlungen zu schwereren Sexualdelikten in einem relativ kurzen Zeitraum nahe.

Fall 406: *Der irakische Asylbewerber C.B. hält sich seit vier Monaten in Deutschland auf, als er wegen exhibitionistischer Handlungen in zwei Fällen, einmal mit Nötigung und sexueller Nötigung in zwei Fällen, auffällig und später auch verurteilt wird. Zunächst zeigte er einer Frau an einer Bushaltestelle sein entblößtes und erigiertes Glied. Vier Tage später folgt er einer anderen Frau bis zu deren Anwesen. Als diese die Haustüre aufsperrt, setzt C. B. den Fuß in die Türe und zeigt der Frau, die ihn lautstark auffordert „abzuhauen“, sein entblößtes Glied. Es gelingt ihm zunächst, das Opfer zu fassen und an sich heranzuziehen, nach weiterer heftiger Gegenwehr kann sich das Opfer wieder losreißen und an einer Wohnungstür läuten, worauf C. B. flieht. Wenige Tage später folgt C. B. wieder einer Frau zu deren Wohnhaus. Nachdem diese aufgesperrt hat und im Begriff ist, die Treppe hinauf zu gehen, fasst er ihr mit der rechten Hand zwischen den mit einer Strumpfhose bekleideten Beinen an die Scheide. Nahezu im selben Augenblick legt er den linken Arm fest um den Hals der Frau, um sie weiter abtasten zu können. Erst als es dem Opfer gelingt, um Hilfe zu rufen, flieht C. B. Obwohl er nach diesen drei Taten von der Polizei bereits vorläufig festgenommen wird, kommt es kurz darauf zur vierten Tat. C. B. folgt um 03.00 Uhr einer Studentin auf dem Weg nach Hause, packt sie an beiden Armen und zieht sie zu einer Sitzbank, auf die er sie niederdrückt. Zunächst setzt er sich links neben die Frau, dann kniet er sich auf ihren linken Oberschenkel, so dass sie sich nicht erheben kann. Während C. B. seinem Opfer mit der einen Hand den Mund zuhält, fasst er ihr mit der anderen Hand über der Hose an die Scheide und greift ihr dann unter der Kleidung an die nackten*

Brüste. Daraufhin versucht er das Opfer zu küssen, was dieses aber vermeiden kann. Als die Studentin um Hilfe ruft, flieht C. B.

Ob es bereits im Irak zu sexuellen Übergriffen gekommen ist, kann leider nicht festgestellt werden.

4.6.5 In den Akten dokumentierte Vorbelastungen der Tatverdächtigen

Nachdem vier von fünf Tatverdächtigen⁷⁹ mehr als einmal polizeilich registriert wurden, die Auffälligkeit mit mehr als einem oder auch vielen weiteren Delikten also eher die Regel als die Ausnahme darstellt, werden die anderen aus den Akten ersichtlichen sozialen oder psychischen Vorbelastungen ohne die KAN-Daten beschrieben.

Obwohl relativ häufig polizeiliche Kriminalakten zu Tatverdächtigen von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen ausgewertet wurden, die viele einzelne Anzeigen über einen längeren Zeitraum enthielten, waren dokumentierte soziale oder psychische Vorbelastungen weitaus seltener als bei den tatverdächtigen Frauen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen enthalten.

Tabelle 24: Dokumentierte soziale und psychische Vorbelastungen der Tatverdächtigen⁸⁰

	%-Anteil TV Vergewalt. / sex. Nötigung	%-Anteil TV Vortäusch. / falsche Verdächtigung
Vorbelastungen in der Familie	20,4%	43,6%
Psychische Belastungen TV	22,0%	47,1%
Andere Auffälligkeiten	10,1%	21,4%

Während für die männlichen Tatverdächtigen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen nach Aktenlage eher Kriminalitätsprobleme mit Mehrfachauffälligkeit im Vordergrund stehen, sind für die in der Regel weiblichen Tatverdächtigen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen weitaus häufiger psychische Belastungen oder Vorbelastungen in der Familie sowie **andere Auffälligkeiten** wie Vermisssungen, Suizidversuche oder die Ausübung der Prostitution aus den Akten zu ersehen. Die Unterschiede bei der **Vorbelastung in der Familie** dürften im Wesentlichen auf einem Alterseffekt beruhen: von den mit wenigen Ausnahmen weiblichen Tatverdächtigen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen ist ein großer Teil unter 21 Jahre alt - hier kommt fast ausschließlich das Jugendgerichtsgesetz zur Anwendung, auf die Erfor-

⁷⁹ Vgl. Tab. 28

⁸⁰ N=328. Definitionen der Begriffe 6.6.2..

schung der Persönlichkeit und der bisherigen Biographie wird ein größerer Wert gelegt - daher finden sich häufiger Informationen dazu in den Akten. Große Unterschiede ergeben sich für die dokumentierten **psychischen Belastungen** - diese sind bei den wegen Vortäuschung / falscher Verdächtigung angezeigten Frauen ganz erheblich häufiger. Bei den Tatverdächtigen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen handelt es sich hier in erster Linie um Alkoholismus (N=43).

4.6.6 Zusammenfassung zu den Tatverdächtigen

Tatverdächtige von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen finden sich in allen Altersgruppen, wobei Anzeigen wegen Vergewaltigung gegen Jugendliche und Heranwachsende selten sind. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen liegt bei 35 Jahren. Nur etwa ein Drittel der Tatverdächtigen lebt in Ehen oder Lebensgemeinschaften, der Anteil der arbeitslos Gemeldeten unter ihnen liegt drei Mal so hoch wie in der Bevölkerung Bayerns insgesamt.

Die Hälfte der insgesamt wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Registrierten gehört zu den Mehrfachauffälligen mit fünf oder mehr Einträgen im Kriminalaktennachweis der Polizei, wobei der Anteil bei den Vergewaltigungen deutlich höher liegt als bei den sexuellen Nötigungen (54,1% : 38,4%). Auch die Tatverdächtigen mit einer engen Beziehung zur Geschädigten wie Ehemänner, Lebenspartner oder intime Freunde gehörten häufig zu den Mehrfachauffälligen mit fünf oder mehr polizeilichen Eintragungen. Drei von fünf Tatverdächtigen von Vergewaltigungen zeigten bereits vor dem angezeigten Sexualdelikt gewalttätiges Verhalten und wurden deshalb auch wegen Rohheitsdelikten / Delikten gegen die persönliche Freiheit angezeigt. Fast drei Viertel (71,2%) waren es sogar bei den mit der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Ehe- oder Lebenspartner, (intimer) Freund“ Registrierten.

Die andere Hälfte der polizeilich wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Erfassten führte nach den polizeilich im Hellfeld registrierten Delikten ein bisher nicht oder nur selten mit Anzeigen wegen Straftaten belastetes Leben. Nur etwa ein Fünftel der Tatverdächtigen ist ausschließlich wegen der Bezugsstraftat polizeilich registriert.

4.7 Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte

Wie weiter oben bereits festgestellt, sind Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen Delikte, bei denen der Tatnachweis oft nur sehr schwer zu führen ist⁸¹. Vorgänge, die nicht zweifelsfrei zu klären sind, werden von der Polizei mit wenigen Ausnahmen als Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben, nicht als Vortäuschen einer Straftat oder falsche Verdächtigung - im Zweifel wird von der Polizei also zu Gunsten des Opfers entschieden. Der prozentuale Anteil der Fälle, bei denen es überhaupt zu einer Aburteilung vor Gericht mit einer Verurteilung kommt, ist deshalb bei diesen Delikten gering.

4.7.1 Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den polizeilich als Vergewaltigung registrierten Delikten

In die Stichprobe, die der vorliegenden Aktenanalyse zu Grunde lag, gingen 262 als versuchte oder vollendete Vergewaltigungen in der polizeilichen Kriminalstatistik registrierte Delikte ein. 17 (6,5%) der polizeilich als tatverdächtig Registrierten wurden **nicht wegen eines Sexualdeliktes**, sondern meist wegen Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB; N=11), in Einzelfällen auch wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173 StGB) oder einfachem Diebstahl (§ 242 StGB; N=2) verurteilt.

Tabelle 25: Verfahrensentscheidungen - Vergewaltigungen

	Anzahl (N=262)	%
Jugendstrafe mit Strafaussetzung	2	0,8%
Jugendstrafe ohne Strafaussetzg.	6	2,3%
Einst. §§ 153 I, 153a StPO	2	0,8%
Absehen v. Verfolgung § 154 StPO	3	1,1%
Einstellung § 170 II StPO	153	58,4%
Freispruch	13	5,0%
Unterbringung § 20 StGB	3	1,1%
Freiheitsstr. mit Strafaussetzung	18	6,9%
Freiheitsstr. ohne Strafaussetzung	36	13,7%
Verurteilung weg. anderem Delikt	17	6,5%
Verurteilung weg. anderem Sexualdelikt	2	0,8%
Sonstiges/ unbekannt	7	2,7%

⁸¹ Vgl. 6.2

In zwei Fällen kam es zu Verurteilungen wegen **anderer Sexualdelikte** (sexueller Missbrauch von Kindern oder widerstandsunfähiger Personen; §§ 176, 179 StGB).

Von zwei nicht als Vergewaltigung, sondern als sexuelle Nötigung bewerteten Fällen wurde einer gem. **§ 153 StPO** wegen Geringfügigkeit eingestellt, beim anderen erfolgte die Einstellung gem. **§ 153a StPO** nach der Erfüllung von Auflagen.

In drei Fällen wurde gem. **§ 154 StPO - Mehrfachtäter** - von der Verfolgung der Tat abgesehen. Es handelte sich hierbei um einzelne Delikte von Tätern, die eine Vielzahl von Vergewaltigungen an einem oder verschiedenen Opfern begangen hatten.

Zu einem **Freispruch** in der Hauptverhandlung kam es in 13 Fällen, weil:

- Aussage gegen Aussage stand, ohne dass einer der Aussagen eine höhere Glaubwürdigkeit zugekommen wäre (N=7) oder andere Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten,
- im Zweifelsfall für den Angeklagten (in dubio pro reo) entschieden wurde (N=2),
- das Opfer widersprüchlich aussagte oder von seinem Aussageverweigerungsrecht (gegen den Ehemann) Gebrauch machte (N=2),
- ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch nicht ausgeschlossen werden konnte (N=1) oder
- der Tatbestand nach Einschätzung des Gerichts nicht erfüllt war (N=1).

In weiteren drei Fällen **sprach** das Gericht den Beschuldigten **frei**, obwohl der Tatbestand einer Vergewaltigung erfüllt war. In allen Fällen lagen Gutachten von Sachverständigen vor, die abschließend zu dem Ergebnis kamen, dass „die Fähigkeit des Beschuldigten, entsprechend seiner Unrechtseinsicht zu handeln, aufgrund einer krankhaften seelischen Störung erheblich vermindert, möglicherweise sogar ausgeschlossen war“ (§§ 20, 21 StGB). Die Beschuldigten litten an schizophrenen Psychosen, Schuldunfähigkeit war anzunehmen. Es wurde im Urteil jeweils die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet.

Zu einer **Freiheits- / Jugendstrafe** mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung wurden auf der Grundlage des § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung⁸² - bis zum Abschluss der Aktenanalyse insgesamt 62 polizeilich als tatverdächtig in der PKS Registrierte verurteilt - dies entspricht einem Anteil von 23,7 Prozent an den Tatverdächtigen der Stichprobe (62 von 262).

Sieben Verfahren waren bei Beendigung der Auswertungen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen („**sonstiges / unbekannt**“).

Der weitaus größte Teil der als Vergewaltigung in der PKS registrierten und von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Anzeigen muss aus verschiedenen Gründen schon von dieser wegen des Fehlens eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage gem. **§ 170 II StPO eingestellt** werden (58,4%; N=153).

Tabelle 26: Gründe für die Einstellungen gem. § 170 II StPO
(Vergewaltigung)

	Anzahl (N=153)	%
Aussage gegen Aussage	58	37,9%
Keine / widersprüchliche Aussage des Opfers	39	25,5%
Tatbestand nicht erfüllt	22	14,4%
Täter blieb unbekannt	33	21,6%
Sonstiges	1	0,7%

Am häufigsten waren die Fälle, bei denen **Aussage gegen Aussage** (37,9%; N=58) stand. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft ließ sich aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten nicht feststellen, wie sich der Vorgang tatsächlich zugetragen hat. Keiner der Aussagen kam von vorneherein ein erhöhter Beweiswert zu. Weitere objektive Beweismittel lagen nicht vor, ein Tatnachweis war somit nicht zu führen.

Zur weiteren Begründung dieser Einstellungen gem. § 170 II StPO wurden beispielsweise folgende Punkte angeführt:

- Das Opfer will von einer Anzeige nichts wissen.
- Das Opfer erschien nicht zur Nachvernehmung und machte keine zusätzlichen detaillierten Angaben.

⁸² 10 wegen sexueller Nötigung.

- Weder die „Tatzeiten noch die genauen Tatvorgänge sind abgrenzbar und hinreichend beschrieben“.
- Das Opfer machte im weiteren Verlauf des Verfahrens von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
- Das Opfer verweigert eine aussagepsychologische Untersuchung oder ist zu einer Zusammenarbeit nicht bereit.
- Die körperliche Untersuchung im Institut für Rechtsmedizin ergab keine die Vergewaltigung bestätigende Spuren.
- Die ärztliche Untersuchung spricht gegen das Vorliegen einer Vergewaltigung (z. B. intakter Hymenalring)
- Bei der Beurteilung des Sachverhaltes war es aus Sicht der Staatsanwaltschaft „nachteilig, dass die Anzeige erst ein Jahr nach dem Vorfall erstattet wurde“ und „trotz der angezeigten Vergewaltigung zumindest zeitweise eine intime Beziehung mit dem Beschuldigten bestand“.
- Die Vergewaltigungsanzeige erfolgte vor dem Hintergrund „gegenseitiger Anzeigen im Rahmen der Trennung des Paares und des Streites um die gemeinsamen Kinder“.
- Das nach Angaben des Opfers den Beschuldigten belastende Beweismaterial konnte nicht aufgefunden werden.
- Gegen den „Beschuldigten gab es auch keine mittelbaren Beweismittel“.

In jedem vierten Fall (25,5%; N=39) lag **keine Aussage** des Opfers vor (N=8) oder sie wurde von der Staatsanwaltschaft als **widersprüchlich oder unglaubwürdig** bewertet (N=31).

Die Einstellungsverfügungen enthielten unter anderem folgende Begründungen für die Widersprüchlichkeit oder Unglaubwürdigkeit:

- Das Opfer hat mehrere Gelegenheiten zur Flucht nicht genutzt.
- Die Aussage eines Zeugen vermittelte den Eindruck, dass „Täter und Opfer ein Liebespaar“ sind, die vom Opfer beschriebene Täter-Opfer-Beziehung also nicht den Tatsachen entspricht.

- Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen verstrickte sich die Geschädigte zunehmend in Widersprüche den Tathergang, die Tatzeit sowie andere angegebene Umstände betreffend - diese Widersprüche wurden teilweise von Zeugen bestätigt.
- Nach der Sachlage war durchaus denkbar, dass die türkische Anzeigerstatterin auf Druck ihrer Eltern, die mit dem Freund ihrer Tochter nicht einverstanden sind, bei der Polizei Anzeige erstattet hat, um sich nachträglich von dem einverständlichen Geschlechtsverkehr zu distanzieren.
- Der Beschuldigte legte Beweise vor, die im Gegensatz zu den Aussagen des Opfers stehen.
- Die Geschädigte konnte zwar in einer Wahllichtbildvorlage den Täter wiedererkennen oder er war ihr ohnehin bekannt - dieser besitzt aber ein Alibi.
- Die Aussage der Geschädigten war durch ihre vielen Widersprüche und die mangelnde Detailtreue als unglaubwürdig einzustufen.
- Die Geschädigte präsentierte immer wieder neue Versionen des Tatgeschehens und zog alle vorangegangenen widersprüchlichen Aussagen und Angaben gegenüber verschiedenen Personen zurück.
- Die Ermittlungen ergaben, dass die Anzeigerstatterin an einer psychischen Krankheit leidet und / oder alkohol- und / oder betäubungsmittelabhängig ist. Beim Versuch einer Vernehmung waren von ihr keine für das Strafverfahren verwertbaren Angaben zu erhalten oder es schien sehr wahrscheinlich, dass keine strafbare Handlung vorliegt.

22 Fälle wurden eingestellt, weil der **Tatbestand** einer Vergewaltigung **nicht erfüllt** war (14,4%).

Als Gründe führte der Staatsanwalt zum Beispiel aus:

- „Mit einer für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit kann nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte den entgegenstehenden **Willen** der Geschädigten auch **erkannt** hat.“
- „Das Ermittlungsverfahren ergab **keine hinreichenden Anhaltspunkte** für das Vorliegen **strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens**“

des Beschuldigten zum Nachteil der Anzeigerstatterin im Sinne des Tatbestandes einer sexuellen Nötigung. Der Beschuldigte hat **weder Gewalt** angewendet **noch** mit einer **Drohung** qualifizierter Art die Durchführung sexueller Handlungen erzwungen. Nach der Einlassung des Beschuldigten - die den Vortrag der Anzeigerstatterin in wesentlichen Punkten bestätigt - war von einem einvernehmlichen sexuellen Zusammensein auszugehen (Oralverkehr), das sich zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs entwickelte, womit aber die Anzeigerstatterin nicht mehr einverstanden war.“

- „Der **Tatvorwurf** der Anstiftung zur Vergewaltigung lässt sich **nicht aufrechterhalten**. Er beruht alleine auf der Aussage des A. B., der in diesem Punkt aufgrund der oben geschilderten objektiven Umstände als unglaubwürdig zu beurteilen ist.“ (A. B. wurde rechtskräftig verurteilt)

Annähernd jede fünfte Einstellung gem. § 170 II StPO erfolgte, weil der **Täter unbekannt** blieb (21,6%; N=33). Ein Fall („**Sonstiges**“) musste wegen „einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit mit US-Vorrecht“ - die Geschädigte war Familienmitglied eines US-Soldaten - eingestellt werden.

4.7.2 Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den polizeilich als sexuelle Nötigung registrierten Delikten

In die Stichprobe, die der vorliegenden Aktenanalyse zu Grunde lag, gingen 129 als sexuelle Nötigung in der polizeilichen Kriminalstatistik registrierte Delikte ein. Wegen eines Deliktes, das nicht zu den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuch gehört, wurden sieben der polizeilich wegen sexueller Nötigung Angezeigten verurteilt. Nötigungen (§ 240 StGB; N=3), Beleidigungen (§ 185 StGB; N=2), eine Körperverletzung (§ 224 StGB) und eine Freiheitsberaubung waren im Datenbestand. Weitere sieben Fälle wurden nicht als Sexualdelikt gem. § 177 StGB, sondern als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB; N=2), als exhibitionistische Handlung (§ 183 StGB; N=1) oder als Beleidigung auf sexueller Basis (§ 185 StGB; N=4)⁸³ verurteilt.

Zu Verurteilungen zu einer **Freiheits- / Jugendstrafe** mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung kommt es deutlich seltener als bei den Vergewaltigungen (14% : 23,7%). Allerdings wird bei Jugendlichen und

⁸³ Unter „andere Sexualdelikte“ wurden auch Beleidigungen mit sexuellem Hintergrund subsumiert, obwohl sie zum 14. Abschnitt des StGB - Beleidigung - gehören.

Heranwachsenden eine sexuelle Nötigung relativ häufig mit einem Jugendarrest geahndet (5,4%; N=7).

Die Einstellungen gem. **§§ 153, 153a StPO** und das Absehen von der Verfolgung gem. **§ 154 StPO** erfolgten mit zwei Ausnahmen bei Vorgängen, die von der Staatsanwaltschaft nicht als sexuelle Nötigung, sondern als Beleidigung (§ 185 StGB), Beleidigung auf sexueller Basis (§ 185 StGB), Körperverletzung (§ 224 StGB) oder sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182/ IV StGB) bewertet wurden. Zwei sexuelle Nötigungen fielen neben anderen, schwereren Sexualstraftaten „nicht beträchtlich ins Gewicht“, von einer Verfolgung wurde deshalb gem. § 154 StPO abgesehen.

Tabelle 27: Verfahrensentscheidungen - sexuelle Nötigung

	Anzahl (N=129)	%
Einstellung § 47 JGG	1	0,8%
Jugendarrest	7	5,4%
Jugendstrafe mit Strafaussetzung	3	2,3%
Jugendstrafe ohne Strafaussetzg.	1	0,8%
Einst. §§ 153 I, 153a StPO	4	3,1%
Absehen v. Verfolgung § 154 StPO	5	3,9%
Einstellung § 170 II StPO	73	56,6%
Freispruch	0	0,0%
Unterbringung § 20 StGB	1	0,8%
Freiheitsstr. mit Strafaussetzung	9	7,0%
Freiheitsstr. ohne Strafaussetzung	5	3,9%
Verurteilung weg. anderem Delikt	7	5,4%
Verurteilung weg. anderem Sexualdelikt	7	5,4%
Sonstiges/ unbekannt	6	4,7%

Von den polizeilich als sexuelle Nötigung registrierten Delikten musste mit mehr als der Hälfte ein fast gleich hoher Anteil wie bei den Vergewaltigungen von der Staatsanwaltschaft gem. **§ 170 II StPO** eingestellt werden (56,6%; N=73).

Tabelle 28: Gründe für die Einstellungen gem. § 170 II StPO
(sexuelle Nötigung)

	Anzahl (N=73)	%
Aussage gegen Aussage	13	17,8%
Keine / widersprüchliche Aussage des Opfers	13	17,8%
Tatbestand nicht erfüllt	11	15,1%
Täter blieb unbekannt	30	41,1%
Schuldunfähigkeit	5	6,8%
Sonstiges	1	1,4%

Der prozentuale Anteil der Einstellungen gem. § 170 II StPO, weil „Aussage gegen Aussage“ steht, ist bei den polizeilich als sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen erheblich niedriger als bei den Vergewaltigungen (17,8% : 37,9%). Erheblich höher liegt dagegen der Anteil der Fälle, in denen der Täter unbekannt blieb (41,1% : 21,6%).

4.7.3 Zusammenfassung zu den Verfahrensentscheidungen

Bei den polizeilich wegen Vergewaltigung in der polizeilichen Kriminalstatistik registrierten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorfällen kommt es nur in etwa jedem vierten Fall auch zu einer rechtskräftigen Verurteilung gem. § 177 StGB, bei den sexuellen Nötigungen sogar nur bei etwa jedem fünften. Die hohen, in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Aufklärungsquoten⁸⁴ für diese Sexualdelikte werden damit von der Justiz stark relativiert - insbesondere weil ein Tatnachweis gegen die polizeilich als tatverdächtig Registrierten nicht mit hinreichender Sicherheit zu führen ist oder der Täter unbekannt bleibt.

4.8 Zusammenfassung der Aktenanalyse

Das Risiko, als Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung polizeilich registriert zu werden, ist in der Altersgruppe der 14-20-jährigen Frauen am höchsten und nimmt mit zunehmendem Alter schnell ab. Opfer jenseits der Altersgrenze von 50 Jahren sind die seltene Ausnahme. Je älter die Opfer waren, desto häufiger handelte es sich um Delikte im „privaten Raum“.

Sind die als Opfer Erfassten Frauen ab 21 Jahren, dann werden als Tatverdächtige von Vergewaltigungen in mehr als der Hälfte der Fälle Männer angezeigt, mit denen bis zum Tatzeitpunkt oder zumindest früher eine intime Beziehung bestand. Nicht einmal ein Viertel beträgt der Anteil dieser Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen bei den Fällen mit Opfern unter 21 Jahren. Sexuelle Nötigungen weisen meist eine weniger enge Beziehung zwischen den Beteiligten auf, Anzeigen „gegen Unbekannt“ kommen erheblich öfter vor, aktuelle oder frühere Sexualpartner spielen als Tatverdächtige nur eine geringe Rolle.

Vergewaltigungen sind keine jugendspezifischen Gewaltdelikte, das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen liegt bei 35 Jahren, das der Opfer bei 28 Jahren. Verglichen mit anderen Gewaltdelikten ist der Anteil der

⁸⁴ Vergleichsjahr 2000: Vergewaltigung 86,6% und sexuelle Nötigung 79,8%.

unter 21-Jährigen an den Tatverdächtigen sehr gering. Wegen sexueller Nötigung werden erheblich mehr Jugendliche und Heranwachsende angezeigt.

Die am häufigsten angegebene Tatörtlichkeit war eine Wohnung. Meist die eigene, oder die mit dem Tatverdächtigen geteilte Wohnung bei den Opfern ab 21 Jahren, eher die des Tatverdächtigen bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Tatverdächtigen hatten in der Regel einen engen regionalen Bezug zum Tatort und lebten in der Tatortgemeinde oder zumindest im Landkreis des Tatortes.

Zwei von drei als Vergewaltigungen bearbeitete Vorfälle werden mit Tatzeiten in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr registriert, sexuelle Nötigungen verteilen sich über den ganzen Tag. Ein erheblicher Anstieg des Anzeigeaufkommens für Vorfälle mit Tatzeiten am Wochenende ist bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen festzustellen, am Samstag liegt es doppelt so hoch wie am Beginn der Woche. In der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr wird an diesem Tag die „Spitze“ bei den Vergewaltigungen erreicht. Die Anzahl der alkoholisierten Tatbeteiligten nimmt zum Wochenende hin deutlich zu. Bei den polizeilich als Vergewaltigungen registrierten Vorfällen ist die Beeinflussung der Tatbeteiligten durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen eher die Regel als die Ausnahme.

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen können zu schwersten psychischen Belastungen der Opfer führen - schwere physische Verletzungen oder gar sexuell motivierte Tötungen sind dagegen sehr selten. Aus der Schwere der Verletzungen bei den polizeilich im Hellfeld registrierten Delikten lässt sich eine generelle Empfehlung, sich bei einer Vergewaltigung passiv und erdulend zu verhalten, um eine weitere Eskalation der Situation zu vermeiden, nicht begründen.

Zu den wesentlichen Problemen der Bearbeitung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen durch Polizei und Justiz gehört die oft sehr späte Anzeigerstattung durch die Geschädigte - fast die Hälfte von ihnen zeigt die Tat nicht unmittelbar danach oder wenigstens am Folgetag, also in engem zeitlichen Zusammenhang, an. Durchaus nachvollziehbare psychische oder soziale Motive können aus Sicht der betroffenen Frauen eine sofortige Anzeigerstattung unwichtig oder als zusätzliche Belastung erscheinen lassen, ohne dass eine spätere Aussage deshalb unwahr sein muss. Bis zur Anzeigerstattung vernichtete Spuren erschweren aber den Nachweis einer Sexualstraftat ganz erheblich. Je später die Anzeige erfolgte, desto seltener liegt eine ärztliche oder gerichtsmmedizinische Untersuchung vor.

Polizeilich als **Vergewaltigung** registrierte Vorfälle entsprechen nur selten dem Bild des sexualpathologischen Überfalls durch einen Einzeltäter im öffentlichen Raum mit einer schnellstmöglichen Flucht vom Tatort, das die Vorstellung von einer Vergewaltigung in der öffentlichen Meinung prägt. Es handelt sich vielmehr meist um Delikte der sozialen Nähe zwischen Tatverdächtigem und Opfer in vertrauter Umgebung und der geographischen Nähe von Tatort und Wohnort des Tatverdächtigen. Das Zusammentreffen der Tatbeteiligten erfolgt in der Regel freiwillig oder sie halten sich bereits an der später als Tatort bezeichneten Örtlichkeit auf. In drei von vier Fällen bleibt der Tatverdächtige nach dem als Vergewaltigung angezeigten Vorfall am Tatort. Nur in einem von vier Fällen geben die Opfer an, sich „stark“ körperlich gewehrt zu haben, am häufigsten werden leichtere körperliche und / oder verbale Widerstandsformen oder eine gänzlich fehlende Gegenwehr geschildert.

Sexuelle Nötigungen werden weitaus häufiger als die Vergewaltigungen für den halböffentlichen und öffentlichen Raum registriert. Tatort ist meist der Ort des Zusammentreffens, den der Tatverdächtige nach der Tat verlässt. Weitaus seltener als bei den Vergewaltigungen spielen Alkoholkonsum, einvernehmliche sexuelle Handlungen oder längerfristige Sexualbeziehungen vor der Tat eine Rolle. Insgesamt ist die sexuelle Nötigung ein Delikt mit weitaus mehr sozialer Distanz zwischen Tatverdächtigem und Opfer als die Vergewaltigung.

Eine verspätete Anzeigeerstattung, fehlende Personen- oder Sachbezüge, der Einfluss von Alkohol und / oder anderer psychotroper Substanzen bei den Tatbeteiligten, psychische Störungen, widersprüchliche oder unglaubwürdige Aussagen der Geschädigten oder die fehlende Bereitschaft, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken führen zu hohen Einstellungsquoten bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Nur jede vierte Vergewaltigungsanzeige und jede fünfte wegen sexueller Nötigung führt zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen dieses Delikts.

Die hohe Einstellungsquote führt bei den sachbearbeitenden Kriminalbeamten und Staatsanwälten nicht selten zu einem Gefühl der Unzufriedenheit. Immer wieder beklagt wurde im Rahmen unserer Untersuchung das Gefühl, „für den Papierkorb zu arbeiten“. Intrinsische Arbeitsmotive wie das Bedürfnis nach Sinngebung, Selbstverwirklichung oder der Beweis von Fachkompetenz in der beruflichen Tätigkeit kommen zu kurz - was sich längerfristig negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken kann.

5 Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren

Die polizeilichen Sachbearbeiter von Sexualdelikten schätzen den Anteil, den das Vortäuschen einer Straftat¹ und die falschen Verdächtigungen (§§ 145 d, 164 StGB) an allen nach § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - angezeigten Straftaten haben, im Durchschnitt auf 33,4 Prozent. Nach ihrer Bewertung sind fast zwei Drittel (63,6%) der von ihnen selbst bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft wegen verschiedener Gründe nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren „eher“ oder „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ Vortäuschungen oder falsche Verdächtigungen. Die nach Meinung der polizeilichen Sachbearbeiter zumindest „eher“ als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung einzustufenden Fälle machen zusammen mit den ohnehin als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten einen Anteil von etwa einem Drittel an allen den Vorfällen aus, die sich für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben.

5.1 Vorbemerkung

Wie im Kapitel 4 bereits beschrieben liegt die Einstellungsquote nach § 170 II StPO durch die Staatsanwaltschaft bei den als Vergewaltigung oder sexueller Nötigung angezeigten Vorfällen bei deutlich über 50 Prozent. Die Beweislage ist oft schlecht, ein „hinreichender Tatverdacht“ gegen den Beschuldigten lässt sich nach Abschluss der Ermittlungen nicht begründen, weil unbeteiligte Zeugen meist ebenso fehlen wie verwertbare Tatspuren. Deshalb unterbleibt bis auf wenige Ausnahmen auch eine Anzeige wegen Vortäuschens einer Straftat bzw. falscher Verdächtigung, selbst wenn in dem einen oder anderen Fall der Verdacht für das Vorliegen eines dieser Delikte nahe liegt.

Eine wiederholte Konfrontation mit dieser Situation ist für die Sachbearbeiter der Polizei an der Tagesordnung. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen besteht die Gefahr, dass nicht nur Motivationsprobleme auftreten, sondern auch eine zunehmend kritische Haltung gegenüber den Opfern von Sexualstraftaten und deren Glaubwürdigkeit eingenommen wird. Die polizeilichen Sachbearbeiter sollten im Rahmen der vorliegenden Befragung aus Sicht des Sachbearbeiters, der bei seinen Ermittlungen auch persönliche Eindrücke und Informationen gewonnen hat, die

¹ Im folgenden Text auch kurz als „Vortäuschung“ bezeichnet.

den Akten nicht zu entnehmen sind, Einschätzungen zu den von ihnen bearbeiteten Fällen, aber auch zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen generell abgeben.

5.2 Datengrundlage der Sachbearbeiterbefragung

Datengrundlage für die Sachbearbeiterbefragung war die Aktenanalyse. Befragt wurden - unter Einsatz eines Programms zur Realisierung von Umfragen im Intranet oder Internet, dem SPSS-Data-Entry-Enterprise-Server - Beamte, die ein Delikt bearbeitet hatten, das von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt wurde, weil ein Tatnachweis aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht zu führen war². Dazu gehören Einstellungsverfügungen mit den Begründungen „Aussage gegen Aussage“, „keine Aussage des Opfers“, „widersprüchliche Aussage des Opfers“ und „Tatbestand nicht erfüllt“. Delikte mit unbekanntem Tatverdächtigen, die nach § 170 II StPO eingestellt wurden, fanden keine Berücksichtigung. Diese Auswahlkriterien trafen auf 156 Delikte zu, die von 104 Ermittlern bearbeitet worden waren.

Der im Intranet eingestellte Erhebungsbeleg enthielt Fragen zu

- einigen soziodemographischen Daten der Sachbearbeiter,
- ihrem beruflichen Werdegang und absolvierten Fortbildungen,
- Einschätzungen über das selbst bearbeitete Delikt sowie
- zum geschätzten Anteil von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen bei den als Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen angezeigten Vorfällen generell.

Neben vorgegebenen Antworten erhielten die Befragten die Möglichkeit, Anmerkungen in Freitextfeldern zu machen. Einerseits um ihre Antworten näher zu erläutern, andererseits um zusätzliche wichtige Argumente oder Informationen, die in den Vorgaben des Erhebungsbelegs nicht berücksichtigt werden konnten, ergänzen zu können.

Im April 2004, dem Zeitraum der Sachbearbeiterbefragung, befanden sich 23 der ausgewählten Beamten nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr im aktiven Dienst. Die Gründe dafür waren bestehender Mutterschutz, Pensionierung oder Wechsel in einen anderen Beruf. Realisieren

² Vgl. Kap. 4, Tabellen 26 und 28.

ließ sich deshalb nur die Befragung von 81 Sachbearbeitern zu 113 Delikten. Nach Ablauf der Rückmeldefrist lagen die Antworten von 77 Mitarbeitern zu 109 bearbeiteten Sachverhalten vor.

5.3 Geschlecht, Alter und beruflicher Werdegang der Befragten

30 Anzeigen entfielen auf 21 weibliche und 79 Anzeigen auf 56 männliche Sachbearbeiter. Die weiblichen Sachbearbeiter waren mit 43 Jahren im Durchschnitt jünger als ihre männlichen Kollegen mit 49. Dies dürfte noch auf die bis 1991 in Bayern gängige Praxis zurückzuführen sein, für den Polizeidienst - mit wenigen Ausnahmen - nur Männer einzustellen. Im Alter bis zu 40 Jahren war die Hälfte der weiblichen, aber nur etwa jeder zehnte männliche Sachbearbeiter eines der 109 Bezugsdelikte unserer Befragung. Nur eine Sachbearbeiterin hatte das 31. Lebensjahr noch nicht erreicht.

Es handelte es sich bei den Befragten im Wesentlichen also um erfahrene Polizeibeamte. Die im Polizeidienst insgesamt geleistete Zeit reichte von 7 bis 37 Jahren, die Zugehörigkeit zum Fachkommissariat betrug von einem bis zu 28 Dienstjahren, wobei sieben Sachbearbeiter zum Zeitpunkt der Deliktsbearbeitung keinem der ansonsten für die Bearbeitung von Sexualdelikten zuständigen Kommissariaten angehörten.

Tab. 29: Dienstjahre insgesamt und im Fachkommissariat

Dienstjahre	Kein Fachkomm.		bis 10 Jahre		11-20 Jahre		21-30 Jahre		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
bis 20 J.	1	1,3	17	22	3	3,9	0	0	21	27,3
21 - 30 J.	5	6,5	27	35	8	10,4	5	6,5	45	58,4
31- 40 J.	1	1,3	2	2,6	7	9,1	1	1,3	11	14,3
Gesamt	7	9,1	46	60	18	23,4	6	7,8	77	100

Unabhängig von den absolvierten Jahren im Polizeidienst haben die meisten Sachbearbeiter Zugehörigkeiten zum Fachkommissariat „bis zu 10 Jahren“ (46 Beamte; 59,8%), 32 davon erst maximal 5 Jahre.

Sehr weit gefächert sind die von den Sachbearbeitern angegebenen beruflichen Qualifikationen. 47 Sachbearbeiter (61%) haben den Lehrgang „Sexualstraftaten“ beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei besucht. Darüber hinaus wurden die Beamten in einer Vielzahl anderer Seminare, überwiegend aus dem Bereich „funktionsbezogene Fortbildung für Spezialisten“ (u.a. Tötungs-, Branddelikte, Prostitution / Zuhälterei, Pornographie, Kinder- und Jugendkriminalität, Erkennungsdienst), beschult.

Lediglich zwei Sachbearbeiter wurden in die Reid-Vernehmungstechnik³ eingewiesen. In Gesprächen mit den polizeilichen Sachbearbeitern kam klar zum Ausdruck, dass hier ein starkes Interesse an Fortbildung besteht, um die Qualität der Vernehmungen von Tatbeteiligten und Zeugen zu verbessern. Trotz wiederholter Anmeldung zu diesem Seminar bekamen sie keinen Ausbildungsplatz zugewiesen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Projekts wurden keine Kurse abgehalten, weil die US-Firma John E. Reid & Associates kein deutschsprachiges Ausbildungspersonal stellen konnte.

5.4 Schätzungen der Sachbearbeiter zum prozentualen Anteil des Vortäuschens einer Straftat und der falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gemäß § 177 StGB

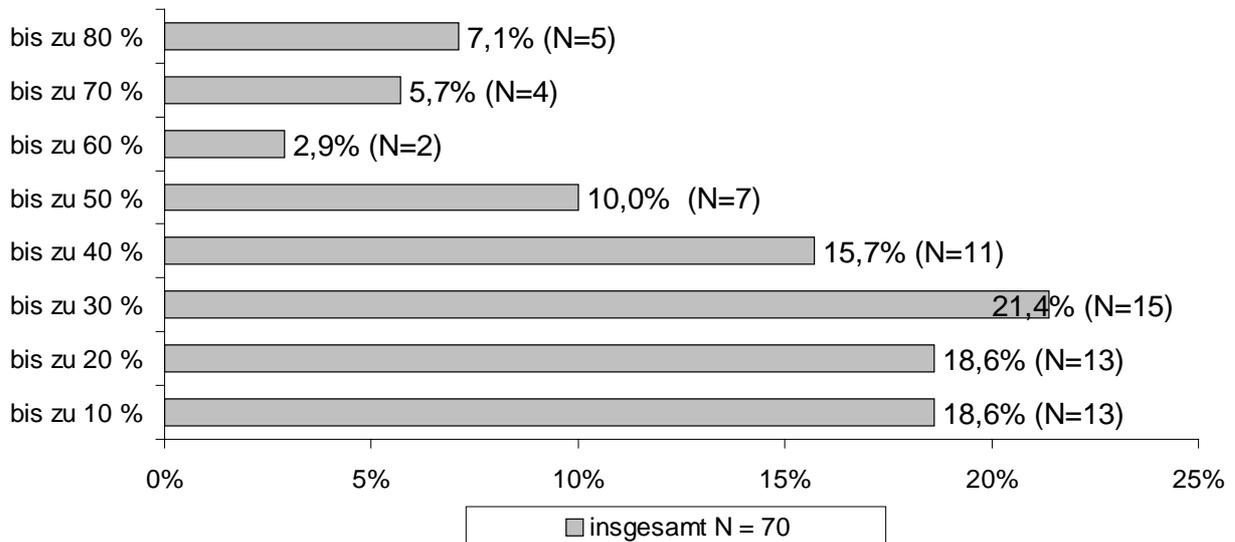
Die langjährige Tätigkeit im Arbeitsbereich „Sexualstraftaten“ und die dabei gemachten Erfahrungen prägen die Ansichten der Polizeibeamten über Täter, Opfer und Delikt. Es besteht die Gefahr, dass durch den beruflichen Erfahrungshintergrund Einstellungen entstehen, die auch Einfluss auf die Art und Weise der Ermittlungstätigkeit haben können. Die unterschiedlichen beruflichen Werdegänge und individuellen Einstellungen - beispielsweise zum Thema Sexualverhalten - lassen annehmen, dass die mit der Bearbeitung von Sexualdelikten betrauten Beamten sehr unterschiedliche Schätzungen abgeben, wie hoch der Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen bei den als Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigung angezeigten Sachverhalten ihrer Ansicht nach tatsächlich ist.

Die Antworten der Sachbearbeiter zu dieser Frage reichten auf den von Mitarbeitern der Kriminologischen Forschungsgruppe (KFG) selbst besuchten polizeiinternen Seminaren zu Sexualdelikten von fünf bis 80 Prozent. Auch in unsere Sachbearbeiterbefragung gab es vergleichbare Unterschiede in den Schätzungen: Sie lagen zwischen drei und 80 Prozent.⁴

³ Vgl. 6.9.3.4

⁴ 7 von 77 Sachbearbeitern gaben keine Schätzungen ab.

Graphik 38: Schätzung des prozentualen Anteils der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen durch die Sachbearbeiter



Drei Viertel aller Befragten (74,3%; N=52) schätzen den Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen auf bis zu maximal 40 Prozent, lediglich ein Viertel (25,7%; N=18) auf über 40 Prozent. 3 weibliche und 6 männliche Sachbearbeiter (12,8%;) halten einen prozentualen Anteil von über 60 bis zu 80 Prozent für realistisch. Sieben Befragte äußerten sich nicht zu diesem Punkt.⁵

Betrachtet man die Sachbearbeiter, die eine sehr hohe Schätzung von über 60 bis 80 Prozent abgegeben haben (N=9), sowohl unter dem Aspekt ihrer bisherigen Dienstzeit bei der Polizei insgesamt als auch unter dem der Zugehörigkeit zum Fachkommissariat, dann kann die Vermutung, dass eine langjährige Dienstzeit extreme Einschätzungen bei den als Vortäuschung oder falsche Verdächtigungen bewerteten Sexualdelikten begünstigt, nicht bestätigt werden.

Ein eindeutiger Zusammenhang in die Richtung „je länger ein Sachbearbeiter bei der Polizei ist, desto höher fällt seine Schätzung für die Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen aus“ oder „je länger ein Sachbearbeiter in der Fachdienststelle arbeitet, desto höher fällt seine Schätzung für die Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen aus“, ergab sich aus unseren Daten insgesamt nicht.

⁵ Systematische Ausfälle sind nicht zu erkennen. Vier Beamte waren nicht bzw. nur kurzzeitig im Fachkommissariat tätig. Zwei enthielten sich ohne erkennbaren Grund einer Einschätzung. Ein weiterer führt hierzu in einem Freitextfeld an: „*Es gibt mehr Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen als ich für möglich gehalten habe. Eine Schätzung kann ich nicht abgeben*“.

Keine wesentlichen Unterschiede zeigten sich auch zwischen Männern und Frauen. Insgesamt lag der berechnete Mittelwert für die Schätzungen des Anteils der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an allen als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen bei 33,4 Prozent⁶, Frauen erreichten mit 35,5 Prozent einen geringfügig höheren Wert als Männer (32,5%). Der für die polizeilichen Sachbearbeiter errechnete Mittelwert übertrifft die Angaben in einer älteren Untersuchung von Baurmann⁷ mit einem Wert von 25 Prozent, der im Rahmen der Befragung von Ratsanwärttern zur Phänomenologie der Sexualdelikte ermittelt wurde - allerdings nur für Vergewaltigungen.

Die Sachbearbeiter gaben im Freitextfeld zu ihrer Einschätzung noch Kommentare⁸ ab, die im Folgenden mit einigen typischen Aussagen beispielhaft zitiert werden:

„Es gibt mehr Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen als ich für möglich gehalten hätte. Eine Schätzung kann ich nicht abgeben.“

„Vorgetäuschte Delikte sind eher selten. Durch ausführliche Befragung kann der Sachverhalt geklärt werden.“

„Vortäuschungen können in der Regel erst nach umfangreichen Ermittlungen als solche nachgewiesen werden.“

„Tatsächliche Sexualdelikte / Vergewaltigungen sind häufiger. Bisher zweimal vorgetäuschte Vergewaltigungen.“

„Grund für „Vortäuschung“ häufig psychische Erkrankung, Medikamenten- und Alkoholeinfluss, Erklärungsnotstand gegenüber dem Partner für verspätete Heimkehr oder Seitensprung.“

„Jeder angezeigte Fall ist verschieden; pauschale Anzweiflung jeder Vergewaltigungsanzeige ist ebenso unangebracht wie blindes Vertrauen in die Opfer; Fingerspitzengefühl ist gefragt.“

„Es kommt häufiger vor, dass ich nicht weiß, wem ich glauben soll. Ich bin in diesen Fällen froh, keine Entscheidung treffen zu müssen.“

⁶ In der Berechnung wurden die 7 Beamten ohne Angabe einer Schätzung nicht berücksichtigt.

⁷ Vgl. Baurmann, Michael-C.: (1983), S. 295.

⁸ Zitiert werden hier auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die keine Schätzung abgaben.

„Häufig kommt es zur falschen Anschuldigung, weil das „Opfer“ vom „TV“ später gekränkt, beleidigt oder verlassen wurde, das „Opfer“ Angst hat, schwanger geworden zu sein, oder eine Ausrede für eigenes Fehlverhalten benötigt (zu spät oder betrunken nach Hause).“

„Ich habe für 1 Jahr alle Vorgänge des K 1 untersucht und die Sachbearbeiter befragt. Dabei mussten die echten Fälle von angezeigten § 177 StGB auf 30 % reduziert werden. Der Rest waren Vortäuschungen, fragwürdige oder unklare Anzeigen.“

„Während meiner langen Tätigkeit beim ursprünglichen Kommissariat der Sitte (jetzt nunmehr K 1) gab es aus meiner Sicht sehr, sehr wenige echte Fälle. Die Regel waren Vortäuschen einer Straftat bzw. Falsche Verdächtigungen.“

„Da die Vortäuschungen bzw. die „merkwürdigen“ Anzeigen (z.B. Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen und später Reue oder Enttäuschung o.ä.) sehr häufig sind, entwickelt man automatisch mehr Skepsis gegenüber den Anzeigerstatterinnen als bei anderen Delikten.“

5.5 Bewertung der Anzeigen durch die Sachbearbeiter

Die polizeilichen Sachbearbeiter wurden gebeten zu beurteilen, ob es sich bei den von ihnen bearbeiteten Fällen ihrer Meinung nach um eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung oder eine Vergewaltigung / sexuelle Nötigung handelt. Zu 85 von 109 Delikten lagen Antworten zu dieser Frage vor.

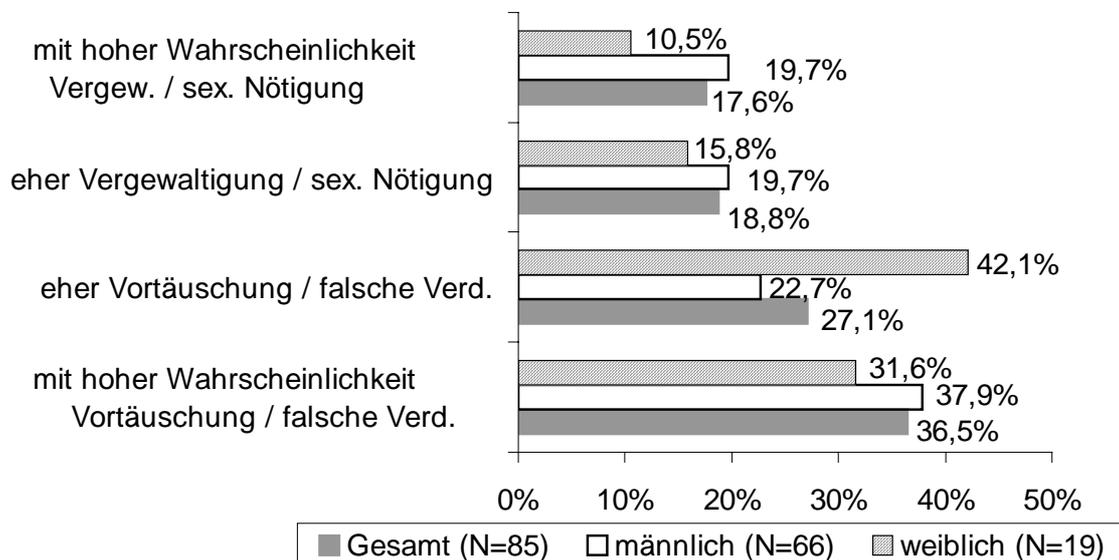
Weiter oben wurde gezeigt, dass die Sachbearbeiter der Polizei recht unterschiedliche Einschätzungen darüber abgeben, wie hoch der prozentuale Anteil der Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen an den angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen generell ist. Sehr hohe Prozentangaben waren dabei aber selten. Trotzdem tendieren sie bei der Beurteilung, ob es sich bei den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Sachverhalten

- mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung,
- eher um ein Vortäuschung / falsche Verdächtigung,

- eher um eine Vergewaltigung / sexuelle Nötigung oder
- mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Vergewaltigung / sexuelle Nötigung

handelt, deutlich zu den ersten beiden Alternativen. Fast zwei Drittel (63,6%) der Delikte werden als „mit hoher Wahrscheinlichkeit Vortäuschung / falsche Verdächtigung (36,5%) oder „eher Vortäuschung / falsche Verdächtigung“ (27,1%) eingestuft.

Graphik 39: Abschließende Einschätzung des Sachbearbeiters zum bearbeiteten Delikt



Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen beurteilen die Sachbearbeiterinnen⁹ die Anzeigen kritischer. In knapp drei Viertel der Fälle (73,7%; N=14) meinen die Sachbearbeiterinnen, dass es sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bzw. „eher“ um eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung handelt; bei den männlichen Kollegen sind es nur drei Fünftel (60,6%; N=40).

5.6 Qualität der Aussagen, Beweislage und Opferverhalten

Abgefragt wurden auch Gründe, die aus Sicht des Sachbearbeiters ursächlich dafür waren, dass eine Einstellung des Verfahrens durch die

⁹ Wegen der niedrigen Anzahl der weiblichen Sachbearbeiter (N=19) ist die statistische Aussagekraft dieses Vergleichs eingeschränkt.

Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO zu erwarten war. Dazu enthielt der Erhebungsbeleg einen Fragenkomplex, der in

- Qualität der Opferaussage
- Qualität der Tatverdächtigenaussage
- Beweislage und
- Tatverhalten des Opfers (Vortat-/ Tat-/ Nachtatverhalten)

gegliedert war.

5.6.1. Qualität der Opferaussage

Bei den zur Qualität der Opferaussage von den Sachbearbeitern erhaltenen Antworten - hier waren auch Mehrfachnennungen möglich - überrascht es kaum, dass die „widersprüchliche Aussage des Opfers“ am häufigsten als Grund für die erwartete Einstellung genannt wurde.

Tab. 30: Fragen zur Qualität der Aussage des Opfers

	Einstellung erwartet (N=88)	Einstellung nicht erwartet (N=21)
Keine Aussage des Opfers	7	3
Widersprüchliche Aussage des Opfers	41	4
Widerruf der Anzeige	14	1
Fehlende Detaillierung	19	2
Mangelnde Ausdrucksfähigkeit (Minderbegabung, psych. Krankheit, Reife)	10	2
Geringes/kein Interesse an Strafverfolgung	24	6
Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit	21	4
Einfluss psychotroper Substanzen bei der Erstvernehmung	6	1

Die „fehlende Detaillierung der Aussage“, „mangelndes Interesse an der Strafverfolgung“ und der „Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit“ waren aus Sicht der polizeilichen Sachbearbeiter weitere wichtige Gründe.

Typische Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld zur Qualität der Aussage(n) des Opfers waren beispielsweise:

„Die Geschädigte rief nach erfolgter Vernehmung an, zog ihre Beschuldigungen teilweise zurück und erklärte bei der Nachvernehmung, der Beschuldigte hätte keine Gewalt angewendet.“

„Die alkoholabhängigen Beteiligten waren amtsbekannt. Sie wohnten zusammen und schlugen sich oft. Die Geschädigte nahm immer wieder Anzeigen zurück.“

„Im Rahmen der Ermittlungen wurde ärztlicherseits beim Opfer eine psychische Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis attestiert.“

„Familienstreit wegen Scheidung, Rücknahme der Vorwürfe, dann erneute Anzeigeerstattung.“

Es bestand „eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem, Erweiterung des Tatvorwurfs auf ein Sexualdelikt erst bei wiederholter Vernehmung.“

„Die Geschädigte nahm und nimmt weiterhin ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch.“

„Die Staatsanwaltschaft beantragte ein Glaubwürdigkeitsgutachten für das Opfer, dieses hat jedoch die Termine nicht wahrgenommen, deshalb musste das Verfahren eingestellt werden.“

„Das Opfer machte nachweislich wahrheitswidrige Angaben.“

„Die Geschädigte befand sich zum Anzeigezeitpunkt zum 7. Mal im Frauenhaus und kehrte immer wieder zu ihrem Mann zurück - so auch während dieser Ermittlungen.“

5.6.2 Fragen zur Qualität der Tatverdächtigenaussage

Zur Qualität der Tatverdächtigenaussage wurden im Fragebogen vier feste Antwortvorgaben sowie ein Freitextfeld zur Auswahl angeboten. In 83 von 109 Fällen entschieden sich die Sachbearbeiter für mindestens eine der vorgegebenen Antwortalternativen (Mehrfachnennungen waren möglich), zu 16 Fällen machten sie nur Anmerkungen im Freitextfeld, 10 Fälle blieben ohne auswertbare Angaben.

Tab. 31: Qualität der Tatverdächtigenaussage

	Einstellung erwartet (N=88)	Einstellung nicht erwartet (N=21)
Keine Aussage des Tatverdächtigen	25	10
Schlüssige Schilderung des Sachverhaltes	35	5
TV-Tatversion durch Aussagen Dritter gestützt	20	--
TV-Tatversion durch Sachbeweise gestützt	6	--

Zunächst war relativ häufig keine Aussage des Tatverdächtigen vorhanden, daher konnte auch keine Bewertung zu deren Qualität abgegeben werden (N=35). Anmerkungen, die von den Sachbearbeitern im Freitextfeld zu diesen Fällen gemacht wurden, hatten in der Regel zum Inhalt, dass der Tatverdächtige

- psychisch krank sei,
- nicht zur Vernehmung erschienen war,
- sich zur Sache nicht äußern wollte oder
- auf Weisung der Staatsanwaltschaft nicht vernommen wurde.

Am häufigsten gaben die Sachbearbeiter an, es habe sich bei der / den Aussage(n) des Tatverdächtigen um „schlüssige Schilderungen des Sachverhaltes“ gehandelt, die nicht zu widerlegen waren (N=40). Seltenere waren Zeugenaussagen Dritter, die zur Stützung der Angaben des Tatverdächtigen beitrugen (N=20). Sachbeweise zur Entlastung konnten nur in vergleichsweise wenigen Fällen gefunden werden (N=6).

Für insgesamt 16 Fälle nutzten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nur das Freitextfeld. Soweit sich die Anmerkungen auf den Tatverdächtigen bezogen hatten sie überwiegend zum Inhalt, dass dieser

- geistig behindert oder „verwirrt“ gewesen sei und sich deshalb nicht richtig artikulieren habe können,
- ausgesagt habe, der gesamte Sachverhalt habe überhaupt nicht stattgefunden, ohne dass dies zu widerlegen war oder

- eine der Opferaussage widersprechende Darstellung der Geschehnisse abgegeben hatte, die eine Sexualstraftat ausschloss und ebenso wenig zu widerlegen war.

5.6.3. Beweislage

Die Schwierigkeiten bei der kriminalpolizeilichen respektive staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Sexualdelikten wird durch die Ergebnisse zu diesem Abschnitt des Fragebogens noch einmal verdeutlicht.

5.6.3.1 Spuren

Verwertbare Spuren am Opfer oder am Tatort können in den wenigsten Fällen gesichert werden. Entweder verursachte der Tatverdächtige keine, es sind keine mehr vorhanden, weil bei Anzeigeerstattung der Tatzeitpunkt bereits länger zurück liegt, oder das Opfer verweigerte eine körperliche Untersuchung. In drei Viertel der 109 untersuchten Fälle gab es keine oder nur für einen Tatnachweis nicht ausreichende Spuren (76,1%; N=83). Ergänzend merkten die Sachbearbeiter im Freitextfeld beispielsweise an:

„Die angegebene Tatwohnung stand seit Monaten leer. Die Sachverhaltsschilderung bezog sich unter anderem auf die detaillierte Beschreibung einer nicht (mehr) vorhandenen Wohnungseinrichtung.“

„Durch eingeholte ärztliche Auskünfte konnten zwar körperliche Misshandlungen, aber keine Vergewaltigung nachgewiesen werden. Das Opfer hatte vor den Ärzten keine Angaben hierzu gemacht.“

„Verletzungen, auch länger zurückliegende, wurden im Krankenhaus zwar mehrmals festgestellt, die Geschädigte gab jedoch gegenüber den Ärzten nie die wahre Ursache der Verletzungen an.“

„Die Zeugin verweigerte eine körperliche Untersuchung. Gegenüber Polizeibeamten verweigerte sie Angaben. Sachverhalt wurde durch eine Krankenhausärztin nach Behauptung der Zeugin bekannt.“

5.6.3.2 Zeugenaussagen Dritter

Zeugen für das eigentliche Tatgeschehen¹⁰ sind in den seltensten Fällen vorhanden - sie können in der Regel allenfalls Auskünfte über die Wahrnehmung von Tatsachen geben, die sich auf die Rahmenhandlung oder das Verhältnis von Täter und Opfer zueinander vor oder nach dem angezeigten Vorfall beziehen. Im wesentlichen konzentrieren sich die weiteren Ermittlungen auf die Sachverhaltsschilderungen des Opfers und des Tatverdächtigen, wobei diese von recht unterschiedlicher Qualität sein können und auch nicht immer von beiden Beteiligten vorliegen.

Nach den Angaben der Sachbearbeiter gab es zu gut einem Drittel der Fälle (35,8%; N=39) keinerlei Zeugenaussagen von dritten Personen. Anmerkungen im Freitextfeld waren zum Beispiel:

„Nur Tatverdächtiger und Opfer bei Tatausführung. Keine Zeugen, die das Tatgeschehen beobachtet haben.“

„Beschuldigten- und Opferaussage deckten sich in Vor- und Nachtat vollkommen. Lediglich die Gewalteinwirkung wird vom Beschuldigten bestritten.“

„...handelte sich um körperliche Auseinandersetzung in laufendem Scheidungsverfahren (getrennt lebend unter gemeinsamem Dach).“

„Die Anzeige erfolgte erst Jahre nach der letzten angeblichen Tat. Keine Tatzeugen; nur Zeugen vom Hörensagen.“

„Nur die Aussage einer Dipl.-Psychologin über die häuslichen Verhältnisse (Schläge)“ lag vor.

5.7 Vortat- / Tat- / Nachtatverhalten des Opfers

In der Aktenanalyse¹¹ wurde bereits auf das Vortat-, Tat- und Nachtatverhalten des Opfers eingegangen. Im Rahmen der Sachbearbeiterbefragung konnten die polizeilichen Sachbearbeiter in drei fest vorgegebenen und drei Freitextfeldern angeben, ob und inwieweit das Verhalten des Opfers im Ablauf der geschilderten Tat ihrer Meinung nach seine Aussage zweifelhaft erscheinen lässt (Mehrfachnennungen waren möglich). Zu 68 von 109 Fällen gaben die Sachbearbeiter Antworten zum

¹⁰ Vgl. 4.2.8.

¹¹ Vgl. Kapitel IV.

Verhalten des Opfers ab. Am häufigsten wurde das Nachtatverhalten als ursächlich für Zweifel an der Opferaussage genannt (39,4%; 43 Fälle). An zweiter Stelle folgte das Vortatverhalten (33,9%; 37 Fälle), danach erst das Verhalten des Opfers bei der Tat selbst (25,7%; 28 Fälle)¹².

5.7.1 Vortatverhalten des Opfers

Das Vortatverhalten wirkte sich nach Einschätzung der Sachbearbeiter in 37 Fällen insbesondere dann negativ auf die Glaubwürdigkeit des Opfers aus, wenn

- die Initiative zur Aufnahme von Kontakten mit sexueller Komponente vom Opfer ausging. Dieses hatte nach den Anmerkungen der Sachbearbeiter den Tatverdächtigen „massiv angemacht“ oder „angebaggert“, immer wieder versucht, telefonisch ein Treffen mit dem Tatverdächtigen zu arrangieren, diesen nach einem heftigen Flirt per Internet für den nächsten Tag zum Übernachten in die eigene Wohnung eingeladen, oder die Nähe des Tatverdächtigen und eine Möglichkeit, mit ihm alleine in dessen Zimmer oder Wohnung zu sein, gesucht.
- das Opfer den Eindruck erweckte, es stünde der Anbahnung einer Beziehung positiv gegenüber. Tatverdächtiger und Opfer hatten vor dem als Sexualstraftat polizeilich registrierten Vorfall bereits Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit, in Gaststätten oder Diskotheken ausgetauscht, für Zeugen entstand der Eindruck, dass Tatverdächtiger und Opfer ein Paar sind.
- eine längere sexuelle Beziehung zwischen den Tatbeteiligten bestand und das Vortatverhalten oder Aussagen des Opfers zum Ablauf der Geschehnisse im Vorfeld der angezeigten Tat die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage stellten. So kam es beispielsweise schon früher zu falschen Verdächtigungen im Bekanntenkreis, zu nachweislich überzogenen Darstellungen von Gewalttätigkeiten des Partners / Expartners oder sexuellen Kontakten mit Vaginal- oder Analverkehr unmittelbar vor der dann als Sexualdelikt angezeigten Tat.

5.7.2 Tatverhalten des Opfers

Das Tatverhalten des Opfers erschien den Sachbearbeitern bei 25 Fällen vor allem dann fragwürdig, wenn

¹² Bei der Prozentberechnung wird immer von N = 109 ausgegangen.

- die Geschädigte keinerlei Gegenwehr leistete, obwohl dies problemlos möglich und Erfolg versprechend gewesen wäre. Mehrere Tatorte waren so gelegen, dass durch Schreien ohne Risiko dritte Personen herbeigerufen hätten werden können, die sich in unmittelbarer Nähe aufhielten. Keine Gegenwehr leisteten einige Frauen bei sexuellen Kontakten, die zunächst einvernehmlich stattfanden, ihnen dann aber „zu weit gingen“. Aus ihren Schilderungen war kaum eine Gewaltanwendung durch den Tatverdächtigen aber auch keine körperliche Gegenwehr des Opfers zu erkennen.
- das Opfer unter dem Einfluss von freiwillig konsumierten Substanzen wie Alkohol, illegalen Drogen oder Medikamenten stand und deshalb Erinnerungslücken hatte, der geschilderte Tatablauf auch ohne den Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen verworren schien oder vor dem Hintergrund der eigenen Lebenserfahrung der Sachbearbeiter nicht nachvollziehbar war.
- Zweifel an der Durchführbarkeit der beschriebenen sexuellen Handlungen am angegebenen Tatort oder in der beschriebenen Art und Weise bestanden. Beispiele hierfür waren eine Vergewaltigung in einem zweisitzigen Sportcoupe oder ein vaginaler Geschlechtsverkehr von hinten bei bis zu den Knien heruntergezogener Jeanshose des schlafenden Opfers.

5.7.3 Nachtatverhalten

Am häufigsten (N=43) führte das Nachtatverhalten des Opfers dazu, dass seine Aussage von den Sachbearbeitern als zweifelhaft angesehen wurde. Insbesondere wenn:

- das Nachtatverhalten der polizeilich als Opfer Registrierten für die Sachbearbeiter unverständlich blieb. Die Opfer zeigten teilweise ein Verhalten, das eher zu erwarten gewesen wäre, wenn eine Sexualstraftat überhaupt nicht geschehen ist. Nicht wenige hielten den nahen Kontakt zum Tatverdächtigen auch weiterhin aufrecht.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

„Das Opfer ging mit dem Beschuldigten (nach der Tat) noch in eine Gaststätte - als ob nichts gewesen wäre!“

„Nach angeblicher Tat legte sich der Beschuldigte ins Bett, das Opfer deckte diesen zu. Es verließ später die Wohnung, um Zigaretten zu kaufen.“

ten zu holen. Vorher weckte es den Beschuldigten und sagte bescheid.“

„Das „Opfer“ kehrte zum „Tatverdächtigen“ zurück und schlief freiwillig wieder mit diesem.“

„Das Opfer ließ den Tatverdächtigen immer wieder freiwillig in die Wohnung.“

„Opfer blieb nach den Taten beim Tatverdächtigen wohnhaft und ließ sich unter anderem den Führerschein finanzieren.“

„Das Opfer wollte sich zunächst nicht vom Täter - zugleich Ehemann - trennen.“

„Vergewaltigungen über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren, insgesamt ca. 30 Vergewaltigungen. Anzeige wurde nicht erstattet, das Opfer hat ständig beim Tatverdächtigen gewohnt.“

- die Aussagen von Anfang an widersprüchlich waren oder vom Opfer immer wieder modifiziert werden mussten, weil im Lauf der Ermittlungen Tatsachen bekannt wurden, die der Tatversion des Opfers widersprachen.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

„Zuerst gemachte Angaben stellen sich als teilweise falsch heraus.“

„Widersprüchliche Angaben des Opfers gegenüber Nachbarn und Ärzten in Bezug auf seine Verletzungen.“

„Opfer räumt erst spät (bei Tatortsuche) ein, dass Teile der ursprünglichen Aussage nicht stimmen.“

„Die Opferaussage steht im Widerspruch zu weiteren Zeugenaussagen.“

- das Opfer mangelndes Interesse an der Strafverfolgung zeigte, körperliche Untersuchungen ablehnte oder zu keinerlei Aussagen bereit war.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

„Opfer verweigerte eine Atemalkoholmessung und die Untersuchung in der Rechtsmedizin.“

„Abschwächung der Vorwürfe nach erster Vernehmung, kein Interesse an der Strafverfolgung; dann erneut Anzeige, ohne zur Vernehmung zu erscheinen.“

„Opfer wollte Tat nicht anzeigen. Nur durch weitere Tat des TV am Ehemann des Opfers wurde Sachverhalt bekannt und das Opfer mit einer Vernehmung konfrontiert.“

- der Eindruck entstand, dass die Anzeige als Mittel zu einem anderen Zweck erstattet wurde.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

„Opfer erstattete erst rund zwei Monate später im Rahmen der Scheidungsauseinandersetzung Anzeige.“

„Opfer hätte von sich aus keine Anzeige gemacht und sprach erst von Vergewaltigung, als sich der Tatverdächtige überall mit dem Geschlechtsverkehr mit ihr brüstete, und dies drohte, Ortsgespräch zu werden.“

„Frau konnte mit Unterstützung Dritter (Frauennotruf u. a) die Trennung, die längst überfällig und gewollt war, realisieren.“

„Die Mutter des Opfers hatte das Sorgerecht für die Tochter des Opfers beantragt. Opfer wollte dies durch Anzeige gegen den Bruder verhindern, der noch bei der Mutter wohnt.“

- wenn die Aussagen des Opfers wegen einer bestehenden Alkohol- / Drogenabhängigkeit oder einer psychischen Erkrankung unklar und fraglich blieben.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

„Opfer stand zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung deutlich sichtbar unter Medikamenten- bzw. Drogeneinfluss, schlief ständig ein und konnte anfangs keine detaillierten Angaben machen.“

„ Psychiatrische Behandlung vor und nach der Tat - seit längerem psychische Probleme - Begründung der Bitte zur Rücknahme der Anzeige.“

5.8 Zusammenfassung und Bewertung

Die an der Sachbearbeiterbefragung beteiligten polizeilichen Sachbearbeiter schätzen den Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an **allen** Anzeigen gem. § 177 StGB im Durchschnitt auf ein Drittel (33,4%). Beinahe zwei Drittel (63,6%) der von ihnen bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft mit den Begründungen „Aussage gegen Aussage“, „keine Aussage des Opfers“, „widersprüchliche Aussage des Opfers“ und „Tatbestand nicht erfüllt“ gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren halten sie „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ (36,5%) oder „eher“ (27,1%) für eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung und nicht für eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Einschätzung auch für die Fälle der Sachbearbeiter gilt, die nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr im aktiven Dienst waren und deshalb auch nicht in die Auswertungen mit einbezogen werden konnten¹³. Rechnet man nun auf der Grundlage der o.a. Ergebnisse **näherungsweise** auf den Gesamtbestand aller Vorfälle hoch¹⁴, die sich im Jahr 2000 für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben (N=1894)¹⁵, dann wird **etwa ein Drittel aller Fälle** entweder ohnehin als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigt, oder die Ermittler halten sie zumindest „eher“ für eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung, obwohl die Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden mussten, weil für die Begründung eines hinreichenden Tatverdachts und damit einer Anklage die Beweislage nicht ausreichte.

Diese näherungsweise Berechnung auf Grundlage der Sachbearbeiterbefragung liegt erstaunlich nahe bei dem von den Sachbearbeitern durchschnittlich geschätzten prozentualen Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gem. § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit 33,4%. In ihren Schätzungen geben diese also - auf Basis ihrer beruflichen Erfahrungen - relativ genau den prozentualen Anteil der Anzeigen an, bei denen auch nach Abschluss der Ermittlungen nicht alle Zweifel an den Angaben des Opfers ausgeräumt werden konnten.

¹³ Vgl. 5.2.

¹⁴ Die Daten der Sachbearbeiterbefragung basieren auf einer 25%-Stichprobe. Darüber hinaus waren auch unter den Fällen mit unbekanntem Täter, die in der Befragung nicht berücksichtigt wurden, noch weitere zweifelhafte Fälle.

¹⁵ Vgl. 6.2.

Berücksichtigt man für eine - wiederum näherungsweise - Berechnung nur die tatsächlich als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten Fälle, und die gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren, die von den Sachbearbeitern als „mit **hoher Wahrscheinlichkeit** eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung“ bewertet wurden, dann ist aus Sicht der ermittelnden Beamten immer noch etwa jeder fünfte Fall **sehr zweifelhaft**.

Polizeiliche Sachbearbeiter von Sexualdelikten werden im beruflichen Alltag also weitaus häufiger mit fraglichen Vorfällen konfrontiert, die mit der Glaubwürdigkeit des Opfers zu tun haben, als dies der Anteil von nur 7,4% (140 von 1894 Fällen) für die tatsächlich als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten Fälle zunächst annehmen lässt. In der Regel wird von der Polizei bei zweifelhaften Vorfällen aber eine Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben, nur bei eindeutiger Beweislage wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung. Die Sachbearbeiter kommen immer wieder in die verunsichernde Situation, nicht zu wissen, wem der Tatbeteiligten sie glauben sollen und sind dann manchmal durchaus nicht unglücklich darüber, dass die Entscheidung, wie weiter zu verfahren ist, bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Die am häufigsten von den Sachbearbeitern genannten Gründe für Zweifel am Vorliegen einer Vergewaltigung / sexuellen Nötigung waren das Vortat- und das Nachtatverhalten des Opfers, widersprüchliche oder wenig detaillierte Aussagen, der Widerruf der Anzeige durch das Opfer, mangelndes Interesse an der Strafverfolgung und der Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit. Dazu kommen oft schlüssige, nicht widerlegbare Aussagen des Tatverdächtigen, die teilweise noch von Zeugen oder, deutlich seltener, durch Sachbeweise bestätigt wurden.

6 Das Vortäuschen von und die falsche Verdächtigung wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§§ 145 d, 164 StGB)

Von allen Vorgängen, die sich für die Polizei im Jahr 2000 zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben, wurden nur 7,4 Prozent als Vortäuschen einer Straftat¹ oder falsche Verdächtigung in der PKS registriert. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich um Fälle mit eindeutiger Beweislage im Hinblick auf diese Straftaten. Auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen noch fragliche Fälle werden in der Regel als Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

6.1 Einleitung

Ein in der bisherigen kriminologischen Forschung weitgehend vernachlässigtes Thema ist das Vortäuschen von (§ 145 d StGB) und die falsche Verdächtigung wegen (§164 StGB) Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen - obwohl es sich dabei nicht um ein Problem handelt, das erst in der letzten Zeit an Aktualität und Relevanz gewonnen hätte. Schilderungen von Fällen, in denen Männer wahrheitswidrig einer Vergewaltigung beschuldigt wurden, lassen sich schon in sehr alten Quellen finden. Beispielsweise ist in der Bibel (Buch Genesis, Kapitel 39) eine falsche Verdächtigung beschrieben, anhand derer sich einige Hauptprobleme im Zusammenhang mit diesen Straftaten erkennen lassen: Das angebliche Opfer und der betroffene Mann sind alleine, zur Bewertung des Sachverhaltes stehen nur die Aussagen der beiden Tatbeteiligten zur Verfügung, das „Opfer“ bleibt bei seiner falschen Darstellung und nimmt auch die Bestrafung des „Täters“ in Kauf.

Josef war nach Ägypten gebracht und dort als Sklave an einen Hofbeamten des Pharaos verkauft worden:

„Dieser ließ seinen ganzen Besitz in Josefs Hand und kümmerte sich, wenn Josef da war, um nichts als nur um sein Essen. Josef war schön von Gestalt und Aussehen. Nach einiger Zeit warf die Frau seines Herren einen Blick auf Josef und sagte: Schlaf mit mir!..... Obwohl sie Tag für Tag auf Josef einredete, bei ihr zu schlafen und ihr zu Willen zu sein, hörte er nicht auf sie. An einem solchen Tag kam er ins Haus, um seiner Arbeit nachzugehen. Niemand vom Hausgesinde war anwesend. Da

¹ Im folgenden Text auch kurz als „Vortäuschung“ bezeichnet.

packte sie ihn an seinem Gewande und sagte: Schlaf mit mir! Er ließ sein Gewand in ihrer Hand und lief hinaus. Als sie sah, dass er sein Gewand in ihrer Hand zurückgelassen hatte und hinausgelaufen war, rief sie nach ihrem Hausgesinde und sagte zu den Leuten: Seht nur! Er hat uns einen Hebräer ins Haus gebracht, der seinen Mutwillen mit uns treibt. Er ist zu mir gekommen, und wollte mit mir schlafen; da habe ich laut geschrien. Als er hörte, dass ich laut aufschrie und rief, ließ er sein Gewand bei mir liegen und floh ins Freie. Sein Kleid ließ sie bei sich liegen, bis sein Herr nach Hause kam. Ihm erzählte sie die gleiche Geschichte: Der hebräische Sklave, den du uns gebracht hast, ist zu mir gekommen, um mit mir seinen Mutwillen zu treiben. Als ich laut aufschrie und rief, ließ er sein Gewand bei mir liegen und lief hinaus. Als sein Herr hörte, wie ihm seine Frau erzählte: So hat es dein Sklave mit mir getrieben!, packte ihn der Zorn. Er ließ Josef ergreifen und in den Kerker bringen..... Dort blieb er im Gefängnis. (Genesis 39,1 bis 39,21)

6.2 Grundsätzliche Probleme

Der Problembereich Vortäuschen / falsche Verdächtigung gehört zu den Themen der Kriminologie, die aus einer ganzen Reihe von Gründen äußerst sensibel behandelt werden müssen:

Anzeigen wegen des Vortäuschens von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen oder der falschen Verdächtigung wegen dieser Delikte werden von der Polizei relativ selten an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Dies steht zunächst im Widerspruch zur Einschätzung der in den für Sexualdelikte zuständigen Kommissariaten der Kriminalpolizei beschäftigten Beamtinnen und Beamten, die teilweise von einer sehr hohen Quote an Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen ausgehen, ohne dabei allerdings auf Forschungsergebnisse oder selbst erhobene Daten zurückgreifen zu können. So äußerte ein Kommissariatsleiter im Zusammenhang mit unserer Aktenanalyse:

„Alle Sachbearbeiter von Sexualdelikten sind sich einig, dass deutlich mehr als die Hälfte der angezeigten Sexualstraftaten vorgetäuscht werden. Viele angezeigte Fälle lassen zwar die Vermutung einer Vortäuschung bzw. falschen Verdächtigung zu, berechtigen jedoch nicht zu einer entsprechenden Anzeige.“

Bezug genommen wird hier auf die Vorgänge, bei denen auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen nicht unerhebliche Zweifel an den Aussagen des angeblichen Opfers bestehen bleiben. Ein Tatnachweis für ein Vortäuschen oder eine falsche Verdächtigung ist aber insbeson-

dere deshalb meist nicht zu führen, weil ein Geständnis des angeblichen Opfers nicht vorliegt. Trotz vieler Inkonstanzen in den Zeugenaussagen und dem Vorliegen weiterer Kriterien, welche die Glaubwürdigkeit in Frage stellen, bleibt letztendlich die Aussage des angeblichen Opfers neben der des von ihm Beschuldigten stehen; andere Personen- oder Sachbeispiele liegen in ausreichender Beweiskraft in der Regel nicht vor. Anzeige erstattet wird in diesen Fällen fast ausschließlich wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung und nicht wegen Vortäuschens oder falscher Verdächtigung. Auf die Erledigung dieser Verfahren durch die Justiz wird im Kapitel IV ausführlich eingegangen.

Aus Sicht der ermittelnden Polizei-/Kriminalbeamten muss bei Vorgängen, die als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigt werden, selbstverständlich immer auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass es sich um ein Vortäuschen oder eine falsche Verdächtigung handeln kann. Der Sachbearbeiter bewegt sich zwischen einer Frau, deren tatsächliche Viktimisierung erst widerspruchsfrei festgestellt werden muss, und einem Mann, für den die Unschuldsvermutung gilt, solange er nicht zweifelsfrei überführt werden kann. Die persönlichen Berufserfahrungen aus selbst bearbeiteten Fällen, die sich im Nachhinein als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung herausgestellt haben, und der Austausch mit Kollegen über deren Erfahrungen bergen die Gefahr des Entstehens einer übertriebenen „professionellen Skepsis“, eines mit Vorurteilen verbundenen Misstrauens, in sich. Dies kann dazu führen, dass die Sachverhaltsschilderungen der Opfer tatsächlicher Vergewaltigungen oder sexueller Nötigungen in einer Form in Frage gestellt werden, die ein ohnehin durch die Sexualstraftat bereits psychisch hoch belastetes Opfer weiter schädigt, anstatt es bei der Bewältigung der Tatfolgen zu unterstützen. Hier ist viel psychologisches Einfühlungsvermögen gefragt, um eine sekundäre Viktimisierung durch die Art und Weise der polizeilichen Ermittlungen zu vermeiden; dies gilt natürlich auch für die Justiz im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Eine in ihren Auswirkungen nicht zu unterschätzende Folge der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen besteht also darin, dass sie gegen die tatsächlichen Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ein „Klima des generellen Misstrauens“ erzeugen: Die Opfer werden nicht selten mit einer Situation konfrontiert, in der sie beweisen sollen, dass sie nicht doch freiwillig an den sexuellen Aktivitäten teilgenommen, diese sogar initiiert oder durch ihr „fahrlässiges Verhalten“ zumindest provoziert haben. Im Gegensatz zu anderen Delikten steht damit von den ersten polizeilichen Ermittlungen bis zur Hauptverhandlung vor Gericht der Vorwurf zumindest einer „Mitschuld“ des Opfers an der

Tat im Raum². Die mit der Sachbearbeitung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen betrauten Sachbearbeiter von Polizei und Justiz müssen daher in der Aus- und Fortbildung immer wieder für die Probleme, die durch im Berufsleben gewachsene Vorurteile und der daraus möglicherweise resultierenden selektiven Wahrnehmung entstehen können, sensibilisiert werden.

Die Beschäftigung mit dem Thema Vortäuschung und falsche Verdächtigung läuft immer auch Gefahr, in der Öffentlichkeit als Bestätigung der Vergewaltigungsmythen missverstanden zu werden, die sich um die „vermeintliche Mitschuld der Opfer und die Tatprovokation durch die Opfer zentrieren“. Sozial durchaus noch etablierte, wissenschaftlich aber längst widerlegte Vorstellungen wie:³

- die Opfer von Vergewaltigungen sind in erster Linie sehr attraktive Frauen,
- Auslöser für eine Vergewaltigung ist eine erotisierende oder stimulierende Reizwirkung, die vom äußeren Erscheinungsbild einer Frau ausgeht,
- Frauen können aus einer Vergewaltigung möglicherweise sogar Lustgewinn erzielen (Mythos vom geheimen Vergewaltigungswunsch),
- Vergewaltigung ist lediglich eine besonders aggressive Form des Geschlechtsverkehrs im Leben einer Frau und im Grunde gar nicht so schlimm,
- die Vergewaltigung ist in der Regel eine sexuelle Triebtat,
- eine Vergewaltigung ist gar nicht möglich, wenn sich eine Frau nur „richtig“ wehrt,

können bestärkt werden, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung über Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen nach dem Motto „sex and crime sales“ verkürzt und aus dem Zusammenhang gerissen für den heute leider oft üblichen Sensations- und Schlagzeilenjournalismus missbraucht werden.

Während die schwerwiegenden psychischen und sozialen Folgen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen für die Opfer bereits Ge-

² Vgl. Weis, K. (1982): S. 6.

³ Vgl. Greul, L. (1993): S. 65.

genstand verschiedener Untersuchungen waren, fehlen Erkenntnisse über die Auswirkungen auf das weitere Leben der zu Unrecht einer derartigen Sexualstraftat Beschuldigten. Die Datengrundlagen unseres Projektes lassen empirisch fundierte Aussagen zu diesen Fragestellungen leider auch nicht zu. Das Zitat des Philosophen Plutarchos von Chaironeia „semper aliquid haeret“ - (verleumde nur frech:) es bleibt immer etwas hängen - dürfte die Folgen, die sich aus falschen Verdächtigungen für die davon betroffene Person ergeben können, ganz gut beschreiben. Aus einigen der von uns analysierten Akten ließen sich Probleme erkennen, die noch näher untersucht werden müssten, beispielsweise:

- die gestörte Vertrauensbasis in partnerschaftlichen Beziehungen und zum engeren sozialen Umfeld,
- das Misstrauen oder auch die dauerhafte soziale Ausgrenzung im Bekannten- und Freundeskreis, im beruflichen Umfeld oder der Nachbarschaft,
- die Auswirkungen auf die Entscheidungen von Behörden (z. B. Polizei, Jugendamt, Vormundschaftsgericht),
- die Verunsicherung bei der Kontaktaufnahme zum anderen Geschlecht,
- das Entstehen eines generell negativen Frauenbildes beim falsch Verdächtigten.

Besonders schwierig für die betroffene Person und dessen soziales Umfeld sind die Fälle, in denen das Verfahren wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung nicht mit einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld durch ein Gericht endet. Wenn trotz ganz erheblicher Zweifel an der Schilderung des Tatherganges durch das angebliche Vergewaltigungs- oder Nötigungsoffer von der Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden muss, weil weitere Indizien oder Tatzeugen fehlen, Aussage gegen Aussage steht und ein Tatnachweis mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nicht zu führen ist, befindet sich der fälschlich beschuldigte Mann in einer ähnlich schutz- und hilflosen Lage wie eine vergewaltigte Frau⁴. Er kann die erhobenen Vorwürfe nicht vollständig widerlegen, ein Restverdacht bleibt.

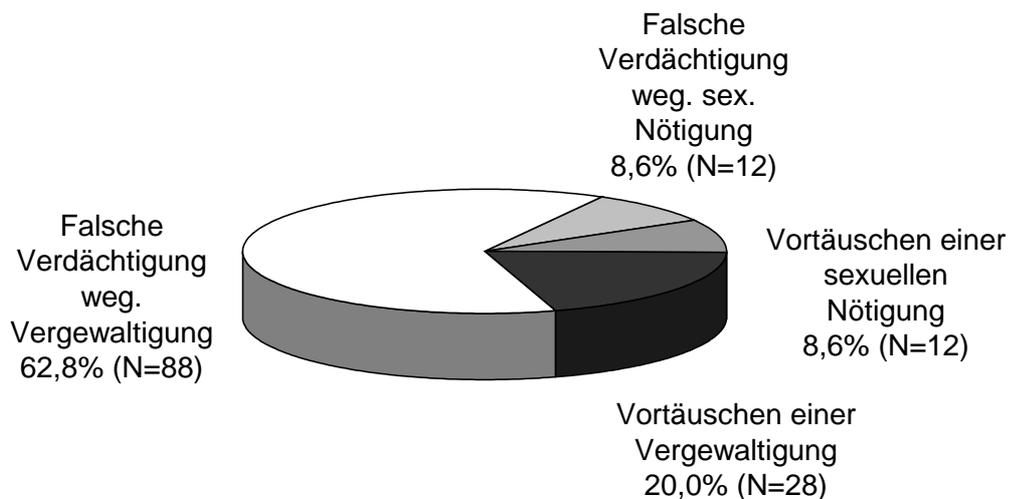
⁴ Vgl. Lamnek, S, (1986): S. 82.

6.3 Vortäuschen / falsche Verdächtigung - absolute Fallzahlen

Abweichend von dem in der Einleitung beschriebenen historischen Fallbeispiel kommen angebliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in der Mehrzahl der Fälle nur dann gemäß § 145 d StGB als vorge-täuschte Straftat oder nach § 164 StGB als falsche Verdächtigung zur Anzeige durch die Polizei, wenn das vermeintliche Opfer gesteht, den Sachverhalt falsch geschildert zu haben, oder die Beweislage insgesamt eindeutig gegen die Aussagen des angeblichen Opfers spricht.

In unsere Untersuchung gingen insgesamt 140 Fälle ein, die über Sonderauswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Vorgangsverwaltung der Polizei und auf Rückfrage nach weiteren Fällen bei den sachbearbeitenden Dienststellen zusammengetragen wurden.

Graphik 40: Prozentuale Anteile der Vortäuschungen von und der falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (N=140)



In etwa vier Fünftel der Fälle betraf die falsche Verdächtigung oder das Vortäuschen eine Vergewaltigung (82,9%, 116 Fälle). Nur knapp ein Fünftel bezog sich auf eine angebliche sexuelle Nötigung (17,1%, 24 Fälle) wobei auffällt, dass die Hälfte dieser Anzeigen gegen minderjährige Mädchen erstattet wurde.

Addiert man die bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei als Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen in der PKS erfassten Fälle (1754) des Jahres 2000 zu den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen (140), dann ergeben sich für das Jahr 2000 insgesamt 1894 Vorgänge, die sich für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben. Nur **7,4 Prozent** davon wurden mit

einer Anzeige wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung von der Polizei in der PKS registriert. Diese Anzeigen sind also vergleichsweise selten, ihr prozentualer Anteil entspricht in unserem Datenbestand fast genau dem in einer Erhebung in Schleswig-Holstein, die allerdings keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt. Für die Kalenderjahre 1994/1995 wurde darin als „zweifelsfrei nachweisbare“ Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen ein Anteil von 7,6 Prozent⁵ ausgewiesen.

Bezieht man - über die oben dargestellten Hellfelddaten hinaus - Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung mit ein, die „vermuten lassen, dass im Bereich der sexuellen Gewalt pro Anzeige mit etwa 3 - 10 nicht angezeigten Fällen zu rechnen ist“⁶, ergäben sich andere Relationen. Während im Hellfeld etwa einer Anzeige wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung knapp 13 wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung gegenüberstehen, kämen unter Berücksichtigung der Dunkelfelddaten 38 (3-fach) bis 125 (10-fach) tatsächlich vorgefallene Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen auf eine Anzeige wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung. Derartige Berechnungen sind allerdings nur eine sehr grobe Annäherung an die Realität, insbesondere weil viele Anzeigen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung bereits von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO eingestellt werden müssen, da wegen fehlender Personen- und/oder Sachbeweise ein Tatnachweis nicht zu führen ist und somit auch nicht genau festgestellt werden kann, wie viele tatsächliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen unter den angezeigten Fällen waren. Außerdem kommt es bei einigen wenigen der als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Taten dann doch zu Verurteilungen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung⁷.

6.4 Anzeigeerstattung / Mitteilung

Wie und von wem erfahren Polizei oder Staatsanwaltschaft von den Vorfällen, die zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt werden, dann aber zu Ermittlungen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung führen?

In vier von fünf Fällen (78,6%; N=110) sind zunächst die Beamten des uniformierten Dienstes mit den angeblichen Sexualstraftaten befasst. Weitaus seltener geschieht die Erstaufnahme des Sachverhaltes direkt

⁵ Brill, K. u.a. (1998). Vgl. auch Baurmann, Michael (1983): S. 294 ff.

⁶ Vgl. Baurmann, M. (1983): S. 56.

⁷ Auf diese Fälle wird im Kapitel IV genauer eingegangen.

bei den mit der Bearbeitung von Sexualdelikten zuständigen Fachdienststellen der Kriminalpolizei oder beim Kriminaldauerdienst (15,7%; N=22), manchmal auch bei der Staatsanwaltschaft (5,7%; N= 8).

Bei zwei Drittel der Anzeigen (67,1%; N= 94) kommen die Informationen über die angebliche Sexualstraftat **vom angeblichen Opfer selbst**. Allerdings hat dieses sich nur in der Minderzahl der Fälle (N=40) ohne Einflussnahme Dritter entschieden, auszusagen. Nach Gesprächen mit Personen aus dem näheren sozialen Umfeld, mit Eltern, nahen Verwandten, Freunden, guten Bekannten oder anderen Vertrauenspersonen, vor denen wider besseres Wissen behauptet wurde, Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung geworden zu sein, bestanden diese Personen auf einer Aussage bei der Polizei oder legten diese zumindest nahe (N=43). Das angebliche Opfer, das eigentlich gar nichts mit der Polizei zu tun haben wollte, fühlte sich wegen seiner unwahren Schilderung der Geschehnisse in die Enge getrieben und so zu einer Falschaussage veranlasst. Auch im Rahmen polizeilicher Vernehmungen oder informatorischer Vorgespräche wegen verschiedener Straftaten ohne sexuellen Bezug kam es mehrfach zu Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen (N=11). Es handelte sich dabei meist um den Versuch, mit Schutzbehauptungen die eigene Rolle bei der vorliegenden Straftat herunterzuspielen oder die Vorwürfe gegen die selbst angezeigte Person noch schwerer zu machen.

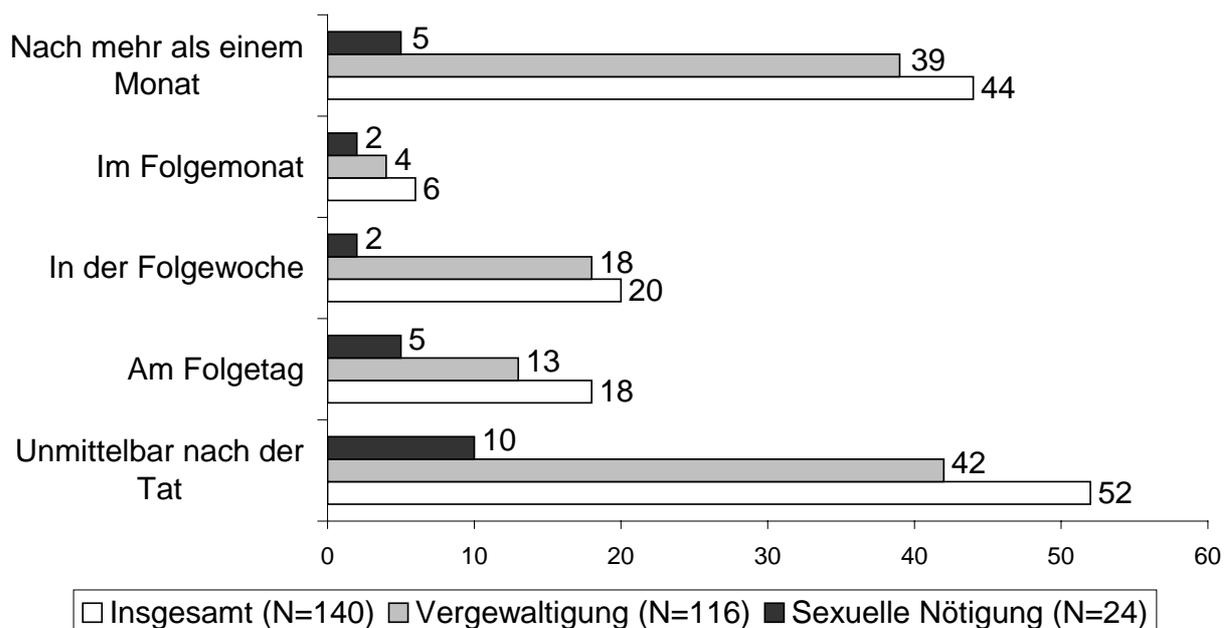
Nicht vom angeblichen Opfer selbst sondern durch **andere Personen** erfuhr Polizei oder Staatsanwaltschaft in einem Drittel der Fälle (32,9%; N= 46) von den vorgeblichen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen. In erster Linie bei minderjährigen (unter 18 J.) oder heranwachsenden „Opfern“ (18-20 J.) informierten Eltern und nahe Verwandte oder Freunde, gute Bekannte sowie andere Vertrauenspersonen die Polizei (16,5%; N=23). Daneben gab es noch eine Vielzahl anderer Mitteiler, die bei verschiedensten Gelegenheiten von einer angeblichen Sexualstraftat gehört hatten, sowie zwei anonyme Anrufer, die „vertraulich“ über eine „Straftat“ berichteten (16,4%; N=23).

Soweit dies in den Akten vermerkt war ging also nur in 40 von 140 Fällen (28,6%) die Initiative zur Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung direkt und ohne erkennbare Beeinflussung durch Dritte vom angeblichen „Opfer“ aus. In der Mehrzahl der Fälle befand es sich in einer wegen der unwahren Behauptungen, die es aufgestellt hatte, selbst verschuldeten Zwangssituation oder wurde durch andere Personen in die ungewollte Lage gebracht, vor der Polizei aussagen zu müssen. Dies gilt speziell für Minderjährige und Heranwachsende. Unter den 61 für diese beiden Altersgruppen ausgewerteten Vorgängen waren nur sechs,

bei denen die Initiative zur Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung direkt vom angeblichen „Opfer“ ausging.

Unterschiede in den verschiedenen Altersgruppen ergeben sich auch für den **Zeitpunkt der Anzeigerstattung**. Betrachtet man zunächst die in unsere Untersuchung eingegangenen 140 Delikte insgesamt wird die Hälfte aller Anzeigen unmittelbar nach dem angeblichen Sexualdelikt oder zumindest am Folgetag - also in einem engen zeitlichen Zusammenhang - erstattet (N=52; N=18). Im Zeitraum bis zu einer Woche nach der „Tat“ kommen derartige Anzeigen noch relativ häufig vor (N=20), in den Wochen danach bis Monatsfrist dagegen selten (N=6). Tatzeitpunkte, die bereits mehr als einen Monat bis hin zu mehreren Jahren zurück lagen, gab fast ein Drittel der Anzeigerstellerinnen an (N=44).

Graphik 41: Zeitpunkt der Anzeigerstattung wegen eines angeblichen Sexualdeliktes



Differenziert nach Delikten und Altersgruppen (Tab. 32) fällt bei den „**Vergewaltigungsanzeigen**“ in der Altersgruppe der „Opfer“ unter 18 Jahren besonders auf, dass deutlich mehr als die Hälfte der angezeigten Sexualstraftaten (57,6%) bereits über einen Monat zurück lag und nur ein gutes Viertel (27,3%) mit einer Tatzeit „unmittelbar nach der Tat“ oder „am Folgetag“ registriert wurde. Genau umgekehrt war das Bild bei den Heranwachsenden: Nur eine Anzeige wurde nach mehr als einem Monat erstattet, vier Fünftel (80%) dagegen „unmittelbar nach der Tat“ oder „am Folgetag“. Auch in der Altersgruppe der 21 bis 30-Jährigen dominierten die bis spätestens am Tag nach der „Tat“ registrierten An-

zeigen (59,4%). Deutlich niedriger lag deren Anteil bei den Opfern ab 31 Jahren.

Tabelle 32: Zeitpunkt der Anzeigerstattung bei angeblichen Vergewaltigungen nach Altersgruppen⁸

	Unter 18 J.	18 - 20 J.	21 - 30 J.	31 - 40 J.	41 J. u. +	Gesamt
Unmittelbar nach der Tat	6 (18,2%)	9 (60,0%)	16 (43,2%)	6 (30,0%)	5 (45,5%)	42 (36,2%)
Am Folgetag	3 (9,1%)	3 (20,0%)	6 (16,2%)	1 (5,0%)	0 (0,0%)	13 (11,2%)
In der Folgeweche	5 (15,2%)	2 (13,3%)	2 (5,4%)	4 (20,0%)	5 (45,5%)	18 (15,5%)
Im Folgemonat	0 (0,0%)	0 (0,0%)	1 (2,7%)	3 (15,0%)	0 (0,0%)	4 (3,4%)
Nach mehr als 1 Monat	19 (57,6%)	1 (6,7%)	12 (32,4%)	6 (30,0%)	1 (9,1%)	39 (33,6%)
Gesamt	33	15	37	20	11	116 (100%)

Die trotz relativ geringem Altersunterschied großen Unterschiede im Zeitpunkt der Anzeigerstattung zwischen den Minderjährigen und den Heranwachsenden lassen sich im Wesentlichen durch deren Lebenssituation erklären. Heranwachsende erstatten Anzeigen meist vor dem Hintergrund einer intimen Beziehung zu einem Mann. Mehr oder weniger spontan aus der Situation heraus wird beispielsweise versucht, mit Lügen sexuelle „Abenteuer“ vor dem Freund oder Lebenspartner zu verheimlichen oder es führen Streitereien zu Anzeigen aus Wut oder Enttäuschung. In der Altersgruppe der Minderjährigen gibt es bei den erst nach längerer Zeit erstatteten Anzeigen häufig einen Bezug auf die Familie des „Opfers“. Erste sexuelle Erlebnisse werden vor Vater und/oder Mutter vertuscht, der ungeliebte Vater oder Stiefvater soll belastet oder die Aufmerksamkeit der Eltern erregt werden. Aber auch Rache für eine Anzeige gegen ein Familienmitglied kam vor.

Angebliche **sexuelle Nötigungen** werden von bereits volljährigen „Opfern“ meist unmittelbar nach der „Tat“ oder spätestens am Folgetag angezeigt (10 von 12 Fällen), insgesamt sind derartige Fälle aber äußerst selten. Handelt es sich um Minderjährige liegt der Zeitpunkt der „Sexualstraftat“ überwiegend weiter zurück (7 von 12 Fälle). Für sie alleine sind genau so viele Delikte registriert wie für alle Frauen ab 18 Jahren zusammen. Hier reagiert das nähere soziale Umfeld auch zu einem späteren Zeitpunkt noch eher auch auf relativ geringfügige angebliche sexuelle Übergriffe, die bekannt werden. Meist kommt es erst nach Rücksprache mit der Familie oder auf Rat von Bekannten und Freunden zur Anzeigerstattung durch das „Opfer“ oder Eltern sowie andere Personen aus dem näheren sozialen Umfeld informieren die Polizei. Nur bei einer einzigen angeblichen sexuellen Nötigung lag nach Aktenlage weder eine Beeinflussung noch eine Anzeige durch Dritte vor.

⁸ N und Spaltenprozentage.

6.5 Motive und Hintergründe für Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen

In unserem Datenbestand befinden sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Verfahren gegen die angeblichen Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Sie hatten zuvor meist selbst wegen dieser Delikte Anzeige bei der Polizei erstattet oder aber nach Anzeigen anderer Personen das Vorliegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in einer Zeugenaussage bestätigt, obwohl es zu keiner Straftat gekommen war. In sechs der 140 Fälle wurden aber auch Verfahren wegen falscher Verdächtigung gegen dritte Personen geführt, die eine angebliche Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung zur Anzeige gebracht haben. Dabei stellte die als Opfer bezeichnete Person allerdings von Anfang an klar, dass der Sachverhalt falsch geschildert oder frei erfunden war und eine Sexualstraftat offensichtlich nicht vorlag.

Im Rahmen der Aktenanalyse erfolgte eine Auswertung nach den **Motiven**, die von den angeblichen Opfern oder dritten Personen für ihre Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen angegeben wurden. Daneben fanden auch Erkenntnisse aus Zeugenaussagen, Gutachten oder Gerichtsurteilen Berücksichtigung, insbesondere wenn keine expliziten Aussagen des „Opfers“ zum Motiv vorlagen.

Anzumerken ist hierbei allerdings, dass menschliches Verhalten mehrfach und komplex motiviert ist. Die Beweggründe für eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung können im Einzelfall auf dem Zusammenspiel einer Vielzahl verschiedener Motive basieren, das mit einer Aktenanalyse, wie sie von uns durchgeführt wurde, sicher nicht in der wünschenswerten Tiefe untersucht werden kann. Selbst in aussagepsychologischen Gutachten bereitet es Sachverständigen oft Schwierigkeiten, eine halbwegs gesicherte Stellungnahme zur Motivsituation abzugeben. Die im Folgenden beschriebenen Daten und Fälle stellen also nur eine erste Annäherung an das Thema „Motive und Hintergründe, die zu Anzeigen wegen Vortäuschungen von oder falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen führen können“, dar.

Nicht selten ließen sich zu den Motiven im Sinne von „Beweggründen“ keine Erkenntnisse aus den Akten gewinnen. In der Regel waren **Hintergrund** dafür massive psychische Störungen wie schwerer Alkoholismus, chronische hirnorganische Schädigungen oder andere psychopathologische Auffälligkeiten.⁹

⁹ Vgl. Nedopil, N. (2000): S. 79.

Die uns vorliegenden 140 Fälle wurden in 10 Kategorien unterschieden, die sich im Rahmen theoretischer Vorüberlegungen ergeben hatten, im Laufe der Auswertungen aber noch modifiziert werden mussten. Die Kategorien sind nicht absolut trennscharf, einige Motive finden sich in mehreren Kategorien. Die Zuordnung erfolgte nach dem nach Aktenlage im Vordergrund stehenden Motiv (primäres Motiv) oder Hintergrund.

Tabelle 33: Motive und Hintergründe	(N)	% - Anteile
Konflikte / Probleme in Familie oder Partnerschaft	29	20,7%
Verdecken von sexuellen Beziehungen	18	12,9%
Pubertätskrisen / verdecken erster sexueller Erlebnisse	15	10,7%
"Wichtig machen" / Mitleid u. Aufmerksamkeit erregen	16	11,4%
Rechtfertigung für Fehlverhalten	14	10,0%
Scham- / Peinlichkeitsgefühle	5	3,6%
Angst vor Schwangerschaft	2	1,4%
Gegenanzeige / Rache	7	5,0%
Hirnorgan. Störg. / Alkoholismus / Drogenabh. / and. psy. Krankh.	31	22,1%
Motiv / Hintergrund nicht erkennbar	3	2,1%
Insgesamt	140	100%

6.5.1 Konflikte und Probleme in Familie oder Partnerschaft

In unserer heutigen Gesellschaft gibt es Scheidungen von Ehen oder Trennungen langjähriger Partnerschaften in einem nie gekannten Ausmaß. Oft gehen der eigentlichen Trennung jahrelange Auseinandersetzungen, die nicht nur die beiden (Ex)Partner, sondern auch die Kinder in diesen Beziehungen emotional stark belasten, voraus. Es ist beinahe schon erstaunlich, dass es im Verlauf der krisenhaften Entwicklung hunderttausender enger sexueller Beziehungen nur relativ selten zu Anzeigen wegen Vortäuschungen von oder falscher Verdächtigung wegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung kommt. In unserem Datenbestand waren nur 29 Fälle (20,7%), die dieser Kategorie zuzuordnen waren. Diese ließen sich weiter in drei Fallgruppen unterteilen:

- Anzeigen, die auf Streitigkeiten zwischen den in einem Haushalt lebenden Jugendlichen und den Eltern/Stiefeltern oder Lebenspartnern eines Elternteils zurückgehen.
- Anzeigen, zu denen es während aktueller Krisen, im Laufe des Trennungsprozesses oder nach der Trennung von Ehen, Lebensgemeinschaften oder anderen Partnerschaften kommt.

- Anzeigen, die aus Eifersucht, um den Partner an sich zu binden oder aus Enttäuschung über das Ablehnen einer längerfristigen Beziehung erstattet werden.

Die vier auf Streitigkeiten zwischen Jugendlichen und deren Eltern, Stiefeltern oder mit im Haushalt gemeldeten Lebenspartnern zurückgehenden Anzeigen wurden von Mädchen zwischen 14 und 15 Jahren erstattet. Mit allen vieren hatte es bereits seit längerer Zeit ganz erhebliche Erziehungsschwierigkeiten gegeben. Verhaltensauffälligkeiten wie Streunen, sehr früh einsetzende Sexualkontakte mit Geschlechtsverkehr, Aggressivität und Kontakt zu Drogen führten jeweils bereits zu erfolgreichen Konsultationen von Beratungsstellen, Jugendpsychologen oder des Jugendamtes, das familiäre Klima war äußerst angespannt. Beschuldigt werden in den Anzeigen der eigene Vater, der neue Freund der Mutter, der Stiefvater und der Bruder der verhassten Stiefmutter.

Fall 507 : *Die 15 Jahre alte Petra A. liegt im Streit mit ihren Eltern, streunt im Bereich des Bahnhofes und ist für Erziehungsversuche nicht mehr zugänglich. Als sie wieder einmal zu spät nach Hause kommt - der eigene Wohnungsschlüssel wurde ihr bereits abgenommen, um sie besser kontrollieren zu können - und Streit mit ihrem Vater fürchtet, mit dem es teilweise heftige und auch gewalttätige Auseinandersetzungen gibt, geht sie zu ihrem Freund und behauptet, von ihrem Vater vergewaltigt worden zu sein. Ihr Freund verständigt die Polizei. Die Geschichte lässt sich noch am gleichen Abend als falsche Verdächtigung klären, die geschilderten Abläufe können in der Wohnung des Vaters nicht stattgefunden haben.*

Fall 542 : *Die 15-jährige Dana G. lebt mit ihrer Schwester bei ihrer Mutter und deren neuem Lebensgefährten. Zu diesem hat sie ein sehr gespanntes Verhältnis, weil er - anders als ihr Vater - einen sehr strengen Erziehungsstil pflegt, sie sich aber von ihm nichts sagen lassen will. Ab dem 10. Lebensjahr, mit dem Einsetzen der Pubertät, kommt es zu erheblichen Erziehungsschwierigkeiten. Bei einem Ausflug ins Landschulheim erzählt Dana G. ihren besten Freundinnen, dass sie der Lebenspartner der Mutter, als diese nicht zu Hause war, an Brust und Vagina „betatscht“ hätte - möchte sich damit aber offensichtlich nur wichtig machen. Im Rahmen einer Vernehmung wegen einer anderen Straftat erwähnt der Vater einer ihrer Freundinnen vor der Polizei diese angebliche sexuelle Nötigung - Dana G. bestätigt die Vorwürfe bei der Polizei. Ihre Mutter wie auch eine Beraterin eines Frauennotrufes halten ihre Geschichte für äußerst unglaubwürdig, bei einer zweiten Vernehmung gibt Dana G. zu, dass sie „sich nur am Freund ihrer Mutter rächen“ wollte.*

Weitaus häufiger (16 Fälle) sind die Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen, zu denen es bei aktuellen Konflikten, im Prozess der Trennung oder nach der Trennung einer Beziehung kommt. Zu unterscheiden sind hier Anzeigen, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen den Partnern oder Noch-Partnern spontan erstattet werden, von denen, die sich auf einen bereits länger zurückliegenden Vorfall beziehen. Hier ist die Partnerschaft größtenteils bereits beendet. In den meisten Fällen ist es in den Beziehungen zu heftigen, teilweise auch gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung befanden sich fast alle Frauen in einer psychisch sehr belastenden Lebenslage mit einer Vielzahl von Problemen wie Arbeitslosigkeit, hoher Alkoholkonsum, finanzielle Schwierigkeiten, psychische Störungen, Angst vor Verlust der Wohnung, Drohungen und Gewalttätigkeiten des Partners / Expartners oder dessen Familienangehörigen.

Die zeitlich in engem Zusammenhang mit Konflikten erstatteten Anzeigen waren mit nur einer Ausnahme mehr oder weniger unüberlegt, impulsiv, planlos und emotional gesteuert. Die momentane Verärgerung über das Verhalten oder Aussagen des Partners führte teilweise zu Wutausbrüchen bis hin „zum völligen Ausrasten“ - wie eine junge Frau ihren Zustand beschrieb. In allen Fällen war es bereits seit einiger Zeit zu heftigen Streitereien in den Beziehungen gekommen. Letzter Auslöser für die Anzeige war dann beispielsweise:

- die fehlende Bereitschaft, kurz nach der Trennung nochmals über das Scheitern der Beziehung zu diskutieren,
- das Gefühl, sich für das endgültige Beenden der Beziehung oder das Hinauswerfen aus der Wohnung durch den Partner bei einer Streiterei rächen zu müssen,
- Enttäuschung und Wut über gewalttätiges Verhalten des Partners.

Materielle Motive für eine Anzeige spielten nur in einem Fall eine Rolle. Eine brasilianische Prostituierte, die über mehrere Monate mit einem deutschen Unternehmer gelebt hatte, versuchte diesen kurz nach der Trennung mit einer Vergewaltigungsanzeige zur Zahlung eines größeren Geldbetrages zu nötigen, um nach Brasilien zurückkehren zu können.

Fall 554: Die 30-jährige Lisa C. führt ein sehr bewegtes Leben mit vielen Männerbekanntschaften und ist polizeilich häufig auffällig. Sie ist geschieden und lebt mit ihrer 8-jährigen Tochter zusammen von der Sozialhilfe. Als sich ihr 22-jähriger Freund Peter S., der für einige Wochen bei ihr gewohnt hatte, von ihr trennt, „rastet sie völlig aus“ - möglicherweise

auch wegen einer bestehenden Schwangerschaft. Sie schreibt ihm Drohbriefe, beschädigt sein Auto und zündet die Türe seines Wohnhauses an. Dazu beschuldigt sie Peter S. und dessen Stiefvater, beide hätten sie in ihrer eigenen Wohnung vergewaltigt und dabei mit einer Schusswaffe und einem Beil bedroht – dies ist frei erfunden.

Fall 567: *Die 20-jährige Sabine H. hat große Probleme: Sie ist arbeitslos. Nach einer Vergewaltigung, die eingestellt wird, weil sich ein Tatnachweis nicht führen lässt, hat sie erhebliche psychische Schwierigkeiten (Verdacht auf Borderline-Syndrom) und Alkoholprobleme. Ihr 30-jähriger Freund möchte ihr über die Lebenskrise helfen. Als sie nach einer Nacht in einem Rock-Lokal um 5.30 Uhr angetrunken nach Hause kommt und sich zu ihrem Freund ins Bett legt, kommt es zu einer heftigen Auseinandersetzung. Sabine H. ruft die Polizei, um ihren Freund aus ihrer Wohnung werfen zu lassen und behauptet dabei, von diesem vergewaltigt worden zu sein. Beim Eintreffen der Polizei wirkt sie völlig hysterisch. Ihr Freund Martin versucht, sie zu beruhigen. Dieser wird festgenommen, beide stehen unter Alkoholeinfluss. Als Sabine H. die möglichen Folgen für ihren Freund klar werden, erzählt sie, es sei zu einem GV-Versuch durch ihren Freund gekommen, den sie aber abgewehrt habe - es sei nichts gegen ihren Willen geschehen. Ihr Freund bestätigt die Darstellung des Vorfalls.*

Bei den Anzeigen, die sich auf länger zurückliegende Vorfälle bezogen, war meist ein gezielter und geplanter Einsatz der Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen festzustellen. Motive waren:

- der Versuch, dem ehemaligen Partner oder Ehemann zu schaden, ihn „fertig zu machen“,
- bei Streitigkeiten um das Sorgerecht für die Kinder den Ex-Mann in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen,
- als „Retourkutsche“ für Missbrauchsvorwürfe gegen den neuen Partner durch den Ex-Ehemann,
- der Versuch, den Ehemann „los zu werden“.

Fall 524: *Bei der Trennung von Karin A. und Ralf K. kommt es zu Streitereien um im Laufe der mehrjährigen Beziehung erworbene Gegenstände. Karin A. ist inzwischen arbeitslos und hat psychische Probleme, ihr Alkoholkonsum ist hoch. Sie droht damit, ihren Ex-Lebenspartner „fertig zu machen“. Sie versucht, mehrere ihr und ihrem ehemaligen Partner bekannte Frauen dazu anzustiften auszusagen, sie seien von Ralf K.*

vergewaltigt worden. Sie selbst erzählt bei der Polizei im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung wegen einer Körperverletzung - sie war mit ihrem neuen Freund bei Ralf K. erschienen und hatte diesen beleidigt und tätlich angegriffen - sie sei ein halbes Jahr lang immer wieder von K. vergewaltigt worden. Sie wiederholt diese Behauptung auch in einer Talk-Show. Mehrere Zeugenaussagen und die Schilderungen der Vergewaltigungen belegen, dass die Anschuldigungen aus der Luft gegriffen waren und nur dazu dienten, Ralf K. unter Druck zu setzen.

In vier Fällen war der kulturelle Hintergrund der Paare ein wichtiges Motiv für die Anzeigeerstattung. Für die Männer aus dem muslimischen Kulturkreis gilt in Bezug auf die weiblichen Familienangehörigen häufig noch ein strenger Ehrenkodex. Eine von ihren Partnerinnen ausgehende Trennung ist demnach nicht akzeptabel, beleidigt die Ehre des Ehemannes und der Familie. Der Bewegungsspielraum der anzeigenden Frauen war stark eingeschränkt, die Ehemänner oder Partner versuchten ihr gesamtes Leben zu kontrollieren, auch unter Einsatz von Gewalt. Drei der Frauen hatten Beziehungen zu anderen Männern aufgenommen, eine versuchte, sich von ihrem gewalttätigen und hochkriminellen Ehemann zu lösen. Der wesentliche Hintergrund für die Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen war die Furcht vor der Reaktion des Ehemannes oder Partners und dessen Familie auf den Trennungswunsch.

Dass diese Furcht durchaus berechtigt sein kann und die Trennung gegen den Willen des Ehemannes oder Lebenspartners mit einem manchmal extremen Risiko verbunden ist zeigt die Tatsache, dass eine der Frauen vom Bruder des betrogenen Ehemannes niedergeschossen wurde, um „die Ehre der Familie wieder herzustellen“. Im Laufe der Ermittlungen wegen Totschlags zeigte die betroffene Frau ihren Cousin, mit dem sie mit großer Wahrscheinlichkeit ein Verhältnis hatte, wegen Vergewaltigung an. Ob dies aufgrund des versuchten Totschlags durch ihren Schwager und des starken familiären Drucks geschah, oder eventuell auch um ihren Cousin durch die Haft vor der Rache der Familie zu schützen, blieb letztendlich offen.

Zu einer Strafanzeige wegen Vergewaltigung gegen ihren Liebhaber, mit dem sie zwei Monate in einer gemeinsamen Wohnung verbracht hatte, wurde eine andere Frau von ihrem langjährigen türkischen Lebenspartner genötigt. Zuvor hatte er sie mit massivsten Drohungen - unter anderem mit der Tötung ihrer Eltern - zur Rückkehr gezwungen, sie dann schwer misshandelt und oral sowie anal vergewaltigt, „um sie für ihre Untreue zu bestrafen“.

Nur vor dem Hintergrund anderer kultureller Vorstellungen wird auch das Motiv für die Vortäuschung einer Vergewaltigung durch einen unbekanntem Täter verständlich, die zu nicht unerheblichem polizeilichem Ermittlungsaufwand führte. Eine junge Türkin erstattete Anzeige, weil sie glaubte, ihr Mann würde einer Trennung eher zustimmen und ihren neuen Freund unbehelligt lassen, wenn sie vergewaltigt worden wäre. Sie ging davon aus, dass er ihr für die Vergewaltigung die Schuld geben und sie „von sich aus verlassen“ würde.

Fall 570: *Nach der Geburt des gemeinsamen Kindes schränkt ihr türkischer Ehemann den Bewegungsspielraum von Ayse E. immer mehr ein. Sie soll sich praktisch immer in der Wohnung aufhalten, sich sehr konservativ kleiden. An ihrem Arbeitsplatz lernt sie einen deutschen Mann kennen. Als ihr Ehemann davon erfährt, kommt es zu einem heftigen Streit. Ayse geht vorübergehend ins Frauenhaus, kehrt aber nach kurzer Zeit zu ihrem Ehemann zurück - dieser verbietet ihr jetzt auch noch zu arbeiten oder sich mit ihren Freundinnen zu treffen. Sie nimmt Kontakt zu ihrem deutschen Bekannten auf und trifft sich heimlich mit ihm, eine Beziehung entwickelt sich. Ihr Freund möchte sie heiraten. Die beiden glauben, dass Ayses Mann einer Trennung eher zustimmen würde, wenn diese von einem anderen Mann vergewaltigt worden wäre. Ayse ist der Meinung, ihr Mann würde ihr dann die Schuld für die Vergewaltigung geben. Ihr Freund hat in der Zeitung von einem Vergewaltiger gelesen, der mit einem weißen Transporter unterwegs ist. Die beiden denken sich - angelehnt an den tatsächlichen Fall - eine Vergewaltigungsgeschichte aus, die Ayse bei der Polizei zu Protokoll gibt. Sie sei gezwungen worden, in einen Transporter zu steigen. Nach 10 Minuten Fahrt, die sie gefesselt im hinteren Teil des Transporters zugebracht habe, sei sie vergewaltigt worden. Anschließend habe sie der Täter aus dem Transporter geworfen. Schon in der ersten Zeugenvernehmung hat die vernehmende Beamtin Zweifel, ob die Schilderung den Tatsachen entspricht. In einer weiteren Vernehmung als Beschuldigte räumt sie die Vortäuschung ein.*

Im letzten Fall kam im Rahmen der Ermittlungen der Verdacht auf, dass eine junge Türkin, die Anzeige gegen ihren Ehemann wegen Vergewaltigung erstattet hatte, durch Drohungen aus dessen Familie zur Rücknahme der Anzeige genötigt wurde. Es ließ sich aber auch nicht endgültig klären, ob die Anzeige ein Versuch war, den Ehemann, der mit heftigen Drohungen eine Trennung zu verhindern suchte, los zu werden, oder ob tatsächlich eine Vergewaltigung stattgefunden hat.

Neun Fälle betrafen Anzeigen, die aus Eifersucht, um den Partner an sich zu binden oder aus Enttäuschung über das Ablehnen einer längerfristigen Bindung erstattet wurden.

So brachte Eifersucht einen gegen seinen Willen von der Ehefrau getrennt lebenden Mann dazu, den „Nebenbuhler“ wegen Vergewaltigung anzuzeigen - er konnte und wollte nicht akzeptieren, dass seine Frau freiwillig sexuelle Beziehungen mit einem anderen Mann aufgenommen hatte und ihm gegenüber auch noch auf ihrem Recht dazu bestand. Mehrfach versuchten Frauen, mit erfundenen Vergewaltigungen den Ehemann oder Freund eifersüchtig zu machen und ihn so an sich zu binden. Meinungsverschiedenheiten über die gemeinsame Zukunft gingen zwei Anzeigen voraus: Die beiden betroffenen Männer lehnten eine über ein loses sexuelles Verhältnis hinaus gehende Beziehung ab und wurden deshalb beschuldigt, eine Vergewaltigung begangen zu haben.

Fall 568: *Silke P. ist 45 Jahre alt, als sie Walter K. kennen lernt, mit dem sie nach zwei Jahren zunächst eine lose sexuelle Beziehung eingeht. Sie möchte diese intensivieren, Walter K. möchte eher Distanz halten. Nach einem Urlaub im Ausland, zu dem Silke P. den Walter K. gedrängt hatte, erstattet sie Anzeige wegen Vergewaltigung gegen ihn. Walter K. hatte ihr im Urlaub klar zu machen versucht, dass er sich ein gemeinsames Leben nicht vorstellen kann. Silke P. setzt ihn unter Druck, beispielsweise mit Diffamierungen bei dessen Geschäftspartnern und Strafanzeigen wegen verschiedener Delikte wie Nötigung, Diebstahl und Beleidigung. Weitere Ermittlungen ergeben, dass Silke P. bereits vor einigen Jahren ihren damaligen Chef, mit dem sie ein Verhältnis hatte, wegen Vergewaltigung angezeigt und die Anschuldigungen dann aber wieder zurückgenommen hatte.*

6.5.2 Verdecken sexueller Beziehungen

Viel seltener, als von uns vor den Auswertungen erwartet, war das Motiv „Verdecken sexueller Beziehungen“ vor Ehe- oder Lebenspartnern, Freunden oder dritten Personen (18 Fälle, 12,9%) durch Vortäuschungen / falsche Verdächtigungen. Unter diese Kategorie fielen, mit Ausnahme von zwei Fällen, die umgangssprachlich als „Seitensprung“ oder „Fremdgehen“ bezeichneten Sachverhalte:

- Verdecken längerer sexueller Beziehungen, die neben einer bestehenden Partnerschaft oder Freundschaft eingegangen wurden,
- Verdecken spontaner sexueller Abenteuer mit einem anderen Mann,

- Verdecken einer Inzest-Beziehung,
- Verdecken der Wiederaufnahme der sexuellen Beziehung mit einem von der Familie nicht akzeptierten Partner.

Fall 519: *Frida C. ist bei den Zeugen Jehovas und somit rigiden Moralvorstellungen unterworfen. Sie ist verheiratet und hat über 6 Jahre ein Verhältnis mit ihrem ehemaligen Jugendfreund, der auch bei den Zeugen Jehovas ist - die Ehepartner der beiden wissen nichts von diesem Verhältnis. Als es bekannt wird, kommt es zu größeren Streitereien mit der Familie des Jugendfreundes, im Verlauf derer die Polizei verständigt wird. Frida C. versucht ihr sexuelles Verhältnis als dauernde Vergewaltigungen an verschiedenen Orten wie der eigenen Wohnung, der Wohnung des Beschuldigten, in den Kfz usw. darzustellen. Sie nimmt die Aussagen zurück, nachdem ihr Ehemann bei der Polizei erscheint und angibt, dass es sich wohl um ein „Fremdgehen“ seiner Frau gehandelt haben dürfte. Frida C. hätte jederzeit den Kontakt zum angeblichen TV abbrechen können. Die Aussage ist von Anfang an äußerst unglaubwürdig.*

Fall 551: *Die 19-jährige Jenny B. ist unter asozialen Bedingungen aufgewachsen: Drogensucht der Mutter, frühe Scheidung der Eltern, Störung des Sozialverhaltens, impulsives, aggressives und sexualisiertes Verhalten, Essstörung, Drogenkonsum, Streunen, Heimunterbringung. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder von zwei Vätern. Über das Internet verabredet sie sich mit einem Mann, der sie auch abholt, mit ihr durch verschiedene Lokale zieht, und sie dann mit in seine Wohnung nimmt. Dort kommt es zu sexuellen Handlungen, allerdings nicht zum Geschlechtsverkehr, weil Jenny B. ihre Periode hat. Da sie eine Rechtfertigung für ihren Mann braucht behauptet sie, in der Nacht von zwei Osteuropäern „auf einer Wiese am Weiher mehrfach vergewaltigt“ worden zu sein. Ihre Aussagen sind widersprüchlich, einer gerichtsmedizinischen Untersuchung stimmt sie nicht zu. Sie gibt an, sich und ihre Kleidung bereits gereinigt zu haben. Ihre Verabredung lässt sich ermitteln – der „Porschefahrer“ gibt einen detaillierten Ablauf des Abends mit Jenny zu Protokoll, ihre doch noch nicht gereinigte Kleidung wird vom Ehemann der Polizei übergeben. Nach einer Presseerklärung der Polizei zur Vortäuschung einer Vergewaltigung erzählt sie zu allem Überfluss ihre nachweislich frei erfundene Geschichte auch noch einem Privatsender, der sie ausstrahlt.*

Fall 589: *Die 21-jährige Anna W. hat die Förderschule besucht, keinen Berufsabschluss und ist zum Tatzeitpunkt arbeitslos. Als sie ein Kind bekommt wird wegen Beischlafs zwischen Verwandten gegen sie und ihren*

jüngeren Bruder ermittelt. In ihrer Beschuldigtenvernehmung gesteht sie die sexuellen Kontakte mit ihrem Bruder ein. Anna W. behauptet aber, im Zeitraum der Zeugung ihres Kindes auch von 3 unbekanntem Tschechen hinter einen Busch gezogen und von allen dreien vergewaltigt worden zu sein. Die Täter hätten sie gefesselt und geknebelt. Ihre Sachverhalts-schilderung lässt sich in mehreren Punkten widerlegen. Eine weitere po-lizeiliche Vernehmung lehnt sie ab. Motiv für die Vortäuschung einer Vergewaltigung dürfte der Versuch sein zu verheimlichen, dass sie vom eigenen Bruder geschwängert wurde.

6.5.3 Pubertätskrisen und Verdecken erster sexueller Erlebnisse durch junge Mädchen und Frauen

Von den 15 Anzeigen (10,7%) dieser Kategorie wurden vier vor dem Hin-tergrund von Pubertätskrisen erstattet, die über das in der Pubertät mehr oder weniger normale Maß an Problemen und Verunsicherungen in die-sem Übergangsstadium zum Erwachsenen hinaus gingen. Auseinander-setzungen mit den Eltern über mehrere Jahre, Probleme mit dem eigen-en Status im Freundeskreis oder mit dem Aufbau eines Freundeskrei-ses, Schwierigkeiten bei der Integration der Sexualität in das eigene Le-ben und das Gefühl, nicht geliebt oder beachtet zu werden, waren kenn-zeichnend für die Lebenslage der Anzeigerstellerinnen, Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren.

Fall 590: : Inge S. macht eine Ausbildung zur Kinderpflegerin. Wegen ih-res Übergewichts hat sie psychische Probleme. Sie fängt nach Aussa-gen ihrer Mutter schnell zu weinen an oder wird zornig, manchmal zieht sie sich auch stark zurück. Sie hat das Gefühl, von ihren Eltern wegen ihrer viel jüngeren Geschwister kaum mehr beachtet zu werden. Grup-pendruck im Freundeskreis mit Hänseleien über die „immer noch“ beste-hende Jungfräulichkeit der 17-Jährigen führt bei dieser zum Wunsch, die „lästige Jungfräulichkeit endlich loszuwerden“. Ein versuchter einver-nehmlicher Geschlechtsverkehr mit einem jungen Mann nach einer Par-ty, der nur an dessen alkoholbedingter Erektionsstörung scheitert, wird Anlass für eine Vergewaltigungsanzeige. Nach einer vagen Schilderung der Vorgänge nimmt der Freundeskreis des Mädchens an, es habe eine Vergewaltigung stattgefunden. Auf Druck ihrer Freunde entschließt sie sich zur Anzeigeerstattung.

Fall 546: Zu einer frei erfundenen Vergewaltigung tragen bei der 14-jährigen Petra S. die familiären Verhältnisse entscheidend bei, unter de-nen sie lebt. Sie wohnt bei ihrer geschiedenen Mutter, die sie als bocki-ges, kaum mehr zu beeinflussendes Problemkind bezeichnet, und deren

neuem Freund. Sie hat das Gefühl unerwünscht zu sein, kann mit ihrer Mutter nicht über ihre Probleme sprechen und glaubt, der Freund sei der Mutter viel wichtiger als die eigene Tochter. Erste sexuelle Kontakte zu Männern hat sie bereits mit 11 Jahren aufgenommen. Wegen des gespannten Verhältnisses hält Petra S. sich häufig bei ihrer Großmutter auf. Dort erzählt sie einem im gleichen Haus wohnhaften Mann, der eine Art Vaterersatz für sie zu sein scheint, von einer überfallartigen Vergewaltigung durch einen unbekanntes Täter. Ihr sei auf offener Straße von hinten ein Tuch über die Augen gebunden worden und dann sei sie mehrfach - in verschiedenen Stellungen - vergewaltigt worden. Sie bleibt auch bei der Polizei zunächst bei der Vergewaltigungsgeschichte, modifiziert diese dann, gibt aber später doch zu, dass alles frei erfunden war. Der untersuchenden Frauenärztin erklärt Petra S., dass sie alles erfunden habe, „um herauszufinden, ob sie ihrer Mutter noch etwas bedeutet“.

Fall 553: Die 14-jährige Sabine A. ist körperlich überdurchschnittlich entwickelt. Sie wirkt wie eine 17-Jährige, besucht aber erst die 8. Klasse der Hauptschule. Von ihrer geschiedenen Mutter wird ihre Entwicklung als krisenhaft beschrieben, sie ist schwierig und aufsässig, um die Schule kümmert sie sich kaum mehr. Nach einem Kneipenbesuch fährt sie mit dem von ihr seit langem „angehimmelten“ Hans F. und dessen Freund Jan P. in eine Wohnung, wo es zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit Hans F. kommt. Dieser erklärt ihr anschließend, dass er an einer längerfristigen Beziehung keinerlei Interesse habe, weil er bereits seit drei Jahren mit einem anderen Mädchen befreundet sei. Sabine A. versucht noch mehrmals, mit Hans F. Kontakt aufzunehmen, dieser verhält sich aber sehr ablehnend. Einen Monat nach dem Vorfall erstattet Sabine A. bei der Polizei Anzeige wegen Vergewaltigung gegen Hans F. Sie gibt an, dabei von Freunden beeinflusst worden zu sein, außerdem habe sie eine Wut auf Hans F. gehabt. Wenige Tage später nimmt sie ihre Anzeige in allen wesentlichen Punkten zurück. Sie betont, dass ihre Mutter auf keinen Fall davon erfahren solle und droht mit Suizid.

Nicht in einer Pubertätskrise, aber doch in einer Situation, die als psychisch belastend empfunden wurde, waren nach Aktenlage zehn Mädchen und junge Frauen, die versuchten, mit falschen Aussagen ihre ersten sexuellen Erlebnisse oder Beziehungen zu jungen Männern zu verdecken. Der Altersdurchschnitt lag bei 15,6 Jahren. Von ihren sexuellen Aktivitäten nichts erfahren sollten meist die Eltern, aber auch die Betreuer einer Jugendeinrichtung oder die Freundinnen. Motive waren:

- Angst davor, frühe freiwillige sexuelle Kontakte und die Art und Weise des Zustandekommens einzugestehen und offen darüber zu sprechen,

- Angst vor der Familie, die voreheliche Beziehungen generell ablehnt,
- Angst vor Familie und Freundeskreis, für die der Geschlechtspartner nicht akzeptabel ist.

In mehreren Fällen war es zu von Unerfahrenheit und Naivität seitens der Mädchen geprägten ersten sexuellen Kontakten gekommen. Rückblickend waren sie erschrocken über ihr Verhalten und hatten Probleme, das Erlebte psychisch zu verarbeiten.

Fall 515 : *Die 15-jährige Petra S. lebt in einem Heilpädagogischen Zentrum, sie ist verhaltensauffällig aber weder geistig noch körperlich behindert. Sie hat einen problematischen familiären Hintergrund - ihre Mutter ist eine gewalttätige Alkoholikerin. Als sie zum Frauenarzt will und ihre Erzieherinnen zunächst nicht auf ihr Ansinnen eingehen, erzählt sie, sie sei unter Drohung mit einem Messer von einem ihr fremden Italiener im Park vergewaltigt worden - vor der Polizei schildert sie ausführlich die angebliche Vergewaltigung. Tatsächlich hatte sie mit einem jungen, ihr nur flüchtig bekannten Italiener, mit dem sie vorher im Park spazieren gegangen war, freiwillig Geschlechtsverkehr. Petra S. war bis zu diesem Zeitpunkt sexuell noch unerfahren. Einer ihrer Erzieher beschreibt sie als labil und leicht zu überreden. Petra S. sagt aus, bei ihrer ersten Vernehmung sei sie „so durcheinander“ gewesen und habe sich nicht getraut, die Wahrheit zu sagen, weil sie Angst davor gehabt habe, dass die Polizei „des halt ihren Erziehern sagt“.*

Fall 540: *Die zwei 15-jährigen Freundinnen Jutta A. und Luise B. lernen auf einem Konzert einen jungen Mann kennen, gehen 2 Monate lang mehrmals mit ihm aus, fahren zum Skilaufen mit ihm. Nachdem die beiden ihre Eltern belogen hatten, sie würden bei einer Freundin übernachten, fahren sie zu ihrem 17-jährigen Bekannten Anton C. nach Astadt an einen See, dort ist dieser Azubi in einer Gaststätte. Dazu kommt der 19-jährige Peter D., auch Azubi in dieser Gaststätte. Später am Abend gehen die vier in das Zimmer des Anton C., trinken mäßig Alkohol, spielen Karten und tauschen Zärtlichkeiten aus, die Mädchen entkleiden sich selbst teilweise. Da sie geplant hatten, auswärts zu übernachten, bleiben die Mädchen - jeweils mit einem der beiden jungen Männer - in deren Einzelzimmern. Darüber, in wie weit es zum Geschlechtsverkehr - freiwillig oder unfreiwillig – gekommen ist, gehen die Aussagen auseinander. Die Mädchen bleiben über Nacht, frühstücken noch mit den beiden jungen Männern und fahren mit dem ersten Bus um 08.30 nach Hause. Anzeige wegen Vergewaltigung wird erst erstattet, als der Bruder der Jutta A., dem sie „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ von zwei angeblichen Vergewaltigungen erzählt hatte, dies seinerseits einem Freund wei-*

tererzählt. Dieser hält eine Polizeistreife an und berichtet den Beamten von den angeblichen Vergewaltigungen. Die Mädchen wollten von sich aus keine Anzeige erstatten und den Vorfall vor ihren Eltern verheimlichen. Sie behaupten in ihren Aussagen, ihnen sei etwas ins Getränk gemischt worden, was sie widerstandsunfähig und willenlos gemacht habe - später stellt sich heraus, dass diese Version möglicherweise von einer Psychologin übernommen wurde, die Luise B. regelmäßig aufsucht und zu der sie auch Jutta A. mitgenommen hatte. Die Psychologin hält es für durchaus möglich, dass die Mädchen rückblickend über das Geschehene erschrocken und daher verstört waren. Peter D. besteht auf einer Gegenanzeige wegen Verleumdung / falscher Verdächtigung. Alles sieht nach einem geplanten Abenteuer der beiden Mädchen aus. Kein Widerstand gegen das Entkleiden, kein Schreien, kein Davonlaufen, ein gemeinsames einvernehmliches Frühstück und keine Verständigung Dritter - obwohl dies im Gasthof problemlos möglich gewesen wäre.

Drei Mädchen kamen aus muslimischen Familien, in denen sie familiären Zwängen vor dem Hintergrund anderer kultureller Vorstellungen über die Aufnahme von Kontakten zu jungen Männern unterworfen waren. Sie wurden insbesondere von den männlichen Mitgliedern der Familie äußerst restriktiv kontrolliert und hatten große Angst davor, dass ihre Beziehungen bekannt werden könnten.

Fall 543: *Die in Deutschland geborene 19-jährige Arife B. ist die Tochter einer konservativen türkischen Familie, in der sexuelle Kontakte vor der Heirat undenkbar sind. Sie hat heimlich einen Freund, mit dem sie einen Ausflug in eine benachbarte Stadt unternimmt. Dabei wird sie von einer ihr bekannten Türkin, mit der es persönliche Spannungen gibt, gesehen. Sie hat Angst davor, durch diese bei ihren Eltern „verpiffen“ zu werden und erfindet eine Entführungs- und Vergewaltigungsgeschichte. Sie lässt sich zunächst von ihrem Freund zu ihrer Tante fahren und erzählt dieser, sie sei in der Stadt unter Vorhalten einer Waffe durch einen Mann gezwungen worden, in einen PKW zu steigen, in dem drei weitere Männer saßen. Die vier Männer seien dann mit ihr an einen ihr unbekanntem Ort im Wald gefahren, wo einer der Männer versucht habe, sie zu vergewaltigen. Die Tante verständigt die Eltern der jungen Frau, sie wird abgeholt. Zu Hause warten schon 30 Türken aus der Verwandtschaft und Bekanntschaft der Familie, um nach den Tätern zu suchen und die Polizei. Am Tag nach der Vernehmung gesteht sie ihrem Onkel, dem sie vertraut, dass sie die ganze Geschichte nur aus Angst vor ihren Eltern erfunden hat. Es war nicht geplant, dass die Polizei davon erfährt.*

In einem Fall war die Angst, dass der Geschlechtsverkehr mit einem von Freundeskreis und Familie nicht akzeptierten Partner zu Problemen mit

wichtigen Bezugspersonen im sozialen Nahraum führen könnte, zumindest ein wichtiges Motiv für die falsche Verdächtigung.

Fall 605: *Starkem Gruppendruck durch ihre Freundinnen und ihre Schwester war die 16-jährige Inez A. ausgesetzt. Sie hatte mit einem jungen Mann freiwillig geschlafen, den diese „nicht leiden“ können und stellte deshalb den Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung dar. Als ihre Schwester dem vermeintlichen Vergewaltiger in einem Lokal heftige Vorwürfe macht, kommt es zu Tätlichkeiten. Sie erstattet zusammen mit der Mutter Anzeige wegen einer angeblich drei Monate zurückliegenden Vergewaltigung. Inez A. stellt den Sachverhalt in ihrer Vernehmung zunächst nicht richtig, weil sie ihrer Schwester nicht „in den Rücken fallen“ will. Sie sagt weiter aus, sie sei von ihren Freundinnen und ihrer Schwester „in diese Situation gedrängt worden“.*

6.5.4 „Sich wichtig machen“, Mitleid und / oder Aufmerksamkeit erregen als Motiv

Auch das „**sich wichtig oder interessant machen**“ war insbesondere bei sehr jungen Mädchen ein Motiv für Vortäuschungen / falsche Verdächtigungen. Meinungen und eigene - teilweise gar nicht vorhandene - Erfahrungen rings um das Thema Sexualität wurden vor den Anzeigen in Gesprächen und Diskussionen mit der Freundin oder unter mehreren Freundinnen ausgetauscht. Dabei führte der Wunsch, sich mit besonderen Erlebnissen hervorzutun, zu Prahlereien mit tatsächlich überhaupt nicht erlittenen Sexualstraftaten. Um vor der Freundin / den Freundinnen nicht als Lügnerin bloßgestellt zu werden oder weil sie das Gefühl hatten, „aus der Situation nicht mehr heraus zu können“ ohne das Gesicht zu verlieren, blieben sie auch bei der Polizei teilweise äußerst hartnäckig bei der von ihnen frei erfundenen Geschichte, die sie selbst angezeigt hatten oder die der Polizei durch Dritte bekannt wurde. Die Motive „sich wichtig machen“ und der Versuch, Mitleid oder Aufmerksamkeit zu erregen war in dieser Kategorie mit insgesamt 16 Fällen (11,4%) teilweise nicht genau auseinander zu halten, in einigen Fällen haben beide Motive eine gewichtige Rolle gespielt.

Fall 538: *Die 14-jährige Paula S. gibt bei der Kriminalpolizei an, der 15-jährige Bernhard B. hätte ihr die Bluse aufgerissen und sie an den Brüsten „begrapscht“. Sie wird mehrmals ausführlichst zu dem Vorgang vernommen und erzählt dabei immer wieder neue Versionen des angeblichen Tatgeschehens von denen sie erst abrückt, wenn sie durch Zeugenaussagen widerlegt werden können. In der vierten Vernehmung gibt sie zu, dass Bernhard B. nichts gemacht hat und ein Drohbrief, der an*

sie gerichtet war, von ihr selbst verfasst war. Als Motiv gibt sie an, dass sie sich vor Freunden wichtig machen und dem Bernhard „eines auswischen“ wollte.

Fall 577: *Die 13-jährige Sandra P. „diskutiert“ mit ihren Freundinnen in der Schule über das Thema „begrapscht werden durch Ausländer“. Um sich wichtig zu machen erzählt sie, sie sei an einem Bahnübergang von einem Mann von hinten am Nacken gepackt und zum nahegelegenen Bahnhof gezerrt worden. An einer dunklen Stelle habe der Unbekannte „ihr die rechte Hand auf den Rücken gedreht und sie an Brust, Po und Bein angefasst“. Sandra beschreibt den Täter als einen etwa 30-jährigen Ausländer. Sandras Lehrerin bekommt die Diskussion unter den Mädchen mit, auch ihr erzählt sie ihre frei erfundene Geschichte. Die Lehrerin informiert auf Sandras Wunsch deren Mutter, diese erstattet Anzeige. In der Anhörung bleibt Sandra bei ihrer Darstellung. Nach einigen Ermittlungen steht fest, dass die Geschichte nicht stimmen kann, in einer zweiten Anhörung gibt Sandra zu, dass alles frei erfunden war. Sie hat Probleme in ihrer Familie, ihre Mutter ist geschieden, mit ihrem Stiefvater kommt sie nicht besonders gut aus. Deshalb lebt sie zeitweise bei ihrer Großmutter. Möglicherweise wollte sie auch bei ihrer Familie Aufmerksamkeit erregen.*

Der Versuch, mit Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen Mitleid und / oder Aufmerksamkeit zu erregen, kam meist von Mädchen und jungen Frauen, die ganz erhebliche psychische und/oder soziale Probleme hatten. Sie fühlten sich in Familie, Partnerschaft oder von anderen Personen in ihrem sozialen Nahraum vernachlässigt und wollten mit ihren Anzeigen erreichen, wieder mehr im Mittelpunkt zu stehen und beachtet zu werden. In einem Fall sollte der Ex-Freund zur Rückkehr veranlasst werden. Die Auswertung der einzelnen Vernehmungen vermittelte den Eindruck einer eher gedrückten Stimmungslage und eines verminderten Selbstwertgefühls bei den anzeigenden Frauen und Mädchen.

Fall 566: *Die 25-jährige Gelegenheitsarbeiterin Ulla F. kommt aus einer Alkoholiker-Familie und hat selbst Alkoholprobleme. Mit ihrem grundsoliden Freund Fred A., mit dem sie zeitweise auch zusammen wohnt, gibt es immer wieder Streitereien wegen ihres Alkoholkonsums. Zum Zeitpunkt der von ihr bei der Polizei angezeigten Vergewaltigung ist sie gerade aus der Wohnung ihres Freundes ausgezogen und hat sich eine eigene kleine Wohnung gemietet, in der sie sich sehr einsam fühlt. Aus einer Gaststätte nimmt sie eines Abends ziemlich betrunken Peter S. mit in ihre Wohnung. Es kommt zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen. Peter S. nimmt aber Abstand von der Durchführung des Geschlechtsverkehrs, als Ulla F. ihm erzählt, dass sie sich ein Kind wünsche, er aber*

kein Kondom bei sich hat. Nach Aussage des Peter S. habe Ulla F. daraufhin sehr aggressiv reagiert und ihm mit einer Anzeige wegen Vergewaltigung gedroht. Diese Drohung macht sie wahr, nachdem Peter S. die Wohnung verlassen hat. Später sagt Ulla F. aus, dass sie bei ihrem Freund Fred A. Mitleid erregen wollte - sie wolle wieder mit ihm zusammenziehen, ihn zurückgewinnen.

Fall 580: *Die 29-jährige Erika B. arbeitet in einer Behindertenwerkstätte, sie hat eine 30-prozentige Lernbehinderung und weitere psychische Probleme. Sie hat bisher keine sexuellen Erfahrungen gemacht, würde sich aber durchaus eine Beziehung wünschen. Eines Tages erscheint sie bei der Polizeiinspektion und gibt an, von zwei Männern sexuell genötigt worden zu sein. An der Bushaltestelle habe einer der Männer sie festgehalten, der andere habe sie an Brust und Vagina angefasst. Dies sei auch schon am Vortag in ähnlicher Form passiert. Erika B. behauptet, ein Riss in ihrem Anorak und eine Abschürfung an ihrem Zeigefinger seien durch ihre Gegenwehr entstanden – beide „Spuren“ sind mit ihren Schilderungen nicht in Einklang zu bringen. Bereits wenige Stunden nach ihrer Zeugenvernehmung gesteht sie, die Geschichte weitgehend erfunden zu haben. Sie sei zwar von zwei jungen Männern angesprochen worden, über deren unverschämte Art sie sich geärgert habe - zu sexuellen Übergriffen sei es aber nicht gekommen. Über die Motive für ihre Anzeige befragt erklärt sie: „Ich bewohne alleine eine Wohnung und fühle mich öfters einsam. Ich könnte mir durchaus vorstellen von Männern angesprochen zu werden oder einen Freund zu haben. Durch mein Verhalten wollte ich etwas mehr auf mich aufmerksam machen. Es ging mir im Wesentlichen darum, mehr beachtet zu werden“.*

6.5.5 Rechtfertigungen für eigenes oder fremdes Fehlverhalten

Die 14 in dieser Kategorie registrierten Fälle (10,0%) betreffen Motive, die zunächst nichts mit sexuellen Handlungen zu tun haben. Eigenes oder fremdes Fehlverhalten soll mit einer angeblichen Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung entschuldigt oder erklärt werden. Die Anzeigen wurden erstattet oder falsche, durch Dritte an die Polizei weitergegebene Sachverhalte bestätigt, um

- die Verfolgung wegen einer anderen Straftat zu verhindern,
- eine Rechtfertigung für das zu späte Erscheinen zu Hause oder am Arbeitsplatz oder für mangelnde Arbeitsleistungen zu haben,

- längere Abwesenheiten oder Vermisungen erklären zu können.

Eine Anzeige wegen sexueller Nötigung wurde gegen den Kaufhausdetektiv erstattet, der eine Frau bei einem Ladendiebstahl ertappt und der Polizei übergeben hatte - der Vorfall ließ sich allerdings nicht mit einer für eine Anklage wegen falscher Verdächtigung ausreichenden Sicherheit klären. Mit der Behauptung, in der Nacht zuvor in einem Waldstück von einem Mann zum Oralverkehr genötigt und dabei mit einer Pistole bedroht worden zu sein und sich jetzt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg nach Hause zu befinden versuchte ein betrunkenere, verhaltensauffälliger 17-Jähriger am frühen Vormittag sein „Schwarzfahren“ vor den Kontrolleuren der U-Bahn und der herbeigerufenen Polizei zu erklären. In einem anderen Fall beschuldigte eine betrunkene Frau nach einer Körperverletzung durch ihren Bruder an einem ihr bekannten Mann - vorher hatten die drei zusammen getrunken - diesen, sie sexuell genötigt zu haben, um ihren Bruder vor einer Strafverfolgung wegen Körperverletzung in Schutz zu nehmen. Ein blaues Auge, das ihr der von der Familie nicht geachtete Freund in einer Streiterei geschlagen hatte, erklärte eine 17-Jährige ihren Eltern mit einem Vergewaltigungsversuch durch einen unbekanntem Täter, gegen den sie sich heftig gewehrt habe.

Um sich Ärger am Arbeitsplatz wegen mangelnder Zuverlässigkeit und Unpünktlichkeit zu ersparen gaben zwei Frauen mit erheblichen Alkoholismus- bzw. Drogenproblemen und langjähriger psychischer Auffälligkeit eine versuchte Vergewaltigung durch einen Arbeitskollegen am Arbeitsplatz und eine sexuelle Nötigung durch zwei unbekannte Männer bei der Anfahrt zur Arbeitsstelle per Autostop als Grund für ihre Verfehlungen an.

Gegenüber den strengen, den Verhaltensspielraum stark einengenden Eltern, aber auch gegenüber dem eigenen Ehemann, der auf das späte und betrunkene nach Hause kommen seiner alkoholkranken Ehefrau mit Ohrfeigen reagierte, wurden angebliche Vergewaltigungen als Ausreden benutzt, um die Situation zu beruhigen. Selbst eine mehrwöchige Abwesenheit erklärte ein angebliches Opfer mit einer Entführungs- und Vergewaltigungsgeschichte. Zum Motiv befragt sagte es aus: „Ich weiß doch, dass sich meine Pflegeeltern große Sorgen gemacht haben, da wollte ich nicht nur einfach sagen, dass ich von daheim abgehauen bin, sondern habe einfach einen anderen Schuldigen gebraucht“.

Fall 558: Die 15-jährige Elke A. hat seit zwei Monaten Schwierigkeiten mit ihren Eltern, die sie sehr streng erziehen. Sie bleibt dem Unterricht fern, ist einmal unentschuldigt eine ganze Nacht nicht nach Hause gekommen. Außerdem gab es einen Wohnungsbrand in der elterlichen

Wohnung, als nur Elke in dieser war. Mutter, Vater und Tochter zeigen - durch die gespannte familiäre Situation ausgelöst - erhebliche psychische Krankheitssymptome. Eines Tages kommt Elke A. wieder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt um 14.00 Uhr nach Hause. Die Eltern versuchen über ihre Freundinnen und Freunde herauszufinden, wo sie ist. Elke kommt erst am nächsten Tag mit dem Taxi zurück. Sie behauptet, auf einer Bank am Fluss gesessen zu haben, als sie ein fremder Mann zunächst berührt, und nach ihrer Gegenwehr an der Hand in die Büsche gezerrt und anal vergewaltigt habe. Ihre Geschichte lässt sich leicht als unwahr widerlegen. Ein Jäger auf einem Hochstand in der Nähe hatte den angeblichen Tatort zur angegebenen Tatzeit im Blick, ein Ehepaar war spazieren gegangen und hatte Elke A. zur behaupteten Tatzeit gut gelaunt angetroffen. Die gerichtsmedizinische Untersuchung von Elke A. und deren Kleidung passt nicht zu ihrer Geschichte, es gibt keinerlei Spuren. Bei einem weiteren Gespräch mit der Polizei gibt sie zu, die Vergewaltigung erfunden zu haben, weil sie „Angst vor Repressalien beim zu spät nach Hause kommen“ befürchtete.

Nicht unerhebliche psychische Auffälligkeiten, die meist auch mit Alkoholumismus oder Drogenkonsum zusammenhängen, waren in den Akten für 9 der 14 beteiligten Frauen vermerkt oder durch ärztliche oder psychiatrische Gutachten dokumentiert.

6.5.6 Scham- und Peinlichkeitsgefühle

In fünf Fällen (3,6%) war den Frauen und Mädchen im Nachhinein ihr Verhalten peinlich. Sie schämten sich vor Freundinnen oder auch der Polizei für ihre spontane Einwilligung oder die nicht klar zum Ausdruck gekommene Ablehnung von sexuellen Handlungen und machten sich Selbstvorwürfe, die in einem Fall sogar zu längerfristigen psychischen Problemen führten.

Fall 621: *Nach einem Abiturball übernachtet die noch eher kindlich und unreif wirkende Karin B. bei ihrer Freundin Anna D.. Im gleichen Zimmer verbringt auch Martin E., der Karin „verehrt“, ohne dass es bisher zu irgendwelchen näheren Kontakten gekommen wäre, die Nacht. Während Anna D. auf ihrem Hochbett schläft, teilen sich Martin und Karin eine Couch. In der Nacht kommt es zwischen den Beiden zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Da Karin B. ihre Periode hat, wird das Bettzeug und die Couch mit Blut verschmutzt. Als Karin B. am Morgen aufsteht, liegt Martin E. noch schlafend und zugedeckt im Bett, so dass sie die Verschmutzungen nicht sieht. Gegen Mittag erhält sie einen Anruf von ihrer Freundin Anna D., die Karin den Zustand von Bettwäsche und*

Couch schildert. Da Karin B. der Vorfall fürchterlich peinlich ist und sie sich schämt, gibt sie vor, fest geschlafen und nichts bemerkt zu haben. Als Anna D. weitere Fragen stellt und auch noch deren Eltern die Sache bemerken behauptet sie weiter, „Martin E. müsse sie praktisch vergewaltigt haben“. Auch ihrer Stiefmutter erzählt Karin B. eine Version der Vorgänge in der Nacht, die nach Vergewaltigung klingt - diese glaubt ihr und bringt sie auf die Polizei zur Anzeigeerstattung. In einer weiteren Vernehmung nach vier Wochen berichtet Karin B. ihre Darstellung folgendermaßen: Nachdem mich meine Stiefmutter zur Polizei gebracht hatte „kam ich richtig in die Zwickmühle. Einerseits hatte ich ja eine Ausrede dafür finden wollen, das Bett verunreinigt zu haben. Andererseits wollte ich natürlich nicht, dass durch polizeiliche Maßnahmen dem Martin E. irgend welche Nachteile entstehen. Dies war auch dann der Grund dafür, dass ich meine Behauptung, er habe mich sexuell missbraucht, in der Art vorbrachte, dass man eigentlich gar nicht glauben konnte, es sei tatsächlich zu einer Straftat gekommen. Ich war der Ansicht, die Polizei würde uns erklären, dass man bei so einer Beweislage kein Ermittlungsverfahren einleiten kann und dass die Angelegenheit so bereinigt und erledigt ist.

Fall 596: *Die 24-jährige Maria E. geht mit zwei ihrer Freundinnen auf den Weiberfasching in eine Disco - angekündigt für diesen Abend ist eine Men-Strip-Show. Sie wird von ihren Freundinnen als eher zurückhaltend und schüchtern beschrieben. In die Show der Stripper werden, wie üblich, die Zuschauerrinnen mit eingebunden. Maria E. wird von einem der Tänzer geholt, tanzt mit und nimmt gegen Ende der Show auf einem Stuhl Platz. Der Stripper entkleidet sich völlig und setzt sich „mit seiner Front auf den Schoß des Mädchens“, Maria fasst auch an dessen Genitalbereich. Am Ende der Show nehmen die drei Stripper drei Frauen mit in einen hinter der Tanzfläche gelegenen Raum, den zwei der Frauen schnell wieder verlassen, als ihnen die Annäherungen der Stripper zu weit gehen. Beide Frauen sagen später aus, beim Verlassen des Raumes hätte Maria E. stehend, nach vorne gebeugt und mit den Händen an der Wand abgestützt, „lustvoll stöhnend“ den vaginalen Geschlechtsverkehr von hinten mit einem der Stripper ausgeübt. Von Gewalt könne keine Rede sein. Der Polizei bekannt wird der Vorfall, weil eine der Freundinnen der Maria E. die Polizei verständigt und angibt, ihre Freundin sei soeben vergewaltigt worden. Sie hatte ein Gespräch der beiden Frauen, die vor Maria E. den Raum hinter der Bühne verlassen hatten, mitgehört. Beim Verlassen dieses Raumes empfingen ihre Freundinnen Maria E. mit der Frage, „was sie denn für ein „Schweinderl“ sei und was sie da drinnen gemacht habe“ - werfen aber kurz darauf den drei Strippern vor, Maria E. vergewaltigt zu haben. Der Moderator der Strip-Show sagt in seiner Zeugenvernehmung aus: „Es ist nichts Ungewöhnliches, dass es*

Frauen gibt, die nach einer solchen Stripveranstaltung mit den Strippern in die Umkleidekabine gehen und sich den Männern dort regelrecht anbieten“. Maria E. macht keine Aussage zum gesamten Vorfall, ihr Anwalt schreibt in einer Stellungnahme: „Meine Mandantin wurde von der plötzlich auftretenden Situation in der Umkleidekabine der Striptänzer überrascht. Sie war innerlich nicht mit dem späteren Geschehen einverstanden, wenngleich diese Vorbehalte von den anderen Beteiligten nicht bemerkt wurden. Meine Mandantin fühlte sich überfahren und soweit subjektiv sexuell missbraucht, ohne dass dieses unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu erfassen war.“

6.5.7 Angst vor einer Schwangerschaft

Obwohl die Einführung moderner Verhütungsmittel wie der Pille Anfang der 60er Jahre eine bis dahin nicht gekannte Handlungsfreiheit im Sexualleben brachte, ist die Angst vor einer ungewollten Schwangerschaft nach wie vor ein sehr wichtiges Thema für viele Frauen, Mädchen und deren Sexualpartner. Als Motiv für Anzeigen wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigungen ist sie aber kaum mehr von Bedeutung. Noch bis Ende der 70-er Jahre war dies anders, in etwa 13 % der als fraglich eingestuften Vergewaltigungsfälle spielte es eine Rolle¹⁰. In unserem Datenbestand war diese Angst nur in zwei Fällen das im Vordergrund stehende Motiv für eine Anzeige.

Fall 587: *Die 16-jährige, „kindlich und unreif wirkende“ Schülerin Susi B. hat eine Förderschule besucht und macht danach ein Berufsvorbereitungsjahr für den Hauptschulabschluss. Sie war bereits ein halbes Jahr vor der Anzeige wegen falscher Verdächtigung gegen sie schwanger, verlor das Kind aber - eine Abtreibung war bereits geplant. Ihr damaliger Freund hatte sich auf äußerst ruppige Art von ihr getrennt und ihr klar gemacht, dass er „sie nur für das Bett gebraucht habe“. „Aus einer Laune heraus“ ruft sie einen jungen Mann an, mit dem sie in letzter Zeit geflirtet hatte, ohne eine sexuelle Beziehung gehabt zu haben. Sie besucht Mark Z. in dessen Wohnung, wo es zu einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr kommt. Nachdem sie die Wohnung des Mark verlässt beginnt sie zu weinen, weil sie auf einmal panische Angst bekommt, wieder schwanger geworden zu sein. Susi B. versucht sich zunächst bei einer Apotheke die „Pille danach“ zu besorgen, hat aber kein Rezept und bekommt sie deshalb nicht. Der Versuch, über einen Frauennotdienst eine Frauenärztin zu erreichen, scheitert. Da sie die „Pille danach“ aber unbedingt sofort haben will geht sie ins Krankenhaus und erzählt einer Krankenschwester, sie sei vergewaltigt worden. Der Gynäkologe der Kli-*

¹⁰ Michaelis-Arntzen, E. (1994): S. 53.

nik verständigt die Polizei und untersucht Susi B.. Mark Z. wird von der Polizei festgenommen und drei Stunden festgehalten. Nach eindringlicher Belehrung auf der Kriminalpolizeiinspektion berichtet Susi B. ihre Angaben.

6.5.8 Gegenanzeige und Rache

Vier von den sieben (5%) unter dieser Kategorie zusammengefassten Vorgänge kamen aus einem hoch mit Kriminalität - teilweise auch mit Sexualdelikten - belasteten Milieu. Die beteiligten Frauen waren drogenabhängig oder seit Jahren psychisch krank und polizeilich bereits mehrfach auffällig. Bei den Männern handelte es sich um „notorische Kriminelle“, für die polizeilich eine breite Palette von Delikten aus verschiedensten Deliktsbereichen registriert war, die auch zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt hatten.

Fall 599: *Die 33-jährige Eva L. ist seit Jahren drogenabhängig, war insgesamt fast vier Jahre auf Therapie und hat bereits einen Suizidversuch mit anschließendem Aufenthalt in der Psychiatrie hinter sich. Sie hat längere Zeit als Prostituierte gearbeitet. Zur Anzeige wegen falscher Verdächtigung gegen sie kommt es, nachdem sie schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen ihren früheren Lebensgefährten Heinz K. wegen Vergewaltigung und Körperverletzung erstattet. Beide sind hoch kriminell - sie sind mehr als 70 Mal im Kriminalaktennachweis der Polizei erfasst und haben Haftstrafen hinter sich. Eva L. behauptet weiter, Heinz K. „habe schon oft genug gedroht, sie umzubringen“. Heinz K., der sich auch im Bereich Prostitution bewegt und als sehr gewalttätig gilt, bezeichnet die ihm zur Last gelegten Taten als frei erfunden. Er gibt zu Protokoll, dass es sich um eine „Retourkutsche“ handelt, und Eva L. sich für eine Aussage rächen wolle, die Heinz K. in einem Verfahren wegen Misshandlung des gemeinsamen Sohnes D. durch einen Ex-Freund der Eva L. gemacht hatte. Eva L. behauptet, von Heinz K. schon während der Zeit, in der sie zusammen lebten, mehrfach brutal oral, anal und vaginal vergewaltigt worden zu sein. Sie habe sich zum Schluss nicht mehr gewehrt, weil sie Angst davor gehabt habe, wieder zusammengeschlagen zu werden. Sie hat sich wegen der angeblich erlittenen Verletzungen weder an einen Arzt gewandt noch sonst irgend jemanden ins Vertrauen gezogen. Bis auf eine Vergewaltigung am Heiligen Abend 1996 lassen sich die angeblichen Tatzeiten nicht rekonstruieren. Eva L. sagt aus, sie sei, nachdem sie bereits von Heinz K. getrennt lebte, noch zwei Mal von ihm vergewaltigt worden – jeweils in ihrer eigenen Wohnung. Heinz K. sei zu ihr gekommen, weil er sich weiter um den gemeinsamen Sohn kümmern wollte und sie dies auch akzeptierte. Die Verfahren gegen*

Heinz K. und Eva L. werden nach § 170 II StPO eingestellt. Bei Eva L., weil „die Angaben der Beschuldigten nicht mit der Sicherheit widerlegt werden, die eine Anklageerhebung gegen sie wegen falscher Verdächtigung erfolgreich erscheinen lassen“. Eva L.’s Aussagen gegen Heinz K. wertete der Staatsanwalt als „nicht beweistauglich“, weil es erhebliche „Widersprüchlichkeiten und Auffälligkeiten im Aussageverhalten“ gegeben hatte. Ob es sich um brutale Vergewaltigungen im Prostitutionsmilieu durch einen Zuhälter oder eine „Retourkutsche“ der Eva L. handelt bleibt ungeklärt.

Zwei 15- und 17-jährige Mädchen aus einer albanischen Familie erstatteten Anzeige wegen Vergewaltigung gegen einen 37-jährigen Deutschen, mit dem sie zuvor beide ein Verhältnis gehabt hatten. Als gegen die Mutter eines der Mädchen Ermittlungen wegen Einschleusens eines Ausländers eingeleitet werden nehmen diese an, dass die Polizei von dem Deutschen informiert worden sei und rächen sich dafür mit einer Anzeige wegen Vergewaltigung.

Noch nicht abgeschlossen ist ein Verfahren gegen eine Frau, die ihren Chef wegen sexueller Nötigung am Arbeitsplatz angezeigt hatte. Der einschlägig wegen zwölf ähnlicher Taten Vorbestrafte erstattete Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung, setzte sich dann aber ins Ausland ab.

Fall 640: *Marlies S. erstattet über ein Anwaltsbüro Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen den Sohn des Geschäftsführers der Firma, für die sie ein halbes Jahr gearbeitet hatte. Sie hat zuvor bereits ihr Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt. Marlies S. begründet die fristlose Kündigung damit, „dass ihr aufgrund der nunmehr bekannt gewordenen Tatsachen aus der Vergangenheit“ des Herrn Eugen W. eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist. Dieser ist wegen 12 sexuellen Nötigungen zu zwei Jahren Bewährungsstrafe verurteilt worden. Nach ihren Angaben im Schriftsatz des Anwalts kam es zu mehreren Vorfällen. Im Rahmen einer Betriebsfeier küsste der Beschuldigte Eugen W. Frau Marlies S. gegen ihren Willen auf den Mund, wobei er sie festhielt, so dass sie sich nicht wehren konnte. An einem Vormittag im Büro presste Eugen W. die Geschädigte an sich, griff ihr mit der linken Hand ans Gesäß und mit der rechten Hand an die linke Brust. Trotz der Aufforderung „nehmen Sie ihre dreckigen Finger weg“ ließ der Beschuldigte erst von Marlies S. ab, nachdem vom Flur das Geräusch einer sich nähernden Person zu vernehmen war. Eine Woche später versucht Eugen W. Marlies S. während einer Streiterei ins Gesicht zu schlagen, diese kann dem Schlag aber ausweichen. Aufgrund dieser Vorfälle wird Marlies S. vor ihrer Kündigung von ihrem Arzt auf unbestimmte Zeit krank geschrieben. Eugen W.*

bestreitet alle Vorwürfe und erstattet über seinen Anwalt Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung gegen Marlies S.. Der Anwalt von Eugen W. versucht die Probleme mit der mangelnden Kompetenz und der damit zusammenhängenden beruflichen Überlastung von Marlies R. zu erklären. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen Marlies R.. gem. § 154 e I StPO vorläufig ein. Nach Abschluss des Bezugsverfahrens - der Anzeige wegen sexueller Nötigung gegen Eugen W. - soll das Verfahren vom Amts wegen wieder aufgenommen werden. Das Verfahren gegen Eugen W. ist zwar nach wie vor bei Gericht anhängig, wegen „des dauernden Auslandsaufenthalts des Angeschuldigten in der Schweiz ist das Verfahren aber gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt“.

6.5.9 Hirnorganische Störungen, Alkoholismus, Drogensucht und andere psychische Krankheiten

Bei den bisher beschriebenen Fällen wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass sehr viele der wegen Vortäuschung / falscher Verdächtigung angezeigten Frauen oder auch Männer psychisch belastet waren und mehr oder weniger regelmäßig auch Alkohol und / oder Drogen konsumierten. Den Hintergrund für die hier zusammengefassten 31 Anzeigen (22.1%) bilden über die ansonsten häufig vorhandenen sozialen und psychischen Belastungen hinausgehende schwere Krankheitsbilder wie¹¹:

- Chronische hirnorganische Störungen mit ganz erheblichen intellektuellen Ausfallerscheinungen, die sich im Alltag deutlich auswirkten,
- Schwerer Alkoholismus nach langjährigem Alkoholmissbrauch mit Folgen bis hin zu alkoholbedingten Hirnschädigungen oder einer Änderung der Persönlichkeit,
- Störungen durch illegale Drogen und andere psychotrope Substanzen wie Arzneimittel und deren Missbrauch oder durch multiplen Substanzge- bzw. - mißbrauch. (Polytoxikomanie),
- Verschiedene andere psychische Störungen wie beispielsweise Psychosen oder starke Depressionen.

Relativ häufig waren in den Akten bereits stationäre Entgiftungen und Langzeittherapien wegen Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit vermerkt. Mehrere Frauen hatten stationäre Aufenthalte in Bezirkskranken-

¹¹ Vgl. dazu Nedopil, Norbert (2000): S. 80 ff.

häusern wegen unterschiedlichster anderer psychischer Probleme hinter sich.

Von einem Motiv für die Anzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung - im Sinne von wesentlichem Beweggrund - kann vor dem Hintergrund massiver hirnganischer oder psychischer Störungen bei diesen 31 Fällen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesprochen werden. Die angeblichen Opfer der Sexualstraftaten konnten sich an ihre im alkoholbedingten Vollrausch oder unter Einwirkung anderer psychotroper Substanzen gemachten Mitteilungen bei der Polizei in ihrer späteren Vernehmung in meist halbwegs nüchternem Zustand teilweise gar nicht mehr erinnern, stellten den Sachverhalt völlig anders dar oder verweigerten jede weitere Aussage. Die Anzeigen psychisch schwer kranker Frauen und Männer verfügten meist nicht über einen realen Erlebnishintergrund oder bezogen sich auf längst vergangene, psychisch aber noch nicht verarbeitete Sachverhalte.

Fall 501: *Ulla W. behauptet vor einer herbeigerufenen Streife mehrmals, von einem Türken in einer Parkanlage in die Büsche gezogen und vergewaltigt worden zu sein. Sie bewegt sich zumindest am Rande des Prostitutions-Milieus. Ulla W. hatte in einer Kneipe mit ihrer Freundin heftig dem Alkohol zugesprochen und war alkoholbedingt und wegen einer hirnganischen Schädigung bewusstlos geworden, als sie mit dem ebenfalls betrunkenen Beschuldigten freiwillig in einer Parkanlage den Geschlechtsverkehr ausüben wollte. Als sie wieder zu sich kam waren Polizei und BRK bereits vor Ort. Sie wirkte zunächst stark desorientiert und erzählte, dass sie nach einer Ohrfeige des Beschuldigten bewusstlos geworden sei und daher nichts mehr über den genaueren Ablauf der Tat wisse. Als Ulla W. nach dem Eintreffen des Kriminaldauerdienstes erfährt, dass sie mit zu einer rechtsmedizinischen Untersuchung fahren soll, gesteht sie den wahren Sachverhalt ein. Zwei Tage später zeigt sie eine vom angeblichen Ablauf fast identische Vergewaltigung an, die sich ebenfalls als falsche Verdächtigung herausstellt.*

Fall 522: *Hanna A. ist seit Jahren schwere Alkoholikerin und hat bereits eine Vorstrafe wegen fahrlässigem Vollrausch. Sturzbetrunken, mit 3,71 Promille, verständigt sie die Polizei, dass sie und ihr Mann von einem Bekannten, Herbert X., telefonisch belästigt würden. Einige Stunden später ruft sie nochmals bei der Polizei an und behauptet, Herbert X. habe versucht, sie in ihrer eigenen Wohnung unter Bedrohung mit einem Messer zu vergewaltigen. Dieser wird festgenommen, kann aber nur befragt und nicht vernommen werden, weil auch er betrunken ist. Bei ihrer Zeugenvernehmung in halbwegs nüchternem Zustand erklärt Hanna A., dass Herbert X. nicht in ihrer Wohnung war und die gesamte, volltrunken*

abgegebene Schilderung der versuchten Vergewaltigung nicht den Tatsachen entsprach. Ein Strafbefehl ergeht wegen fahrlässigem Vollrausch weil „zumindest nicht auszuschließen war, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aufgehoben war“. Einige Monate später zeigt Hanna A. ihren Ehemann wegen Vergewaltigung an, nachdem sie sich von ihm getrennt hat und mit einem neuen Freund zusammenlebt.

Fall 564: *Die 29-jährige Sonja F. hat nach dem Abitur Betriebswirtschaft studiert, ist aber gegenwärtig arbeitslos. Sie hatte massive Probleme mit harten Drogen, darunter auch Heroin, und musste wegen BtM-Verstößen und einem Diebstahl zwei Monate in der JVA absitzen. Sonja F. kommt um kurz vor vier Uhr auf die Polizeiinspektion und bringt vor, sie sei auf dem Weg heim von der Disco von einem Pkw-Fahrer, der sie als Anhalterin mitgenommen habe, sexuell genötigt worden. Sie hat zum Zeitpunkt ihrer Aussage 1,56 Promille Alkohol im Blut, zeigt aber keine größeren Ausfallerscheinungen. Dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter erzählt sie wieder von einer sexuellen Nötigung, es kommen aber Zweifel an ihrer Aussage auf. Sonja F. behauptet, der Pkw-Fahrer hätte ihr während der Fahrt gegen ihren Willen - angeschnallt und in aufrechter Sitzposition - den Gürtel sowie Knopf und Reißverschluss ihrer Jeans geöffnet. Dann habe er in ihre Unterhose gefasst und versucht, mit dem Finger in ihre Scheide einzudringen. Dies sei ihm aber nicht gelungen, „weil sie mit beiden Händen seine Hand genommen und aus der Hose gezogen habe“. Der Mann sei zu diesem Zeitpunkt sehr langsam gefahren, sie habe sich abgeschnallt und sei aus dem 10-20km/h schnell fahrenden Pkw gesprungen. Sie habe sich nicht verletzt, obwohl sie auf den Boden gestürzt sei, weil sie nach jahrelangem Allkampftraining das Abrollen beherrschen würde. Sonja F. hat weder irgend welche kleineren Verletzungen, noch ist ihre Kleidung verschmutzt, wie das nach einem Sprung aus dem Pkw zu erwarten wäre. Mit den Ungereimtheiten ihrer Aussage konfrontiert räumt sie nach ihrer Belehrung als Beschuldigte ein, dass der von ihr geschilderte Ablauf „wohl so nicht gewesen sein kann“. Sonja F. kann sich ihr Verhalten selbst nicht erklären und gibt an, dass sie wegen ihrer Drogenvergangenheit und einem möglichen sexuellen Missbrauch im Kindesalter in ambulanter psychiatrischer Behandlung gewesen sei und es „wohl besser sei, sich noch einmal in psychiatrische Behandlung zu begeben.“*

Fall 514: *Gabi S. leidet seit 1995 an einer Psychose. Sie erstattet immer wieder Anzeigen gegen ihren Ex-Ehemann wegen Vergewaltigung der gemeinsamen Tochter. Die Anschuldigungen sind offensichtlich unbegründet. Ihre Tochter sagt aus, dass sie mit ihrem Vater praktisch keinen Kontakt gehabt habe und die Behauptungen der Mutter völlig aus der Luft gegriffen seien.*

Fall 544: Peter T. hat die Schule zur individuellen Lernförderung besucht, ist ohne Beschäftigung und lebt von der Sozialhilfe. Er hatte bereits mehrfach Kontakt mit der Polizei wegen Beleidigung auf sexueller Basis und Exhibitionismus, ist wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses vorbestraft. Meist folgte er jungen Mädchen auf die Bahnhofstoilette um sie zu fragen, ob sie Sex mit ihm haben wollen. Manchmal fragte er dabei noch, ob „sie was schönes sehen“ wollen - und zeigte dann seinen Penis. Meist bekam er für seine Frage eine kräftige Ohrfeige, nur wenige Opfer meldeten sich auf den Zeugenaufwurf der Polizei. Peter T., der in psychiatrischer Behandlung ist, zeigt in einem Brief an die Staatsanwaltschaft an, er sei von Frau Ludmilla M. mehrfach gegen seinen Willen zum Geschlechtsverkehr genötigt worden. Sie war ihm angeblich wegen ihres „enormen Übergewichtes körperlich überlegen“. Den „Aufforderungen, seine Wohnung zu verlassen, entzog sie sich, indem sie ihn schlug.“ Wegen einer bestehenden Alkoholabhängigkeit sei er widerstandsunfähig gewesen. 4 Wochen später zieht er die Anzeige ohne erkennbaren Grund wieder zurück. Das Verfahren wegen falscher Verdächtigung, das von der StA eingeleitet wird, endet mit einer Einstellung nach § 170 II StPO, weil „der Nachweis einer Aussage wider besseren Wissens nicht zu führen ist“.

Fall 579: Franziska A. erscheint auf der Polizeidienststelle und gibt an, von ihrem Masseur 3-mal vergewaltigt worden zu sein. Dieser sei bereits in Handschellen aus der Massagepraxis abgeführt worden. Zu den für die angeblichen Straftaten angegebenen Terminen hatte sie keine Massagen in der Praxis, der Masseur und dessen Chef wussten nichts von irgend welchen Anschuldigungen, auch der Polizei war nichts bekannt. Bei den drei von Franziska A. tatsächlich wahrgenommenen Terminen waren immer mindestens fünf Personen in der Praxis und alle Räume frei zugänglich. Nachdem sie zuerst behauptet, vergewaltigt worden zu sein, sagt sie später aus, der Masseur hätte von ihr verlangt, ihm „einen zu blasen“. Die Beschreibung, die Franziska A. von ihm abgibt, entspricht auch nicht näherungsweise dem Aussehen des von ihr Beschuldigten. Es stellt sich heraus, dass Franziska A. bereits seit zehn Jahren erhebliche psychische Probleme hat und die Geschichte frei erfunden ist. Ihre Psychologin gibt bei der Polizei an, sie habe Franziska A. die letzten Monate behandelt, diese hätte die Behandlung aber abgebrochen. Franziska A. leide seit 1990 an „psychosomatischen Phasen“, welche „das Denken und die Wahrnehmung einer Person erheblich beeinflussen können“. Es kann hierbei nach Aussage der Psychologin zu Wahrnehmungsstörungen und Verfolgungswahn kommen, insbesondere wenn die verabreichten Medikamente unsachgemäß oder in nicht ausreichender Dosierung eingenommen würden. Einige Monate später erscheint Franziska A. wieder auf der Polizeidienststelle und behauptet, ihr Vater sei

der Papst und sie eine hochgestellte politische Persönlichkeit. Auf unkontrollierte Lachanfälle folgten völlig verstörte Phasen. Sie wird ins Bezirkskrankenhaus eingeliefert.

Wie aus den oben beschriebenen Motiven, Hintergründen und Musterfällen teilweise schon ersichtlich, handelt es sich bei den wegen Vortäuschung / falscher Verdächtigung Angezeigten um eine in vielen Punkten von der „durchschnittlichen“ Bevölkerung abweichende Personengruppe.

6.6 Daten zu den Tatverdächtigen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen

Zur Analyse der 140 von der Polizei als Vortäuschen einer Straftat und falsche Verdächtigung angezeigten Fälle, die uns vorlagen, wurden auf einem Erfassungsbeleg mit einer Vielzahl von Variablen Informationen aus den Akten vermerkt und dann zur Auswertung in einer Datenbank erfasst. Durch die Auswertung polizeilicher und justizieller Akten konnten zwar wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, es zeigte sich aber wieder - wie bei anderen von der KFG und anderen Forschungseinrichtungen durchgeführten Untersuchungen - dass die Tatorientierung des polizeilichen Ermittlungshandelns und die Ausrichtung an strafprozessualen Anforderungen zu einer Reduzierung des Informationsgehaltes der Akten führt, und trotz der Hinzuziehung der justiziellen Akten insgesamt zu wenigen biographische Daten über die Tatverdächtigen enthalten waren¹².

6.6.1 Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Alter

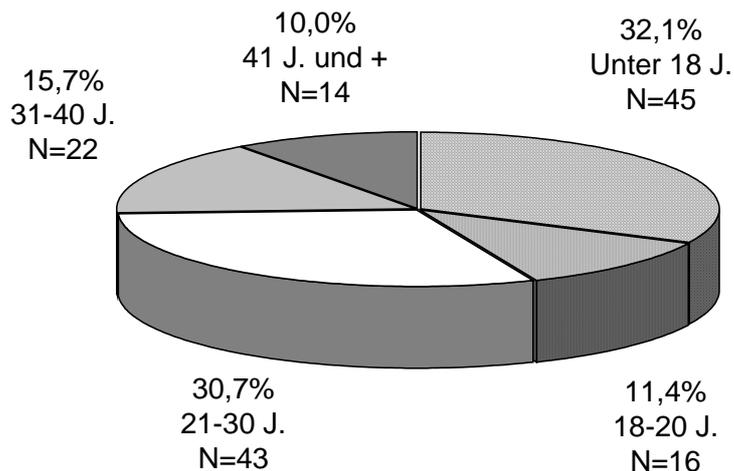
Von den 140 wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung Angezeigten waren nur fünf Männer. 26 Tatverdächtige hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit, ihr Anteil lag damit bei 18,6 Prozent. Eine Konzentration von Anzeigen auf bestimmte Staatsangehörigkeiten oder ethnische Gruppen ließ sich nicht feststellen.

Wegen Vortäuschungen von und falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen werden vor allem junge Frauen angezeigt, der Altersdurchschnitt betrug 26 Jahre. Drei Viertel der Beschuldigten waren bis zu 30 Jahre, nur 10 Prozent älter als 40 Jahre. Mit beinahe einem Drittel stellten die Minderjährigen unter 18 Jahren einen relativ großen Anteil. Soweit Angaben zu den sexuellen Vorerfahrungen mit Geschlechtsverkehr der Mädchen und jungen Frauen aus dieser Al-

¹² Elsner, Steffen, Stern (1998): S. 19.

tersgruppe in den ausgewerteten Akten vorhanden waren (28 von 45 Fällen), kamen Anzeigen relativ häufig von sexuell völlig unerfahrenen, sehr jungen Mädchen (12 von 28 Fällen).

Graphik 42: Alter der 140 wegen Vortäuschung und falscher Verdächtigung Angezeigten zur Tatzeit



Weitaus häufiger als in den anderen Altersgruppen wurde in den Vernehmungen oder Anhörungen der Minderjährigen nicht auf sexuelle Vorfahrungen eingegangen (17 Fälle). Mit Ausnahme einer 29-jährigen Frau, die eine Lernbehinderung und weitere psychische Probleme hatte, und zwei 18-jährigen Heranwachsenden verfügten alle der wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung Angezeigten über sexuelle Erfahrungen einschließlich Geschlechtsverkehr.

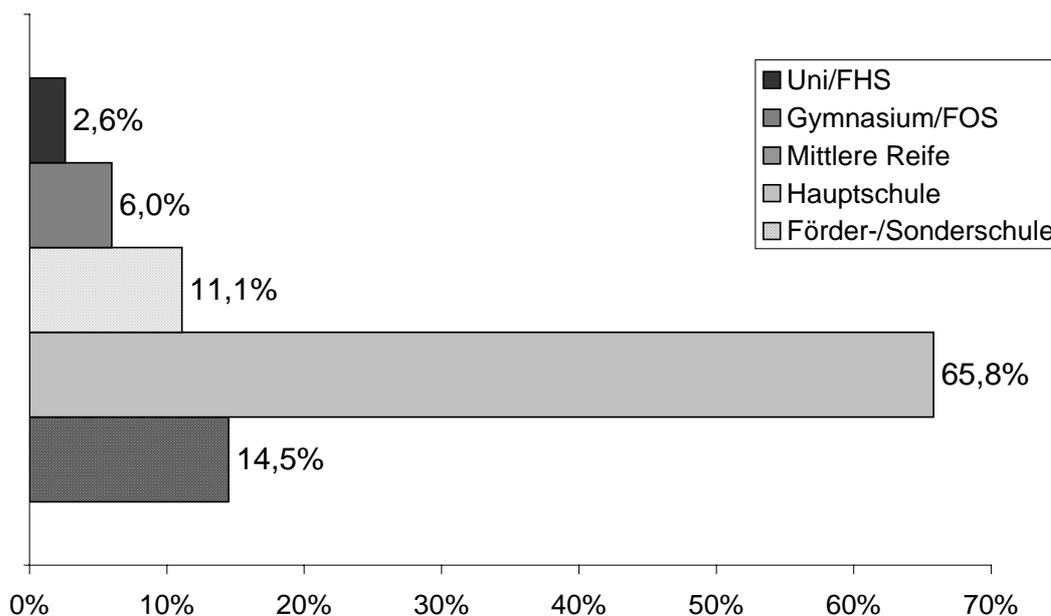
Das sexuelle Erleben und Verhalten von Menschen verändert sich im Laufe ihrer Biographie. Viele Anzeigen fallen in die Phase des Lebenslaufes junger Menschen, in der Erotik und Sexualität zu einem zentralen Aspekt der Selbst- und Fremddarstellung wird und die Integration der Sexualität in das eigene Leben noch zu erheblichen Verunsicherungen führt. Mit zunehmendem Alter kommt es mehr und mehr zu einer stärkeren „Institutionalisierung von Sexualität“ in länger andauernden Partnerschaften und damit auch zu Anzeigen, die mit sich krisenhaft entwickelnden Ehen, Lebensgemeinschaften oder langjährigen Freundschaften zu tun haben. Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen sind jenseits der Altersgrenze von 40 Jahren sehr selten - dies dürfte auch mit der veränderten Bedeutung von Sexualität im Verlaufe der Biographie Erwachsener zusammenhängen. „Andere Lebensziele und Gratifi-

kationen - wie Beruf, Kinder oder materielle Sicherheit - können im Vergleich zu der vorher relevanten Suche nach sexueller Erfahrung an Bedeutung gewinnen“, „abnehmende körperliche Attraktivität und Aktivität“¹³ wirken sich auf die Bedeutung von Sexualität im Leben aus.

6.6.2 Schulbildung, Beruf und Vorbelastungen im Kriminalaktennachweis der Polizei (KAN)

Der soziale Status der wegen Vortäuschung und falscher Verdächtigung von der Polizei Angezeigten war zumeist niedrig. Vier Fünftel¹⁴ haben nur eine Haupt- oder Förderschule besucht oder besuchten diese zum Zeitpunkt der Tat immer noch.

Graphik 43: Schulbildung der wegen Vortäuschung und falscher Verdächtigung Angezeigten in Bayern 2000



Wie verschiedene Studien gezeigt haben gibt es bei jungen Menschen einen Zusammenhang zwischen dem „Beschäftigungsstatus“, insbesondere der Art der absolvierten oder noch besuchten Schule, und der Delinquenzbelastung¹⁵. In unserer Studie kamen aber auch die älteren Tatverdächtigen meist über die schulische Grundbildung nicht hinaus.

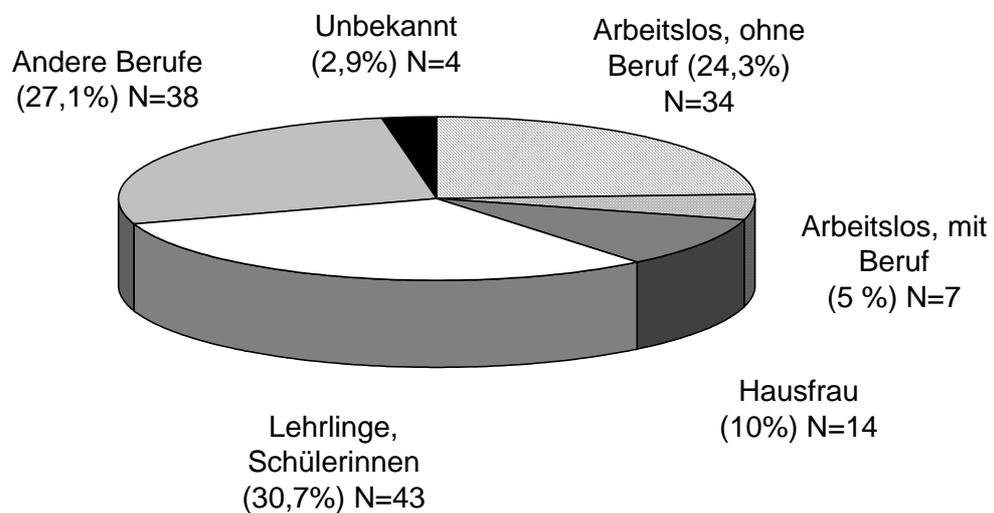
¹³ Vgl. Stein-Hilbers, M. (2000): S. 73 ff.

¹⁴ Bekannte Schulbildung N=117.

¹⁵ Vgl. Elsner, Steffen, Stern (1998): S. 127.

Probleme gab es auch bei der Integration in den **Arbeitsmarkt**¹⁶. Von den nicht mehr in Schule oder Ausbildung Befindlichen waren mehr arbeitslos (29,1%) als in einem Beschäftigungsverhältnis (27,1%). Keine Ausbildung abgeschlossen hatten 5 von 6 der Arbeitslosen. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden hatten mit einigen Ausnahmen wenig qualifizierte und schlecht bezahlte Arbeitsplätze in Handel, Dienstleistung und Produktion.

Graphik 44: Berufe der wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung Angezeigten in Bayern 2000



Zu den Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Beruf kamen verschiedene andere soziale und psychische **Vorbelastungen**, die im Rahmen unserer Untersuchung erhoben wurden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der tatsächlich vorhandenen Vorbelastungen überhaupt nicht in den polizeilichen oder justiziellen Akten vermerkt war, und die hier ausgewiesenen Zahlen deshalb mit Sicherheit deutlich zu niedrig liegen. Erhoben wurde, untergliedert nach vier Bereichen, ob:

- es zu Vorbelastungen in der Familie gekommen ist (Gewalt, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung in der Familie; strukturelle oder funktionale Unvollständigkeit der Familie; Wechsel wichtiger Bezugspersonen, Heimerziehung; Alkoholismus in der Familie),

¹⁶ Bekannte Berufe N=136.

- psychische Belastungen dokumentiert waren (ärztliche Behandlung wegen psychischer Probleme; ambulante oder stationäre Therapien wegen psychischer Krankheiten, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit; akuter Alkoholismus),
- andere Auffälligkeiten wie Vermisssungen, Suizidversuche oder Ausübung der Prostitution aus den Akten zu entnehmen waren,
- mehr als eine Registrierung im Kriminalaktennachweis der Polizei vorlag¹⁷.

Nur ein Fünftel (20,7%; N=29) unserer Tatverdächtigen wiesen nach Aktenlage keinerlei Vorbelastungen aus einem der vier Bereiche auf, gut zwei Fünftel (43,6%, N=61) mindestens eine. Mehr als ein Drittel (35,7%, N=50) war mit Problemen in zwei bis vier Bereichen mehrfach belastet.

Während für die Minderjährigen unter 18 Jahren und die Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren sehr häufig ganz erhebliche **familiäre Vorbelastungen** registriert wurden (71,1%; 62,5%), waren in den drei Altersgruppen ab 21 Jahren weitaus seltener derartige Informationen vorhanden (25,6%; 31,8%; 7,1%). Dies dürfte mit der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Jugendliche und Heranwachsende zusammenhängen. Da im Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht und der Grundsatz der Subsidiarität gilt, nach dem das strengere Mittel erst eingesetzt werden darf, wenn geringere Eingriffe nicht ausreichen, kommt der Erforschung der Persönlichkeit und der bisherigen Biographie eine besondere Bedeutung zu.

Anders stellt sich die Verteilung bei den **psychischen Vorbelastungen** dar. Ungefähr ein Drittel der Minderjährigen (31,1%) wiesen bereits derartige Belastungen auf, etwa die Hälfte der 18-20- und 21-30-Jährigen (56,3%; 44,2%) und sogar zwei Drittel in den Altersgruppen der 31- bis 40-Jährigen und der über 40-Jährigen (68,2%; 64,3%).

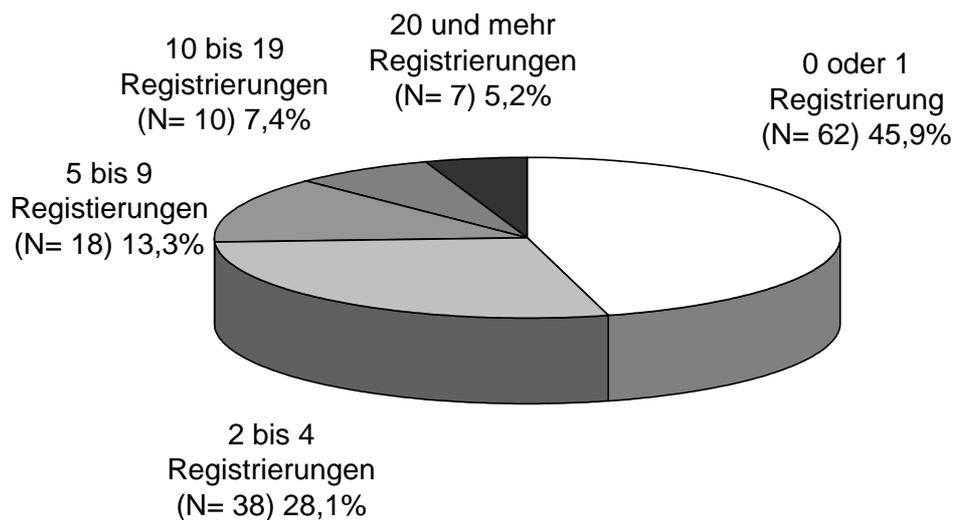
Von allen Tatverdächtigen hatten gut die Hälfte bereits mehr als eine **Eintragung im Kriminalaktennachweis**¹⁸ der Polizei (54,1%), waren also nicht nur wegen einer Vortäuschung oder falschen Verdächtigung erfasst. Höher als in den anderen Altersgruppen lag der Anteil bei den über 40-Jährigen mit drei Viertel (75,0%). Ein Viertel der registrierten Perso-

¹⁷ „Mehr als eine Eintragung“ wurde gewählt, um zu überprüfen, ob neben der Registrierung wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung auch noch weitere Eintragungen wegen anderer Straftaten vorhanden waren.

¹⁸ Bekannte Fälle (N=135). In einigen Fällen war keine Eintragung mehr im KAN vorhanden. Berücksichtigt wurde generell nur das an die PKS gemeldete Delikt.

nen (24,1%) wies auch bereits mehr als eine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) wegen einer Verurteilung auf, mindestens eine Eintragung mehr als die Hälfte (55,5%)¹⁹.

Graphik 45: Polizeiliche Registrierungen der wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung Angezeigten im KAN



Die unter **andere Vorbelastungen** subsumierten Probleme wie Vermisung, Suizid oder Prostitution kamen bei einer von fünf tatverdächtigen Personen vor (21,4%).

Insgesamt zeigen die erhobenen Daten, dass es sich bei den wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung Angezeigten ganz überwiegend um Personen mit niedrigem sozialen Status handelt, die ganz erheblich mit verschiedensten sozialen, aber insbesondere auch psychischen Problemen belastet sind.

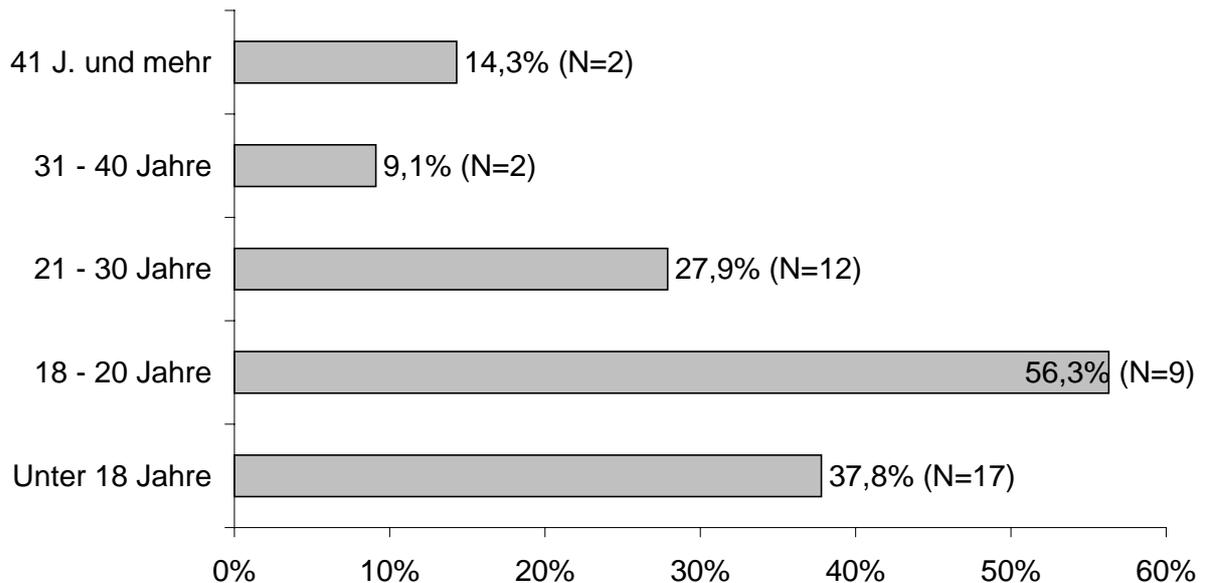
6.7 Daten zu den Opfern von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen

Nicht nur zu den Tatverdächtigen, sondern auch zu den Opfern, die fälschlich einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung verdächtigt wurden, erhob die KFG im Rahmen der Aktenanalyse verschiedene Daten. Informationen über die Person, deren Biographie sowie über die Geschehnisse, wie sie sich aus Sicht des Opfers zugetragen haben, wurden den Akten entnommen. Anders als bei den wegen Vortäuschung

¹⁹ Bekannte BZR-Einträge: N=137.

oder falscher Verdächtigung Angezeigten, deren persönliche Daten bekannt waren, lagen zu den Opfern dieser 140 Straftaten in beinahe einem Drittel der Fälle keine Daten vor (30%, N=42). Täter der Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen, die zunächst zur Anzeige kamen, waren angeblich Unbekannte.

Graphik 46: Prozentualer Anteil der Anzeigen gegen Unbekannt nach Altersgruppen



Dabei kommt es in den jüngeren Altersgruppen wesentlich häufiger zu Anzeigen „gegen Unbekannt“ wegen einer angeblichen Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung, die später von der Polizei als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, als in den älteren. Jenseits der Altersgrenze von 30 Jahren sind diese Anzeigen eine seltene Ausnahme.

6.7.1 Alter und Altersdifferenz

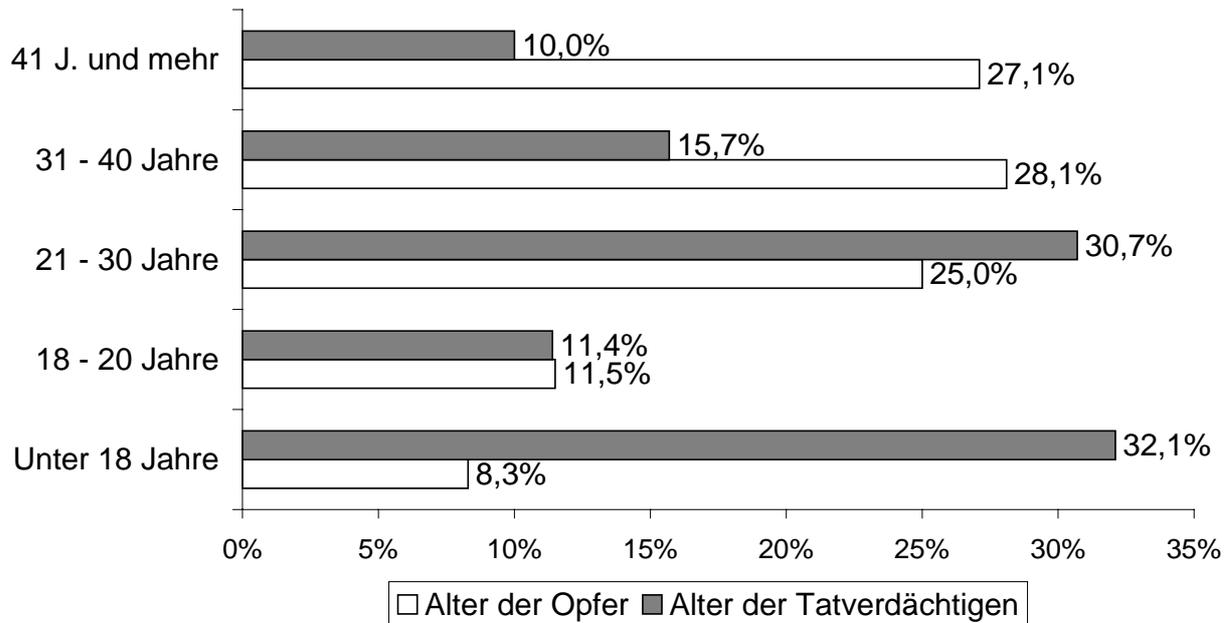
Die Opfer²⁰ von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen mit bekannten Daten waren im Durchschnitt 33 Jahre alt und damit deutlich älter als die Tatverdächtigen mit 26 Jahren.

Während viele Minderjährige unter 18 Jahren als Tatverdächtige dieser Delikte registriert wurden (32,1%), gehörten nur sehr wenige Personen aus dieser Altersgruppe zu den Opfern (8,3%), die fälschlich einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung bezichtigt wurden. Umgekehrt ver-

²⁰ Bekannte Opferdaten N=96.

hielt es sich dagegen in den beiden Altersgruppen von 31 bis 40 und über 40 Jahren: Nur ein Viertel der Tatverdächtigen (25,7%) aber mehr als die Hälfte der Opfer (55,2%) waren 31 Jahre oder älter.

Graphik 47: Alter der Tatverdächtigen und Opfer von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen - prozentuale Anteile



Wie deshalb auch nicht anders zu erwarten zeigte die Berechnung der **Altersdifferenz**²¹ zwischen Opfern und Tatverdächtigen, dass die Opfer der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen größtenteils älter waren als die Tatverdächtigen - meist zwischen einem und zehn Jahren. Dies gilt insbesondere für die unter 18-Jährigen und die 18-20-Jährigen: Von den insgesamt 35 Fällen mit bekannter Altersdifferenz in diesen beiden Altersgruppen (N = 28; N = 7) war in nur einem das Opfer jünger als die Tatverdächtige. Auch bei den 21-30-Jährigen blieb die Anzeige gegen einen jüngeren Mann wegen einer angeblichen Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung relativ selten, nur in vier von 30 Fällen lag diese Konstellation vor. Häufiger war sie in den Altersgruppen der 31-40-Jährigen (7 von 20) und der über 40-Jährigen (4 von 9).

Das - verglichen mit den geschädigten Männern - geringere Durchschnittsalter der tatverdächtigen Frauen entspricht den auch heute noch gängigen Vorstellungen bei der Partnerwahl junger Frauen, nach denen als „passender Partner“ eher ein etwas älterer Mann gesucht wird²².

²¹ Bekannte Altersdifferenzen N=94.

²² Vgl. Kaiser (1996): S. 779.

6.7.2 Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit

Die Opfer von Vortäuschungen oder falschen Verdächtigungen sind fast ausschließlich männlichen **Geschlechts**. Nur in einem Fall behauptete ein Mann von einer Frau sexuell genötigt worden zu sein. Während es 4-mal zu Anzeigen von Männern gegen Männer kam, gab es keine Fälle mit weiblicher Tatverdächtiger und weiblichem Opfer.

Nur ein knappes Drittel der fälschlich einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung bezichtigten Männer²³ lebt in einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft (31,1%), fast die Hälfte ist ledig (48,9%), ein Fünftel (20%) lebt getrennt, ist geschieden oder verwitwet.

Von den Opfern mit bekannten Daten zur Staatsangehörigkeit (N=98) hatten 28 (28,6%) keinen deutschen Pass. Der Anteil von Ausländern an der männlichen Bevölkerung Bayerns²⁴ beträgt aber nur 10,3%. Ausländer werden also häufiger Opfer einer Vortäuschung oder falschen Verdächtigung als Deutsche.

6.7.3 Angeblich „unbekannte Täter“ in der Personenbeschreibung der „Opfer“

Noch höher liegt der Ausländeranteil, wenn man die Personenbeschreibungen der angeblich **„unbekannten Täter“** auswertet: In 35 Fällen waren Angaben zur mutmaßlichen Staatsangehörigkeit vorhanden, 16-mal wurde ein Ausländer als Sexualstraftäter beschrieben (45,7%). Den Anzeigerstatteerinnen schienen ihre Aussagen offensichtlich glaubwürdiger, wenn sie einen unbekanntem Ausländer beschuldigten. Wie weiter oben beschrieben gehört der größte Teil der Tatverdächtigen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen den unteren sozialen Schichten an. Ausländerfeindliche Einstellungen, die diesem Anzeigeverhalten möglicherweise zugrunde liegen oder es zumindest mitverursacht haben können, sind in der Unterschicht vor dem Hintergrund schlechter Lebensbedingungen, geringer Bildung sowie wachsender Konkurrenz um Arbeitsplätze und Zukunftschancen ungleich häufiger als in besser gestellten Schichten²⁵.

Wenn das angebliche „Opfer“ einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung nicht ohnehin behauptete, eine Beschreibung des Täters nicht abgeben zu können, weil

²³ N=90, ohne „unbekannte Täter“ (N=42) und „Familienstand unbekannt“ (N=8).

²⁴ Ab 8 Jahren zum 31.12.2001, BayLStDV.

²⁵ Vgl. Shell Jugendstudie (2000): S. 258 ff.

- es zu dunkel gewesen sei,
- der Täter es betäubt habe,
- der Täter es bewusstlos geschlagen habe,
- der Täter ihm die Augen verbunden habe,
- der Täter es auf den Bauch geworfen und von hinten anal oder vaginal vergewaltigt habe,

wurde das **Alter**²⁶ des Unbekannten in mehr als zwei Drittel der Fälle (N=21) mit 20 bis 30 Jahren angegeben, in einem knappen Drittel (N=8) mit über 30 Jahren. Damit wird das geschätzte Alter der „unbekannten Täter“ deutlich jünger angegeben als für die „bekannten Täter“ - hier war mehr als die Hälfte älter als 30 Jahre (55,2%)²⁷. Nur einmal behauptete ein angebliches „Opfer“, durch einen sehr jungen Mann im Alter von etwa 18 Jahren geschädigt worden zu sein. Anzeigen gegen einen als minderjährig eingeschätzten unbekanntem Täter waren nicht im Datenbestand. Junge Männer unter 20 Jahren werden also generell sehr selten als angebliche Täter einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung angezeigt - unabhängig davon ob eine bekannte oder ein unbekannte Person der Tat bezichtigt wird.

Weitere Regelmäßigkeiten in den Beschreibungen der Personen und ihrer körperlichen Merkmale oder von sonstigen körperlichen Besonderheiten (z.B. Narben, Tätowierungen oder andere Hautveränderungen) ließen sich aus den vorliegenden Fällen nicht erkennen. Es wurden nach Größe, Gewicht, Gestalt und Typ recht unterschiedliche Täterbeschreibungen abgegeben. Einige waren detailliert, andere beschränkten sich auf zwei oder drei relativ ungenaue Angaben.

Auffälligkeiten ergaben sich dagegen bei der Beschreibung der **Bekleidung**. Es wurden überhaupt nur zu 23 unbekanntem Tätern²⁸ Aussagen zur Bekleidung gemacht - 20 von ihnen hatten angeblich überwiegend graue, braune, schwarze oder „dunkle“ Kleidungsstücke getragen, die dann fast immer auch nicht näher beschrieben werden konnten.

²⁶ 30 Fälle mit Altersangaben zum „unbekanntem Täter“. Die Altersangaben in den Vernehmungen waren uneinheitlich, es wurden unterschiedliche Altersspannen oder auch Einzeljahre für das Alter des angeblichen Täters genannt.

²⁷ Vgl. 6.6.1.

²⁸ 20 Fälle mit insgesamt 23 unbekanntem Tätern.

Berücksichtigt man noch, dass für vier von fünf Anzeigen „gegen Unbekannt“ eine Tatörtlichkeit im öffentlichen Raum angegeben wird (78,6%; N=33), kommen die Aussagen der angeblichen „Opfer“ stereotypen Vorstellungen von einer „richtigen Vergewaltigung“ und „einem richtigen Vergewaltiger“, wie sie in der Bevölkerung häufig zu finden sind, sehr nahe: Ein völlig fremder, dunkel und unheimlich wirkender Mann - oft „auch noch ein Ausländer“, was die Fremdheit unterstreicht - überfällt das wehr- und hilflose Opfer in Park- oder Grünanlagen, auf Straßen, Plätzen, Parkplätzen oder sonstigen öffentlichen Tatörtlichkeiten.

6.7.4 Schulbildung, Beruf und Vorbelastung im Kriminalaktennachweis der Polizei (KAN)

Soweit die schulische Bildung der Opfer von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen bekannt war (N=58)²⁹ entsprach die Verteilung nach besuchten Schultypen derjenigen der Tatverdächtigen nicht vollständig. Wie bei den Tatverdächtigen hatten zwar gut vier Fünftel maximal die Hauptschule besucht (N=49; 84,5%) - es waren allerdings keine Sonder- oder Förderschüler erfasst. Einen mittleren Bildungsabschluss (N=5; 8,6%) oder eine noch weitergehende Schul- (Gymnasium, FOS, BOS N=3; 5,2%) oder Hochschulbildung (Uni, FH N=1; 1,7,%) erreichten Tatverdächtige und Opfer nur selten, das Bildungsniveau war bei den Tatbeteiligten insgesamt weit unterdurchschnittlich.

Verglichen mit den Tatverdächtigen hatte ein deutlich größerer Anteil der Opfer einen festen Arbeitsplatz³⁰ (N=60; 67,4%), wesentlich niedriger lag dagegen die Zahl der Schüler und Auszubildenden (N=11; 12,4%) wie auch der Arbeitslosen (N=18; 20,2%). Die Unterschiede gehen überwiegend auf einen Alterseffekt zurück: Die Opfer der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen waren im Durchschnitt um sieben Jahre älter als die Tatverdächtigen, sie haben deshalb Schule und - soweit überhaupt eine absolviert wurde - Ausbildung bereits durchlaufen. Verglichen mit dem Arbeitsmarkt in Bayern³¹ im Bezugsjahr unserer Untersuchung (2000) ist ein Arbeitslosenanteil von 20,2 Prozent unter den Opfern von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen hoch. Probleme mit dem Berufsleben waren aber unter den Tatverdächtigen dieser Straftaten noch erheblich häufiger (30,1% Arbeitslose). Es ist zudem anzunehmen, dass auch einigen von den zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten noch als „Schülerin“ erfassten Tatverdächtigen wegen schlechter oder fehlen-

²⁹ Ohne 42 Fälle „Anzeige gegen Unbekannt“ und 40 Fälle mit „Schulbildung unbekannt“.

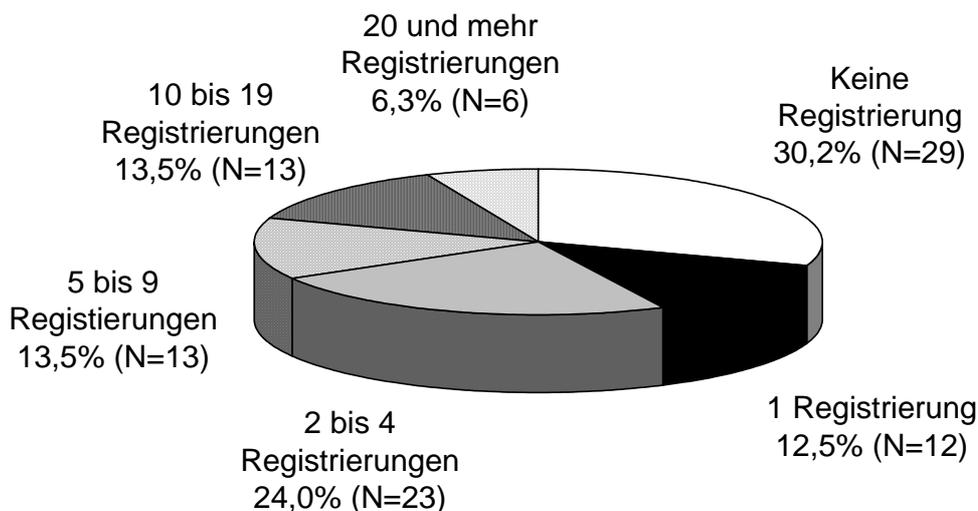
³⁰ 89 Fälle mit bekanntem Beruf, 42 „Anzeigen gegen Unbekannt“, 9 Fälle mit „unbekanntem Beruf“.

³¹ Jahr 2000: 6,3% Arbeitslose.

der Schulabschlüsse sowie mannigfaltiger sozialer und psychischer Probleme der Übergang in die Arbeitswelt nicht gelungen ist.

Sogar noch häufiger als die Tatverdächtigen gehören die Opfer³² von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen zu den polizeilich bereits mehrfach im Kriminalaktennachweis der Polizei Erfassten (57,3%).

Graphik 48: Polizeiliche Registrierung der Opfer von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen im Kriminalaktennachweis (KAN)



Mit einem Drittel (33,3%) zählt ein relativ großer Teil zu den Mehrfach-auffälligen mit 5 und mehr Eintragungen³³. Registrierungen wegen Rohheitsdelikten oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit waren ähnlich oft vorhanden (36,7%).

6.7.5 Zusammenfassung Tatverdächtige und Opfer

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Tatverdächtige und Opfer der Anzeigen, die von der Polizei als Vortäuschung von und falscher Verdächtigung wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, verfügen nur über eine weit unterdurchschnittliche schulische Bildung. Das berufliche Qualifikationsniveau ist dementsprechend fast immer niedrig. Sie haben erheblich öfter als die bayerische Bevölkerung insgesamt Probleme mit Arbeitslosigkeit

³² N=96.

³³ Da im KAN teilweise mehrere Straftatenschlüssel für eine Tat erfasst sind, wurde nur das an die PKS gemeldete Delikt berücksichtigt.

und Kriminalität. Täter und Opfer gehören meist zu den unteren gesellschaftlichen Schichten, soziale und/oder psychische Schwierigkeiten sind häufig. Die Lebenslage der tatverdächtigen Frauen und Mädchen ist aber noch deutlich problembeladener als die der Geschädigten. Wie bei den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen kommen auch bei den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen die Tatbeteiligten aus einer Personengruppe mit ähnlichem sozialem Status, die ansonsten auch für die Suche nach einem „passenden Partner“³⁴ zur Aufnahme einer Beziehung in Frage käme. Anzeigen wegen falscher Verdächtigung gegen die Angehörigen höherer sozialer Schichten sind die äußerst seltene Ausnahme.

6.8 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen und Tatörtlichkeiten

Sexuelle Gewaltdelikte wie Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung sind meist Beziehungsdelikte. Die Nähe der sozialen Beziehungen zwischen Tatverdächtigem und Opfer und deren Einfluss zum Beispiel auf Tatablauf, Anzeigeverhalten und Tatfolgen wurden für diese Delikte bereits in verschiedenen Untersuchungen thematisiert³⁵.

6.8.1 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

Die Registrierung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen³⁶ bei den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen erfolgte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zunächst mit insgesamt 23 möglichen Variablenwerten, die dann zu sieben Kategorien zusammengefasst wurden. Nur sieben von 140 Fällen entfielen auf die Restkategorie „sonstige Beziehungen“, waren also nicht unter eine der sechs anderen subsumierbar. Da es sich bei den analysierten Delikten um die Vortäuschungen von und die falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen handelt, wurde als ein Kriterium für die Nähe der sozialen Beziehung das Nichtbestehen, das nicht mehr Bestehen oder das aktuelle Bestehen sexueller Kontakte zwischen der Tatverdächtigen und dem Opfer gewählt. Dazu kamen Häufigkeit und Intensität der Sprech- und Sehkontakte. Die Kategorien wurden dann mit diesen beiden Kriterien hierarchisch nach der Nähe der sozialen Beziehung geordnet.

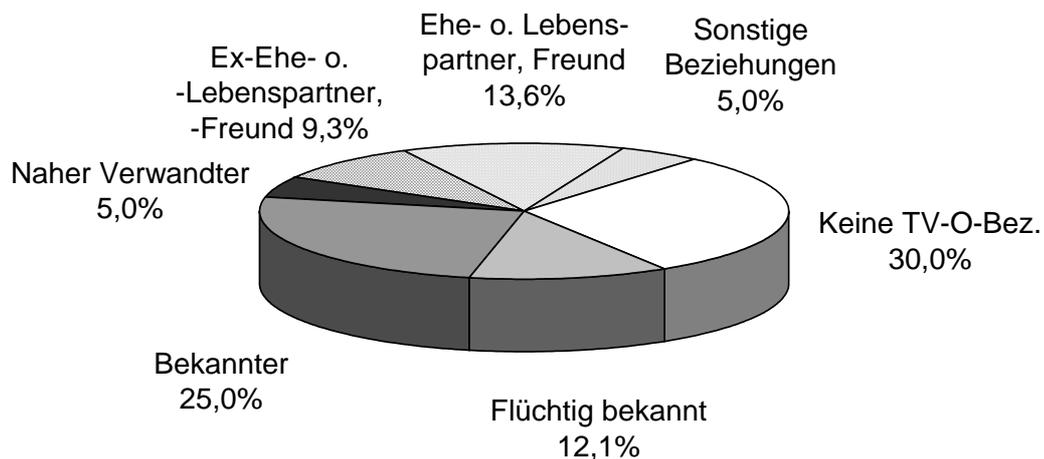
³⁴ Vgl. Kaiser (1996): S. 778 ff.

³⁵ Vgl. z.B. Baurmann (1983): S. 249 ff.

³⁶ Zum Problem der „Erstellung einer Hierarchie der Bekanntschaftsgrade“ vgl. Baurmann (1983): S. 252 ff.

Keine Täter-Opfer-Beziehung gab es natürlich bei den Anzeigen gegen angeblich unbekannte Täter (30%; N=42). Kannten sich Tatverdächtige und Opfer nur vom Sehen oder hatten sie bis zur angeblichen Sexualstraftat nicht mehr als ein kurzes, belangloses Gespräch miteinander geführt, waren sie „flüchtig bekannt“ (12,1%; N=17). Ein typisches Beispiel waren hier die Kneipenbekanntschaften. Wenn Tatverdächtige und Opfer mehr oder weniger regelmäßig Kontakte mit Gesprächen, aber ohne sexuelle Annäherung hatten - meist waren sich die Tatbeteiligten auch namentlich bekannt - fielen sie unter die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „Bekannter“ (25%; N=35).

Graphik 49: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bei Vortäuschungen von oder falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung

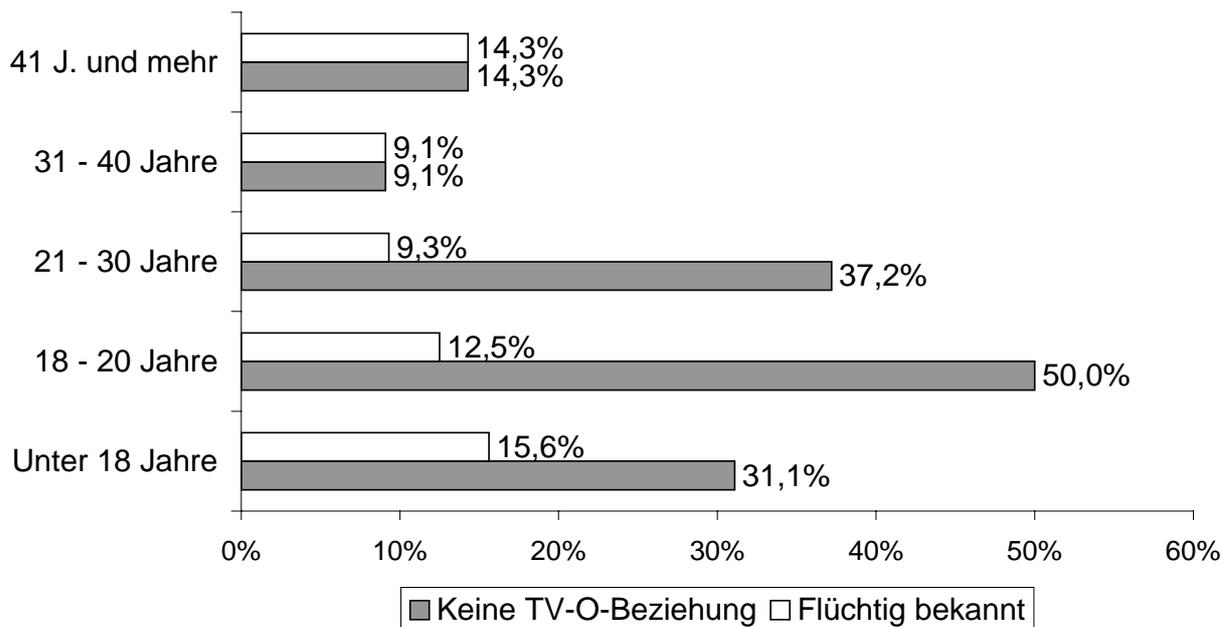


„Nahe Verwandte“ wie Vater, Onkel oder Schwager wurden nur selten Opfer falscher Verdächtigungen (5,0%; N=7). Häufiger waren Anzeigen gegen den aktuellen (13,6%; N=19) oder den ehemaligen (9,3%; N=13) Ehepartner, Lebenspartner oder intimen Freund.

Differenziert man die vorliegenden Fälle nach dem Alter der Tatverdächtigen, dann zeigt sich, dass in den jüngeren Altersgruppen bis 30 Jahren Fälle, in denen es angeblich keine Täter-Opfer-Beziehung gegeben hatte, deutlich öfter vorkamen als in denen über 30 Jahren. Keine großen Unterschiede ergeben sich dagegen beim Anteil der nur „flüchtig Bekannten“, die angezeigt wurden. Mit zunehmendem Alter kommt es zu vermehrten Anzeigen gegen Personen, mit denen sexuelle Beziehungen bestanden oder noch bestehen wie dem aktuellen oder ehemaligen Ehepartner, Lebenspartner oder Freund sowie gegen Bekannte, mit denen es bisher zu keinerlei sexuellen Kontakten gekommen war. Nahe Ver-

wandte werden dagegen meist von Tatverdächtigen unter 18 Jahren einer Sexualstraftat bezichtigt. Ehemalige oder aktuelle Freunde beschuldigen die Tatverdächtigen in dieser Altersgruppe wie auch die Heranwachsenden zwischen 18 und 20 Jahren dagegen nur sehr selten, Ehe- oder Lebenspartner spielten in beiden Altersgruppen noch keine Rolle.

Graphik 50: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen nach Altersgruppen



6.8.2 Tatörtlichkeiten

Fasst man die angeblichen Tatorte bei Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen zusammen³⁷, dann werden

- 51,4% der Fälle mit Tatörtlichkeiten im „privaten Raum“,
- 16,7% im „halböffentlichen Raum“, und
- 31,9% im „öffentlichen Raum“

angezeigt. Vergleicht man diese Zahlen mit den Daten der PKS zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, dann zeigt sich, dass bei den als Vortäuschung und falschen Verdächtigung erfassten Vorgängen

³⁷ Vgl. 2.2.1 zur Definition und zu den Tatörtlichkeiten. Bekannte Angaben zum angeblichen Tatort N=138.

häufiger Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum angegeben werden³⁸. Ursächlich dafür ist die hohe Zahl der Fälle mit unbekanntem Täter bei den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen (N=42; 30%). Gut drei Viertel (32 von 42) dieser Fälle werden für den „öffentlichen Raum“ erfasst. Der Anteil der als „nicht geklärt“ registrierten Fälle bei den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in der PKS liegt nur etwa halb so hoch wie der Anteil der angeblich unbekanntem Täter bei den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen³⁹.

6.9 Vortat-, Tat- und Nachtatsituation

Wie beschreiben nun die wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung Angezeigten die angebliche Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung in ihrer Erstaussage? Was sind die wesentlichen Abweichungen von den Aussagen der Opfer der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen bei der Vortat-, Tat- und Nachtatsituation?

6.9.1 Vortatsituation

6.9.1.1 Zusammentreffen am angeblichen Tatort

Große Differenzen zwischen den Erstaussagen der angeblichen Opfer von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen und dem Ermittlungsstand bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung ergeben sich bei der Frage, ob und gegebenenfalls wie der „Tatverdächtige“ und das „Opfer“ am angeblichen Tatort zusammengetroffen sind.

Grundsätzlich auseinander gehalten werden müssen hier die Fälle, bei denen es überhaupt nicht zu einem Zusammentreffen von „TV“ und „Opfer“ gekommen ist und diejenigen, bei denen der Geschehensablauf beim Zusammentreffen von den beteiligten Personen zunächst unterschiedlich dargestellt wird. Mehr als zwei Fünftel aller an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Anzeigen (42,9%; N=60) betreffen Fälle, bei denen nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen davon auszugehen ist, dass ein Zusammentreffen von „Tatverdächtigem“ und „Opfer“ gar nicht stattgefunden hat⁴⁰.

³⁸ PKS für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: „öffentlicher Raum“ 19,1%.

³⁹ Vgl. 2.5 zu den Aufklärungsquoten bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Aufklärungsquote 2002: Vergewaltigung 88,2%; sexuelle Nötigung 82,4%.

⁴⁰ 30 Fälle waren Vortäuschungen und 30 falsche Verdächtigungen.

Als falsch haben sich die Aussagen des angeblichen Opfers zum Zusammentreffen mit dem „Tatverdächtigen“ insbesondere dann erwiesen, wenn behauptet wurde,

- das „Opfer“ sei vom „Tatverdächtigen“ gegen seinen Willen zum angeblichen Tatort gebracht worden,
- dass „Opfer“ und „Tatverdächtiger“ rein zufällig am angeblichen Tatort zusammengetroffen seien,
- der „Tatverdächtige“ habe das „Opfer“ zum angeblichen Tatort verfolgt,
- der „Tatverdächtige“ sei in die Wohnung des „Opfers“ eingedrungen.

Dazu kommt, dass sich der „Tatverdächtige“ und das „Opfer“ deutlich häufiger als von den angeblichen Opfern eingestanden, gemeinsam und freiwillig zu der Örtlichkeit begeben hatten, an der dann später das als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigte Geschehen stattfand. Um die Glaubwürdigkeit der eigenen Aussage zu erhöhen wird also in relativ vielen Fällen das Zusammentreffen und der Kontakt mit dem „Tatverdächtigen“ als nicht vom „Opfer“ initiiert, sondern als zufällig oder gegen den ausdrücklichen Willen des „Opfers“ aufgezwungen dargestellt.

Tabelle 34: Zusammentreffen am angeblichen Tatort - Angaben des „Opfers“ und Stand der Ermittlungen bei Abgabe an die StA⁴¹

	Angebl. Opfer	Anteil in %	Ermittlungen Abgabe StA	Anteil in %
Opfer schlägt Treffen am angebl. TO vor	3	2,1%	1	0,7%
TV schlägt Treffen am angebl. TO vor	4	2,9%	2	1,4%
TV u. O. begeben sich gemeinsam zum angebl. TO	18	12,9%	26	18,6%
TV bringt O. gegen dessen Willen zum angebl. TO	19	13,6%	0	0,0%
Angebl. TO ist Ort des Zusammentreffens	14	10,0%	3	2,1%
TV besucht Opfer in seiner Wohnung	14	10,0%	11	7,9%
TV und Opfer leben zusammen	18	12,9%	17	12,1%
Opfer besucht TV in seiner Wohnung	17	12,1%	12	8,6%
TV dringt in die Wohnung des Opfers ein	7	5,0%	0	0,0%
TV verfolgt das Opfer zum angebl. TO	14	10,0%	0	0,0%
Zusammentreffen TV und Opfer fand nicht statt	0	0,0%	60	42,9%
Zusammentreffen am angebl. TO unbekannt	1	0,7%	3	2,1%
Sonstiges	11	7,9%	5	3,6%
N und % gesamt	140	100%	140	100%

⁴¹ Es handelt sich in der Tabelle um die **angeblichen** Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen und die **angeblichen** Tatverdächtigen.

Vergleichsweise selten sind Widersprüche in den Aussagen zum Zusammentreffen dagegen, wenn sich die Beteiligten zunächst einvernehmlich in einer Wohnung aufgehalten haben, weil

- der angebliche Tatverdächtige das „Opfer“ in seiner Wohnung besucht hat,
- das angebliche Opfer den „Tatverdächtigen“ in dessen Wohnung besucht hat, oder
- die Beteiligten ohnehin zusammen leben.

Unzutreffend ist hier meistens nur die Schilderung der Vorgänge in der Wohnung durch das „Opfer“, unstrittig ist dagegen der gemeinsame Aufenthalt am angeblichen Tatort.

6.9.1.2 Verhalten der Beteiligten unmittelbar vor der angeblichen Sexualstraftat

Von den angeblichen Opfern der als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen wurde in neun von zehn Fällen angegeben, es habe dem „Tatverdächtigen“ keinen Anlass gegeben, zu glauben, es sei zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen bereit.

Tabelle 35: Verhalten unmittelbar vor der angeblichen Sexualstraftat - Erstaussage des „Opfers“ und Ermittlungsstand bei Abgabe an die StA

	Angebl. Opfer	Anteil in %	Angebl. TV / Ermittlungen	Anteil in %
Überfallartige Tat ohne Vorbeziehung	42	30,0%	0	0,0%
Überfallartige Tat trotz Vorbeziehung	13	9,3%	0	0,0%
O. will keinen sexuellen Kontakt bei Treffen	73	52,2%	1	0,7%
TV initiiert Petting, O. einverstanden, nicht mit GV	3	2,1%	0	0,0%
O. initiiert Petting, ist mit GV aber nicht einverst.	1	0,7%	0	0,0%
O. ist mit GV u. anderen sex. Handlungen einverst.	0	0,0%	36	25,7%
Opfer sucht sexuellen Kontakt zum TV	1	0,7%	10	7,1%
TV bestreitet sex. Handlg. / sex. H. liegt nicht vor	0	0,0%	27	19,3%
Nicht akzeptierte Praktiken	3	2,1%	0	0,0%
TV und O. nicht mehr in der Lage zum GV	0	0,0%	1	0,7%
Opfer und TV sind nicht zusammengetroffen	0	0,0%	60	42,9%
Unbekannt	4	2,9%	5	3,6%
	140	100%	140	100%

In mehr als der Hälfte aller Fälle (N=73) behaupteten sie, den „Tatverdächtigen“ freiwillig getroffen, dabei aber von Anfang an keinerlei Interesse an sexuellen Kontakten gezeigt zu haben. Häufig beschrieben wurden auch überfallartige Taten, bei denen das „Opfer“ angeblich ohne vorherige Interaktion völlig überraschend von einem unbekanntem Täter (N=42) oder einer Person, mit der es bereits eine Vorbeziehung gegeben hatte (N=13), angegriffen wurde⁴².

Nur ausnahmsweise gaben die „Opfer“ an, sie seien mit verschiedenen, dem Geschlechtsverkehr meist vorausgehenden sexuellen Handlungen einverstanden gewesen - nicht aber mit der Ausübung des Geschlechtsverkehrs selbst (N=3; N=1).

Selten waren auch die Anzeigen (N=3), in denen die „Opfer“ zwar angeblich grundsätzlich mit sexuellen Handlungen oder dem Geschlechtsverkehr einverstanden waren, nicht aber mit bestimmten sexuellen Praktiken wie zum Beispiel dem Analverkehr.

Fall 503: *Ingrid K. war nach einer Gehirnoperation bereits mehrfach und längerfristig wegen erheblicher psychischer Störungen im Bezirkskrankenhaus. Sie erstattet Anzeige gegen Peter S. wegen Vergewaltigung, weil er, nachdem beide nach ihren Angaben in einer Pension zunächst einvernehmlich den vaginalen Verkehr ausgeübt hätten, sie im Anschluss zwei Mal anal vergewaltigt habe. Nach den Aussagen mehrerer Zeugen kann Peter S. zum angegebenen Zeitpunkt nicht in der Pension gewesen sein.*

6.9.2 Tatsituation und Tatfolgen

6.9.2.1 Gegenwehr des angeblichen Opfers

Eine der zentralen Fragen bei den polizeilichen Ermittlungen und der sich anschließenden staatsanwaltschaftlichen sowie gerichtlichen Bewertung einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung ist die nach dem Beitrag des Opfers zum Verlauf der Tat. Völlig fehlende Gegenwehr oder ein unentschlossen wirkender, nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchter Widerstand gegen unerwünschte sexuelle Handlungen gilt in der polizeilichen und justiziellen Praxis immer noch als Indiz für eine mangelnde Glaubwürdigkeit des Opfers - auch wenn durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz mit der Einfügung der Alternative „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ im § 177 StGB der Tatsache Rechnung

⁴² Vgl. 2.4.1

getragen wurde, dass es Fälle gibt, in „denen das Opfer wegen der Ausichtslosigkeit des Widerstandes von vorne herein auf Gegenwehr verzichtet“⁴³.

Bei den im Rahmen unserer Untersuchung ausgewerteten 140 Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen gaben die angeblichen Opfer erheblich häufiger an keinen oder nur relativ leichten Widerstand geleistet zu haben als starken Widerstand.

Vielfältig waren die Begründungen der angeblichen Opfer dafür, sich **überhaupt nicht** gewehrt zu haben (N=30; 21,3%). Sie sagten aus:

- Lähmende Angst vor einer weiteren Eskalation der Situation (N=10) oder aufgrund negativer Vorerfahrungen mit dem als gewaltbereit beschriebenen „Täter“ (N=3) gehabt zu haben,
- unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden zu haben (N=4; N=3),
- nach dem Verabreichen irgendwelcher unbekannter Substanzen völlig willenlos gewesen zu sein (N=3),
- im Schlaf oder schlaftrunken ausgezogen und vergewaltigt oder sexuell genötigt worden zu sein (N=2),
- den Geschlechtsverkehr eigentlich nicht gewollt zu haben, aber von der Situation überfordert und durch den „Täter“ überrumpelt worden zu sein (N=3),
- niedergeschlagen und bewusstlos vergewaltigt worden zu sein (N=1),
- nicht mehr genau zu wissen, warum keine Gegenwehr erfolgte (N=1).

Alle hier angegebenen Begründungen für eine unterlassene Gegenwehr finden sich auch bei tatsächlichen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen. Allein aus der fehlenden Gegenwehr kann also **keinesfalls** auf das Vorliegen einer Vortäuschung oder falschen Verdächtigung geschlossen werden.

⁴³ Vgl. Steinhilper U. (1985): S. 240 ff.

Tabelle 36: Angaben zur Gegenwehr durch die „Opfer“ und Stand der Ermittlungen bei Abgabe an die StA

	Angebl. Opfer	Anteil in %	Angebl. TV / Ermittlungen	Anteil in %
Keine Gegenwehr	30	21,3%	1	0,7%
Verbales Verweigern	12	8,6%	0	0,0%
Leichte körperliche Gegenwehr	6	4,3%	0	0,0%
Leichte körperl. und verbale Gegenwehr	26	18,6%	1	0,7%
Starke körperliche Gegenwehr	4	2,9%	0	0,0%
Starke körperl. und verbale Gegenwehr	37	26,4%	0	0,0%
Einvernehmli. GV/ sex. Handlung	1	0,7%	41	29,3%
Keine sexuelle Handlung	6	4,3%	35	25,0%
Kein Zusammentreffen TV und Opfer	1	0,7%	60	42,9%
Unbekannt	17	12,1%	2	1,4%
Summe	140	100%	140	100%

Fast ein Drittel der „Opfer“ (31,5%) behauptete, es hätte versucht, mit rein verbalen Mitteln (N=12), nur leichter körperlicher Gegenwehr wie dem Wegschieben der Hand oder dem Wegdrücken des „Täters“ (N=6) oder einer Kombination aus diesen beiden Handlungen (N=26) eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung zu verhindern. Ein ähnlich großer Anteil (N=41; 29,3%) beschrieb eine starke körperliche Gegenwehr mit schlagen, treten, kratzen, beißen - meistens begleitet von Versuchen, auf den „Täter“ verbal einzuwirken oder durch lautes Schreien von der Ausführung sexueller Handlungen abzubringen.

Relativ häufig enthielten die ausgewerteten Fälle keine genauen Angaben zum Ablauf der angeblichen Sexualstraftaten aus Sicht des „Opfers“ (N=17; 12,3%), weil dieses beispielsweise vor der Polizei zunächst keine genaue Aussage machen wollte oder es sich um anonyme Anzeigen handelte.

Fall 525: Hans M. nimmt oft an Partner-Suchsendungen bei einem Radiosender teil. Daraus ergeben sich teilweise sehr spontane sexuelle Kontakte bei „blind dates“. Eine Frau ruft unter Angabe eines falschen Namens bei der Einsatzzentrale der Polizei an und behauptet, ihre Freundin wäre in der Wohnung des Hans M. von diesem vergewaltigt worden, nachdem sie sich über den Radiosender mit ihm verabredet hätte. Hans M. war zum angeblichen Tatzeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit in Berlin - er legt zum Beweis ein Flugticket vor. Das angebliche Opfer meldet sich nicht bei der Polizei, sein Name wird von der anonymen Anruferin auch nicht genannt.

Bei mehreren Anzeigen durch Dritte gaben die „Opfer“ an, dass es zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr (N=1) gekommen sei oder sexuelle Handlungen (N=6; N=1) gar nicht stattgefunden hätten.

Fall 607: *Peter Y. kann sich nicht damit abfinden, dass seine Frau Lisa Y. mit ihren beiden Kindern von ihm getrennt in einer eigenen Wohnung lebt und die Scheidung eingereicht hat. Bei einem Besuch der Kinder in der Wohnung von Lisa Y. wirft er ihr vor, „dass er beobachtet habe, dass ein Mann in der Wohnung gewesen wäre und sie ihm untreu gewesen sei“. Lisa Y. bestätigt, dass sie den Mitarbeiter eines Inkasso-Büros, der zuvor mit ihr die Möglichkeiten einer Tilgung ihrer Schulden besprochen hatte, zu sich nach Hause eingeladen habe und mit ihm auf ihre Initiative hin im Bett gewesen sei“. Sie betont dabei, „dass dies ihren Noch-Ehemann nichts mehr angehe“. Peter Y. erstattet schriftlich Anzeige bei der Polizei und behauptet, seine Frau „sei in Bezug auf die Kreditschulden“ vom Mitarbeiter des Inkasso-Büros zu sexuellen Handlungen gezwungen worden.*

Fall 508: *Peter S ruft beim Notruf der Polizei an und erklärt, die von ihm verehrte Lydia B. würde von ihrem Vater in dessen Wohnung festgehalten und vergewaltigt. Das angebliche Opfer sagt aus, dass es sich um Stalking handeln würde. Peter S. sei schon seit längerer Zeit hinter ihr her und würde sie andauernd belästigen. Die Geschichte von der Vergewaltigung sei frei erfunden.*

Nach Stand der Ermittlungen bei **Abgabe** der Anzeigen an die **Staatsanwaltschaft** hatte es in gut zwei Drittel der Fälle keine Gegenwehr gegeben, weil „Opfer“ und „Tatverdächtiger“ gar nicht zusammengetroffen waren (N=60; 42,9%) oder sexuelle Handlungen nicht stattgefunden hatten (N=35; 25%). Ein knappes Drittel (N=41; 29,3%) waren Vorgänge, bei denen es einvernehmlich zu sexuellen Handlungen oder zum Geschlechtsverkehr gekommen war.

Ein Fall wurde nicht als „einvernehmlicher Geschlechtsverkehr“, sondern als „ohne Gegenwehr“ bewertet, weil „angesichts der Beweislage nicht auszuschließen war, dass die Beschuldigte bei ihrer Zeugenvernehmung versucht hatte, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und daher keine bewusst wahrheitswidrige Anzeigeerstattung und damit auch keine falsche Verdächtigung vorlag“ - so die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung gem. § 170 II StPO.

Fall 602 : *Elke L. ist 14 Jahre alt und besucht die 9. Klasse der Hauptschule. Sie lebt bei ihrer Mutter, zusammen mit ihrer Schwester und ihrem Stiefvater. Sie hatte zwar bereits einmal für mehrere Monate einen*

„Freund“, über nennenswerte sexuelle Erfahrungen verfügt sie aber noch nicht. Ihr Stiefvater hört zufällig ein Gespräch mit, das Elke mit einem Schulfreund führt. In diesem spricht sie über eine Vergewaltigung durch den 18-jährigen Heinz F., die vor 2 Tagen in dessen Wohnmobil stattgefunden haben soll. Elkes Stiefvater befragt sie sofort zu diesem Vorfall und informiert ihre Mutter. Diese erstattet am nächsten Tag zusammen mit ihrer Tochter Anzeige bei der Polizei. Nach einem weiteren Gespräch mit ihrer Tochter ruft Elkes Mutter bei der Polizei an und teilt mit, „Elke habe ihr zu Hause erzählt, dass sie den Geschlechtsverkehr mit Heinz F. nicht wollte, sich aber auch nicht gewehrt hätte. Elke „sei sehr naiv und sexuell unerfahren. Sie habe sich bei dem Vorfall passiv und dämlich verhalten“. Sie „glaube ihr aber, dass sie den Geschlechtsverkehr aus irgend einer Angst heraus nicht wollte und sich deshalb vergewaltigt fühlte“.

Die Gegenanzeige eines Mannes wegen falscher Verdächtigung auf die Vergewaltigungsanzeige seiner Ehefrau im Verlaufe von Trennungskonflikten wurde eingestellt, es erfolgte aber eine Verurteilung wegen Vergewaltigung. Daher wurde in diesem Fall auch „leichte körperliche und verbale Gegenwehr“ erfasst.

Eine Eskalation der Gewalt bei den angeblichen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen - ausgelöst durch ihre Gegenwehr - gaben die „Opfer“ nur bei jedem zehnten Fall an⁴⁴.

6.9.2.2 Verletzungen des angeblichen Opfers

Wie ein passives Opferverhalten ohne jede Gegenwehr kann auch das Fehlen von Verletzungen zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Opfers einer tatsächlichen Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung beitragen. Der Nachweis einer Gewaltanwendung, die dem Zweck dient, einen entgegenstehenden Willen des Opfers zu überwinden, ist ohne beweiskräftig dokumentierte physische Verletzungen oft schwer zu führen. Andererseits ist aber das Vorliegen physischer Verletzungen bei einer Person noch lange kein Beweis für eine tatsächlich vorgefallene Sexualstraftat.

Nur in knapp einem Viertel der untersuchten Fälle (N=34; 24,3%), die als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigt wurden, gaben die „Opfer“ in ihren Erstaussagen überhaupt an, Verletzungen davongetragen zu haben. Meist wurden leichte Blessuren, die ohne ambulante Behandlung durch einen Arzt blieben, als durch die Sexualstraftat verur-

⁴⁴ N=12; 120 Fälle mit Angaben zur Eskalation der Gewalt.

sacht bezeichnet (N=30). Vier Mal erfolgte eine ambulante Behandlung, zu einer stationären Aufnahme wegen der Schwere der Verletzungen kam es in keinem Fall. Zwei Drittel (N=94; 67,1%) der „Opfer“ sagten entweder aus, keinerlei Verletzungen erlitten zu haben, oder sie äußerten sich in ihrer Erstaussage überhaupt nicht zu diesem Thema. Bei den als „Art der Verletzung unbekannt“ erfassten Vorgängen waren die Beschreibungen der angeblichen Sexualstraftaten insgesamt sehr allgemein und ungenau, der Tatablauf wurde nicht spezifiziert und lag teilweise bereits weit zurück.

Nach Stand der Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft waren die angeblich bei Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen erlittenen Verletzungen recht unterschiedlich entstanden. Es handelte sich um:

- Selbst beigebrachte Verletzungen zur Vortäuschung von oder falschen Verdächtigung wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung,
- Verletzungen während eines einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs oder anderer sexueller Handlungen,
- Verletzungen aus Körperverletzungen bei Streitereien nach einvernehmlichen sexuellen Handlungen,
- Verletzungen bei Streitereien mit Körperverletzungen durch Freund, Ehe- oder Lebenspartner ohne vorherige sexuelle Handlungen,
- Verletzungen durch andere Vorfälle, die mit der „Sexualstraftat“ und dem „Tatverdächtigen“ nichts zu tun haben.

Sehr selten sind die Fälle⁴⁵, in denen sich das „Opfer“ **selbst** Verletzungen **beibringt**, um die angeblich vorgefallene Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung glaubhafter erscheinen zu lassen. Trotzdem muss diese Möglichkeit bei den Ermittlungen immer in Betracht gezogen werden. Als typische Kennzeichen für Vorfälle mit selbst beigebrachten Verletzungen werden in der Fachliteratur folgende Merkmale genannt:

- Die Verletzungen wurden entweder mit den Fingernägeln oder einem scharfen / spitzen Gegenstand, der meist nicht am Tatort gefunden werden kann, verursacht.

⁴⁵ Auch in internationalen Untersuchungen finden sich nur wenige derartige Fälle. Vgl. Burgess A. W., Hazelwood Robert R. (2001): S. 280 ff.

- Es handelt sich in der Regel um Schnittverletzungen, Kratzer oder Hautrötungen an leicht erreichbaren Körperpartien (Seitenbetonung gegenüber der Arbeitshand - Gesicht, Hals, Arme, Brüste, Bauch, Hüfte, Oberschenkel), besonders schmerzempfindliche Bereiche wie Lippen, Augen oder Genitalien werden meist verschont.
- Die Verletzungen bleiben gewöhnlich oberflächlich, sind manchmal durchaus großflächig, oft mit sehr gleichförmigen, gradlinigen, leicht gebogenen oder sich überkreuzenden Verletzungsmustern.
- Das „Opfer“ gibt an, die Verletzungen seien beim Versuch der Gegenwehr entstanden, obwohl Lage und Anordnung nicht zu Abwehrverletzungen passen.
- Auch über schmerzhafteste Verletzungen wird unbeteiligt, mit einem Anflug von Gleichgültigkeit berichtet.
- Es sind Versuchs- oder Zauderschnitte / Kratzer, die auch schon älter sein können, vorhanden.
- Unter den Fingernägeln des „Opfers“ findet sich nur eigenes Hautgewebe.
- Die Beschädigungen der Kleidung passen nicht zu den Verletzungen oder die Kleidung ist über Verletzungen unbeschädigt.

Auch in unserem Datenbestand gab es nur einen Fall (627), bei dem sich eine junge Frau mit einer Schere Verletzungen zufügte, um eine angebliche Sexualstraftat plausibler und vom Ablauf her konsistenter zu machen. Dieser Fall enthält viele der oben aufgelisteten Merkmale.

Fall 627: *Helga F. ist 21 Jahre alt, sie ist erst kürzlich in eine eigene Wohnung gezogen, was ihren Eltern missfällt. Sie erstattet Anzeige bei der Polizei gegen einen unbekannt maskierten Mann wegen einer versuchten Vergewaltigung. Am frühen Morgen hat sie sich zuvor, nachdem sie an ihrem Arbeitsplatz von einem angeblichen Sexualdelikt erzählt hatte, bereits krankschreiben lassen. Nach ihren Angaben habe sie in den frühen Morgenstunden der letzten Nacht, etwa um 03.00 Uhr, ein Mann nach einem Disco-Besuch im Parkhaus von hinten gepackt und ihr ein Taschenmesser an den Hals gehalten. Er habe sie dann mit dem „Rücken auf den Boden gedrückt, ihren Rock hochgeschoben und mit dem Taschenmesser ihre Strumpfhose an beiden Innenseiten aufgeschlitzt“. Wegen eines heranfahrenden Fahrzeugs habe der Mann von*

*ihr abgelaufen und sei in Richtung Treppenhaus davongelaufen. Helga F. hat oberflächliche Kratz- und Schürfwunden an beiden Oberschenkeln und am Hals (**Bilder 1-3**). Bei ihrer Vernehmung durch die Kriminalpolizei macht sie zunächst einen „Filmriss“ geltend, um dann doch ihre bei der uniformierten Polizei gemachte Aussage zu bestätigen. Allerdings habe sich der Vorfall nicht in einem Parkhaus zugetragen, sondern vor ihrem Wohnanwesen. Weiter habe sie der Täter gegen einen Zaun gedrückt, ihr den Rock hochgeschoben und sie im Stehen mit dem Messer verletzt. Ein Gutachten des Landeskriminalamtes hält fest, dass die Verletzungen von Helga F. „Befunde darstellen, wie sie typischerweise im Rahmen einer Selbstbeibringung zur Beobachtung kommen“. Als Begründung für den „Tatortwechsel“ gibt Helga F. an, „sie habe Angst, dass ihr Vater von ihr verlangt, sie müsse wieder in die elterliche Wohnung einziehen, wenn er erfährt, dass der Tatort vor ihrem Wohnhaus gewesen ist“. Sie besteht auch darauf, dass bei ihrem Vater keine Erkundigungen eingezogen werden. Weiter sagt sie aus, sie „habe eigentlich keine Anzeige erstatten wollen, sei aber von ihrer älteren Schwester und ihrem früheren Freund dazu veranlasst worden, nachdem sie von dem Vorfall berichtet habe“.*

Bild 1



Bild 2Bild 3

Bild 1: Verletzungen am Hals - angeblich durch „heftiges Hin- und Herbewegen des Kopfes verursacht, als der Unbekannte Helga F. von hinten umklammerte und das Messer an den Hals hielt. Durch diese Gegenwehr wären „weder derart parallel ausgerichtete noch gleichmäßig oberflächliche Verletzungen zu erwarten“ - so das Gutachten des BLKA.

Bilder 2 und 3: Es handelt sich um „überwiegend parallel ausgerichtete, oberflächlichste und zudem an leicht erreichbaren Körperstellen lokalisierte Befunde“.

Aber selbst bei Verletzungsmustern, die allen typischen Kennzeichen von selbst beigebrachten Verletzungen entsprechen, ist Vorsicht angebracht. Es muss bei deren Vorliegen nicht zwangsläufig eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung gegeben sein. Es kann sich beispielsweise auch um autoaggressive Reaktionen auf psychisch extrem belastende, als ausweglos empfundene Lebenslagen handeln. Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass ein hoher Prozentsatz der sexuell missbrauchten Mädchen und jungen Frauen zu solchen Reaktionen neigt.

Fall 227: Die 30-jährige, geistig behinderte Helene B. lebt mit Schwester und Bruder bei ihrem Vater. Dieser ist ebenfalls geistig behindert und hat einen „übermäßig stark ausgeprägten Sexualtrieb“, den er „trotz seines fortgeschrittenen Alters nicht kontrollieren kann“. Sie wird über viele Jahre - seit der frühen Kindheit - von ihrem jetzt 67-jährigen Vater zunächst

missbraucht, dann regelmäßig vergewaltigt. Sie gibt bei der Polizei an, ihr Vater habe ihr vor einigen Tagen mit der Rasierklinge das Gesicht und die Brust verletzt. Er würde sie verletzen, wenn sie nicht das mache, was er wolle. Andere Verletzungen am rechten Unterarm und auf dem rechten Handrücken habe sie sich selber beigebracht. Auf die Frage, warum Sie sich mit einer Rasierklinge verletze, antwortet Helene B.: „Weil ich wütend bin, weil ich nichts (gegen meinen Vater) unternehmen tu.“ Das rechtsmedizinische Gutachten geht von einer Selbstbeibringung der Verletzungen aus. Auf Anordnung des Gerichts wird Helenes Vater in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

Bild 4: Selbst beigebrachte Verletzungen im Gesicht und am Hals

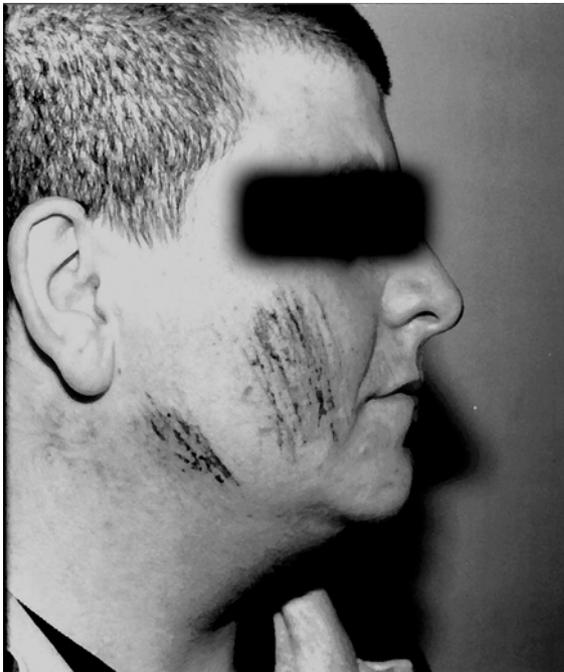
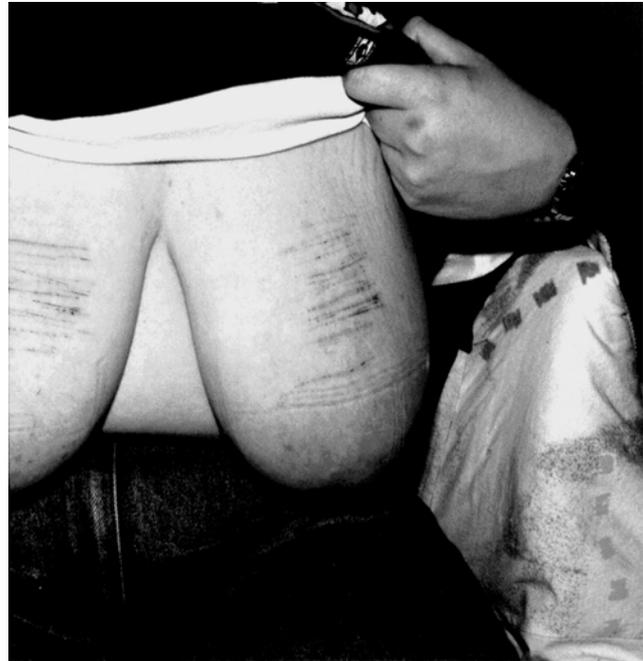


Bild 5: Selbst beigebrachte Verletzungen an den Brüsten



Nur schwer zu unterscheiden von Verletzungen durch eine tatsächlich stattgefundenen Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung sind teilweise solche, die während eines (leidenschaftlich oder heftig ausgeführten) **einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs** oder anderer einvernehmlicher **sexueller Handlungen** entstehen können - unter anderem auch deshalb, weil in beiden Fällen Sperma- oder andere medizinisch / serologische Spuren⁴⁶ vorhanden sein können. Hämatome, Prellungen, Kratzer, Hautabschürfungen, aber auch eine massivere Verletzung mit einem stark blutenden Riss im hinteren Scheidengewölbe durch einvernehmliche sexuelle Handlungen fanden sich bei den untersuchten Fällen.

⁴⁶ z. B. Blut, Speichel, Nasensekret, Vaginalsekret, Haare, Fingernägel, Hautschuppen, Urin, Kot, Schweiß.

Fall 641: „Die blauen Flecken an den Handgelenken, die später bei mir festgestellt wurden, stammen daher, dass mich der Peter S. während des Geschlechtsverkehrs an den Handgelenken fasste. Ich bekomme leicht blaue Flecken. Wir fassen uns beim Sex gegenseitig häufig stark an den Handfesseln an. Es ist auch so, dass ich den härteren Sex liebe. Aus Spaß habe ich dem Peter S. beim Geschlechtsverkehr auch eine Schelle gegeben. Die Verletzungen an meinem Rücken stammen daher, dass wir beim Sex vom Sofa auf den Boden fielen. Mit dem Steißbein rieb ich am Teppich.“

Die hier entstandenen blauen Flecken an den Handgelenken könnten ebenso Fixierverletzungen bei einer tatsächlichen Vergewaltigung sein, die Schürfungen im Bereich des Steißbeins Widerlagerverletzungen durch das gewaltsame Drücken des Körpers des Opfers auf den Fußboden.

In einem anderen Fall erklärte das angebliche Opfer das Entstehen eines großen roten Flecks an seinem Hals mit einem Biss durch den Vergewaltiger. Tatsächlich handelte es sich um einen „Knutschfleck“ von einem „Seitensprung“, der vor dem Ehemann verheimlicht werden sollte.

Fall 582 : Die 23-jährige Ilka G. ist verheiratet und hat ein kleines Kind. Sie und ihr Ehemann gehen deshalb regelmäßig alleine mit Freunden oder Freundinnen aus. Gelitten hat das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden durch einen „Seitensprung“, den sich Ilka G. „geleistet“ hat. Eines Abends geht sie wieder aus, trinkt viel Alkohol und trifft in einem Nachtlokal einen ihr schon bekannten jungen Mann. Mit diesem kommt es in dessen Pkw zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Als sie um 6 Uhr nach Hause kommt gibt es noch einen kurzen Streit mit ihrem Ehemann, dieser geht in die Arbeit, Ilka legt sich sofort ins Bett. Als sie nach ein paar Stunden aufwacht, entdeckt sie einen großen „Knutschfleck“ an ihrem Hals. Daraufhin „brennen bei Ilka alle Sicherungen durch“. Sie ruft ihren Mann an seinem Arbeitsplatz an und sagt ihm, er müsse sofort nach Hause kommen, weil „etwas schreckliches passiert“ sei. Ilka erzählt ihm, sie sei letzte Nacht vergewaltigt worden, der Täter habe sie auch in den Hals gebissen. Ihr Mann besteht auf einer Anzeigerstattung bei der Polizei, obwohl sich Ilka dagegen ausspricht. Sie behauptet auf dem Weg nach Hause, den sie alleine und zu Fuß zurückgelegt habe, von einem Unbekannten in ein Tannenwäldchen gezogen und darin vergewaltigt worden zu sein. Ihr Begleiter kann von der Polizei schnell ermittelt werden.

Bild 6: Angeblich durch den Biss eines Unbekannten verursachte Verletzung am Hals



Bild 7: Tatsächlich großflächiger „Knutschfleck“ am Hals



In einigen Fällen gingen Verletzungen auf Gewalttätigkeiten bei Streitereien **nach einvernehmlichen sexuellen Handlungen** zurück, wurden dann aber als im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung verursacht dargestellt.

Fall 604: *Nach der Trennung von ihrem langjährigen Freund Arno F. verabredet sich Anna B. mit diesem in der ehemals gemeinsamen Wohnung, um noch einen Gegenstand abzuholen. Spät am Abend entschließt sie sich über Nacht zu bleiben, es kommt zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr im Schlafzimmer. Nach einigen Stunden wird Anna B. wach, weckt Arno F. und fängt an, mit ihm zu streiten. Dieser wirft sie zunächst aus dem Schlafzimmer, am frühen Morgen auch aus der Wohnung. Daraufhin randaliert Anna B. im Treppenhaus, Arno F. entfernt sie gewaltsam aus dem Haus. Dabei holt sie sich einige Prellungen an Rippen, Knie und Lendenwirbel und lässt sich von ihrer Mutter ins Krankenhaus fahren. Vom Arzt nach den Ursachen ihrer Verletzungen befragt behauptet sie, „dass sie ungewollt Sex gehabt habe“ - mit der Verständigung der Polizei ist sie einverstanden. Bereits am Nachmittag, bei ihrer Vernehmung, räumt Anna B. ein, „dass sie in der Nacht keinen Sex mit ihrem Ex-Freund wollte“, dieser aber auch nicht mit ihr geschlafen hätte, wenn sie in ihrer Ablehnung deutlicher gewesen wäre.“*

Häufiger werden Verletzungen, die vor der angeblichen Sexualstraftat bei Streitereien mit Gewalttätigkeiten durch den intimen Freund, Ehe- oder Lebenspartner zugefügt wurden, als Spuren von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen ausgegeben. Die Anzeigen richten sich dabei aber nicht nur gegen den Partner in der Beziehung, sondern auch gegen dritte Personen oder unbekannte Täter.

Fall 616: *Frieda K. hat sich von ihrem Ehemann getrennt. Sie hat zwei Kinder, lebt von der Sozialhilfe und war bereits in einem psychiatrischen Krankenhaus. Bei einem heftigen Streit gibt ihr neuer Freund Frieda K. eine Ohrfeige, sie hat eine kleine Platzwunde an der Unterlippe und eine Hautabschürfung auf dem Nasenrücken. Nachdem sie - so ihre spätere Aussage - schon längere Zeit „an Kopfschmerzen leide, die sich durch diesen Schlag erheblich verstärkt hätten“, sucht sie mehrere Ärzte und Krankenhäuser auf, um eine Computertomographie machen zu lassen. Sie fühlt sich von den Ärzten nicht ernst genommen und behauptet daraufhin wutentbrannt, von ihrem Freund mehrfach vergewaltigt worden zu sein. Wegen ihres desolaten psychischen Zustandes wird sie in ein Krankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie eingewiesen. Später sagt sie aus, sie habe sich wegen ihrer unerträglichen Kopfschmerzen und des Streites mit ihrem Freund in einem „psychischen Ausnahmezustand befunden“. Sie sei zu keiner Zeit von ihrem Freund „zu sexuellen Handlungen“ gezwungen worden.*

Fall 562: *Die 17-jährige Petra S. wohnt bei ihren Eltern, sie hat einen Freund, Fred W., den ihre Eltern nicht schätzen. Bei einer Eifersuchtsstreiterei schüttet Petra ihrem angetrunkenen Freund Bier über den Kopf, Fred W. schlägt ihr später im Verlauf der Auseinandersetzungen ein blaues Auge. Das Paar beruhigt und versöhnt sich wieder. Am nächsten Tag bringt Fred W. seine Freundin zurück zu deren Eltern. Die beiden erfinden als Erklärung für das blaue Auge eine versuchte Vergewaltigung durch einen Unbekannten. Petras Mutter besteht auf einer Anzeige. Petra sagt aus, ein unbekannter Täter habe ihr in der letzten Nacht auf der Straße an den Busen gefasst und sie nach hinten auf den Boden gerissen. Sie habe sich heftig gewehrt und dem Täter „das rechte Knie in die Weichteile gerammt“. Dieser habe „vor Schmerz geschrien und sei zu Boden gegangen“. Diesen Augenblick habe sie genutzt, um zu fliehen. Außer einem blauen Auge habe sie keine Verletzungen davongetragen. Drei Tage später wird Petra nochmals vernommen. Sie gibt zu, die versuchte Vergewaltigung für ihre Eltern erfunden zu haben, „vor der Polizei habe sie sich dann nicht mehr getraut, die Wahrheit zu sagen“.*

Aber auch ohne jede Einwirkung Dritter entstandene Verletzungen spielen bei Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen eine Rolle. Meh-

rere „Opfer“ waren gestürzt oder hatten sich bei anderen Vorfällen Schürfverletzungen, Kratzer, Schwellungen und Hämatome im Gesicht und an verschiedensten Stellen des Körpers zugezogen. Teilweise ging den Verletzungen ein exzessiver Alkoholkonsum voraus.

Fall 610 : *Die 17-jährige Eva G. ist erst vor vier Wochen mit ihren Eltern aus Baku/Aserbaidschan nach Deutschland gekommen. Als sie eines Abends am Freitag nicht nach Hause kommt, erstatten ihre Eltern eine Vermisstenmeldung bei der Polizei. Sie suchen auch selbst nach ihrer Tochter und treffen sie nach drei Tagen am Bahnhof an. Eva G. erzählt ihrem strengen Vater, dass sie von drei Männern in einem PKW entführt und in einem Haus mehrfach vergewaltigt worden sei. Einen 10 cm langen Kratzer in ihrer Kniekehle erklärt Eva damit, dass sie vor einer der Vergewaltigungen zusammengeslagen und mit einem Messer geschnitten worden sei. In Wahrheit hatte Eva sich die Entführung und die Vergewaltigungen nur ausgedacht, um vor ihren Eltern nicht eingestehen zu müssen, dass sie einen Freund hat, mit dem sie das Wochenende verbracht und auch freiwillig Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Den Kratzer in der Kniekehle hatte sie sich schon vorher zufällig zugezogen.*

Insgesamt waren die im Zusammenhang mit Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen als durch die angebliche Sexualstraftat verursacht angegebenen Verletzungen fast ausschließlich geringfügig. Schwerere, selbst zugefügte Verletzungen bis hin zu Selbstverstümmelung, wie sie als Einzelfälle in der internationalen Literatur beschrieben werden, gab es in unserem Datenbestand nicht. Beispielsweise berichtet MacDonald⁴⁷ über einen Fall aus den USA, bei dem sich eine an Paranoider Schizophrenie leidende Frau ihre linke Brust amputierte und behauptete, sie sei von einem unbekanntem männlichen Eindringling in ihrer Wohnung angegriffen worden. Eine andere Frau rammte sich selbst ein Messer in den Rücken, indem sie es in der Rückenlehne eines Stuhls festklemmte, um sich dann hineinfallen zu lassen.

Erschwert wird die Bewertung angeblich durch eine Sexualstraftat entstandener Verletzungen - insbesondere im Genital-, Anal- oder Brustbereich - durch die Tatsache, dass in drei von fünf Fällen (N=84; 60,0%) nach der „Tat“ weder eine allgemeinärztliche noch eine gerichtsmedizinische Untersuchung stattgefunden hat - meist weil der angebliche Tatzeitpunkt bereits zu weit zurück lag⁴⁸, aber auch, weil das „Opfer“ einer Untersuchung nicht zustimmte oder diese abbrach. Kam es zu einer ärztlichen Untersuchung (N=56; 40,0%), dann konnten in sechs von sieben

⁴⁷ Vgl. MacDonald, John M. (1995): S. 106

⁴⁸ Vgl. 6.4.

Fällen (N=48) keinerlei Verletzungen im Genital-, Anal- oder Brustbereich festgestellt werden.

Einrisse im Jungfernhäutchen, Rötungen in der Scheide sowie kleine äußerliche Kratz- und Schürfspuren an Scheide und Anus, die in sieben Fällen von Ärzten dokumentiert wurden, stammten vom einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit dem „Tatverdächtigen“ oder einer dritten Person. Auch die einzige ernstere Verletzung, ein stark blutender Riss im hinteren Scheidengewölbe, ging auf einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zurück.

6.9.2.3 Art der Gewaltanwendung

Passend zu den in der Regel geringfügigen oder nicht vorhandenen Verletzungen wurde auch nur in jedem fünften Fall (N=25; N=4) der Einsatz „starker körperlicher Gewalt“⁴⁹ oder „extremer körperlicher Gewalt“⁵⁰ - teilweise angeblich begleitet von verbalen Drohungen bis hin zu Morddrohungen durch den / die „Tatverdächtigen“ - angegeben. Mit wenigen Ausnahmen behaupteten die „Opfer“, sich gegen diese massive Art der Gewalt entschieden körperlich und verbal gewehrt zu haben. Die Erklärungen für die in Einzelfällen fehlende Gegenwehr waren negative gewaltförmige Vorerfahrungen mit dem „Tatverdächtigen“ oder ein Schockzustand.

Am häufigsten (N=52; N=15) beschrieben die angeblichen Opfer aber leichtere Gewaltformen, wie beispielsweise:

- einen festen Haltegriff an den Händen,
- das Aufreißen von Kleidungsstücken,
- das Zerren ins Schlafzimmer oder an andere Örtlichkeiten,
- das „Schubsen“ in ein Bett oder auf eine Couch,
- das Auseinanderdrücken der Beine bei geringer Gegenwehr,

⁴⁹ Ohrfeigen, Faustschläge, Fußtritte, Schläge mit Gegenständen, Fesselungen.

⁵⁰ Einführen von Gegenständen in Vagina oder Anus, erhebliche Verletzungen durch Waffen oder gefährliche Werkzeuge, körperliche Gewalt mit Morddrohungen verbunden.

- das Einschränken der Bewegungsfreiheit durch das Liegen oder Sitzen des körperlich weit überlegenen „Tatverdächtigen“ auf dem „Opfer“,
- das Drücken gegen einen PKW, auf den Rücksitz eines PKW oder gegen ein anderes Widerlager,
- das auf den Boden Reißen an den Oberarmen

sowie die Kombination derartiger Handlungen. Anders als bei den Fällen mit „starker“ oder „extremer“ Gewalt berichteten die „Opfer“ hier von einer breiten Palette von Reaktionen auf die Gewalthandlungen, die von „keiner Gegenwehr“ bis zu „starker körperlicher Gegenwehr“⁵¹ reichte.

Tabelle 37: Art und Schwere der vom „Opfer“ angegebenen Gewalt durch den „Tatverdächtigen“

	Vergewaltigung (N)	Anteil in %	Sex. Nötigung (N)	Anteil in %	Anteil in % insg.
Verbale Drohung	12	10,3%	0	0,0%	8,6%
Leichte körperl. Gewalt / verb. Drohg.	52	44,8%	15	62,5%	47,9%
Starke körperl. Gewalt / verb. Drohg.	20	17,2%	5	20,8%	17,9%
Extreme körperl. Gewalt / verb. Drohg.	4	3,4%	0	0,0%	2,9%
Bewusstseinstrüb. Substanzen / Tiefschlaf	8	6,9%	0	0,0%	5,7%
Keine Gewalt	11	9,5%	1	4,2%	8,6%
Kein GV / Sex. Nötigung	2	1,7%	1	4,2%	2,1%
Unbekannt	7	6,0%	2	8,3%	6,4%
Summe (N) und %	116	100%	24	100%	100%

Einige Frauen (N=12) sagten aus, die **verbalen Drohungen** durch den „Tatverdächtigen“ hätten ausgereicht, sie so einzuschüchtern, dass eine Gegenwehr unterblieb. Bei fünf Fällen war es angeblich zu einer Bedrohung mit einer Waffe (Messer, Schusswaffe) oder einem anderen gefährlichen Werkzeug (Beil) gekommen.

Bewusstlos oder willenlos gewesen zu sein, weil ihnen irgendwelche **bewusstseinstrübende Substanzen** (z.B. Schlafmittel, Beruhigungsmittel, Drogen) verabreicht worden seien, behaupteten sechs Frauen, zwei wollten im **Tiefschlaf** von der Sexualstraftat nichts mitbekommen haben.

Wenn **keine Gewalthandlungen** geschildert wurden, gaben die „Opfer“ meist an, sie hätten Angst vor dem „Tatverdächtigen“ gehabt und deshalb „alles über sich ergehen lassen“ ohne zu wissen, was sie dagegen tun sollten.

⁵¹ Vgl. 6.9.2.1

Während bei den angeblichen Vergewaltigungen recht unterschiedliche Abläufe des Tatgeschehens beschrieben wurden, die auch Fälle ohne die Anwendung unmittelbarer körperlicher Gewalt beinhalteten, wurden sexuelle Nötigungen mit wenigen Ausnahmen als mit „leichter“ oder „starker“ körperlicher Gewalt begangene Delikte beschrieben.

6.9.2.4 Art der sexuellen Handlungen

Die zunächst als **sexuelle Nötigung** angezeigten Fälle (N=24) von Vortäuschung oder falscher Verdächtigung waren bei der Art der sexuellen Handlungen, die angegeben wurden, meist auf ein Anfassen von Brust- oder Vaginalbereich beschränkt. Insbesondere von jungen Mädchen wurden dafür Begriffe wie „betatschen“, „befummeln“ oder „begrapschen“ gewählt. Meist geschah das Anfassen angeblich oberhalb der Kleidung. Während bei den Berührungen der Brust aber in mehreren Fällen (N=5) behauptet wurde, der Büstenhalter sei gewaltsam geöffnet, die Bluse aufgerissen oder der Pullover nach oben geschoben worden, um so die nackte Brust anfassen zu können, gab es keinen Fall mit der Aussage, der Vaginalbereich sei unterhalb der Kleidung berührt worden.

Drei Mal sagten die „Opfer“ aus, der „Täter“ habe versucht, sie zum Oralverkehr zu nötigen - wegen ihrer entschiedenen Gegenwehr sei es aber nicht zur Ausführung gekommen. Bei den Anzeigen wegen angeblicher sexueller Nötigungen scheint bei den „Opfern“ relativ schnell eine Grenze erreicht zu werden, ab der ein Widerwille dagegen besteht, sexuelle Handlungen, die über das Berühren der nackten Brust hinausgehen, für Vortäuschungen oder falsche Verdächtigungen ausführlich zu beschreiben. Die genauen Gründe dafür ließen sich mit unserem Datenbestand nicht untersuchen, möglicherweise spielen hier Scham- und/oder Peinlichkeitsgefühle eine Rolle.

Bei den zunächst als **Vergewaltigung** angezeigten Fällen (N=116) wurden von den „Opfern“ nur relativ selten sexuelle Praktiken, die über den „normalen“ heterosexuellen Geschlechtsverkehr mit vaginaler Penetration mit dem Penis hinausgingen, als Tathandlung dargestellt. Von den 82 mit „Eindringen vaginal“ erfassten Anzeigen waren 78 derartige Vorgänge. Daneben wurde zwei Mal ein Eindringen in die Vagina mit einem Finger und je einmal mit einem Gummipenis und einer Coca-Cola-Flasche angegeben.

Ein einzelner kurioser Fall einer angeblichen Vergewaltigung eines Mannes durch eine Frau wurde auch unter „Eindringen vaginal“ subsumiert:

Fall 544: Adolf H., der in psychiatrischer Behandlung ist, zeigt in einem Brief an die Staatsanwaltschaft an, er sei von Frau Anita M. mehrfach gegen seinen Willen zum Geschlechtsverkehr genötigt worden. Sie sei ihm angeblich wegen ihres „enormen Übergewichtes körperlich überlegen“ gewesen. Seinen „Aufforderungen, die Wohnung zu verlassen, hätte sie sich entzogen, indem sie ihn geschlagen habe.“ Wegen einer bestehenden Alkoholabhängigkeit sei er zum Widerstand nicht fähig gewesen. Wochen später zieht er die Anzeige ohne erkennbaren Grund wieder zurück. Das Verfahren wegen falscher Verdächtigung, das von der StA eingeleitet wird, endet mit einer Einstellung nach § 170 II StPO, weil „der Nachweis einer Aussage wider besseren Wissens nicht zu führen ist“.

Tabelle 38: Art der angeblichen sexuellen Handlung bei den als Vergewaltigung angezeigten Fällen (mit Versuchen)

	Anzahl absolut	Anteil in %
Eindringen vaginal	82	70,7%
Eindringen oral	2	1,7%
Eindringen anal	5	4,3%
Eindringen vaginal u. oral	7	6,0%
Eindringen vaginal u. anal	1	0,9%
Eindringen vaginal, oral u. anal	2	1,7%
Versuch - Penetrationsabsicht	11	9,5%
Keine sex. Handlung/unbekannt	6	5,2%
Insgesamt	116	100,0%

Sehr selten in unserem Datenbestand waren angebliche homosexuelle Vergewaltigungen - unter den sieben Fällen mit nur analem oder oralem Eindringen befanden sich drei derartige Anzeigen. Ausschließlich anale oder orale Vergewaltigungen schilderten **Frauen** bei Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen in wenigen Ausnahmefällen (anal N=3; oral N=1). Beschreibungen komplexerer Handlungsabläufe mit einer Kombination von vaginalem Geschlechtsverkehr und anderen Sexualpraktiken, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, kommen etwas häufiger vor (N=10). Dabei werden zum vaginalen Geschlechtsverkehr öfter orale als anale Praktiken angegeben.

Fall 520: Heinz P. erscheint bei der StA und erklärt, ein ihm nahe stehender junger Mann, Mirko L., sei vor zwei bis drei Jahren in der JVA mehrfach von Peter S. vergewaltigt worden - Mirko L. habe ihm dies „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ erzählt. Er habe „sein Schweigen gebrochen, weil er mit dem Gedanken daran....nicht leben könne“.

Mirko L. und Peter S. waren während des angegebenen Zeitraumes nicht zusammen in der JVA. Heinz P. hat massivste psychische Probleme, ist im Bezirkskrankenhaus und kann „für seine Taten nicht verantwortlich gemacht werden“ - so der behandelnde Arzt.

Fall 626: *Der 17-jährige Markus R. wird am Morgen in der U-Bahn kontrolliert und ohne Fahrschein angetroffen. Er ist betrunken (2.23 Prom.) und erzählt den Kontrolleuren, er sei überfallen worden. Den herbeigerufenen Polizeibeamten „vertraut er in einem informatorischen Gespräch“ an, er sei vergewaltigt worden. Ein Mann habe ihn in einem Waldstück mit einer Pistole bedroht und ihm gegen seinen Willen „einen geblasen“. Zwei Tage später wird er nochmals vernommen. In einem längeren Vorgespräch erklärt ihm der Sachbearbeiter, dass erhebliche Zweifel an seiner Aussage bestünden. Markus R. sagt daraufhin aus: „Ich bin an dem Tag schwarz gefahren und wurde erwischt. Ich wollte keine Strafe zahlen. Deshalb habe ich gesagt, dass ein Mann mich vergewaltigt hat“.*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei den Vortäuschungen von und falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung die sexuellen Handlungen meist nur in einem Umfang beschrieben werden, der dem „Opfer“ für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage unbedingt erforderlich zu sein scheint. Die genaue Schilderung intimer Details wird häufig vermieden. Über den vaginalen heterosexuellen Geschlechtsverkehr hinausgehende orale, anale oder sonstige eher ungewöhnliche Sexualpraktiken enthalten die Aussagen der weiblichen „Opfer“ von Vergewaltigungen in etwa jedem siebenten Fall mit angeblich durchgeführtem „Eindringen in den Körper“⁵². Auch andere Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Beschreibung der sexuellen Handlungen bei Vortäuschungen oder falschen Verdächtigungen häufiger als bei tatsächlichen Vergewaltigungen eng begrenzt bleibt auf „die Penetration mit dem Penis und manuelle Manipulationen an Brüsten oder Genitalien“⁵³. Als Gründe dafür werden genannt, dass

- die Einbeziehung oraler oder analer Praktiken nur dann für erforderlich gehalten wird, wenn diese auch zum Repertoire der Handlungen im eigenen Sexualleben gehören,
- die Anzeigerstatterin derartige Sexualpraktiken als abstoßend empfindet und sich selbst in der eigenen Aussage nicht erniedrigen will, oder

⁵² 14 von 96 bekannten Fällen.

⁵³ Vgl. McDowell C.P., Hibler N.S. (2001): S. 285.

- die wenig detaillierte Beschreibung der Tat als Ausdruck der naiven Vorstellungen der (meist jungen) Anzeigerstatterin dessen zu sehen ist, was bei diesen Sexualdelikten tatsächlich geschieht.

6.9.3 Nachtatsituation

Der Übergang von den eigentlichen sexuellen Tathandlungen zum weiteren Ablauf im Anschluss daran ist eine „Nahtstelle“ des Geschehens, an der die Schilderungen des Tatherganges durch das „Opfer“ bei Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen oft wenig detailliert oder widersprüchlich sind. Für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des „Opfers“ bieten sich hier Ermittlungsansätze.

6.9.3.1 Verlassen des angeblichen Tatortes⁵⁴

Wissenschaftlich überholt sind Vorstellungen, die noch bis Anfang der 70-er Jahre in der Fachliteratur zum Verhalten vergewaltigter Mädchen und Frauen unmittelbar nach der Tat vertreten wurden. Damals galt, dass bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen „von Frauen und Mädchen ein fluchtartiges Verlassen des Tatortes und des Täters nach der Tat zu erwarten ist“, weil anzunehmen sei, dass Vergewaltigungsopfer sich unter keinen Umständen länger als der Täter sie dazu zwingt, in der Nähe des Vergewaltigers aufhalten⁵⁵.

In unserem Datenbestand für die Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen kamen die Fälle, in denen von den „Opfern“ ein sofortiges und fluchtartiges Verlassen des Tatortes angegeben wurde, erheblich seltener vor als die mit einem längeren erzwungenen oder freiwilligen Verbleiben am Tatort nach der angeblichen Sexualstraftat⁵⁶.

Tabelle 39: Verlassen des Tatortes

	%-Anteil	(N) bekannt
Opfer flüchtet sofort vom Tatort	37,6%	41
Opfer bleibt länger am Tatort	62,4%	68
Insgesamt	100%	109

⁵⁴ 109 Fälle enthielten Angaben zum Verlassen des TO durch das Opfer.

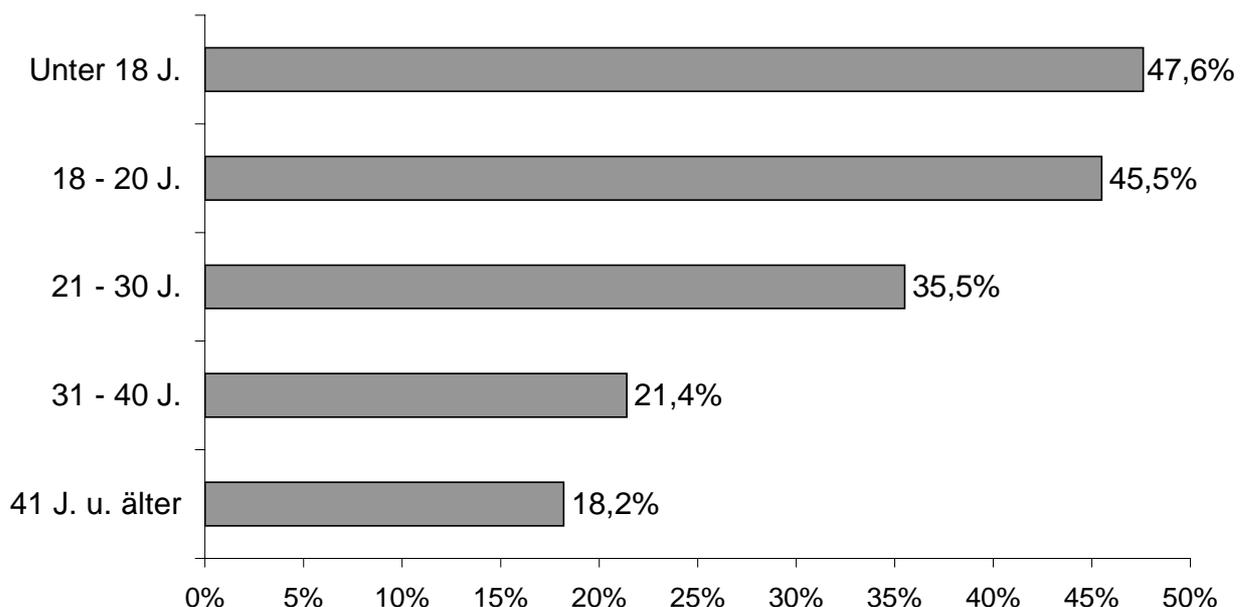
⁵⁵ Michaelis-Arntzen, E. (1994): S. 31.

⁵⁶ 13 „Opfer“ beschrieben eine Flucht zu einem späteren Zeitpunkt, weil diese vorher nicht möglich gewesen sei.

Differenziert man die Daten zum Verlassen des Tatortes weiter nach dem Alter der „Opfer“ dann zeigt sich, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Alter und den Angaben zum Verlassen des „Tatortes“ gibt: je jünger die Anzeigerstatterinnen sind, desto häufiger werden Vorfälle geschildert, bei denen das „Opfer“ unmittelbar nach der Sexualstraftat den Tatort fluchtartig verließ.

Zu einem wesentlichen Teil erklärt sich dieser Unterschied mit der Verteilung der Anzeigen gegen „Unbekannt“ auf die verschiedenen Altersgruppen. In den jüngeren Altersgruppen kommt es erheblich häufiger zu Anzeigen „gegen Unbekannt“⁵⁷ wegen einer angeblichen Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Meist werden diese Straftaten als überfallartig mit sofortiger Flucht des „Opfers“ und des „Täters“ vom Tatort nach entschiedener Gegenwehr des „Opfers“ beschrieben.

Graphik 51: Prozentuale Anteile der Fälle mit angeblicher sofortiger Flucht vom Tatort nach Altersgruppen (N =109)



Der Übergang von der eigentlichen sexuellen Tathandlung zur Flucht des „Opfers“ bleibt nicht selten unklar, wirkt abrupt und scheint sich - wie beispielsweise in der folgenden Aussage einer 16-Jährigen - nicht schlüssig aus dem vorangegangenen Handlungsablauf zu ergeben.

Fall 515: „Im Park wurde der Mann dann gewalttätig. Er riss mir die Jacke herunter. Ich habe mich gewehrt, in dem ich um mich geschlagen habe. Er hielt dann aber plötzlich mit seiner linken Hand meine beiden

⁵⁷ Vgl. 6.7.

Handgelenke zusammen und drückte mich auf den Boden. Mit der einen Hand drückte er meine beiden Hände auf den Boden und mit der rechten Hand machte er meine Hosknöpfe auf und zog meine Hose und die Unterhose bis zu den Waden herunter. Dann machte er sein Hosentürl auf und holte sein Ding heraus..... Er drückte mit den Knien meine Oberschenkel auseinander und steckte sein Ding in meine Scheide..... Ich habe mich hin und her gewälzt, aber schreien konnte ich nicht, weil ich einen „Knollen“ im Hals hatte. Ich habe mich immer hin und her gewälzt und plötzlich konnte ich mich von ihm befreien. Ich stand auf, zog meine Hose nach oben, nahm meine Jacke und bin weggelaufen. Der Mann ist mir noch nach und konnte mich aber nicht mehr einholen.“

Die „Opfer“ angeblich unbekannter Täter beschreiben meist eine sofortige Flucht von Tatorten im „öffentlichen“, seltener auch im „halböffentlichen Raum“. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich um Tatorte wie

- das Auto,
- Parkplätze, Tiefgaragen oder öffentliche Straßen,
- öffentliche Grün-, Park-, Waldflächen oder andere land- bzw. forstwirtschaftliche Gebiete,
- Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs.

Ein Verbleiben am Tatort gaben die „Opfer“ insbesondere dann an, wenn es sich um angebliche Sexualdelikte in deren eigenen Wohnung handelte. In drei von vier dieser Fälle waren die „Opfer“ drogen- oder alkoholabhängig oder sie hatten andere massive psychische Probleme. Die Schilderungen der angeblichen Taten waren teilweise äußerst wirr, ein Festhalten mit Gewalt oder Drohungen durch den „Tatverdächtigen“ in der Wohnung nach der Tat beinhalteten sie nicht.

Auch bei den mit Tatort „gemeinsame Wohnung“ erfassten Fällen wurde nur selten ein Festhalten oder sonstiges Hindern am Verlassen der Wohnung durch den „Tatverdächtigen“ beschrieben. Selbst für die angeblich in der Wohnung des „Tatverdächtigen“ vorgefallenen Taten fehlten nicht selten konkrete Aussagen. Eine Nachfrage zu diesem Detail durch die mit der Erstaufnahme des Sachverhalts befassten Beamten blieb die Ausnahme.

6.9.3.2 Kommunikation zwischen den „Tatbeteiligten“ nach der „Tat“

Anlass zu Zweifeln an der Tatversion der „Opfer“ ergaben sich auch aus deren Aussagen zur verbalen Kommunikation nach der „Tat“. Soweit in den Akten dazu Informationen vorhanden waren (N=114) kam es nur in etwa jedem dritten Fall (N=40) nach der angeblichen Sexualstraftat noch zu einem verbalen Austausch mit dem „Tatverdächtigen“. In diesen Fällen wurden von den „Tatverdächtigen“ mit nur zwei Ausnahmen zwar Gespräche mit sexuellem oder nichtsexuellem Inhalt bestätigt, erhebliche Diskrepanzen gab es dagegen über den Ablauf des Zusammentreffens und die angeblichen Gewalthandlungen. Zunächst aufgestellte Behauptungen der „Opfer“, wie

- man habe über die Straftat selbst gesprochen (N=14),
- der „Tatverdächtige“ hätte dem Opfer gedroht und von ihm verlangt, zu schweigen (N=16) oder
- er habe sich beim „Opfer“ für seine Tat entschuldigt (N=2)

erwiesen sich später als unwahr.

6.9.3.3 Spuren und Tatzeugen

Wie weiter oben bereits ausgeführt erfolgt die Anzeigeerstattung bei Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen in der Hälfte der Fälle nicht unmittelbar nach der angeblichen Sexualstraftat oder am Folgetag (Diagramm 24) - ein Drittel der angegebenen Tatzeitpunkte liegt sogar bereits mehr als einen Monat zurück. Tatrelevante Spuren mit Bezug zum angeblichen Täter oder dem Tatort lassen sich schon deshalb oft nicht mehr sichern. In drei von fünf Fällen (N=84; 60,0%) hat nach der „Tat“ weder eine allgemeinärztliche noch eine gerichtsmedizinische Untersuchung stattgefunden. Soweit die ausgewerteten Akten überhaupt Aussagen dazu enthielten (N=90) erklärten die „Opfer“ in beinahe jedem vierten Fall (N=22) sich selbst, Kleidungsstücke oder andere Spurenräger wie Bettlaken bereits gewaschen zu haben, so dass mögliche Spuren der „Straftat“ dadurch bereits vernichtet seien.

Fall 505: ...*“die angetrunkene Geschädigte behauptete gegenüber der von ihr verständigten Streife, vor drei Tagen in den Nachmittagsstunden in ihrer Wohnung plötzlich vom Beschuldigten ins Schlafzimmer gezerrt und auf das Bett geworfen worden zu sein. Dort habe er trotz Gegenwehr der Geschädigten gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr mit*

ihr vollzogen. Die Geschädigte gab weiter an Bettlaken, Unterwäsche und T-Shirt bereits gewaschen zu haben.“ Drei Wochen nach der Anzeige erscheint sie auf der Polizeidienststelle, widerruft ihre Aussage und geht danach zu einer Alkohol-Entgiftung ins Krankenhaus.

Nur verhältnismäßig selten werden von den „Opfern“ Zeugen benannt, die mit ihren Aussagen die Darstellungen zur Vortat-, Tat- oder Nachtat-situation unterstützen sollen (N=25 von 140; 17,9%). Bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ließen sich nur in etwa einem von vier Fällen (N=33; 23,6%) Personen feststellen, die selbst Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der angeblichen Sexualstraftat gemacht hatten - also nicht nur über Informationen durch Dritte oder das „Opfer“ verfügten.

Insgesamt sind in der Mehrzahl der von uns untersuchten Fälle nur sehr wenige Sach- und / oder Personenbeweise vorhanden. Eine Überprüfung des vom angeblichen Opfer geschilderten Tatablaufs oder der Tatumstände sowie Schlüsse auf die Täterschaft oder Unschuld einer Person sind deshalb oft nicht möglich. Ohne ein Geständnis ist ein Tatnachweis meist nicht zu führen - besonders wichtig sind daher die Aussagen des „Opfers“ und die Überprüfung ihrer Glaubhaftigkeit.

6.9.3.4 Exkurs zur Psychologie der Aussage

Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtungen werden von den Justizbehörden zum größten Teil bei vermuteten sexuellen Gewaltdelikten und weiblichen (Opfer-)Zeugen in Auftrag gegeben⁵⁸ - also im Deliktsbereich der vorliegenden Untersuchung. Grundsätzlich gibt es verhaltensorientierte und inhaltsorientierte Ansätze zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen durch Sachverständige. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen⁵⁹ die psychophysiologische Aussagebeurteilung generell ausgeschlossen. So dürfen beispielsweise Änderungen der Hautleitfähigkeit oder des Blutdrucks während einer Vernehmung nicht zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit in Gerichtsverfahren herangezogen werden. Der BGH hat in seinem Urteil vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98) festgelegt, welche wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) zu stellen sind.

Auch wenn die mit der Bearbeitung von Sexualdelikten betrauten Sachbearbeiter von Polizei und Justiz selbstverständlich nicht über die

⁵⁸ Vgl. Greuel L., (2001): S. 7, 14, 27 ff.

⁵⁹ 1 StR 156/98 und 1 StR 258/98.

Qualifikationen eines forensisch-psychologischen Sachverständigen zur Bewertung der Aussagen von Zeugen und Opfern nach den Kriterien der wissenschaftlichen Aussagepsychologie⁶⁰ verfügen, sind die Erkenntnisse dieser Teildisziplin der Forensischen Psychologie als Hintergrundwissen für die polizeiliche und juristische Praxis von Bedeutung. Im Folgenden sollen deshalb in einem kurzen Überblick einige wichtige Punkte zum aktuellen Wissensstand der Aussagepsychologie und den Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten aus dem Urteil des BGH⁶¹ zusammengefasst werden.

- „Gegenstand der aussagepsychologischen Beurteilung ist - wie sich bereits aus dem Begriff ergibt - nicht die Frage nach der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen.“
- Bei der Begutachtung bleibt „dem Sachverständigen überlassen, auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet“ - die methodischen Mittel müssen allerdings dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden.
- „Bei einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung werden jedoch regelmäßig die - vor allem bei der Exploration zur Sache gegenüber dem Sachverständigen gemachten - Angaben auf ihre **inhaltliche Konsistenz** zu prüfen sein.“
- „Diesem **aussagebezogenen Ansatz** liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, dass zwischen der Schilderung eines wahren und eines bewusst unwahren Geschehens grundlegende Unterschiede bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden bestehen. Während einerseits ein Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (bewusst) lügende Person ihre Aussage aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeit aufrechtzuerhalten, ist im zweiten Fall die Wahrscheinlichkeit beispielsweise
 - nebensächlicher Details,

⁶⁰ Vgl. Greuel, L. (2000): S. 59 ff.

⁶¹ Zitate in den folgenden Spiegelstrichen: Quelle BGH-Urteil 1 StR 618/98.

- sogenannter abgebrochener Handlungsketten,
 - unerwarteter Komplikationen, oder
 - phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente gering.“
- „Hinzu tritt das Bemühen der lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, dass bewusst falsche Aussagen nur in geringerem Ausmaß
 - Selbstkorrekturen,
 - Selbstbelastungen, sowie das
 - Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.“
 - „Zur Durchführung der **Analyse der Aussagequalität** sind auf Basis der dargestellten Annahmen Merkmale (Realkennzeichen) zusammengestellt worden⁶²..... , deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt.“ Solche sind beispielsweise:
 - quantitativer Detailreichtum,
 - logische Konsistenz,
 - deliktspezifische Aussageelemente,
 - raum-zeitliche Verknüpfung,
 - Schilderung ausgefallener Einzelheiten,
 - Schilderung psychischer Vorgänge,
 - Entlastung des Beschuldigten.

Einigkeit besteht in der Wissenschaft darüber, dass sich die Inhalte erlebnisgestützter Aussagen in der Regel durch eine quantitative Vielfalt an Detailangaben auszeichnen (**Detailierungsgrad**)⁶³, die sich nicht nur auf die für die eigentliche Tat relevanten Örtlichkeiten, Personen oder

⁶² Vgl. Fiedler, Klaus; Schmid, Jeanette (1999): S. 16 ff.

⁶³ Vgl. Greuel, L. (2001): S. 28 ff.

Handlungen bezieht, sondern auch auf Details aus dem näheren Beziehungs- oder Handlungsumfeld. Von Interesse ist hier, ob sich Brüche zwischen der Darstellung des Kerngeschehens und den eher peripheren Kontextbedingungen zeigen. Unter **logischer Konsistenz** ist die innere Stimmigkeit, die logische Folgerichtigkeit und die Widerspruchsfreiheit einer Aussage zu verstehen. Die Einzelelemente der Aussage müssen sich in einen nachvollziehbaren und plausiblen Zusammenhang ohne aussageimmanente Widersprüche oder logische Brüche bringen lassen. Deliktspezifische Aussageelemente (**Deliktsspezifität**) sind gegeben, wenn eine Person ein aufgrund der Alltagserfahrung nicht zu erwartendes Verhaltensmuster schildert, das vor dem Hintergrund empirischer kriminologischer, kriminalpsychologischer und / oder viktimologischer Erkenntnisse als spezifisch für den Deliktsbereich gelten kann.

Da sich das zu beurteilende Geschehen immer aus einer Ausgangssituation entwickelt, die eng mit den individuellen Lebensumständen der direkt Beteiligten verbunden ist, kann bei erlebnisgestützten Aussagen erwartet werden, dass sich **raum-zeitliche Verknüpfungen** zwischen dem Geschehen und dem persönlichen Lebenskontext finden lassen.

Die Schilderung **ausgefallener** (oder origineller) **Einzelheiten**, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens gering ist, stellt ein weiteres Qualitätsmerkmal erlebnisbezogener Aussagen dar.

Bringt eine Person emotionale Prozesse, körperliche Empfindungen und Reaktionen, sensorische Erfahrungen oder gedankliche Vorgänge in Zusammenhang mit dem beschriebenen Erlebnis, dann wird dies, wie auch die Schilderung von Gefühlsreaktionen und Stimmungslagen des Beschuldigten, als Hinweis auf eine reale Erlebnisgrundlage einer Aussage gewertet (**psychische Vorgänge**). Ausgehend von der Annahme, dass bewusst falsch aussagende Zeugen einen übertriebenen Belastungseifer erkennen lassen, ist das Vorbringen von für den Beschuldigten entlastenden Tatsachen ein weiteres Qualitätsmerkmal erlebnisfundierter Aussagen.

- „Die **Konstanzanalyse** bezieht sich insbesondere auf aussagenübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Falls etwa ein Zeuge vernommen worden ist, ist ein Aussage-Vergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnis-

unsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen.“

- „Die **Motivanalyse** zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab. Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können etwa einer Untersuchung der Beziehungen zwischen Zeugen und dem von ihnen Beschuldigten entnommen werden. Besondere Bedeutung kann auch der Frage zukommen, welche Konsequenzen der erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann. Jedoch kann aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen nicht zwingend auf das Vorliegen einer Falschaussage geschlossen werden.“
- „Im Wege der **Kompetenzanalyse** ist zu prüfen, ob eine so gefundene Aussagequalität namentlich durch sogenannte Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein kann. Dazu bedarf es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie seiner Kenntnisse in Bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist.“
- „Im Bereich Sexualdelikte bestehen Besonderheiten. Grundsätzlich wird die Durchführung einer **Sexualanamnese** in Betracht zu ziehen sein. Geht es (aber) um die Frage, ob ein Zeuge den Vorwurf an ihm begangener Sexualdelikte zutreffend erhebt, ist regelmäßig die Einschätzung seiner sexualbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen nötig.“

Die oben genannten Punkte dürfen nicht als „Checkliste“ zur Unterscheidung „wahrer“ von „unwahren“ Aussagen missverstanden werden, bieten aber doch Anhaltspunkte, die nicht nur in der aussagepsychologischen Begutachtung, sondern auch bei der Vorbereitung von Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen von Interesse sein können.

Das häufige Fehlen von Sachbeweisen bei den Vortäuschungen von und falschen Verdächtigungen wegen Sexualdelikten und das Angewiesensein auf ein Geständnis hat zu Bemühungen der Polizei in Bayern geführt, mit der systematischen **Vernehmungstechnik** nach **John E. Reid** zu einer besseren Unterscheidung von „wahrheitsgemäßen“ und „täuschenden“ Angaben zu kommen. Es handelt sich um eine Technik mit der Betonung verhaltensanalytischer Elemente, die ihre Wurzeln in den amerikanischen Polygraphenuntersuchungen („Lügendetektor“) der 40-er Jahre des 20. Jahrhunderts hat. Zielgruppe des vom Fortbildungsinsti-

tut der Bayer. Polizei - zusammen mit der Firma John E. Reid & Associates - durchgeführten Seminars⁶⁴ sind erfahrene Beamte der Kriminalpolizei, die in vernehmungsentensiven Bereichen eingesetzt sind und bereits über eine langjährige Vernehmungspraxis verfügen. Wegen der juristischen und kulturellen Unterschiede zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland ist ein einfaches, unkritisches Übernehmen dieser Technik problematisch und findet so auch nicht statt. Vermittelt wird in erster Linie mehr psychologisches Hintergrundwissen und eine Methode, die eine bessere Strukturierung schwieriger Vernehmungen ermöglichen soll. Eine wissenschaftliche Evaluierung, in wie weit sich mit dieser Vernehmungstechnik tatsächlich mehr Fälle klären lassen, liegt für Deutschland nicht vor.

6.10 Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte

Mit dem Abschluss der Ermittlungen und der Abgabe der Anzeigen wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft wird die Stufe auf dem Selektions- und Filterungsprozess im Rahmen der Strafverfolgung erreicht, die entscheidend für den weiteren Verlauf des Verfahrens ist. Die Staatsanwaltschaft stellt fest, ob genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht oder ob das Verfahren einzustellen ist⁶⁵. Die von Staatsanwaltschaften und Gerichten getroffenen Verfahrensentscheidungen konnten in unserem Projekt den Straftaten der Justiz entnommen werden, wenn die Verfahren bereits abgeschlossen waren.

Soweit dies aus Vermerken in den polizeilichen oder justiziellen Akten zu erkennen war, kam es in mehr als der Hälfte der Fälle vor Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft nicht zu deren Einbindung in die Ermittlungen (N=79; 56,4%). Auch in den Fällen mit Verständigung oder Rücksprache (N=58; 41,4%)⁶⁶ überließ die StA die weiteren Ermittlungen weitestgehend der Polizei. Dies entspricht für die Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen Erkenntnissen der Kriminologie, nach denen die Staatsanwaltschaft „ihren gesetzlichen Ermittlungsauftrag nur selten realisiert“ und „die Bedeutung der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsinstanz verglichen mit derjenigen als Erledigungsinstanz gering ist“⁶⁷.

⁶⁴ Seminar K54 F Reid-Vernehmungstechnik beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring.

⁶⁵ Vgl. § 170 II StPO.

⁶⁶ Unbekannt N=3.

⁶⁷ Vgl. Kaiser (1996): S. 363.

Wie weiter oben bereits angemerkt⁶⁸, werden Anzeigen wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung - mit wenigen Ausnahmen - nur dann von der Polizei an die StA abgegeben, wenn das vermeintliche Opfer gesteht, den Sachverhalt falsch geschildert zu haben, oder die Beweislage bei Abschluss der Ermittlungen klar gegen die Aussagen des „Opfers“ spricht.

Trotzdem wird jede Vierte dieser Anzeigen (N=35; 25,0%) gem. **§ 170 II StPO** eingestellt, weil aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage fehlt.

Tabelle 40: Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte⁶⁹ nach Altersgruppen der angeblichen Opfer

	<18 J.	%	18-20 J.	%	21 J. u.+	%	Insg.	%
Beschuldigte insg. (N u. %)	45	32,1%	16	11,4%	79	56,5%	140	100%
Einstellung § 45 I JGG	2	1,4%	0	0,0%	0	0,0%	2	1,4%
Einstellung § 45 II JGG	5	3,6%	1	0,7%	0	0,0%	6	4,3%
Einstellung § 45 III JGG	2	1,4%	2	1,4%	0	0,0%	4	2,9%
Einstellung § 47 JGG	4	2,9%	1	0,7%	0	0,0%	5	3,6%
Erziehungsmaßregeln	3	2,1%	0	0,0%	0	0,0%	3	2,1%
Zuchtmittel (ohne Arrest)	9	6,4%	4	2,9%	0	0,0%	13	9,3%
Jugendarrest u. Auflagen	2	1,4%	1	0,7%	0	0,0%	3	2,1%
Jugendstrafe mit Strafauss.	0	0,0%	1	0,7%	0	0,0%	1	0,7%
Einstellung § 153 I StPO	1*	0,7%	0	0,0%	13	9,3%	14	10,0%
Einstellung § 153 a StPO	0	0,0%	0	0,0%	6	4,3%	6	4,3%
Einst. §§ 154 I/154 a StPO	1	0,7%	1	0,7%	5	3,6%	7	5,0%
Einstellung § 170 II StPO	8	5,8%	4	2,9%	23	16,4%	35	25,0%
Einstellung § 152 II StPO	6	4,3%	0	0,0%	0	0,0%	6	4,3%
Freispruch	0	0,0%	1	0,7%	2	1,4%	3	2,1%
Strafbefehl	0	0,0%	0	0,0%	17	12,1%	17	12,1%
Verurteilung Geldstrafe	0	0,0%	0	0,0%	2	1,4%	2	1,4%
Freiheitsstr. mit Strafauss.	0	0,0%	0	0,0%	4	2,9%	4	2,9%
Freiheitsstr. ohne Strafaus.	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Sonstiges/ unbekannt	2	1,4%	0	0,0%	7	5,0%	9	6,4%

Zu berücksichtigen ist dabei, dass § 170 II StPO keine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft ist, sondern eine strikte Vorschrift, die angewendet werden muss, wenn kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, ein Verfolgungshindernis besteht oder der Täter oder die Täterin schuldunfähig ist. Mehr als die Hälfte (N=20) der Einstellungen nach dieser Rechtsnorm bezogen sich auf Frauen mit psychopathologischen Auffälligkeiten, die für den Verlauf der Ermittlungen von Bedeutung waren. Sie waren schwere Alkoholikerinnen oder hatten andere massive psychische Störungen - oft schon über viele Jahre hinweg, nicht selten mit sta-

⁶⁸ Vgl. 6.3.

⁶⁹ Prozentuale Angaben bezogen auf alle 140 Fälle.

tionären Aufenthalt in der Psychiatrie. Begründet wurden die Einstellungen von der Staatsanwaltschaft beispielsweise damit, dass

- „die falschen Angaben offensichtlich auf die Alkoholisierung bei der ersten Zeugenaussage zurückzuführen sind, so dass ein Vorsatz nicht nachweisbar ist“.
- „ein Tatnachweis nicht geführt werden kann, da letztlich nicht festgestellt werden kann, ob gegen die Beschuldigte eine (Sexual-) Straftat begangen wurde. Die Beschuldigte macht zwar widersprüchliche Angaben und scheint kein Interesse an einer Aufklärung der angeblichen Straftat zu haben, jedoch reicht dies alleine nicht aus, das Vorliegen einer Straftat auszuschließen“.
- trotz nachweislich falscher Aussagen „nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die angezeigte Tat nicht tatsächlich stattfand“.
- „tatsächlich eine Vergewaltigung, wie polizeiliche Ermittlungen ergaben, nicht stattfand. Aus welchen Gründen die Beschuldigte die Geschichte erzählt hat, kann dahingestellt bleiben. Es kann der Beschuldigten jedenfalls nicht nachgewiesen werden, dass sie wollte, dass die Polizei eingeschaltet wird. Tatsächlich wollte die Beschuldigte bei der Polizei, die von ihrem Lebenspartner gerufen wurde, keine Angaben machen oder sonst an der Klärung des Sachverhaltes mitwirken.“
- mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit dem Bericht (des angeblichen Opfers) über die Vergewaltigung kein realer Geschehensablauf zugrunde liegt. Im Bericht sind aber eindeutig Elemente vorhanden, bei denen es sich um Wahnideen und halluzinatorische Erlebnisse handelt“⁷⁰. Das Verfahren gem. § 164 StGB wird gem. § 170 II StPO eingestellt, da „bei dieser Sach- und Beweislage nicht nachgewiesen werden kann, dass die Anzeige wider besseren Wissens gemacht wurde“.
- der Beschuldigten „nicht nachgewiesen werden kann, wider besseren Wissens Anzeige gegen Unbekannt erstattet zu haben. Ihr kann nicht widerlegt werden, sich eingebildet zu haben, entführt und vergewaltigt worden zu sein. Vor der Anzeige hat die Beschuldigte erhebliche Mengen Rotwein verkonsumiert sowie Beruhigungsmittel und Beta-blocker zu sich genommen“.

⁷⁰ Diagnose: paranoid-halluzinatorische Psychose.

- „ein Tatnachweis mit einer für eine spätere Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht geführt werden kann“ weil „angesichts der offensichtlich schwierigen psychischen Situation der Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, welche ihrer Angaben nun richtig sind.“

Sieben Fälle wurden gem. § 170 II StPO eingestellt, weil trotz ganz erheblicher Zweifel an den Einlassungen des angeblichen Opfers und dem Vorliegen anderer Sach- oder Personenbeweise „ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklage erforderlichen Sicherheit geführt werden“ konnte.

Aufgrund der sich widersprechenden Angaben aller Beteiligten - „ohne dass einer der Aussagen ein höherer Beweiswert zugekommen wäre“ - konnte in vier Fällen letztlich nicht geklärt werden, wie sich der Vorfall tatsächlich zugetragen hatte. Aufgrund der Gesamtumstände stand daher nicht fest, dass die Beschuldigte den Geschädigten wider besseren Wissens bei der Polizei angezeigt hatte.

Zu diesen häufiger vorkommenden Einstellungen kamen einige interessante Einzelfälle mit den Begründungen:

- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB),
- Keine bewusst wahrheitswidrige Aussage,
- Tatbestand nicht erfüllt - keine erkennbare Gegenwehr,
- „Opfer“ und Anzeigerstatterin unbekannt.

Bei einem Eifersuchtsdrama in einer kurdischen Familie behauptete die Beschuldigte C.D., sie sei von A. B. vergewaltigt worden. Dies führte dazu, dass der Geschädigte zwei Wochen in Untersuchungshaft saß. Der Staatsanwalt begründete die Verfahrenseinstellung folgendermaßen: „Zur Vorgeschichte: Es spricht aufgrund des Akteninhaltes sehr viel dafür, dass sich die Beschuldigte im Vorfeld um die Anbahnung einer außerehelichen Beziehung zu A. B. bemüht hat ... Die Beschuldigte musste fürchten, dass ihre Familie von diesen Vorgängen Kenntnis erlangen würde. Dies hätte nach den ihr und dem A. B. bekannten Sitten und dem Brauchtum der Herkunft die Folge, dass beide ... von Seiten der Familie des Ehemanns mit dem Tode bedroht würden. Musste aber die Beschuldigte bei Verdichtung des Verdachts der Familie die Tötung des A. B. und ihre Tötung erwarten, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie die Taten zum Nachteil des A. B. ... begangen hat, um die Gefahr der

eigenen Tötung von sich und die Gefahr der Tötung des A. B. durch die Verwahrung in einer Haftanstalt abzuwenden. Das geschützte Interesse auch des Lebens des A. B. überwiegt wesentlich das beeinträchtigte Interesse seiner Freiheit bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen und betroffenen Rechtsgüter. „Das Verfahren ist einzustellen, weil davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte nicht rechtswidrig handelte, weil sie sich in einem **rechtfertigenden Notstand** befand.“

Das Verfahren gegen eine naive und sexuell unerfahrene 14-Jährige, die sich nach Angaben ihrer Mutter vergewaltigt fühlte, weil sie den Geschlechtsverkehr mit einem 18-Jährigen „nicht gewollt habe, sich aber auch nicht dagegen gewehrt habe“ wurde eingestellt, weil „nicht auszuschließen ist, dass die Beschuldigte bei ihrer Zeugenvernehmung versucht hat, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und daher **keine bewusst wahrheitswidrige Anzeigeerstattung** und damit falsche Verdächtigung vorliegt.“

Bei einem Gespräch über die Aufteilung der Möbel in der ehemals gemeinsamen Wohnung kommt es zwischen Elfi G. und ihrem Ex-Verlobten Peter W. zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Wieder in der Wohnung ihres neuen Freundes Anton F. angekommen erklärt sie diesem, dass Peter W. „nochmals mit ihr schlafen wollte“. Dieser habe den Geschlechtsverkehr mit ihr ausgeübt, „obwohl sie das nicht gewollt habe“. Anton F. drängt Elfi G. zur Anzeige und bringt sie zur Polizei. Diese sagt dort aus, dass es weder zu Gewalthandlungen noch zu irgendwelchen Drohungen gekommen sei - „besondere Leidenschaft sei von ihrer Seite aber nicht dabei gewesen“. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gem. § 170 II StPO ein, „weil ein Tatnachweis nicht zu führen ist. Wie sich aus ihrer Vernehmung ergibt, ließ sie (Elfi G.) ihn (Peter W.), als sie mit ihm Geschlechtsverkehr hatte, gewähren, **ohne sich in irgend einer Form zu wehren**. Sie hat bei ihrer Vernehmung wahrheitsgemäß keinerlei Gewalt des Beschuldigten geschildert. Ein Vergehen der falschen Verdächtigung liegt somit nicht vor.

Weder Anzeigeerstatteerin noch „Opfer“ konnten in einem Fall ermittelt werden, die Anzeige wurde gem. § 170 II StPO eingestellt, weil der **Täter unbekannt** blieb. Eine Frau rief unter Angabe eines falschen Namens bei der Einsatzzentrale der Polizei an und behauptete, ihre Freundin, deren Namen sie nicht nennen wollte, wäre in der Wohnung des Herbert R. von diesem vergewaltigt worden, nachdem sie sich über Radio Charivari mit ihm verabredet hätte.

Nicht nur die Vortäuschungen von und die falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen der Minderjährigen unter 18 Jahren, sondern auch die der Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren wurden in Bayern in der Regel nach dem **Jugendstrafrecht** beurteilt⁷¹. In sechs Fällen bestand bei den Minderjährigen allerdings ein Prozesshindernis, die Beschuldigten waren noch keine 14 Jahre alt, also strafunmündig. Die Verfahren mussten nach § 152 II StPO, § 19 StGB eingestellt werden. In beiden Altersgruppen wurde erheblich häufiger eine Anklage eingereicht als nach § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG) von einer Verfolgung der Straftat abgesehen, weil

- die Voraussetzungen des § 153 StPO vorlagen, es sich also um ein geringfügiges Vergehen handelte (§ 45 I JGG),
- erzieherische Maßnahmen bereits eingeleitet wurden (§ 45 II JGG) oder
- Ermahnungen, Weisungen oder Auflagen durch einen Jugendrichter erteilt wurden (§ 45 III JGG).

Einige Verfahren stellte der Jugendrichter (§ 47 JGG) mit Zustimmung des Staatsanwalts ein, nachdem die Anklage bereits eingereicht war (N=5).

Zur Verhängung von Jugendarresten oder Jugendstrafen kam es nur in wenigen Fällen, die Jugendrichter ordneten meist Erziehungsmaßnahmen⁷² an oder ahndeten die Straftaten mit anderen Zuchtmitteln⁷³ als dem Jugendarrest - wie der Auflage eine Arbeitsleistung zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen.

Hauptverhandlungen mit Urteil waren in der Altersgruppe **ab 21 Jahren** selten: nur etwa jedes zehnte Verfahren (8 von 79) endete so. Weitaus häufiger wurden auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt (N=17)⁷⁴.

⁷¹ Vgl. §§ 105 ff. Jugendgerichtsgesetz (JGG). Nur in einem Fall wurde gem. § 153 I StPO von einer Verfolgung abgesehen - hierbei handelte es sich um die Anzeige einer angeblichen Vergewaltigung durch eine dritte Person, nicht durch das angebliche Opfer.

⁷² Vgl. § 9 ff JGG.

⁷³ Vgl. § 13 ff JGG.

⁷⁴ Vgl. § 407 StPO.

Es fällt auf, dass bei den Verfahren gegen Minderjährige und Heranwachsende nur sehr selten gem. § 45 I JGG von einer Verfolgung wegen Geringfügigkeit abgesehen wird, während diese Art der Einstellung des Verfahrens (§ 153 I StPO) in der Altersgruppe ab 21 Jahren häufiger vorkommt. Im Jugendverfahren stehen grundsätzlich nicht die Tatschuld und der Sühnegedanke, sondern der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Möglicherweise führt die Einschätzung, dass das Absehen von der Verfolgung ohne jede Maßnahme bei Vortäuschungen oder falschen Verdächtigungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nachteilige erzieherische Wirkungen zum Ergebnis haben kann⁷⁵, zu dieser unterschiedlichen Behandlung.

Insgesamt ist festzustellen, dass Staatsanwälte und Richter bei der Verfolgung von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden eher auf erzieherische Einwirkung ohne freiheitsentziehende Sanktionen - aber durchaus auch mit Hauptverhandlung und Urteil - setzen, bei den Beschuldigten ab 21 Jahren auf Strafbefehle, Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§153 I StPO) oder nach Erfüllung von Auflagen (§ 153a StPO) - also auf Verfahren, die eine vereinfachte, beschleunigte Erledigung ohne Hauptverhandlung ermöglichen.

6.11 Zusammenfassung

Anzeigen wegen Vortäuschung von oder falscher Verdächtigung wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung werden im Hellfeld der von den Strafverfolgungsbehörden registrierten Kriminalität nur sehr selten erstatet. Von den insgesamt 1894 Vorgängen, die sich im Jahr 2000 für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben, wurden von dieser nur 140 (7,4%) Fälle als Vortäuschungen oder falsche Verdächtigungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich um Fälle mit eindeutiger Beweislage. Dies zeigt sich auch an der justiziellen Erledigung. Verglichen mit den als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Fällen ist der prozentuale Anteil der Einstellungen gem. § 170 II StPO mit 25 Prozent bei weitem niedriger⁷⁶. Mehr als die Hälfte der Einstellungen nach dieser Rechtsnorm bezogen sich zudem auf Frauen mit psychopathologischen Auffälligkeiten oder hirnrorganischen Störungen, die für den Verlauf der Ermittlungen von Bedeutung waren.

⁷⁵ Vgl. Erläuterungen zum § 45 JGG.

⁷⁶ Vergleiche dazu Kap. IV, Tab. 25 und 27.

Sexualdelikte werden häufig nicht angezeigt. Bezieht man Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung mit ein, die vermuten lassen, dass die Relation angezeigte / nicht angezeigte Delikte im Bereich der sexuellen Gewalt zwischen 1:3 und 1:10 liegen dürfte, kommen auf eine Anzeige wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung - bei diesen Delikten gibt es kein Dunkelfeld - etwa 38 bis 125⁷⁷ tatsächlich vorgefallene Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Fälle, bei denen auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wichtige Fragen zum Tatgeschehen ungeklärt bleiben, in der Regel als Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden⁷⁸.

Bei zwei Drittel der Anzeigen (67,1%; N= 94) kommen die Informationen, die zu Anzeigen wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung führen, vom angeblichen Opfer selbst, in einem Drittel von anderen Personen. Auffällig ist der große Einfluss des näheren sozialen Umfeldes. Häufig bestanden Personen aus diesem auf einer Anzeige, legten diese dem „Opfer“ zumindest nahe oder verständigten selbst die Polizei (N=63). Dies gilt insbesondere für jugendliche und heranwachsende „Opfer“.

Die Tatbeteiligten kamen mit wenigen Ausnahmen aus den unteren sozialen Schichten. Weit unterdurchschnittliche schulische Bildung, niedriges berufliches Qualifikationsniveau, Arbeitslosigkeit, psychische Probleme und Kriminalität sind weitaus häufiger als in der bayerischen Bevölkerung insgesamt. Die Lebenslage der tatverdächtigen Frauen und Mädchen ist aber noch deutlich problembeladener als die der Geschädigten. Wie bei den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen kommen auch bei den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen die Tatbeteiligten meist aus einer Personengruppe mit ähnlichem sozialem Status. Anzeigen wegen falscher Verdächtigung gegen die Angehörigen höherer sozialer Schichten sind äußerst seltene Einzelfälle.

Fälle mit einem gezielten und geplanten Einsatz von falschen Verdächtigungen durch Frauen aus „geordneten“ Lebensverhältnissen ohne psychische und / oder soziale Auffälligkeiten - um sich an einem Mann zu rächen, sich materielle oder sonstige Vorteile zu verschaffen - waren unter den analysierten Anzeigen die absolute Ausnahme.

⁷⁷ Berechnung vgl. 6.3.

⁷⁸ Auf dieses Problem wurde im Kapitel IV näher eingegangen.

7 Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und kriminologische Wertung

7.1 Anlass und Auftrag der Untersuchung

Sexuelle Gewalt gegen Frauen – Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen – hat wie kaum ein anderer Deliktsbereich in den letzten Jahrzehnten grundlegende gesellschaftliche und kriminalpolitische Neubewertungen erfahren. Beginnend in den 1970er-Jahren hat „das Thema ‚Gewalt gegen Frauen‘ .. Karriere gemacht: Karriere von einem weitgehend zu einer ‚Privatsache‘ der jeweils betroffenen Frau tabuisierten Problem zu einem öffentlich-wissenschaftlich heftig diskutierten Problem ...Neu ist nicht das Ausmaß an ‚Gewalt gegen Frauen‘, neu ist, dass diese Gewalt nicht mehr hingenommen, sondern problematisiert, angegriffen, neu bewertet und abgelehnt wird“ (Steffen 1987, 1f.).

Bereits 1986 erhielt die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) den Auftrag, die als „empörend zu empfindende Gewalt gegen Frauen“ zu untersuchen und dabei insbesondere Vorschläge für (polizeiliche) Bekämpfungsmaßnahmen und Präventionskonzepte zu machen. Die Untersuchung (Steffen 1987, 2) machte „drei Problembündel“ deutlich:

1. Die sekundäre Viktimisierung weiblicher Opfer von Gewalttaten durch das Vorhandensein opfer(frauen)feindlicher Vorstellungen und Vorgehensweisen bei der allgemeinen und institutionellen Reaktion auf Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen.
2. Den tatsächlichen Gewaltcharakter angeblich sexuell motivierter Delikte und die Problematik der Auslegung des Gewaltbegriffes bei diesen Taten durch die Rechtsprechung.
3. Das große Ausmaß an privater, familialer Gewalt und die unzulänglichen Reaktionen formeller Instanzen und Institutionen darauf.

Bezogen auf den **polizeilichen Umgang** mit Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen wurde festgestellt: „Bei keiner anderen Straftat ... wird das polizeiliche Verhalten so heftig kritisiert wie bei der Reaktion auf weibliche Opfer sexueller Gewalttaten. Der Polizei wird vorgeworfen, dass

- sich die „Gewalt von Männern gegenüber Frauen“ auch in dem fast ausschließlich von männlichen Polizeibeamten

- getragenen Umgang mit weiblichen Opfern von sexuellen Gewalttaten zeigt und fortsetzt, dass
- die polizeiliche Reaktion durch Misstrauen gegenüber dem Opfer und opfer(frauen)feindlichen Vorstellungen so bestimmt und beeinflusst wird, dass
 - es zu einer sekundären Viktimisierung der weiblichen Opfer, zu ihrer ‚zweiten Vergewaltigung auf dem Revier‘ kommt – und zu der Reaktion davon betroffener Frauen, dass sie ‚nie wieder Anzeige erstatten würden‘ ...

Während die Ermittlungen der Polizei bei anderen Straftaten ... primär daran orientiert sind zu überprüfen, ob der Beschuldigte lügt, sind sie bei sexuellen Gewalttaten primär daran orientiert zu überprüfen, ob das Opfer lügt, wenn es einen Mann einer sexuellen Gewalttat beschuldigt“ (Steffen 1987, 8 f.)

Heute, fast zwanzig Jahre später, kann festgestellt werden, dass diese Problembündel „angegangen“ worden sind und sich durch die Berücksichtigung kriminologischer und viktimologischer Erkenntnisse tatsächlich einiges im Umgang mit dieser Gewalt und ihrer Opfer geändert hat:

- **Rechtliche Änderungen und Verbesserungen:** Durch das 33. StÄG vom 5.7.1997 wurden die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) und der Sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a.F.) zu einer einheitlichen Norm zusammengefasst; die Vergewaltigung stellt seither nur noch ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung dar. Der „Einheitstatbestand“ wurde geschlechtsneutral formuliert und die Ausklammerung der Erzwingung des ehelichen Beischlafs abgeschafft (= Pönalisierung der ehelichen sexuellen Nötigung und Vergewaltigung). Zugleich kam es zur Gleichstellung von erzwungenem Beischlaf und ähnlichen, bisher als sexuelle Nötigung erfassten sexuellen Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen (nach § 177 StGB a.F. erfüllte den Tatbestand der Vergewaltigung nur, wer eine Frau zum Beischlaf mit dem Täter oder einem Dritten nötigte).

Das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 1.4.1998 änderte an dieser Grundstruktur wenig, allerdings wurde der Strafrahmen ausgeweitet, um die Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Vermögensdelikten und dem höchstpersönlichen Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung zu beseitigen. Zur Polizeilichen Kriminalstatistik werden Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen auch nach der Strafrechtsänderung zum 1. 8. 1997 weiterhin

getrennt erfasst. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist dennoch nur eingeschränkt möglich.

- Noch auf dem Wege sich durchzusetzen – dabei aber schon ein gutes Stück vorangekommen - ist die kriminologische und viktimologische Bewertung der **Sexualdelikte als Gewaltdelikte**. Der immer wieder bestätigte Befund, demzufolge Taten mit rein sexueller Motivation, um sexuelle Erregung abzureagieren („Triebstau- bzw. „Dampfkesseltheorie“) vergleichsweise selten sind und es sich bei gewaltsamen Sexualdelikten in erster Linie um Gewaltdelikte handelt, bei denen der Machtaspekt im Vordergrund steht, hat Eingang in die Polizeiliteratur gefunden: „Im Vordergrund stehen Macht- und Gewaltausübung, Demütigung, Unterwerfung und Erniedrigung der weiblichen Identität. Es ist männliches Verhalten, das darauf abzielt, den Willen, das Selbstbestimmungsrecht und die Gegenwehr durch Machtdemonstration, durch Erzeugen von Angst bis hin zur Todesangst, durch Zufügung von Schmerzen und Qualen zu brechen“ (Gewerkschaft der Polizei 1999, 11).
- Der **polizeiliche Umgang** mit Vergewaltigungsopfern hat sich eindeutig verbessert, zum Teil in Zusammenhang mit einer allgemein gestiegenen Sensibilität gegenüber den Opfern von Straftaten, ihren Erwartungen und Bedürfnissen (Stichwort: „Professioneller Umgang mit Opfern“), zum Teil aber auch gezielt gerichtet auf die Opfer sexueller Gewalt. So wurden schon 1987 bei der Bayerischen Polizei die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) eingerichtet mit den Aufgaben „Opferschutz“ und „Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen“ (bis 1995 formal nur zuständig für weibliche Opfer von Sexualstraftaten, seither auch für die Bereiche Gewalt gegen Kinder und Gewalt im sozialen Nahraum). Inzwischen werden nach Möglichkeit Mehrfachvernehmungen vermieden und weibliche Opfer durch eine Beamtin befragt (dass dies noch keineswegs immer der Fall ist, zeigen die Ergebnisse der Aktenanalyse zum Geschlecht der vernehmenden Beamten, s. dazu 4.3.4). Außerdem werden den Opfern die Gründe für peinliche und unangenehme Fragen erklärt, Schuldzuweisungen und vorwurfsvolle Bemerkungen unterlassen und die Opfer auf Wunsch an eine Opferhilfeeinrichtung vermittelt.
- Mit dem zum 1.1.2002 in Kraft getretenen „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)“ wurde die zivilrechtliche Stellung der **Opfer Häuslicher Gewalt** verbessert und damit die Entprivatisierung und Enttabuisierung der Gewalt gegen Frauen weiter vorangetrieben. Dieses Ge-

setz hat Konsequenzen für die Polizei, die „flankierende Maßnahmen“ ergreift, um so einen effektiven Schutz der von Häuslicher Gewalt Betroffenen zu erreichen: „Aufgabe der Bayerischen Polizei ist es, weitere Gewalttaten zu verhindern. Sie wird künftig gewalttätige Täter aus der Wohnung verweisen, anstatt dem Opfer weitere Unannehmlichkeiten, wie z.B. die Flucht ins Frauenhaus zuzumuten. Denn Opfer Häuslicher Gewalt fühlen sich isoliert und dem Täter ausgeliefert. Sie schweigen oft jahrelang aus Angst vor dem gewalttätigen Peiniger. Hinzu kommt das Gefühl, mitschuldig am eigenen Unglück zu sein. Daraus resultieren Scham und das Bedürfnis, nach außen heile Welt vorzuspielen. Deshalb müssen die Opfer wissen, dass sie durch die Polizei, Opferhilfeeinrichtungen und die Justiz Hilfe erhalten“ (Bayerisches Staatsministerium des Innern 2003, 5 f.).

Ohne Zweifel hat sich also in den letzten Jahrzehnten und damit auch gegenüber dem in unserer 1987 veröffentlichten Studie zur „Gewalt von Männern gegenüber Frauen“ berichteten Sachstand und den dort aufgezeigten Problemen und Defiziten einiges im (polizeilichen) Umgang mit dieser Gewalt und ihren Opfern getan. Es ist auch, verglichen mit den 1970er- und 1980er Jahren, vergleichsweise ruhig in der wissenschaftlichen, feministischen und kriminalpolitischen Diskussion dieses Themas geworden. Gleichwohl wäre es wohl verfrüht anzunehmen, alle Probleme seien behoben und es gäbe nichts mehr zu verbessern.

Dass sexuelle Gewalt immer noch ein Deliktsbereich ist, dessen polizeiliche und justizielle „Aufbereitung“ spezifische, bei anderen Straftaten so nicht zu findende Probleme bereitet, zeigen nicht zuletzt die Berichte und Meinungen aus der Praxis. In diesen stehen vor allem die **Glaubwürdigkeit der Opfer** von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen und damit die **Beweisproblematik** im Mittelpunkt. So sehen sich etwa in Bayern insbesondere die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder immer wieder mit Aussagen der (kriminal)polizeilichen Sachbearbeiter/innen konfrontiert, die von sehr hohen Anteilen an Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen ausgehen. Ob diese Wahrnehmung der Beamten der Realität entspricht oder nicht, kann nicht beurteilt werden, da es an Untersuchungen und empirisch gesichertem Wissen fehlt. (Das ist nichts Neues: Nur ganz ausnahmsweise konnten die Zweifel von Polizei und Justiz an der Glaubwürdigkeit der Opfer, die sich wie ein roter Faden durch den Umgang der Strafverfolgungsinstanzen mit diesen Opfern – und der Kritik an ihm – ziehen, durch empirische Befunde bestätigt oder widerlegt werden).

Doch nicht nur bezogen auf die Glaubwürdigkeits- und Beweisproblematik ist der **Forschungsstand** zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen unbefriedigend. Die letzte umfassende Untersuchung zu dieser Thematik wurde 1986 veröffentlicht (Steinhilper 1986). Die beiden in jüngster Zeit vom Bundeskriminalamt erarbeiteten Studien zu sexuellen Gewaltdelikten „Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern“ (2002) und „Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten“ (2004) befassen sich, wie schon aus den Titeln hervorgeht, nur mit Teilbereichen der sexuellen Gewalt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat deshalb der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei den **Auftrag** erteilt, Ausmaß, Ursachen und Entwicklung der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern zu untersuchen und dabei insbesondere auch auf das Vortäuschen und die falschen Verdächtigungen wegen dieser Straftaten einzugehen.

7.2 Methodischer Ansatz der Untersuchung

Basis der Analyse waren verschiedene polizeiliche und außerpolizeiliche Datenquellen:

- Sonderauswertungen der **Polizeilichen Kriminalstatistik** für Bayern der Jahre 1988 bis 2003.
- Auswertungen der **Strafverfolgungsstatistik** für Bayern der Jahre 1988 bis 2002.
- Auswertung von ViCLAS-Daten zu **sexuell motivierten Tötungsdelikten** durch die Operative Fallanalyse Bayern (OFA).
- Auswertung einer 25-Prozent-Stichprobe aus allen **Kriminalakten** – und den entsprechenden **Akten der Justiz** – zu den in der PKS für das Jahr 2000 in Bayern erfassten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen.
- Auswertung der Kriminal- und Justizakten zu allen im Jahr 2000 an die PKS gemeldeten **vorgetäuschten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen** (§ 145 d StGB) sowie den **falschen Verdächtigungen** (§ 164 StGB) wegen dieser Delikte.
- Schriftliche **Befragung der polizeilichen Sachbearbeiter** von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, deren Anzeigen von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt worden.

Die vorgelegte Analyse beschränkt sich also auf die Hellfelddaten der von der Polizei bearbeiteten bzw. von der Justiz erledigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Bei diesen Straftaten ist jedoch von

einem **erheblichen Dunkelfeld** auszugehen, also von Taten, die zwar verübt, aber aus den verschiedensten Gründen nicht bei der Polizei (oder anderen formellen Instanzen) angezeigt werden: „Die Meldebereitschaft ist bei Sexualstraftaten relativ gering; das Dunkelfeld also groß“ (Schwind 2005, 380 m.w.N.). Nach allen Befunden ist davon auszugehen, dass insbesondere die sexuellen Gewalttaten selten angezeigt werden, die sich in Beziehungen ereignen – auch wenn seit 1997 die „Vergewaltigung in der Ehe“ als Vergewaltigung/sexuelle Nötigung strafbar ist. Vor dem Hintergrund dieser **geringen Meldebereitschaft von Beziehungstaten** sind insbesondere die Befunde zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, aber auch zur Tatörtlichkeit zu interpretieren und zu gewichten.

7.3 Ergebnisse der Untersuchung

7.3.1 Entwicklung und Stand der kriminalstatistischen Befunde zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern: Längsschnitt- und Querschnittanalysen von Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik 1988 – 2003

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen haben nach wie vor sehr kleine Anteile an den insgesamt registrierten Straftaten

Im gesamten Vergleichszeitraum haben sexuelle Gewalttaten nur sehr geringe Anteile an allen in der PKS registrierten Straftaten: Von den im Jahr 2003 in Bayern insgesamt erfassten 707.218 Straftaten waren 0,17% - 1.188 Fälle - Vergewaltigungen und 0,11% - 752 Fälle - sexuelle Nötigungen.

Verglichen mit anderen Deliktsbereichen, auch im Gewaltbereich, sind Anzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung eher selten: Nur 98 von 100.000 in Bayern lebenden Männern ohne deutsche Staatsangehörigkeit und 21 von 100.000 derjenigen mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden 2003 wegen dieser Sexualdelikte in der PKS erfasst¹. Die Zahl der dann auch rechtskräftig Verurteilten pro 100.000 (Verurteilungsziffer) liegt noch weit niedriger.

¹ Wegen der strafrechtlichen Änderungen werden für Langzeitvergleich die Delikte „Vergewaltigung“ und „sexuelle Nötigung“ zusammengefasst; bei allen Vergleichen zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen werden nur die Tatverdächtigen berücksichtigt, die melderechtlich erfasst (= bevölkerungsstatistisch ausgewiesen) sind.

Selbst wenn man für diese Straftaten von einem erheblichen Dunkelfeld ausgeht (s.o), werden von den vielen Millionen Sexualkontakten offensichtlich nur sehr wenige als so strafwürdig erlebt und wahrgenommen, dass sie von den Opfern (ggf. auch von Dritten) durch eine Strafanzeige bei der Polizei kriminalisiert werden.

Der Vergleich mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik **Deutschland** zeigt, dass die für Bayern festgestellten Befunde der bundesweiten Situation entsprechen.

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen sind Delikte mit auffallender Erfassungskonstanz

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen gehören zu den Delikten mit auffallender PKS-Erfassungskonstanz. Dies ist auch ein erster Hinweis auf ihren Charakter als Beziehungstaten, denn die Tatgelegenheit „Beziehung“ ist offensichtlich nicht so „beliebig vermehrbar“ wie etwa die Tatgelegenheiten für Eigentums- und Vermögensdelikte.

Zunahmen in der Anzeige- und Registrierungshäufigkeit sind in erster Linie auf die in den Vergleichszeitraum fallenden rechtlichen Änderungen zurückzuführen, vor allem auf die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Vergewaltigungen in der Ehe

Erwartungsgemäß wirkt sich vor allem das 33. StÄG von 1997 deutlich auf die Registrierungshäufigkeit von Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen in der PKS aus: Während sich bis 1996 die Fall-, Tatverdächtigen- und Tatverdächtigenbelastungszahlen allenfalls moderat veränderten, nehmen die Registrierungen seit 1997 mit der Ausdehnung der Strafbarkeit deutlich zu. Seit 2000 bleiben die Fallzahlen für die angezeigten Vergewaltigungen dann wieder etwa gleich während sie für die sexuellen Nötigungen weiterhin zunehmen.

Mehr als die Hälfte (55%) des Anstiegs der Opferzahlen von Vergewaltigungen zwischen 1996 und 2003 kann direkt auf die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe zurückgeführt werden.

Auch die Zahl der Verurteilten – nach allgemeinem Strafrecht wie nach Jugendstrafrecht – hat zugenommen, jedoch nicht in gleichem Ausmaß und mit einem ähnlichen Entwicklungsverlauf wie die Tatverdächtigenzahlen.

Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen werden regelmäßig aufgeklärt

Sexuelle Gewalttaten gehören zu den Straftaten mit den höchsten Aufklärungsquoten: 2003 konnten 89% der Vergewaltigungen und 81% der sexuellen Nötigungen geklärt werden – d.h. die Straftat hat nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen. Allerdings können auch bei den in diesem Sinne aufgeklärten Straftaten noch so erhebliche Beweisprobleme bestehen, dass die Verfahren von der Justiz eingestellt werden müssen; siehe dazu auch die Zusammenfassung der Ergebnisse der „Aktenanalyse“ (4.8) und der „Sachbearbeiterbefragung“ (5.8).

Die von der Polizei geklärten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sind Straftaten (überwiegend) erwachsener Männer, die relativ häufig keine deutsche Staatsangehörigkeit haben

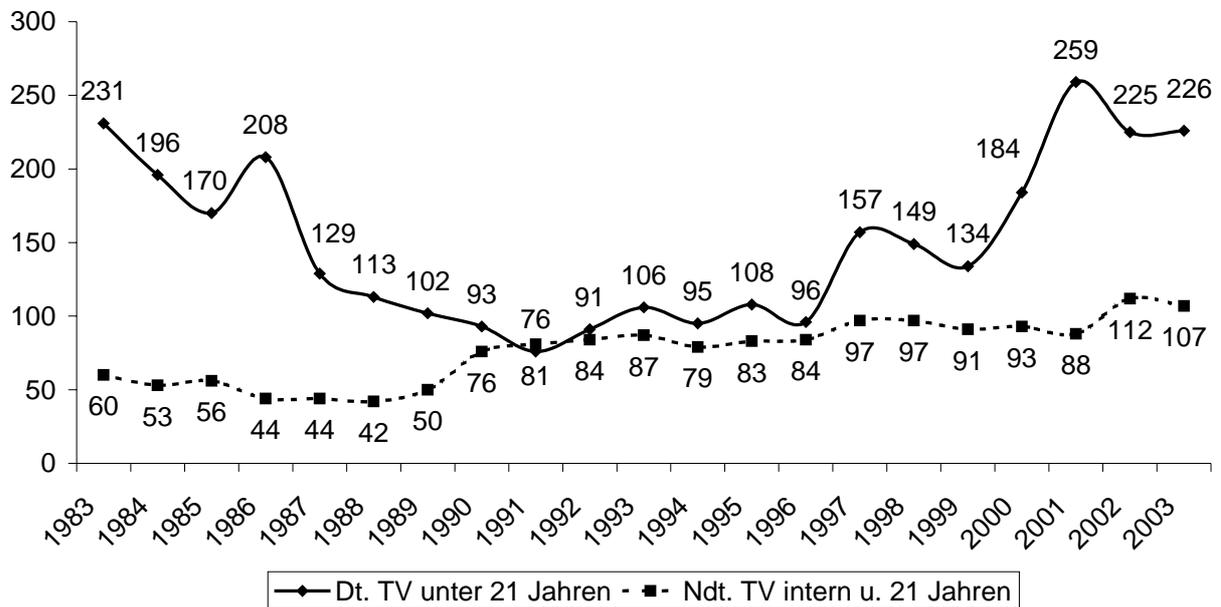
2003 wurden mit der Klärung der 1.188 Vergewaltigungen 1.054 Tatverdächtige ermittelt; davon waren fast alle (99%) männlich; ein gutes Drittel (35%) hatte keine deutsche Staatsangehörigkeit und vier Fünftel (81%) der Tatverdächtigen waren 21 Jahre alt und älter. Zu den 752 sexuellen Nötigungen wurden 600 Tatverdächtige ermittelt, wieder waren 99% von ihnen männlich, ein Drittel (34%) hatte keine deutsche Staatsangehörigkeit und drei Viertel (74%) waren 21 Jahre alt und älter.

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen sind keine jugendtypischen Gewalttaten; allerdings werden junge (deutsche) Männer zunehmend kriminalisiert

Auffallend ist im Langzeitvergleich die Entwicklung bei den **unter 21-jährigen männlichen Tatverdächtigen**.

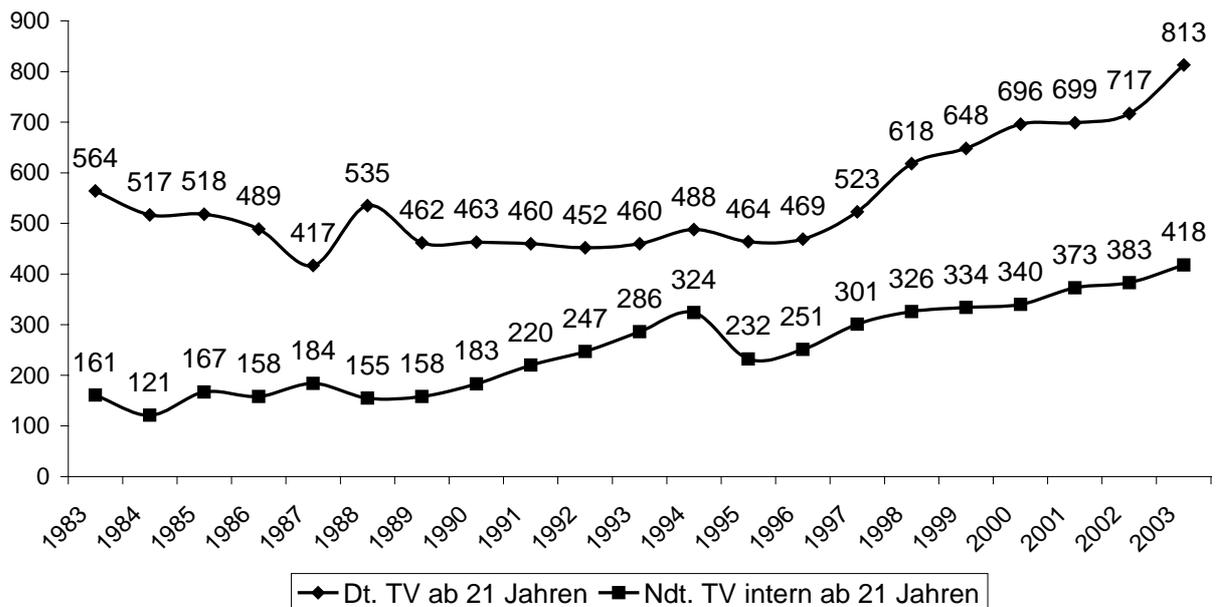
Die Zahl der **deutschen** Tatverdächtigen geht bis 1991 erheblich zurück - vor allem aufgrund demografischer Entwicklungen – verbleibt einige Jahre auf dem erreichten Niveau um dann – ab 1996 – deutlich zuzunehmen (Höchstwert: 2001 mit 259 Tatverdächtigen). Dagegen steigt die Zahl der **nichtdeutschen** Tatverdächtigen bis 1991 deutlich an – hier liegt die Ursache vor allem in dem Zustrom von Ausländern nach der Grenzöffnung -, um dann in etwa auf diesem Niveau zu bleiben (mit einem Anstieg von 2001 auf 2002). Von 1996 bis 2003 nimmt die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 135% zu, die der nichtdeutschen dagegen nur um 27%.

Graphik 52: Deutsche und nichtdeutsche männliche Tatverdächtige unter 21 Jahren von 1983 bis 2003



Für die männlichen Tatverdächtigen **ab 21 Jahren** verläuft die Entwicklung für deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige vergleichsweise parallel.

Graphik 53: Deutsche und nichtdeutsche männliche Tatverdächtige ab 21 Jahren von 1983 bis 2003



Von 1996 bis 2003 nimmt die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 73% zu, die der nichtdeutschen um 67%. Die wesentliche Ursache für

diese Zunahmen dürfte in den strafrechtlichen Änderungen (s.o.) zu suchen sein.

Da sich bei den **unter 21-Jährigen** – wegen der geringen Anzahl bereits Verheirateter – die strafrechtlichen Änderungen, hier: die Pönalisierung der ehelichen sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, kaum ausgewirkt haben können, müssen für die Zunahme der Registrierungshäufigkeit insbesondere der jungen deutschen Männer andere Faktoren ursächlich sein. Einen Hinweis gibt die Auswertung nach **Tatortgrößenklassen**: Da die Anstiege der Zahlen für männliche deutsche Tatverdächtige unter 21 Jahren vor allem in den ländlichen und kleinstädtischen Regionen Bayerns zu verzeichnen sind, ist eine **Änderung im Anzeigeverhalten** der deutschen Bevölkerung (bzw. der deutschen Opfer) in diesen Regionen zu vermuten: Gewaltförmiges Verhalten junger deutscher Männer allgemein und ihre sexuellen Gewalttaten insbesondere werden zunehmend kriminalisiert, weniger als „Männlichkeitsnormen“ entsprechend hingenommen.

Die Opfer sexueller Gewalttaten sind ganz überwiegend weiblich

Unter den im Jahr 2003 in der PKS für Bayern insgesamt erfassten 1.982 Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sind nur 121 (6%) Männer: 53 wurden Opfer von Vergewaltigungen, 68 Opfer von sexuellen Nötigungen. Ganz überwiegend ist sexuelle Gewalt also nach wie vor Gewalt von Männern gegenüber Frauen.

Sexuelle Gewalttaten werden überwiegend im privaten Raum begangen

Von allen 2003 polizeilich erfassten 1.940 Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen wurden 60% im **privaten Raum** (von Wohnungen u.ä.) begangen, weitere 16% im halbprivaten/halböffentlichen Raum und nur ein Viertel, 24%, im öffentlichen Raum (von Straßen, Wegen, Plätzen u.ä.). Dabei ist insbesondere für Vergewaltigungen der private Raum der Tatort – mit 70% aller angezeigten Fälle -, während sich hier „nur“ 44% aller sexuellen Nötigungen ereignet haben (diese dagegen immerhin zu 33% im öffentlichen Raum, der nur für 19% der Vergewaltigungen der Tatort war).

Im Langzeitvergleich ist es mit der Erweiterung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen auf **Taten in der Ehe** zum erwarteten Anstieg der Anzeigen von Straftaten im privaten Raum gekommen. Die Differenzierung der Tatverdächtigen nach ihrer Staatsangehörigkeit macht deutlich, dass sich diese Entwicklung vor allem bei der **deut-**

schen Bevölkerung zeigt: Von 1996 bis 2003 hat sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen im „privaten Raum“ fast verdoppelt (+99%), während die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen hier „nur“ um 61% zugenommen hat.

Sexuelle Gewalttaten sind ganz überwiegend Beziehungstaten

83% aller im Jahr 2003 erfassten Vergewaltigungen wurden durch Tatverdächtige begangen, welche die Opfer schon vor der Tat mehr oder weniger gut kannten. Dabei haben seit der Gesetzesänderung vor allem die **Anzeigen gegen Ehepartner** zugenommen (s.o.). Nur 17% der Vergewaltigungen wurden durch Männer verübt, die den Opfern völlig fremd waren.

Äußerst selten sind überfallartige Vergewaltigungen durch unbekannte Täter

Schon für das Hellfeld der bei der Polizei angezeigten Straftaten trifft der vor allem durch die mediale Berichterstattung immer wieder vermittelte – und die Ängste von Frauen bestimmende – Eindruck nicht zu, sexuelle Gewalttaten würden vor allem im öffentlichen Raum, überfallartig und durch einen unbekanntem Täter begangen: Von den im Jahr 2003 wegen Vergewaltigung ermittelten 1054 Tatverdächtigen wurden nur 45 (4%) „überfallartige Vergewaltigungen durch Einzeltäter im öffentlichen Raum“ vorgeworfen.

Auch sexuell motivierte Tötungsdelikte sind äußerst selten

Die von der Operativen Fallanalyse Bayern (OFA) erstellte Ausarbeitung zu den vierzig, zwischen 1998 und 2003 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten mit sexueller Komponente bestätigt die Ergebnisse der kriminalstatistischen Analyse zu Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen: Sexuell motivierte Tötungen sind sehr selten, ihre Opfer sind überwiegend Frauen, die Täter dagegen fast ausschließlich Männer; in der Mehrzahl der Fälle kannten sich Täter und Opfer vor der Tat; nur bei den wenigen - 6 der 40 untersuchten Fälle – kindlichen Opfern überwiegen fremde Täter.

7.3.2 Ergebnisse der Aktenanalyse zu den polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen des Jahres 2000

Der Schwerpunkt der gesamten Untersuchung lag auf der Analyse einer 25-%igen-Zufallsstichprobe von **Kriminal- und dazugehörigen Justizakten** der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, die 2000 in der PKS Bayern erfasst worden sind: Ausgewertet wurden **391 Fälle** (262 Vergewaltigungen und 129 sexuelle Nötigungen).

Der **Schwerpunkt der Aktenauswertung** lag – neben der notwendigen Beschreibung der Deliktsphänomenologie – in der Erfassung der Variablen und Zusammenhänge, die in die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht eingehen:

- Vortat-, Tat- und Nachtatsituation,
- differenzierte Angaben zu den Opfern und Tatverdächtigen,
- Verfahrensablauf ab Anzeigenerstattung,
- justizielle Erledigung.

Im Mittelpunkt der Analyse standen zum einen die **Opfer** dieser Gewalttaten, ihre Situation, ihre spezifische Belastung und ihr Verhalten. Besonders wichtig waren auch alle in den Akten erhaltenen Informationen, die zur Erklärung der erheblichen **Probleme** herangezogen werden können, die Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen **Polizei und Justiz** bereiten.

Sehr häufig bleiben auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen viele Fragen offen, der Tatnachweis kann nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit geführt werden, die Verfahren sind einzustellen. Speziell zu dieser Problematik wurden außerdem noch die polizeilichen Sachbearbeiter befragt.

Neben eher quantitativ ausgerichteten Auswertungen lassen Akten auch **qualitative Erhebungen** zu. Diese Möglichkeit wurde ausgiebig genutzt: Neben der Erfassung im Erhebungsbogen – der nicht zuletzt aus diesem Grund 35 Seiten lang war und viele offene Fragen enthielt – finden sich im Projektbericht zahlreiche **Fallschilderungen**, aus denen sich die besondere Problematik dieser Delikte für die Opfer, aber auch für Polizei und Justiz eher erkennen lässt als aus den quantitativ aufbereiteten Daten.

Aus der Gesamtschau aller verfügbaren Daten und Informationen lassen sich folgende **wesentliche Ergebnisse der Aktenanalyse** hervorheben.

Die Deliktsphänomenologie entspricht den aus der Auswertung der kriminalstatistischen Daten bekannten Befunden

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen sind keine jugendtypischen Gewaltdelikte, sondern ereignen sich unter **erwachsenen Personen**. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen liegt bei 35 Jahren, das der Opfer bei 28 Jahren.

Von den 391 erfassten Opfern waren 376 (96%) weiblich. Das **Opferisiko** ist bei der Altersgruppe der 14- bis 20-jährigen Frauen am höchsten und nimmt mit zunehmendem Alter schnell ab. Im Vergleich zu anderen Gewaltdelikten ist der Anteil der unter 21-Jährigen an den **Tatverdächtigen** sehr gering. Tatverdächtige wie Opfer sind bei sexuellen Nötigungen im Schnitt jünger als bei Vergewaltigungen.

Vergewaltigungen weisen eine (noch) engere **Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung** auf als sexuelle Nötigungen. Das gilt insbesondere für die Vergewaltigungen, bei denen das Opfer älter als 21 Jahre war: Frauen ab 21 Jahren werden bei jedem zweiten als Vergewaltigung registrierten Fall von Männern geschädigt, mit denen bis zum Tatzeitpunkt oder zumindest früher eine intime Beziehung bestand.

Die **Wohnung** ist die am häufigsten angegebene Tatörtlichkeit. Vergewaltigungen werden überwiegend mit **Tatzeiten** in der Nacht, zwischen 22:00 und 6:00 Uhr verübt (2 von 3 Vorgängen), sexuelle Nötigungen dagegen über den ganzen Tag verteilt. „Spitzenzeiten“ werden am Wochenende erreicht, insbesondere am Samstag zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr.

Die Tatverdächtigen haben in der Regel einen engen regionalen Bezug zum Tatort und wohnen in der Gemeinde, in der sie ihre Tat begangen haben oder zumindest im Landkreis der Tatortgemeinde***Die Tatverdächtigen sind in einem erheblichen Ausmaß vorbelastet***

Ausweislich der Registrierungen im Kriminalaktennachweis der Polizei haben von den Tatverdächtigen:

- 79% mindestens eine Vortat und
- gut die Hälfte gehört zu den Mehrfachauffälligen mit fünf und mehr Eintragungen – für diese ist die zur Anzeige gebrachte

sexuelle Gewalttat ein Delikt unter vielen anderen polizeilichen Auffälligkeiten.

Am häufigsten sind Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit als Vortaten registriert, immerhin drei von zehn Tatverdächtigen waren mit mehr als einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Außerordentlich selten waren Vorbelastungen wegen **exhibitiv-nistischer Handlungen**: Sie fanden sich nur bei zwei der 229 Tatverdächtigen von Vergewaltigungen und vier der 99 Tatverdächtigen von sexuellen Nötigungen (für zwei dieser sechs Tatverdächtigen wurden „schwere psychische Störungen“ vermerkt).

Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss ist bei den Tatverdächtigen zu vermuten, aber schwer nachzuweisen

Die Feststellung eines **Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinflusses** zur Tatzeit ist nur sehr eingeschränkt möglich, da die Opfer häufig verspätet Anzeige erstatten (s.u.) und die Tatverdächtigen vielfach erst zu einem noch späteren Zeitpunkt (oder auch gar nicht) ermittelt werden können. Die vorhandenen Daten lassen jedoch den Schluss zu, dass insbesondere Vergewaltigungen Delikte sind, bei denen der Konsum von Alkohol oder anderer psychotroper Substanzen eher die Regel als die Ausnahme darstellt.

Vorbelastungen des Opfers (mit polizeilichen Registrierungen) sind weitaus seltener als solche des Täters: Gut zwei Drittel der Opfer hatten keine Eintragungen im Kriminalaktennachweis

Die geringe Belastung der Opfer mit polizeilichen Registrierungen entspricht der generell selteneren kriminellen Auffälligkeit von Frauen. Sie weicht allerdings deutlich von den sehr viel häufigeren Eintragungen im Kriminalaktennachweis der Polizei ab, die (weibliche) Tatverdächtige von Vortäuschungen/falschen Verdächtigungen haben (s.u.).

Drei Fünftel der Opfer von Vergewaltigungen haben körperliche Gegenwehr geleistet

Die Glaubwürdigkeit des Opfers hängt aus Sicht der Strafverfolgungsinstanzen nicht zuletzt davon ab, ob es sich gegen die Tat (entschieden) gewehrt hat - oder eher unentschlossen oder auch gar nicht. Den Angaben der Opfer von Vergewaltigungen zufolge leisteten drei Fünftel körperliche Gegenwehr; immerhin ein Fünftel (19%) gab allerdings an, sich weder verbal noch körperlich gewehrt zu haben.

Schwerere physische Verletzungen der Opfer sind selten, viele Opfer befinden sich jedoch in einer extremen psychischen Ausnahme-situation

Die **Opfer** sexueller Gewalttaten werden zwar nur ausnahmsweise physisch schwerer verletzt, befinden sich aber regelmäßig in einem extremen psychischen Ausnahmezustand. Außerdem stehen sie - wie die Tatverdächtigen - sehr häufig unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Beides ist insbesondere bei der Anzeigeerstattung nicht unproblematisch.

Die Anzeigesituation und hier insbesondere der Zeitpunkt der Anzeige, sind für den weiteren Verlauf und vor allem für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung

Da Eigenwahrnehmungen durch die Polizei bei sexuellen Gewalttaten so gut wie keine Rolle spielen, ist die Kriminalisierung dieser Gewalt auf **private Strafanzeigen** angewiesen: Fast drei Viertel der Anzeigen erstatten die **Opfer** selbst, in fast der Hälfte der Fälle ohne eine aus den Akten ersichtliche Beeinflussung durch Dritte (allerdings auch nur ganz ausnahmsweise – nur in neun Fällen – aufgrund eines Beratungsgesprächs!). In zwei von drei Fällen wird die Anzeige bei Dienststellen der **Schutzpolizei** und hier zumeist bei einem männlichen Beamten erstattet.

Unmittelbar nach der Tat oder wenigsten am Folgetag, also in engem zeitlichen Zusammenhang, machten nur gut die Hälfte der Opfer (53%) Anzeige bei der Polizei. Als häufigsten Grund für eine verspätete Anzeigerstattung gaben die Opfer „Angst vor dem Täter“ an. In vielen Fällen waren hier dem aktuellen Delikt jahrelange gewalttätige Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen und Sexualdelikten in Ehen, Lebensgemeinschaften und anderen Partnerschaften vorausgegangen. Eine verspätete Anzeigeerstattung und vor allem die dann nicht mehr zu sichernden und/oder vernichteten **Spuren** erschweren den **Nachweis** der Sexualstraftat ganz erheblich.

Diese Sicherung von **Spuren** durch eine rechtsmedizinische oder ärztliche Untersuchung des Opfers ist jedoch für den weiteren Gang des Verfahrens von erheblicher Bedeutung. Je später die Anzeigeerstattung erfolgte, umso seltener lagen erwartungsgemäß solche Untersuchungsergebnisse vor. Relativ häufig (in 18% der Vergewaltigungen) wurden mögliche Spuren auch durch – verständliche – Reinigungshandlungen des Opfers nach der Tat vernichtet.

Die Opfer sexueller Gewalttaten sind durchaus nicht immer kooperativ

Allerdings kann auch bei einer Anzeigeerstattung, auch nicht bei einer sofortigen, in allen Fällen auf ein Interesse des Opfers an der Strafverfolgung und eine entsprechende **Kooperationsbereitschaft** geschlossen werden: Bei immerhin 52 Vergewaltigungsfällen und 16 sexuellen Nötigungen zeigten die Opfer keinerlei Interesse an den Ermittlungen und der Strafverfolgung – mit direkter Auswirkung in Richtung „Einstellung des Verfahrens“ durch die Staatsanwaltschaft.

Die polizeilichen Ermittlungsverfahren werden von der Justiz überwiegend eingestellt, zumeist wegen erheblicher Beweisprobleme

Bei den **Verfahrenserledigungen** dominieren die **Einstellungen** der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO, wegen des Fehlens eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage. Nur in jedem vierten Fall der wegen Vergewaltigung an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren und sogar nur in jedem fünften der sexuellen Nötigungen kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gem. § 177 StGB.

Die hohen Aufklärungsquoten der Polizei werden durch die justiziellen Verfahrenserledigungen stark relativiert

Aus Sicht der Justiz kann der Tatnachweis gegen den von der Polizei als „tatverdächtig“ Registrierten sehr oft nicht mit hinreichender Sicherheit geführt werden. Die Befragung der polizeilichen Sachbearbeiter stützt diese justizielle Bewertung – und nicht die eigene Einstufung bei Meldung des Ermittlungsverfahrens zur Polizeilichen Kriminalstatistik als „aufgeklärt“.

7.3.3 Ergebnisse der Sachbearbeiterbefragung

Aufgrund der Ergebnisse der Aktenanalyse wurden alle polizeilichen Sachbearbeiter befragt, die ein Delikt bearbeitet hatten, das von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt wurde, weil ein Tatnachweis aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht zu führen war (ohne so genannte „Unbekanntsachen“). Insgesamt betrafen diese Kriterien 156 Delikte, die von 104 Ermittlern bearbeitet worden waren. Ausgewertet werden konnten Antworten von 77 Sachbearbeitern zu 109 Delikten.

Die polizeilichen Sachbearbeiter haben es sehr häufig mit erheblichen Beweisproblemen zu tun: Mindestens ein Fünftel bis zu einem Drittel der Vorgänge sind „zweifelhaft“

Nach Bewertung der polizeilichen Sachbearbeiter sind fast zwei Drittel (64%) der von ihnen selbst bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren „eher“ oder „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ Vortäuschungen oder falsche Verdächtigungen.

Rechnet man näherungsweise auf den Gesamtbestand aller Vorgänge hoch, die sich der Polizei im Jahr 2000 zunächst als Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen dargestellt haben, dann wird etwa ein Drittel aller Fälle entweder ohnehin als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigt oder die Ermittler halten sie zumindest „eher“ für eine solche.

Diese näherungsweise Berechnung entspricht dem von den Sachbearbeitern durchschnittlich - und unabhängig von den von ihnen selbst bearbeiteten Vorgängen - geschätzten Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gem. § 177 StGB.

Berücksichtigt man für eine weitere näherungsweise Berechnung nur die tatsächlich als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten 140 Fälle – 7,4% aller im Jahr 2000 insgesamt registrierten 1.894 Vorgänge, die sich (zunächst) als Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen dargestellt haben - und die gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren, die von den Sachbearbeitern als „mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung“ bewertet wurden, dann ist aus Sicht der Ermittler immer noch etwa jeder fünfte Fall sehr zweifelhaft.

Die am häufigsten genannten **Gründe für diese Zweifel** waren: Das Vortat- oder Nachtatverhalten des Opfers, widersprüchliche oder wenig detaillierte Aussagen, der Widerruf der Anzeige, mangelndes Interesse an der Strafverfolgung, der Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit, aber auch schlüssige, nicht widerlegbare Aussagen des Tatverdächtigen.

7.3.4 Anzeigen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung: Ergebnisse der Aktenauswertung

Die Ermittlungssituation ist bei sexuellen Gewalttaten sehr oft durch **erhebliche Beweisprobleme** gekennzeichnet: Verspätete Anzeigerstat-

tung, Aussage gegen Aussage, Abwesenheit von Tatzeugen, Fehlen von Spuren und anderen Sachbeweisen u.ä. Probleme machen es Polizei und Justiz schwer, den Tatnachweis mit hinreichender Sicherheit zu führen. Einstellungen der Verfahren sind die Regel und grundsätzliche **Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Opfern** dieser Straftaten eine mögliche Folge: Der Sachbearbeiter bewegt sich zwischen einer Frau, deren tatsächliche Viktimisierung erst widerspruchsfrei festgestellt werden muss und einem Mann, für den die Unschuldsvermutung gilt, solange er nicht zweifelsfrei überführt werden kann. Aber auch nachgewiesene Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen können ein „Klima des generellen Misstrauens“ erzeugen.

Dennoch werden bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen durch die polizeilichen Sachbearbeiter (oder auch die Staatsanwaltschaft) Anzeigen wegen Vortäuschens einer Straftat gem. § 145 d StGB oder falscher Verdächtigung gem. § 164 StGB relativ selten erstattet: Nur bei **140 Fällen (7,4%)** der im Jahr 2000 insgesamt in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten 1.894 Vorgänge, die sich (zunächst) als Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen dargestellt haben (dieser Anteil entspricht den Befunden früherer Untersuchungen zu diesem Thema). Die meisten – 116 Fälle – bezogen sich auf die falsche Verdächtigung wegen oder das Vortäuschen einer Vergewaltigung. Die Kriminal- und Justizakten zu allen 140 Anzeigen wurden analysiert - mit deutlich von den bisherigen Befunden abweichenden Ergebnissen.

Mit wenigen Ausnahmen werden nur Fälle angezeigt, bei denen die Beweislage eindeutig ist

In der Mehrzahl der Fälle kommen angebliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen nur dann zur Anzeige durch die Polizei, wenn das vermeintliche Opfer gesteht, den Sachverhalt falsch geschildert zu haben oder die Beweislage eindeutig gegen die Aussagen des angeblichen Opfers spricht.

Diese vergleichsweise gute Beweislage wirkt sich auf die justizielle Erledigung aus: Nur 25% der Ermittlungsverfahren werden gem. § 170 II StPO eingestellt. Mehr als die Hälfte dieser Einstellungen bezog sich zudem auf Frauen mit psychopathologischen Auffälligkeiten oder hirnorganischen Störungen, die für den Verlauf der Ermittlungen von Bedeutung waren.

Häufig wurden die „Opfer“ durch ihr näheres soziales Umfeld zur Anzeigerstattung gedrängt

Zwar kommen bei zwei Drittel (94 Fälle) der Anzeigen die Informationen über die „Straftat“ von den angeblichen Opfern selbst. Allerdings haben sich diese „Opfer“ nur bei 40 Fällen ohne eine Einflussnahme Dritter zur Anzeige entschlossen: Häufig bestanden Personen aus dem sozialen Umfeld des „Opfers“ auf einer Anzeige oder verständigten selbst die Polizei. Das nähere soziale Umfeld hat damit eine weitaus größere Auswirkung auf die Anzeigeerstattung als bei den nicht als Vortäuschung/ falscher Verdächtigung eingestuften Anzeigen.

Die Tatbeteiligten kommen mit wenigen Ausnahmen aus den unteren sozialen Schichten; die Lebenslage der tatverdächtigen „Opfer“ ist noch erheblich problembeladener als die der Geschädigten

Der soziale Status der wegen Vortäuschung/falscher Verdächtigung von der Polizei **Angezeigten** – vor allem junge Frauen, der Altersdurchschnitt liegt bei 26 Jahren – war zumeist niedrig: Vier Fünftel besuchten bzw. besuchen nur eine Haupt- oder Förderschule, relativ mehr Tatverdächtige waren arbeitslos als in einem Beschäftigungsverhältnis.

Familiäre Vorbelastungen – wie Gewalt, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung, strukturelle oder funktionale Unvollständigkeit der Familie, Heimerziehung, Alkoholmissbrauch – ließen sich für vier Fünftel der Tatverdächtigen aufzeigen.

Dazu kommen psychische Vorbelastungen und für mehr als die Hälfte (54%) der Tatverdächtigen Eintragungen im Kriminalaktennachweis der Polizei (zusätzlich zur Anlasstat). Mindestens eine Eintragung im Bundeszentralregister wegen einer Verurteilung hatte mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen, ein Viertel wies mehr als eine Eintragung auf.

Die **Opfer** – fast ausschließlich Männer – waren im Schnitt 33 Jahre alt und damit deutlich älter als die Tatverdächtigen. Auch ihr Bildungsniveau ist weit unterdurchschnittlich, sie hatten aber häufiger einen festen Arbeitsplatz.

Allerdings waren die (männlichen) Opfer sogar noch etwas häufiger als die (weiblichen) Tatverdächtigen mit Eintragungen im Kriminalaktennachweis der Polizei vorbelastet (zu 57%); ein Drittel hatte sogar fünf und mehr Eintragungen.

Fälle eines gezielten/geplanten Einsatzes von falschen Verdächtigungen, etwa um sich an einem Mann zu rächen, waren die absolute Ausnahme

Häufigste Motive und Hintergründe der Taten waren psychische und hirnorganische Störungen, Konflikte in Familien und Partnerschaften, das Verdecken sexueller Beziehungen, Pubertätskrisen und das Verheimlichen erster sexueller Beziehungen bei jungen Mädchen, Peinlichkeitsgefühle sowie das Bedürfnis, sich wichtig zu machen oder Mitleid bzw. Aufmerksamkeit zu erregen. Die Angst vor einer Schwangerschaft, die in früheren Untersuchungen zu falschen Verdächtigungen/ Vortäuschungen relativ häufig als „Motiv“ angegeben wurde, spielte (mit zwei Fällen) praktisch keine Rolle.

7.4 Kriminologische Wertung

Anzeigehäufigkeit und Deliktsphänomenologie haben sich kaum verändert

Es gehört zu den bemerkenswertesten Ergebnissen dieser Untersuchung, dass sich trotz der heftigen, umfassenden und grundsätzlichen Diskussion der „sexuellen Gewalt gegen Frauen“ an der Häufigkeit, mit der die Straftaten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung bei der Polizei angezeigt werden und an der Art – Deliktsphänomenologie – der angezeigten Straftaten kaum etwas geändert hat:

- Die Zunahmen in der Registrierungshäufigkeit sind auf die rechtlichen Änderungen zurückzuführen, insbesondere auf die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe. Hier gab es ganz offensichtlich einen „Kriminalisierungsbedarf“, der sich inzwischen aber wieder (auf dem Niveau des Jahres 2000) stabilisiert zu haben scheint.
- Die verstärkte Anzeigebereitschaft gegenüber jungen deutschen Männern dürfte mehr mit der allgemein festzustellenden Kriminalisierung ihrer gewaltgeneigten Verhaltensweisen zu tun haben als mit der Kriminalisierung ihres (gewalttätigen) Sexualverhaltens im engeren Sinne.

Die Enttabuisierung und Entprivatisierung dieser Gewalt, die deutlich verbesserte Stellung der Opfer dieser Gewalttaten, die – durchaus erfolgreichen – Bemühungen der Polizei um die Vermeidung von sekundären Viktimisierungen, um Opferschutz und Opferhilfe haben nicht – über die Verringerung des Dunkelfeldes - zu einem deutlich höheren Anzeigeaufkommen geführt. Auch die inzwischen zahlreich vorhandenen Beratungsmöglichkeiten für Opfer sexueller Gewalt – bei Frauenselbsthilfeeinrichtungen, bei freien Trägern, bei der Polizei selbst – haben sich nicht mess- und feststellbar ausgewirkt (nur neun von 391 insgesamt er-

fassten Opfern haben ausweislich der Aktenanalyse nach einem Beratungsgespräch Anzeige erstattet!).

Da nicht davon auszugehen ist, dass durch die öffentliche Diskussion der sexuellen Gewalt und die verstärkten Bemühungen um ihre Opfer das Dunkelfeld noch größer geworden ist, lässt die Erfassungskonstanz dieser Taten den Schluss zu, dass sich auch am tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen wenig geändert hat: Sexuelle Gewalttaten werden, von den wenigen, bereits genannten Ausnahmen abgesehen, nicht wesentlich häufiger angezeigt als früher, aber wohl auch nicht häufiger verübt.

Außerdem liegt der Schluss nahe, dass im Bereich des sexuellen Verhaltens die „Einmischung“ des Staates und seiner Strafverfolgungsinstanzen nur ausnahmsweise gewünscht ist. Das entspricht den seit Jahrzehnten festzustellenden Tendenzen zur Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts (s. dazu auch Harbeck 2001, 15). Die in jüngster Zeit diskutierten bzw. durchgeführten Verschärfungen beziehen sich ausschließlich auf sehr schwere Straftaten bzw. äußerst problematische Täter.

Die Anzeigerstattung erfolgt zu spät für eine erfolgreiche Ermittlung und Verurteilung

Auch an der noch immer viel zu häufig zu späten Anzeigerstattung hat die öffentliche Diskussion und Sensibilisierung gegenüber sexuellen Gewalttaten nichts geändert: Nur etwa die Hälfte der Opfer erstattet unmittelbar nach der Tat oder wenigstens am Folgetag Anzeige bei der Polizei: Spuren und andere Sachbeweise sind dann in den meisten Fällen nicht mehr zu sichern, Personalbeweise durch Aussagen von Tatzeugen fehlen bei dem „Beziehungsdelikt sexuelle Gewalttat“ meist ohnehin.

Die wenigen Fälle, die angezeigt werden, sind dann noch sehr häufig „zweifelhaft“

Rechtskräftige Verurteilungen sind schon bei Vergewaltigungen selten und bei sexuellen Nötigungen noch seltener. Zwar werden diese sexuellen Gewalttaten von der Polizei regelmäßig als „aufgeklärt“ an die Staatsanwaltschaft abgegeben, aber sehr häufig bleiben auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen viele Fragen offen, der Tatnachweis kann nicht mit einer für die Verurteilung ausreichenden Sicherheit geführt werden, die Verfahren sind einzustellen.

Die Auswertung der Kriminal- und Justizakten lassen nicht den Schluss zu, dass diese Zweifel ihre Ursache in einem grundsätzlichen Misstrauen von Polizei und Justiz gegenüber den Opfern von sexuellen Gewalttaten

haben. Im Gegenteil: Anzeigen der Polizei wegen falscher Verdächtigung oder Vortäuschens einer Straftat sind nach wie vor selten und beschränken sich auf „eindeutige“ Vorgänge. Diese Verfahren werden dann auch sehr viel seltener von der Justiz eingestellt.

Die spezifische Beweisproblematik der sexuellen Gewalttaten und hier insbesondere der Vergewaltigung ergibt sich zum einen aus ihrem Charakter als Beziehungsdelikte, an dem sich nichts ändern lässt. Zum anderen aber aus der häufig verspäteten Anzeigeerstattung – und hieran ließe sich etwas ändern.

7.5 Folgerungen und Vorschläge

Kriminalpolitik und Öffentlichkeitsarbeit

Ungeachtet der öffentlichen und kriminalpolitischen Diskussion sexueller Gewalt an Frauen in den letzten Jahrzehnten hat sich wenig geändert an der vor allem durch die Medien vermittelten Darstellung dieser Delikte als „überfallartig durch fremde Täter begangene Straftaten“ – mit ihrer nachweislich erheblichen Auswirkung auf das Sicherheitsgefühl von Frauen und Mädchen und ihrer zu vermutenden Auswirkung auf die Glaubwürdigkeit der Opfer anderer Tathergänge.

Zwar ist durch die Änderungen des Sexualstrafrechts 1997 und 1998 und auch durch das zum 1.1.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz die Stellung der Opfer von sexueller Gewalt in Beziehungen, insbesondere auch in der Ehe, verbessert worden, aber an der öffentlichen Wahrnehmung hat das wenig geändert: Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen gelten nach wie vor nicht als die Beziehungsdelikte, die sie nach allen Erkenntnissen und Befunden unstreitig sind.

- Kriminalpolitische Anstrengungen und eine noch intensivere, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sind weiter unbedingt nötig und erforderlich.
- Nicht sinnvoll sind allerdings Übertreibungen und Spekulationen hinsichtlich Opferzahl und Opferwahrscheinlichkeit: Die Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl sind verheerend, der Nutzen für die Opfer ist minimal, wenn überhaupt vorhanden. Sexuelle Gewalttaten können zwar theoretisch jede Frau treffen, tatsächlich scheinen sie aber eher seltene Delikte zu sein, vor denen sich Frauen und Mädchen durchaus schützen können.

Ratschläge für Opfer: Frauen können sich vor sexuellen Gewalttaten schützen

Gerade weil es sich bei sexuellen Gewalttaten ganz überwiegend um Beziehungsdelikte handelt, können sich Frauen davor schützen – und sie tun es auch, wie die relativ seltenen Anzeigen und die seit Jahrzehnten vergleichsweise konstante Anzeigehäufigkeit belegen. Auf der Basis der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung können vor allem folgende Empfehlungen ausgesprochen und Ratschläge gegeben werden:

- Frauen sollten sich **eindeutig verhalten** – und das so frühzeitig wie möglich: Wenn sich sexuelle Gewalt in intimen Beziehungen / sexuellen Partnerschaften ereignet, erfolgt sie eher nicht „spontan“, sondern kündigt sich an. Damit sich die Gewaltspirale gar nicht erst aufbauen kann, sollten Frauen den Mut haben, Beziehungen zu beenden – und nicht auf Besserung hoffen oder „Ausrutscher“ als „einmalig“ zu verzeihen.

Wenn sexuelle Gewalt in (flüchtigen) Bekanntschaften droht, sollten Frauen diese „Beziehung“ so schnell wie möglich beenden, ganz klar und eindeutig sagen, was sie wollen und was nicht und den „Tatort“ verlassen, bevor er zu einem wird – auch wenn das vielleicht peinlich sein mag.

- **Gegenwehr** ist erfolgreich: Auch diese Untersuchung hat wieder belegt, dass verbale und körperliche Gegenwehr erfolgreich ist und nur ausnahmsweise zu „Gegenhandlungen“ des Täters führt. Erhebliche körperliche Verletzungen sind so selten, dass grundsätzlich zur Gegenwehr geraten werden kann.
- **Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse** sind für Frauen und Mädchen unbedingt empfehlenswert (um hier einen gewissen Standard zu erreichen, ist von den Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder eine Broschüre erarbeitet und veröffentlicht worden: „Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen. Informationen für Trainerinnen und Trainer“; außerdem wird das Bayerische Landeskriminalamt demnächst für die polizeiinterne Verwendung „Standards für polizeiliche Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungstrainings“ herausgeben).
- Die **Strafanzeige** bei der Polizei ist ein legales Mittel der Gegenwehr – ein wirkungsvolles allerdings vor allem dann, wenn sie unmittelbar nach der Tat erstattet wird und mögliche Spuren / Sachbeweise nicht vernichtet werden! Bei allem Verständnis für andere

Verhaltensweisen der Opfer muss in der Beratung, durch Öffentlichkeitsarbeit immer wieder ganz deutlich gemacht werden, dass eine verspätete Anzeigeerstattung schlechte Erfolgsaussichten hat - allerdings immer noch „besser als gar nichts“ ist.

- Unter dem Aspekt des **Schutzes vor Wiederholungstätern** ist die Information der Polizei dringend notwendig und zwingend erforderlich: Zu oft muss die Polizei nach der Ermittlung gerade von gefährlichen Sexualstraftätern feststellen, dass diese vor der „Anlasstat“ sexuelle Gewalttaten verübt haben, die nicht bei der Polizei angezeigt worden sind. Viele sexuelle Gewalttaten könnten verhindert, viele Opferwerdungen vermieden werden, wenn sich Frauen dazu durchringen könnten, Anzeige zu erstatten!

Polizeiliche Aus- und Fortbildung muss weiter optimiert werden

Die Aktenanalyse, insbesondere aber die Befragung der Sachbearbeiter hat deutlich gemacht, wie problematisch und belastend die Ermittlungen bei sexuellen Gewalttaten nach wie vor sind:

- Vor allem angesichts der schwierigen Beweislage, der damit verbundenen großen Bedeutung der Aussagen von Opfern und Tatverdächtigen und dem regelmäßigen psychischen Ausnahmezustand der Opfer hielten die befragten Beamten Aus- und Fortbildungsangebote in **Vernehmungstechniken** (etwa in der Reid-Vernehmungstechnik) für unbedingt nötig und derzeit für unzureichend.
- Vom **Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei** werden „Sexualdelikte“ im Rahmen des Kriminal-Basis-Seminars behandelt; für Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei, die Vernehmungen durchführen (sollen), wird das Seminar „Grundlagen Personenbeweis“ angeboten und für Kriminalbeamte, die im Sachbereich „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ eingesetzt sind (werden sollen), das Seminar „Sexualdelikte“. Bei den (auch in der Untersuchung befragten) Sachbearbeitern handelt es sich in der Regel um erfahrene Beamte, die meist auch über die entsprechende Fortbildung verfügen. Problematischer kann die Situation im Bereitschaftsdienst sein, vor allem in der Fläche: Hier werden Anzeigen auch von nicht regelmäßig mit der Bearbeitung von Sexualdelikten befassten Beamten entgegengenommen und „erstbearbeitet“. Nach wie vor ist auch keineswegs gesichert, dass die Opfer

sexueller Gewalt auf Wunsch von einer Beamtin vernommen werden.

- Für alle Polizeibeamten steht seit März 2005 im Intrapol das Portal „**Polizeilicher Opferschutz/Opferhilfe**“ zur Verfügung. Ziel dieses Portals ist es, Wege aufzuzeigen, um Opfererwartungen gerecht zu werden und Opfersituationen, mit denen Polizeibeamte konfrontiert werden, zu bewältigen. Flankiert wird dieses Portal durch das Opferschutzmodul „VIKTIM“ und den Opferschutzfilm „Nah dran“, der im Rahmen des Dienstkundeunterrichtes eingesetzt werden soll.
- Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen **Polizei und Justiz** ist weiter zu verbessern mit dem Ziel, die Zahl der Verfahrenseinstellungen zu verringern. Da sich in anderen Bereichen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bewährt haben, sollten diese auch für „sexuelle Gewalttaten“ durchgeführt werden.
- Auch die Zusammenarbeit mit **Opferhilfe- und -beratungs-einrichtungen** gilt es weiter zu verbessern – auch mit dem Ziel, die Opfer zur Anzeigeerstattung zu bewegen und ihnen die Beweisanforderungen und -probleme des polizeilichen und justiziellen Verfahrens zu vermitteln.
- Die Kontakte der Polizei zu **Schulen** (etwa über die Schulverbindungsbeamten oder im Rahmen des PIT-Programmes) sollten genutzt werden, um beispielsweise im Rahmen des Sexualkundeunterrichtes auf die Thematisierung „sexueller Gewalt“ hinzuwirken und die Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren (Stichworte: Was ist normal, was nicht? Wie sollte man sich verhalten?)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
BayLStDV	Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BPFK	Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder in Bayern
BRK	Bayerisches Rotes Kreuz
BtM	Betäubungsmittel
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BStMJ	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
bayer.	bayerisch
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
Drohg.	Drohung
dt.	deutsche
EWO-Daten	Daten des Einwohnermeldeamtes
Freiheitsstr.	Freiheitsstrafe
ff.	fortfolgende
FHS	Fachhochschule
FOS	Fachoberschule
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GV	Geschlechtsverkehr
halböff./halböffentl.	halböffentlich
H./Handlg.	Handlung
IBP	Informationssystem der bayerischen Polizei
insg.	insgesamt
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren
J.	Jahr
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAN	Kriminalaktennachweis
Kap.	Kapitel
KFG	Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei
Kfz	Kraftfahrzeug
körp./körperl.	körperlich
Krankh.	Krankheit

kreisf.	kreisfreie
m./männl.	männlich
melder.	melderechtlich
MUC	München
N	Anzahl
ndt.	nichtdeutsche
n.F.	neue Fassung
O.	Opfer
öff./öffentl.	öffentlich
OFA	Operative Fallanalyse Bayern
o.g.	oben genannt
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PI	Polizeiinspektion
PP	Polizeipräsidium
priv.	privat
psy.	psychisch
sex.	sexuell
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
Strafau./Strafauss.	Strafaussetzung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
Tab.	Tabelle
TO	Tatort
TV-O-Bez.	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung
TV	Tatverdächtige(r)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
unbek.	unbekannt
Veränd.	Veränderung
verb.	verbal
ViCLAS	Violent Crime Linkage Analysis System
Vorbez.	Vorbeziehung
ZPD	Zentraler Psychologischer Dienst der Bayerischen Polizei

Literaturverzeichnis

- Abel, Maria Henriette (1988): Vergewaltigung. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.
- Abel, Maria Henriette (1992): Vergewaltigung - Stereotypen in der Rechtsprechung. In: Krüger, Uta (Hrsg.) Kriminologie, S. 70 - 107, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler.
- Barbaree H. E. (1990): Stimulus Control of Sexual Arousal. In: Marshall, W. L., Laws, D. R., Barbaree, H. E. (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault, S. 115 - 139, Plenum Press, New York, London.
- Bauch, Wolfgang (2001): Ersttäter bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gehören in die DNA-Analyse-Datei!. In: Der Kriminalist, Heft 10, S. 414.
- Bayer. Staatsministerium des Innern (2001): Rahmenvorgaben zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt. München. Anlage zum IMS IC5-2912.34-32 vom 12.10.2001.
- Bayer. Staatsministerium des Innern (2003): Häusliche Gewalt. München.
- Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2002): Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern 2001. Statistische Berichte.
- Bundesgerichtshof (1999): Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten). BGH-Urteil 1 StR 618/98. In: Praxis der Rechtspsychologie 9, November 1999.
- Beier, Klaus M. u.a. (2001): Sexualmedizin. Verlag Urban&Fischer, München, Jena.
- Beier, Klaus M. (1995): Dissexualität im Lebenslängsschnitt. In: Hippus, H., Janzarik, W., Müller, C. (Hrsg.): Monographien aus dem Gesamtgebiete der Psychiatrie. Band 78, Springer Verlag, Berlin.

- Beier, Klaus M. (2000): Differentialtypologie und Prognose bei dissexuellem Verhalten - mit besonderer Berücksichtigung jugendlicher Sexualstraftäter. In: Fegert, Jörg Michael (2000): Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten. Centaurus Verlag Herbolzheim.
- Beier, Klaus M. (1998): Verlaufsformen bei Dissexualität. In: Kröber Hans-Ludwig, Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Kriminalistik - Wissenschaft & Praxis, Band 35, S. 71 - 85, Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Berner, Wolfgang (1996): Wann ist das Begehren krank? In: Zeitschrift für Sexualforschung 9, S. 62 - 75, Enke Verlag Stuttgart.
- Berner, Wolfgang (1997): Sexualpsychopathologie des sexuellen Missbrauchs. In: Sexueller Missbrauch. Gabriele Amann und Rudolf Wipplinger. Dgvt-Verlag, Tübingen 1997. S. 130 ff.
- Berner, Wolfgang; Kleber, Reinhard; Lohse, Hartwig (1998): Psychotherapie bei sexueller Delinquenz. In: Strauß Bernhard (Hrsg.): Psychotherapie der Sexualstörungen. S. 122 - 138, Thieme Verlag Stuttgart.
- Berner, Wolfgang (2000): Zur Differenzierung der Behandlung paraphiler Störungen. In: Zeitschrift für Sexualforschung 13, S. 181 - 193, Thieme Verlag Stuttgart.
- Behrmann, Kerstin; Wienberg, Hans; Püschel, Klaus (1990): Zur Vortäuschung von Sexualdelikten. Kriminalistik 04/90, S. 207 - 210.
- Berner, Wolfgang (2001): Neue Entwicklung in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. In: Bewährungshilfe, Heft 3, S. 232 - 250.
- Bessler, C. (2002): Jugendliche Sexualstraftäter. Kriminalistik 4/02.
- Briken, P.; Berner, W.; Noldus, J.; Nika, Evangelia; Michl, U. (2000): Therapie mit dem LHRH-Agonisten Leuprorelinacetat bei Paraphilien und sexuell aggressiven Impulshandlungen. In: Der Nervenarzt Nr.5, S. 380 - 385, Sprin-

ger-Verlag.

Brill, K.; Dombrowski T.; Friedrich K. (1998): Vorgetäuschte Vergewaltigungen-Fiktionen und Fakten. Der Kriminalist 2/1998.

Bosinski, H. A. G. (1997): Sexueller Kindesmißbrauch: Opfer, Täter und Sanktionen. In: Sexuologie 2 (4), S. 67 - 88, Gustav Fischer Verlag, Jena.

Bostwick, T. D.; Delucia, J. L. (1992): Effects of Gender and Specific Dating Behaviors on Perceptions of Sex Willingness and Date Rape. In: Journal of Sozial and Clinical Psychology, 11, 1, S. 14 – 25.

Bühning, Petra (2002): „Bei der Prognose läuft viel schief“. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 99, Heft 4, 2002.

Bund-Länder-Projektgruppe (2000): Gefährlicher Sexualstraf-täter. Bundeskriminalamt.

Clement, Ulrich (1986): Sexualität im sozialen Wandel. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 61, Enke Verlag, Stuttgart.

Corbin, Alain (1997): Die sexuelle Gewalt in der Geschichte. Fischer, Frankfurt.

Dannecker, Martin; Sigusch, Volkmar (1984): Sexualtheorie und Sexualpolitik. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 59, Enke Verlag, Stuttgart.

Darke L. Juliet (1990): Sexual Aggression. In: Marshall, W. L., Laws, D. R., Barbaree, H. E. (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault, S. 55 - 71, Plenum Press, New York, London.

Daubenthal, Barbara (1999): Vergewaltigung von Frauen als Asylgrund. Die gegenwärtige Praxis in Deutschland. Campus, Frankfurt, New York.

Dern, H.; Frönd, R.; Straub, U.; Vick, J. und Witt R. (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. BKA Wiesbaden.

- Deutscher Juristinnenbund (1995): Stellungnahme des. Deutschen Juristinnenbundes zum Referentenentwurf des BMJ betr. die Vergewaltigung in der Ehe. In: Streit, 3, S. 103 – 106.
- Dimmek, Bernd; Duncker Heinfried (1996): Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges. R & P, 14. Jg., S. 50 – 56.
- Egg, Rudolf (1999): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstrattätern. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch von Kindern. Kriminologie und Praxis, Band 27, S. 45 - 62, KrimZ Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Eher, Reinhard (2001): Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters - die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. In: Bewährungshilfe, Heft 3, S. 221 – 231.
- Elsner, E., Molnar, H. (2001): Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Eigenverlag BLKA.
- Elsner, E.; Steffen W.; Stern G. (1998): Kinder- und Jugendkriminalität in München. Eigenverlag BLKA.
- Fachbereich Polizei der VFH (1997): Untersuchung von Sexualstrafataten. Studienjahrgänge 1993 E/K und 1994 A/K, Altenholz, Verwaltungsfachhochschule.
- Fehrmann, Hans; Jakobs, Klaus; Junker, Rolf; Warnke, Claus; Redaktion: Baurmann, M. C. (1986): Das Misstrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern mit Polizei und Justiz. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden.
- Fiedler, Klaus; Schmid, Jeanette (1999): Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten. In: Praxis der Rechtspsychologie 9 (2), 1999, S. 5 ff.
- Gaede, Karsten (2002): Die Vergewaltigung von Prostituierten. NStZ, Heft 5, 2002.
- Geißler, R. (1998): Das gefährliche Gerücht. Frankfurter Rundschau vom 29. Mai 1998.

- Gewerkschaft der Polizei (1999): Das Tabu: Sexuelle Gewalt.
In: Polizei Dein Partner, Verlag Deutsche Polizeiliteratur,
Hilden.
- Gillner, Michael u.a. (2000): Eine Sozialtherapeutische Wohngruppe für jugendliche Sexualdelinquenten im Rahmen stationärer Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg Michael (2000): Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten. Centaurus Verlag Herbolzheim.
- Greuel, Luise (2001): Wirklichkeit - Erinnerung - Aussage.
Psychologie Verlagsunion Beltz, Weinheim.
- Greuel, Luise (2000): Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugen.
MschrKrim, 83. Jahrgang, Heft 1.
- Greuel, Luise (1993): Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen. Beltz, Psychologie Verlags Union.
- Greuel, Luise (1992): Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen. MschrKrim, 75 Jahrgang, Heft 6.
- Greuel, Luise (1991): Psychologische Bedingungen polizeilichen Interaktionshandelns in der Vernehmung vergewaltigter Frauen. Bonn, Univ., 1992. Bonn, Univ., Philosoph. Fak., Diss. 1991.
- Grossman, Linda S.; Martis, Brian; Fichtner, Christopher (1999): Are Sex Offenders Treatable? A Research Overview.
Psychiatric Services, Vol. 50, No. 3, S. 349 – 361.
- Haas, Henriette; Killias, Martin (2001): Sind Vergewaltiger normale Männer? In: Bewährungshilfe, Heft 3, S. 211 – 220.
- Habenicht, Arne (2002): Gründe für eine veränderte Sichtbarkeit sexueller Gewalt. Neue Kriminalpolitik 3/2002. S. 101 ff.
- Hagemann-White Carol (2001): Gewalt gegen Frauen. Journal für Konflikt- und Gewaltforschung Heft 2, S. 23 - 44,
Universität Bielefeld.
- Hanson Karl R.; Bussiere Monique T. (1998): Predicting Relapse:

- A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies.
In: Journal of Consulting und Clinical Psychology, Vol. 66,
No. 2, S. 348 – 362.
- Hartmann, Uwe (1989): Inhalte und Funktionen sexueller Phantasien. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 64, Enke Verlag, Stuttgart.
- Hazelwood, Robert R.; Burgess, Ann Wolbert (2001): Practical Aspects of Rape Investigations. Elsevier, New York.
- Hazelwood, Robert R.; Reboussin Roland; Warren Janet I. (1989): Serial Rape. In: Journal of Interpersonal Violence, Vol. 4, No. 1, 65 - 78, Sage Publications Inc.
- Heiliger, Anita (2000): Die Strategien der Täter. Psychologie Heute, Heft 11, S. 8 - 9, Julius Beltz GmbH, Weinheim.
- Heimann, Rudolf (2001): Exhibitionismus. In: Kriminalistik, Nr. 2, S. 90 - 92, Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Heitmeyer, W. u.a (1997): Verlockender Fundamentalismus. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Hoeltje, Bettina (1996): Kinderszenen: Geschlechterdifferenz und sexuelle Entwicklung im Vorschulalter. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Enke Verlag Stuttgart.
- Hörnle, Tatjana (2001): Strafzumessungspraxis und angemessene Strafzumessung bei exhibitionistischen Handlungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84. Jahrgang, Heft 3, S. 212 – 225.
- Hollweg, M.; Nedopil, N. (1997): Die pharmakologische Behandlung aggressiv-impulsiven Verhaltens. In: Psycho 23, Nr. 5, S. 308 – 318.
- Holst, Bettina (2001): Kriminalitätsfurcht von Frauen - Normal oder Hysterisch? In: Neue Kriminalpolitik, Nr. 1, S. 10 - 15, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.
- Hucker, S. J.; Bain J. (1990): Androgenic Hormones und

- Sexual Assault. In: Marshall, W. L., Laws, D. R., Barbaree, H. E. (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault, S. 93 - 101, Plenum Press, New York, London.
- Kaiser, G. (1996): Kriminologie. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- Kahl, Thorsten (1985): Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten. N.G. Elwert Verlag Marburg.
- Kerner, Hans-Jürgen (1989): Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege und ihre Nutzbarkeit für die Praxis, Politik und Wissenschaft. In: Jehle, Jörg-Martin: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. KUP, Wiesbaden 1989.
- Kerner, Hans-Jürgen (2000): Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. In: Egg, R; Geisler, C.: Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. KUP Band 30, Wiesbaden 2000.
- Kersten, Joachim (1996): Culture, Masculinities and Violence against Women. In: The British Journal of Criminology, 36, 3, S. 381 – 395.
- Knecht, Thomas (2001): Pädophilie. Kriminalistik 11/01.
- König, Josef (2001): Bekämpfung von Sexualdelikten. Verlag dt. Polizeiliteratur, Hilden.
- Kraus Ch.; Berner, W.; Nigbur, A. (1999): Bezüge der „Psychopathy Checklist-Revised“ (PCL-R) zu den DSM-III-R- und ICD-10 Klassifikationen bei Sexualstraftätern. Mschr-Krim, 82. Jahrgang, Heft 1, 1999.
- Kraus, Ch.; Berner, W. (2000): Die Klassifikation von Sexualstraftätern nach Knight und Prentky. MschrKrim, 83, Jahrgang, Heft 6.
- Kröber, Hans-Ludwig;Dahle, Klaus-Peter (1998): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. In: Kriminalistik - Wissenschaft & Praxis, Band 35, Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Kröger, Uta (1997): Not Cure, but Control. In: Zeitschrift für Sexualforschung 10, S. 138 - 146, Enke Verlag Stuttgart.
- Kröhn, W. (1984): Mythos und Realität sexueller Unterdrückung.

- Vergewaltigung im Spiegel der öffentlichen Meinung. Sexualmedizin, 13, 129.136.
- Krüger, Uta (1992): Kriminologie. Eine feministische Perspektive. Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler.
- Kury, Helmut (2001): Das Dunkelfeld der Kriminalität. Kriminalistik 2/01, S. 74 ff.
- Kury, Helmut u.a. (2002): Sexuelle Viktimisierung an Frauen. Kriminalistik 04/02. S. 241 ff.
- Lamnek, Siegfried (1986): Soziologie des Opfers. Wilhelm Fink Verlag München.
- Lange, Carmen (1998): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 75, Enke Verlag, Stuttgart.
- Laubenthal, Klaus (2000): Sexualstraftaten. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.
- Levend, Helga (2000): Vergewaltigungsmymthen stärken den Glauben: "Mir passiert das nicht!" Psychologie Heute, Heft 12, S. 10, Julius Beltz GmbH, Weinheim.
- Leuze-Mohr, M. (2001): Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine Gewaltfreie Zone? Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Leygraf, N. (1997): Gravierende Delikte während der Behandlung im psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB). In: Der Nervenarzt Nr.5, S. 434 - 437, Springer-Verlag.
- Lösel, Friedrich (1998): Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen. In: Müller-Isberner, Rüdiger;Gonzales Cabeza, Sara (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 9, S. 29 - 50, Forum Verlag, Godesberg.
- Lösel, Friedrich (1998): Treatment and Management of Psychopaths. In: Cooke, David J., Forth, Adelle E., Hare, Robert D. (Hrsg.): Psychopathy: Theory, Research and Implications for Society. NATO ASI Series, Vol. 88, S. 303 - 354, Kluwer

Academic Publishers, Dordrecht, Boston, London.

Luff, J.; Gerum, M. (1995): Ausländer als Opfer von Straftaten. Eigenverlag BLKA.

Macdonald, J.M. (1995): Rape: Controversial Issues. Charles C. Thomas, Springfield/Illinois, USA.

Massermann, J. (1994): Sexual Accusations an Social Turmoil. Regent Press. Oakland, CA.

Marshall W. L.; Anderson, D.; Fernandez, Y. (1999): Cognitive Behavioural Treatment of Sexual Offenders. John Wiley & Sons, Weinheim.

Marshall, W. L.; Laws, D. R.; Barbaree, H.E. (1990): Handbook of Sexual Assault. Plenum Press, New York and London.

McLendon, K.; Foley, L. A.; Hall, J.; Sloan, L.; Wesley, Perry, L. et.al. (1994): Male and Female Perceptions of Date Rape. In: Journal of Social Behavior and Personality, 9, 3, S. 421 - 428.

Michaelis-Arntzen, Else (1994): Die Vergewaltigung. Verlag C.H. Beck, München.

Mösler, Thomas; Rose, Andreas (1998); Diagnostische Klassifikation sexueller Störungen nach ICD-10 und DSM-IV. In: Strauß, Bernhard (Hrsg.): Psychotherapie der Sexualstörungen, S. 16 - 23, Georg Thieme Verlag, Stuttgart.

Müller-Isberner, Rüdiger (1990): Neue Wege in der Behandlung von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug in Hessen. In: Wille, Reinhard (Hrsg.): Zur Therapie von sexuell Devianten, S. 50 - 54, Diesbach Verlag, Berlin.

Nedopil, Norbert (2000): Forensische Psychiatrie. Georg Thieme Verlag, Stuttgart.

Nedopil, Norbert; Müller-Isberner, Rüdiger, (1995): Psychiatrischer Maßregelvollzug § 63 StGB. In: Der Nervenarzt 66, S. 793 - 801, Springer-Verlag.

Nedopil, Norbert (1998): Kriminalprognose: Perspektiven der wei-

- teren Entwicklung. In: Müller-Isberner, Rüdiger;Gonzales Cabeza, Sara (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 9, S. 195 - 208, Forum Verlag, Godesberg.
- Nedopil, Norbert; Hollweg, Matthias, Hartmann, Julia, Jaser, Robert (1998): Comorbidity of Psychopathy with Major Mental Disorders. In: Cooke, David J.;Forth, Adelle E.; Hare, Robert D. (Hrsg.): Psychopathy: Theory, Research and Implications for Society. NATO ASI Series, Vol. 88, S. 257 - 268, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, Boston, London.
- Nuhn-Naber, Carmen, Rehder, Ulrich, Wischka, Bernd (2002): Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 85. Jahrgang, Heft 4, S. 271 – 281.
- Ortmann, Gudrun (1993): Beratungspraxis für vergewaltigte Frauen. In: Gröning, Gisela (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Frauen - kein Thema? Münster, New York, S. 39 – 52.
- Pfäfflin, F.;Roß, T.; Sammet, N.; Weber, M. (1998): Psychotherapie mit Straftätern. In: Kröber Hans-Ludwig, Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Kriminalistik - Wissenschaft & Praxis, Band 35, S. 71 - 85, Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Paul, Susanne (1996): Studie der Polizeidirektion Hannover zum Gegenwehrverhalten bei Sexualstraftaten für die Jahre 1991-1994. Beauftragte für vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung der Polizeidirektion Hannover.
- Paul, Susanne (1993): Gewalt gegen Frauen. Zum Problem der Gegenwehr bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Kriminalistik 11/1993.
- Pierschke, Ralph (2001): Tötungsdelikte nach - scheinbar - günstiger Legalprognose. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84. Jahrgang, Heft 3, S. 249 – 259.
- Porter, Stephen u.a. (2000): Profiles of Psychopathy in Incarcerated Sexual Offenders. Criminal Justice and

Behavior, Vol 27, No. 2, S. 216 – 233.

- Pozsar, Christine, Schlichting, Michael, Krukenberg, Jochen (1999): Sexualstraftäter in der Maßregelbehandlung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82. Jahrgang, Heft 2, S. 94 – 103.
- Rauch, E.; Riedel-Reidemeister, W.; Spann, W.; Eisenmenger, W. (2002): Sexualdelikte 1987-1998. Kriminalistik 2/02.
- Rehder, Ulrich (1996): Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten - 1. Teil: Wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Erwachsener Verurteilte. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 79. Jahrgang, Heft 5, S. 291 – 304.
- Renzikowski, Joachim (1999): Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - 1. Teil. NStZ 1999, Heft 8, S. 377 ff., 2. Teil NStZ 1999, Heft 9, S. 440 ff.
- Ressler, R. K.; Burgess A. W.; Burgess, J. E. (1988): Sexual Homicide - Pattern and Motives. New York, FBI Forschung.
- Richter-Appelt, Hertha (1998): Sexuelle Traumatisierung. In: Strauß, Bernhard (Hrsg.): Psychotherapie der Sexualstörungen, S. 152 - 159, Georg Thieme Verlag, Stuttgart.
- Rüther, Werner (1998): Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81. Jahrgang, Heft 4, S. 246 – 262.
- Saal, Martin (1997): Das Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) als abstraktes Gefährdungsdelikt. Duncker & Humblot, Berlin.
- Schäfer, Herbert (1983): Das Mißtrauen gegen das Opfer von Vergewaltigungen. Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Selbstverlag, Stuttgart.
- Schäfer, Herbert (1982): Frauen bei Nacht ... Kriminalistik 7/82, S. 363.
- Schmidt, Gunter (1998): Spätmoderne Sexualverhältnisse. Zum sozialpsychologischen Hintergrund sexualtherapeutischer Ar-

- beit. In: Strauß, Bernhard (Hrsg.): Psychotherapie der Sexualstörungen, S. 6 - 15, Georg Thieme Verlag, Stuttgart.
- Schmidt, Gunter (1999): Über die Tragik pädophiler Männer. In: Zeitschrift für Sexualforschung 12, S. 133 - 139, Thieme Verlag Stuttgart.
- Schmitt, Günter (1996): Inhaftierte Sexualstraftäter. In: Bewährungshilfe Heft 1, S. 3 – 16.
- Schmitt, Günter (2001): Glossar. In: Bewährungshilfe Heft 3, S. 299 – 301.
- Schneider, Hans Joachim (1998): Die Situation des Vergewaltigungsopfers, Fortschritte und Probleme der Viktimologieforschung. In: Albrecht, Hans-Jörg u.a. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Erster Halbband, Berlin, S. 377 – 408.
- Schneider, Hans Joachim (1998): Ursachen der Vergewaltigung, Fortschritte in der kriminologischen und viktimologischen Forschung. In: Eser, Albin; Schittenhelm, Ulrike; Schumann, Heribert (Hrsg.): Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München, S. 847 – 870.
- Schneider, Hans-Joachim (1999): Kriminologie der Sexualdelikte - Teil 1. In: Kriminalistik, Heft 4, S. 233 - 238, Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Schneider, Hans-Joachim (1999): Kriminologie der Sexualdelikte - Teil 2. In: Kriminalistik, Heft 5, S. 297 - 302, Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Schneider, Hans-Joachim (2002): Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 85. Jahrgang, Heft 4, S. 251 – 270.
- Schünemann, Bernd (1996): Die Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung des Ehepartners als kriminalpolitisches Problem. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 7, S. 307 – 329.
- Schoech, Heinz (1998): Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexual-

- Delikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998. NJW, Heft 18, S. 1257 ff.
- Schorsch Eberhard; Galedary G.; Haag A.; Hauch M.; Lohse H. (1985): Perversion als Straftat. Springer-Verlag, Berlin.
- Schorsch Eberhard (1989): Versuch über Sexualität und Aggression. In: Zeitschrift für Sexualforschung 2, S. 14 - 28, Enke Verlag Stuttgart.
- Schorsch, Eberhard (1993): Perversion, Liebe, Gewalt. In: Dannecker, Martin; Schmidt, Gunter; Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 68, Enke Verlag Stuttgart.
- Schorsch, Eberhard; Becker, Nikolaus (2000): Angst, Lust, Zerstörung. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 78, Psychosozial-Verlag, Gießen.
- Schuh, Jörg, Killias Martin (1991): Sexualdelinquenz. Verlag Ruegger, Chur/Zürich.
- Schwindt, H. D. (2005): Kriminologie. Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Serin, Ralph C. (2001): Psychopathy, Deviant Sexual Arousal, and Recidivism Among Sexual Offenders. Journal of Interpersonal Violence, Vol. 16 No. 3, S. 234 – 246.
- Shell Jugendstudie (2000): Jugend 2000. Leske und Budrich, Opladen.
- Simon, William (1995): Devianz als Geschichte: Die Zukunft der Perversionen. In: Zeitschrift für Sexualforschung 8, S. 101 - 121, Enke Verlag Stuttgart.
- Steffen, Wiebke; Polz, Siegfried (1991): Familienstreitigkeiten und Polizei. Bayer. Landeskriminalamt, München.
- Steffen, Wiebke u.a. (1987): Gewalt von Männern gegenüber von Frauen. Bayer. Landeskriminalamt, München.
- Steffen, Wiebke u.a. (1992): Ausländerkriminalität in Bayern.

Bayer. Landeskriminalamt München.

Stein-Hilbers, Marlene (2000): Sexuell werden. Opladen, Verlag Leske + Budrich.

Steinhilper, Udo (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Universitätsverlag Konstanz, Band 2.

Straub, U.; Witt, R. (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. BKA Wiesbaden.

Vogt, I. (2002): Kein Kavaliersdelikt - sexueller Missbrauch in der Psychotherapie. Psychologie Heute. 06/02.

Weisser Ring (2002): Erstmals muss ein Land dem Opfer Schadensersatz zahlen, weil ein Freigänger einen Mord beging.

Wernz, Corinna (1993): Sexualität als Krankheit. In: Dannecker, Martin, Schmidt, Gunter, Sigusch, Volkmar (Hrsg.): Beiträge zur Sexualforschung, Band 67, Enke Verlag, Stuttgart.

Wetzels Peter (1997): Verbreitung und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland. S. 104 – 133.

Wieczorek, Arnold (1997): Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sogenannten Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraftäter eigentlich zu behandeln? In: ZfStrVo 3/97, S. 160 –165.

Intranet - Erhebungsbeleg

- I. Aktenzeichen
- Dienststellenschlüssel des Sachbearbeiters
- Alter des SB
- Geschlecht des SB männlich
- weiblich

Zugehörigkeit (in Jahren)
zur Polizei

zum Fachkommissariat

Fachlehrgänge

- Kriminal-Basis-Seminar
- Personenbeweis
- Sexualstraftaten
- Reid-Vernehmungstechnik

Sonstige:

II. Fragen zum Delikt

Wurde Verfahrenseinstellung nach § 170/II StPO vom
Sachbearbeiter erwartet?

ja

nein

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

- Bei Anzeigeerstattung/erster Sachverhaltsschilderung
- Nach Vernehmung der Zeugen
- Nach Vernehmung des TV
- Nach Abschluss der Ermittlungen

Sonstiges:(maximal 3 Zeilen)

III. Welche Gründe führten nach Ihrer Einschätzung zur Einstellung gem. § 170/II StPO?

Qualität der Opferaussagen

- Keine Aussage des Opfers
- Widersprüchliche Aussagen des Opfers
- Widerruf der Vergewaltigungs-/sex. Nötigungs-Anzeige
- Fehlende Detaillierung der Aussage
- Mangelnde Ausdrucksfähigkeit (Minderbegabung, psych. Krankheit, Reife)
- Geringes/kein Interesse an Strafverfolgung
- Einfluss psychotroper Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente) zur Tatzeit
- Einfluss psychotroper Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente) bei der Erstvernehmung

Sonstiges:(maximal 3 Zeilen)

Qualität der TV-Aussage

- Keine Aussage
- Schlüssige Schilderung des Sachverhalts aus TV-Sicht
- Tatversion des TV durch Aussagen Dritter gestützt
- Tatversion des TV durch Sachbeweise gestützt

Sonstiges:(maximal 3 Zeilen)

Beweislage

- Keine bzw. unzureichende Spuren
- Keine Aussagen Dritter

Sonstiges:(maximal 3 Zeilen)

Tatverhalten des Opfers

- Vortatverhalten macht die Opferaussage fragwürdig

Welches? (maximal 3 Zeilen)

- Tatverhalten macht die Opferaussage fragwürdig

Welches? (maximal 3 Zeilen)

- Nachtatverhalten macht die Opferaussage fragwürdig

Welches? (maximal 3 Zeilen)

IV. Berufliche Erfahrungen: Haben Sie bereits gleichartige Fälle bearbeitet?

- Ja, häufiger (mindestens 5 Fälle)
 Seltener, nur in Einzelfällen

Sonstiges:(maximal 3 Zeilen)

V. Abschließende Einschätzung des Sachbearbeiters:
Beim bearbeiteten Delikt handelt es sich

- mit hoher Wahrscheinlichkeit um Vortäuschung/falsche Verdächtigung
- eher um Vortäuschung/falsche Verdächtigung
- eher um Vergewaltigung/sexuelle Nötigung
- mit hoher Wahrscheinlichkeit um Vergewaltigung/sexuelle Nötigung
- unbekannt

Den Prozentanteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gem. § 177 StGB schätze ich auf

%

VI. Anmerkungen des Sachbearbeiters (maximal 3 Zeilen):

Sind Sie noch im Fachkommissariat tätig?

Ja

Nein

Wenn nein, andere dienstliche Verwendung seit (Jahr):

v001fall	Fallnummer
v002bele	Belegnummer
v003tvan	Anzahl der Tatverdächtigen (TV)
v004opfa	Anzahl der Opfer
v005aktz	Aktenzeichen
v006natv	Name des Tatverdächtigen
v007dels	Delikt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft
v008date	Datenbestand
v009vers	Versuch
v010voll	Keine Vollendung, warum
v011tato	Tatortgemeinde
v012tatm	Tatzeit Monat
v013tatj	Tatzeit Jahr
v014tatw	Tatzeit Wochentag
v015tats	Tatzeit Stunde
v016tata	Dauer der Tatausführung
v017zeit	Zeitraum der Deliktsbegehung bei Serien
v018oert	Tatörtlichkeit
v019erge	Ergänzung Tatörtlichkeit
v020zusa	Zusammentreffen TV und Opfer
v020zuss	Sonstiges Zusammentreffen - Freitext
v021zeug	Zeugen für Tathergang
v022begg	Begegnung TV/Opfer - keine Vorbeziehung
v022begs	Sonstige Arten der Begegnung - Freitext
v023kont	Kontakt TV/Opfer - keine Vorbeziehung
v023kons	Sonstige TV/Opfer-Kontakte - Freitext
v024verh	Verhalten im Vorfeld der Tat - mit Vorbeziehung
v025vert	Verhalten unmittelbar vor Tat - mit Vorbeziehung
v026opfv	Opferverhalten während der Tat
v027daue	Dauer der Gegenwehr
v028eska	Eskalation der Gewalt
v029nach	TV/Opfer reden miteinander
v030tota	TV/Opfer reden über die Tat
v031ents	TV entschuldigt sich
v032schw	TV bittet das Opfer zu schweigen
v033scho	Opfer bittet den TV zu schweigen
v034flue	Opfer flüchtet vom Tatort
v035fltv	TV flüchtet vom Tatort
v036tvdr	TV droht dem Opfer, verlangt zu schweigen
v037nhau	Das Opfer fährt nach Hause
v038unth	Zeuge/Polizei unterbricht die Handlung
v039unau	TV und Opfer bleiben unauffällig am Tatort
v040opto	Nur das Opfer bleibt am Tatort
v041over	Nur das Opfer verlässt den Tatort

v042tvto	Nur der TV bleibt am Tatort
v043unbe	Unbekanntes Verhalten nach der Tat
v044tvun	TV verlässt Tatort unauffällig
v045ouna	Das Opfer verlässt Tatort unauffällig
v046arzt	Die Polizei bringt das Opfer zum Arzt/Gerichtsmedizin
v047akkh	Das Opfer sucht selbst Arzt/Krankenhaus auf
v048vert	Das Opfer wendet sich an Vertrauensperson
v049rein	Das Opfer reinigt sich
v050resk	Das Opfer reinigt sich und die Kleidung
v051vers	Verschweigen/Rückzug in die eigene Wohnung
v052blei	Das Opfer bleibt am Tatort
v053vert	Das Opfer vertuscht die Tat
v054oflu	Das Opfer flüchtet vor dem TV
v055hilf	Das Opfer sucht Hilfe bei unbeteiligten Dritten
v056flto	Das Opfer flüchtet vom Tatort
v057sons	Sonstiges Verhalten bis Anzeigeerstattung - Freitext
v058unbe	Unbekanntes Verhalten bis Anzeigeerstattung
v059bese	TV beseitigt Spuren am Tatort
v060bess	TV beseitigt Spuren an sich
v061wenv	TV wendet sich an Vertrauensperson
v062sela	Selbstanzeige des TV
v063genh	TV geht nach Hause
v064loka	TV besucht Lokal/Gaststätte
v065flst	TV flüchtet aus Stadt/Ort
v066unau	TV verhält sich völlig unauffällig
v067sons	Sonstiges Verhalten des TV - Freitext
v068unbv	Unbekanntes Verhalten des TV nach der Tat
v069bato	TV bleibt am Tatort
v070vesp	TV verlässt Stadt/Ort/Land später
v071grun	Grund der Anzeigeerstattung
v072grus	Sonstige Gründe für Anzeigeerstattung - Freitext
v073tath	Tathandlung
v074eind	Bei Eindringen - womit
v075gege	Welcher Gegenstand
v075gega	Anderer Gegenstand
v076artg	Art der Gewaltanwendung
v077waff	Waffe
v078artw	Art der Waffe
v078arws	Sonstige Waffen - Freitext
v079antv	Anzahl der TV
v080tvbk	TV bei Anzeigeerstattung bekannt
v081tver	Tatverdächtiger ermittelt
v082anga	Angaben des TV zum Tatvorwurf
v083drtv	Drogeneinfluss beim TV zur Tatzeit

v084illd	Bei illegalen Drogen
v085alko	Alkohol beim TV
v086alkm	Alkomat beim TV
v087proa	Promillewert
v088blut	Blutentnahme
v089prob	Promillewert Blutentnahme
v090pror	Promillewert Rückrechnung
v091tobe	Täter-Opfer-Beziehung
v091tobs	Sonstige T-O-Beziehungen - Freitext
v092vorb	Dauer der Vorbeziehung
v093sexk	Gab es vor der Tat bereits sex. Kontakt zwischen TV/Opfer
v094konf	Gab es im Vorfeld bereits Konflikte zwischen TV/Opfer
v095droo	Drogen-/Alkoholeinfluss beim Opfer
v096illo	Illegale Drogen beim Opfer
v097alko	Alkohol beim Opfer
v098almo	Alkomat beim Opfer
v099prao	Promillewert Alkomat beim Opfer
v100bluo	Blutentnahme beim Opfer
v101prbo	Promillewert Blutentnahme Opfer
v102phys	Physische Verletzungen des Opfers
v103geni	Verletzungen im Genital-/Anal-/Brustbereich
v104sich	Sichtbare äußere Verletzungen
v105gebt	Geburtstag TV
v106gebm	Geburtsmonat TV
v107gebj	Geburtsjahr TV
v108getv	Geschlecht des Tatverdächtigen
v109stat	Staatsangehörigkeit des TV
v110gebl	Geburtsland des TV
v111inde	In Deutschland seit Geburt
v112zuzm	Zuzugsmonat
v113zuzj	Zuzugsjahr
v114aufs	Aufenthaltsstatus (bei nichtdeutschen TV)
v114auso	Sonstige Aufenthaltsgründe
v115wotv	Wohnort des TV zur Tatzeit
v116fams	Familienstand zur Tatzeit
v117schu	Schulbildung des TV
v118beru	Lehre oder Beruf des TV
v119erst	Bezugsdelikt ist 1. polizeiliche Auffälligkeit
v120deli	Straftatenschlüssel 1. Delikt
v121dels	Bezugsdelikt zugleich 1. Sexualdelikt
v122sexd	Straftatenschlüssel 1. Sexualdelikt
v123ersm	Monat erste Auffälligkeit
v124ersj	Jahr erste Auffälligkeit
v125ergm	Monat erstes Gewaltdelikt

v126ergj	Jahr erstes Gewaltdelikt
v127ersm	Monat erstes Sexualdelikt
v128ersj	Jahr erstes Sexualdelikt
v129letm	Monat letzte Auffälligkeit Sexualdelikt
v130letj	Jahr letzte Auffälligkeit Sexualdelikt
v131lemo	Monat letzte Auffälligkeit
v132leja	Jahr letzte Auffälligkeit
v133kauf	Keine Auffälligkeit
v134paed	TV war vor Bezugsdelikt bereits auffällig als Pädophiler
v135exhi	TV war vor Bezugsdelikt bereits auffällig als Exhibitionist
v136aggr	TV war vor Bezugsd. bereits auff. als aggressiver Sexualtäter
v137bele	Beleidigung auf sexueller Basis
v138voye	TV war vor Bezugsdel. bereits auffällig als Voyeur (Spanner)
v139feti	TV war vor Bezugsdelikt bereits auffällig als Fetischist
v140sons	Sonstige Auffälligkeiten - Freitext
v141wson	Welche sonstigen Auffälligkeiten
v142anvg	Anzahl Vergewaltigung/ sexueller Nötigung
v143anmi	Anzahl sexueller Missbrauch von Kindern
v144smju	Anzahl sexueller Missbrauch von Jugendlichen
v145smsb	Anzahl sexueller Missbrauch Schutzbefohlener
v146smaa	Anzahl sexueller Missbrauch anderer Abhängiger
v147pors	Anzahl Verbreitung pornografischer Schriften
v148fpro	Förderung der Prostitution
v149exki	Exhibitionistische Handlungen vor Kindern
v150exfr	Exhibitionistische Handlungen vor Frauen
v151bsex	Beleidigung auf sexueller Basis
v152summ	Summe Sexualdelikte im Kriminalakten-Nachweis
v153kan0	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 0
v154kan1	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 1
v155kan2	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 2
v156kan3	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 3
v157kan4	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 4
v158kan5	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 5
v159kan6	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 6
v160kan7	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 7
v161kan9	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 9
v162kani	Delikte im Kriminalakten-Nachweis insgesamt
v163bezf	Beziehungen des TV zu Frauen/Mädchen
v164bezm	Beziehungen des TV zu Männer/Jungen
v165pros	Umgang des TV mit Prostituierten
v166stri	Umgang des TV mit Strichern
v167fest	Feste Beziehung des TV zur Tatzeit
v168wiel	Wenn nein, wie lange
v169gewf	Gewalt in der TV-Familie

v170sexm	Sexueller Missbrauch in TV-Familie
v171vern	Vernachlässigung
v172unvo	Strukturell oder funktional unvollständige Familie
v173wech	Wechsel wichtiger Bezugspersonen
v174heim	Heimerziehung
v175ealk	Elternteil Alkoholiker
v176ther	Therapieprogramm durchlaufen
v177psyc	Ärztliche Behandlung wegen psychischer Störungen
v178ambt	Ambulante Therapie ohne Strafverfahren
v179stat	Stationäre Therapie ohne Strafverfahren
v180amts	Ambulante Therapie wegen Strafverfahren
v181stts	Stationäre Therapie wegen Strafverfahren
v182eins	Obige Therapie einschlägig
v183drot	Drogen-/Alkoholtherapie
v184thes	Therapiemaßnahme während des Strafvollzuges
v185suic	Suizidversuch
v186verm	Vermisung
v187sexm	Regelmäßiger Konsum von Sexmedien
v188tval	TV Alkoholiker (auch eigene Angaben)
v189name	Name des Opfer
v190vorn	Vorname des Opfers
v191geto	Geburtstag des Opfers
v192gemo	Geburtsmonat des Opfers
v193gejo	Geburtsjahr des Opfers
v194altt	Alter des Opfers zur Tatzeit
v195geso	Geschlecht des Opfers
v196gelo	Geburtsland des Opfers
v197stao	Staatsangehörigkeit des Opfers
v198dtmo	In Deutschland seit Monat
v199dtja	In Deutschland seit Jahr
v200aufs	Bei nichtdeutschen Opfern Aufenthaltsstatus
v201woho	Opfer wohnhaft in Staat
v202togo	Opfer wohnhaft in Tatort-Gemeinde
v203nein	Wohnort des Opfers
v204famo	Familienstand Opfer
v205bero	Beruf des Opfers
v206scho	Schulbildung des Opfers
v207polo	Opfer bereits vor der Tat polizeilich auffällig
v208kan0	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 0
v209kan1	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 1
v210kan2	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 2
v211kan3	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 3
v212kan4	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 4
v213kan5	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 5

v214kan6	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 6
v215kan7	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 7
v216kan9	Kriminalakten-Nachweis Obergruppe 9
v217kani	Delikte Kriminalakten-Nachweis insgesamt
v218wiew	Wiederholt Opfer eines Sexualdeliktes
v219tvse	Vom TV früherer Sexualdelikte
v220inte	Interesse an Aufklärung des Sachverhalts (kooperativ)
v221mang	Mangelndes Interesse an Strafverfolgung
v222best	Geringes Interesse an Bestrafung
v223wide	Widersprüchliche Aussagen
v224erin	Erinnerungslücken
v225entv	Versuch, sich wiederholt der Vernehmung zu entziehen
v226psyv	Vernehmungsunfähig wegen psychischer Belastung
v227sorg	Sorgeber. lehnen weitere Verneh. wegen psy. Belastung ab
v228sora	Sorgeberechtigte lehnen weitere Verneh. ab (andere Gründe)
v229sexe	Opfer hatte vor der Tat bereits sexuelle Erfahrungen
v230gvnt	Opfer hatte nach der Tat einvernehmli. Geschlechtsverkehr
v231erke	Erkenntnisse Vorbelastungen des Opfers
v232gewf	Gewalt in der Familie des Opfers
v233sexm	Sexueller Missbrauch in der Familie des Opfers
v234vern	Vernachlässigung Opfer
v235unvf	Strukturell oder funktional unvollständige Familie
v236bezu	Wechsel wichtiger Bezugspersonen
v237heim	Heimerziehung
v238elta	Elternteil Alkoholiker
v239abps	Ärztliche Behandlung psychischer Störungen
v240atps	Ambulante Therapie psychisch
v241stps	Stationäre Therapie psychisch
v242atdr	Ambulante Therapie Drogen
v243stdr	Stationäre Therapie Drogen
v244atal	Ambulante Therapie Alkohol
v245stal	Stationäre Therapie Alkohol
v246proo	Prostitution Opfer
v247alko	Opfer Alkoholiker(in)
v248suiz	Suizidversuch des Opfers
v249verm	Vermisung
v250anze	Anzeigeerstattung durch
v251anzw	Anzeigeerstattung wann (generell)
v252anzo	Anzeigeerstattung wann durch Opfer
v253vers	Grund für verspätete Anzeige
v254erst	Erstaufnahme Sachverhalt
v255gesa	Geschlecht des/der aufnehmenden Beamten(in)
v256gesv	Geschlecht des/der vernehmenden Beamten(in)
v257gese	Geschlecht des/der Endsachbearbeiters(in)

v258alkm	Alkomat bei TV
v259blut	Blutentnahme bei TV
v260abst	Abstrich beim TV
v261dnaa	DNA beim TV
v262gege	Gegenüberstellung
v263wahl	Wahllichtbild
v264seqv	Sequentielle Videogegenüberstellung
v265bvma	Beschuldigtenvernehmung mit Äußerung
v266bvmp	Beschuldigtenvernehmung mit Äußerung Polizei
v267bvms	Beschuldigtenvernehmung mit Äußerung Staatsanwaltschaft
v268bvme	Beschuldigtenvernehmung mit Äußerung Ermittlungsrichter
v269bvmg	Beschuldigtenvernehmung mit Äußerung Gericht
v270bvan	Anzahl der Beschuldigtenvernehmung insgesamt
v271daue	Dauer der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung
v272anhb	Antrag Haftbefehl
v273rich	Antrag von Richter akzeptiert
v274uhaf	TV in Untersuchungshaft
v275uhad	Dauer der Untersuchungshaft
v276arta	Art der Auflage
v277alko	Alkomat beim Opfer
v278rech	Rechtsmedizinische/ärztliche Untersuchung
v279bluo	Blutentnahme Opfer
v280abso	Abstrich beim Opfer
v281dnao	DNA beim Opfer
v282psyo	Psychologische Betreuung beim Opfer
v283wzeu	Wiederholte Zeugenvernehmung des Opfers
v284rivo	Richterliche Vernehmung des Opfer
v285anwz	Anzahl wiederholter Zeugenvernehmungen
v286grue	Gründe für wiederholte Vernehmung des Opfers
v287daup	Dauer der polizeilichen Zeugenvernehmung insgesamt
v288belz	Belehrung des Zeugen hinsichtlich einer Falschaussage
v289glgu	Glaubwürdigkeitsgutachten
v290krit	Krit. Fragen, die über das prozessual erforderl. hinausgehen
v291kaop	Keine Aussage des Opfers, Rücknahme der Anzeige
v292stae	Staatsanwalt vor Abschluss pol. Ermittlungen eingebunden
v293gsta	Geschlecht Staatsanwalt
v294weim	Staatsanwalt hält weitere Maßnahmen für erforderlich
v295wzeu	Weitere Zeugenvernehmungen
v296whgo	Wiederholte Opfervernehmung
v297whgb	Wiederholung der Beschuldigtenvernehmung
v298begu	Beantragung von Gutachten
v299sonn	Sonstige Nachermittlungen - Freitext
v300wels	Welche sonstigen Nachermittlungen
v301tbpo	Anklage/Strafbefehl unter gleichem Tatbest. wie pol. Anzeige

v302schl	Andere Schlüsselzahl
v303klzu	Klage zugelassen vor
v304abup	Aburteilung nach gleichem Tatbestand wie pol. Anzeige
v305nsch	Andere Schlüsselzahl
v306frei	Verhandlung mit Urteil Freispruch, weil
v307beru	Berufung oder Revision
v308urbe	Urteil bestätigt
v309rekr	Verfahren bei Aktenanalyse rechtskräftig abgeschlossen
v310ausg	Verfahrensausgang
v311eins	Einstellungsgründe der Staatsanwaltsch. nach § 170 II StGB
v312eina	Einstellung der Staatsanwaltschaft nach § 153, 153a StGB
v313antb	Anderer Tatbestand
v314fstr	Freiheitsstrafe
v315guta	Gutachten erstellt
v316psy	Psychische Erkrankung
v317pers	Persönlichkeitsstörung
v318mind	Minderbegabung
v319hirn	Hirnorganische Beeinträchtigung
v320sexd	Sexuelle Deviation
v321diss	Dissozialität
v322thev	Therapievorschlagn im Gutachten
v323schu	Schuldunfähigkeit
v324haft	Haftdauer nach Urteil
v325aufl	Auflagen bei Bewährung
v326rkt	Datum Rechtskraft Tag
v327rkrm	Datum Rechtskraft Monat
v328rkrj	Datum Rechtskraft Jahr
v329bzre	Eintragungen im Bundeszentralregister vorhanden
v330bzra	Anzahl der Bundeszentralregister-Einträge
v331hada	Bisherige Haftdaten des TV vorhanden
v332juga	Anzahl der Jugendarreste
v333arre	Dauer der Jugendarreste
v334just	Anzahl der Jugendstrafen
v335jurd	Strafdauer Jugendstrafen
v336uhaf	Anzahl Untersuchungshaft
v337dauh	Dauer der Untersuchungshaft
v338hstr	Anzahl der Haftstrafen
v339hafd	Haftdauer
v340kkhp	Unterbringung in einem psychischen Krankenhaus
v341kkhd	Dauer der Unterbringung in einem psychischen Krankenhaus
v342entz	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
v343entd	Dauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
v344sicv	Unterbringung Sicherungsverwahrung
v345sidd	Dauer der Unterbringung Sicherungsverwahrung

v346vers	Anzahl der Verurteilungen wegen Sexualdelikten
v347verd	Dauer der Verurteilungen wegen Sexualdelikten
v348seri	Verurteilung wegen Serie
v349anzd	Anzahl der Delikte der Serie
v350schw	Schwerstes Delikt der Serie
v351momi	Momentan inhaftiert
v352dabh	Dauer der Abschiebehaf
v353abhd	Ausweisung/Abschiebung
v354ersm	Erste Verurteilung Monat
v355ersj	Erste Verurteilung Jahr
v356ersd	Erste Verurteilung Delikt
v357ergm	Erste Verurteilung Gewaltdelikt Monat
v358ergj	Erste Verurteilung Gewaltdelikt Jahr
v359ergd	Erstes Gewaltdelikt
v360esdm	Erste Verurteilung Sexualdelikt Monat
v361esdj	Erste Verurteilung Sexualdelikt Jahr
v362esdd	Erstes Sexualdelikt
v363lesm	Letzte Verurteilung Sexualdelikt Monat
v364lesj	Letzte Verurteilung Sexualdelikt Jahr
v365lesd	Letztes Sexualdelikt
v366levm	Letzte Verurteilung Monat
v367levj	Letzte Verurteilung Jahr
v368levd	Letzte Verurteilung Delikt
v369zger	Zuständiges Gericht
v370zsta	Zuständige Staatsanwaltschaft
v371ermi	Ermittlungen Anlass § 145d/§ 164 StGB
v372falv	Ermittlungen Abschluss § 164/§ 145d StGB